

KrimZ KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE E.V.

Christian Steinbrenner

Zur Verurteilungspraxis
deutscher Gerichte
auf dem Gebiet der
Schleuserkriminalität

KUP **Kriminologie und Praxis**
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Band 48

Steinbrenner

Zur Verurteilungspraxis deutscher Gerichte
auf dem Gebiet der Schleuserkriminalität

Kriminologie und Praxis (KUP)
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)

Band 48

**Zur Verurteilungspraxis
deutscher Gerichte
auf dem Gebiet der
Schleuserkriminalität**

von

Christian Steinbrenner

Wiesbaden 2005

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

(c) **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle e.V.

KrimZ KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE E.V.

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden
Alle Rechte vorbehalten
Druck: Elektra GmbH, Niedernhausen
ISBN 3-926371-69-2

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist das Ergebnis eines Forschungsprojekts der Kriminologischen Zentralstelle zur Schleuserkriminalität. Gemeint sind hiermit Straftaten nach den §§ 96 und 97 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG), die zum Zeitpunkt der Durchführung des Forschungsprojektes in leicht modifizierter Form in den §§ 92a und 92b des Ausländergesetzes (AuslG) zu finden waren.

Bereits im Jahre 1997 trat das Bundesministerium des Innern an das Bundesministerium der Justiz heran, um Zahlen über den gerichtlichen Umgang mit der Schleuserkriminalität zu erlangen. Insbesondere wollte das Bundesministerium des Innern Daten über die absoluten Verurteilungszahlen in Bund und Ländern, die verhängten Sanktionsarten und Sanktionshöhen, die Nationalität der Verurteilten sowie das statistische Verhältnis von deutschen und nicht-deutschen Tätern in Erfahrung bringen. Da zu diesen Punkten noch kein Zahlenmaterial vorhanden war, wurde die KrimZ von ihren Mitgliedern mit der Erhebung dieser Daten beauftragt. Die Daten konnten dabei mittels einer Auswertung des Bundeszentralregisters gewonnen werden. Diese Auswertung führte die KrimZ für die Jahre 1995 bis 1999 durch. Die Ergebnisse fanden unter anderem Eingang in den *Ersten Periodischen Sicherheitsbericht* des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums des Innern.

Daneben veranstaltete die KrimZ im Jahre 2001 eine Tagung mit dem Titel *Illegale Migration und Schleusungskriminalität*. Die Referenten aus Wissenschaft und Praxis beleuchteten das Phänomen der Schleuserkriminalität von verschiedenen Seiten. Die Beiträge dieser Tagung sind in Band 37 der *KUP-Schriftenreihe* zusammengefasst.

Um einen noch tieferen Einblick in das Phänomen der Schleuserkriminalität zu erlangen, wurde eine Strafaktenauswertung von Verfahren wegen Schleuserdelikten durchgeführt. Dabei erstreckte sich die Auswertung auf rund 200 Strafverfahren aus verschiedenen Bundesländern. Die dabei gefundenen Ergebnisse zu den Tätern, deren Taten, den Strafverfahren und den strafrechtlichen Entscheidungen finden sich in der vorliegenden Arbeit. Damit ist es unter anderem möglich, einen tieferen Einblick in den Unrechts- und Schuldgehalt der Taten und deren Zusammenhang mit den strafrechtlichen Sanktionen zu erhalten. Zudem wurde erst durch die Strafaktenauswertung erkennbar, dass sich unter den Vorschriften der §§ 92a und 92b AuslG ganz verschiedene, strafrechtlich relevante Lebenssachverhalte finden. So reicht das Spektrum der Straftaten von der klassischen Schleusung über die Beschäftigung von

VI

nichtdeutschen Arbeitnehmern bis hin zur Scheinehe und Wohnraumüberlassung an illegal Aufhältige.

Mit der Veröffentlichung dieser Ergebnisse ist die Hoffnung verbunden, einen wissenschaftlichen Beitrag zum Verständnis des Phänomens der Schleuserkriminalität zu leisten, um dieser Form der Kriminalität besser begegnen zu können.

Mein Dank gilt allen Mitarbeitern der KrimZ, die an der Entstehung der vorliegenden Arbeit beteiligt waren. Insbesondere danke ich Herrn Dr. *Claudius Geisler*, dem ehemaligen stellvertretenden Direktor der KrimZ, der den Anstoß zu dieser Arbeit gab und ohne dessen Unterstützung ich dieses Projekt nicht hätte durchführen können. Ferner danke ich den beteiligten Landesjustizministerien und Staatsanwaltschaften, die mir die erforderlichen Strafakten zur Verfügung gestellt haben. Schließlich gilt mein Dank der KrimZ und der Prof. Dr. Dietrich Lang-Hinrichsen Stiftung für deren finanzielle Unterstützung.

Wiesbaden, im Juli 2005

Christian Steinbrenner

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung in den Gegenstand der Arbeit	1
2.	Methodisches Vorgehen	3
	2.1 Aktenanalyse	3
	2.2 Erhebungsbogen und Probeerhebung	4
	2.3 Urteilsauswertung	4
	2.4 Grundgesamtheit	5
	2.5 Bildung der Stichprobe	6
	2.6 Aufteilung und Darstellung der Stichprobe nach Fallgruppen	10
3.	Fallgruppe Schleusung	12
	3.1 Täter	12
	3.1.1 <i>Soziodemographischer Hintergrund</i>	13
	3.1.2 <i>Rechtlicher Hintergrund</i>	19
	3.2 Die Taten	21
	3.2.1 <i>Initiative zur Tat</i>	23
	3.2.2 <i>Reiseweg</i>	23
	3.2.3 <i>Grenzübertritt</i>	26
	3.2.4 <i>Transportmittel</i>	27
	3.2.5 <i>Falsche Papiere</i>	34
	3.2.6 <i>Kommunikationsmittel</i>	34
	3.2.7 <i>Anzahl der Geschleusten</i>	36
	3.2.8 <i>Nationalität der Geschleusten</i>	38
	3.3 Ermittlungsverfahren / Zwischenverfahren	40
	3.3.1 <i>Kenntniserlangung von der Tat und aufgreifende Behörde</i>	40
	3.3.2 <i>Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegen- ständen und Durchsuchung</i>	44
	3.3.3 <i>Hafibefehl und Untersuchungshaft</i>	45
	3.3.4 <i>Dauer der Ermittlungs- und gerichtlichen Vorverfahren</i>	48
	3.3.5 <i>Verteidigung des Täters</i>	52
	3.4 Hauptverhandlung	53

VIII

3.5	Die erstinstanzlichen Entscheidungen	56
3.5.1	<i>Die Arten der erstinstanzlichen Entscheidungen</i>	56
3.5.2	<i>Die angewendeten Vorschriften</i>	57
3.5.2.1	Die Anwendung der §§ 92a und 92b AuslG	57
3.5.2.2	Die Anwendung anderer Straftatbestände	63
3.5.3	<i>Die Sanktionsarten</i>	68
3.5.3.1	Die festgesetzte Sanktionsart	70
3.5.3.2	Die festgesetzte Sanktionshöhe	73
3.5.4	<i>Die Strafzumessung</i>	77
3.5.4.1	Die Strafzumessungsumstände	78
3.5.4.2	Statistischer Zusammenhang zwischen Strafzumessungsumständen und Strafmaß	81
3.5.4.2.1	Anzahl der Geschleusten und Strafmaß	84
3.5.4.2.2	Anzahl der Taten und Strafmaß	93
3.5.4.2.3	Vorstrafen und Strafmaß	94
3.5.4.2.4	Dauer der Untersuchungshaft und Strafmaß	95
3.5.4.2.5	Geständnis und Strafmaß	100
3.5.4.2.6	Multiple Zusammenhänge zwi- schen Strafzumessungsumständen und Strafmaß	101
3.5.4.3	Der Strafzweck der Generalprävention	105
3.5.4.4	Kurzzeitige Freiheitsstrafe gemäß § 47 Abs. 1 StGB	107
3.5.4.5	Die Bewährungsentscheidung	110
3.5.4.6	Verfall und Einziehung	117
3.5.4.7	Die Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69 ff. StGB)	123
3.6	Die Rechtsmittelverfahren	126
4.	Fallgruppe illegale Ausländerbeschäftigung	129
4.1	Täter	129
4.2	Taten und Verfahren	130
4.3	Die erstinstanzlichen Entscheidungen	131
5.	Fallgruppe Scheinehe	138
5.1	Täter, Tat, Verfahren	138
5.2	Entscheidungen	140

6. Fallgruppe Sonstige	144
6.1 Zitierung § 92a AuslG statt § 92 Abs. 2 Nr. 1 a AuslG	144
6.2 Beschäftigung einer polnischen Prostituierten	144
6.3 Organisation von Schleusungen	145
6.4 Organisierte Urkundenfälschung	147
6.5 Anmietung von Schleusungsfahrzeugen und Botendienste	149
6.6 Wohnraumüberlassung an unerlaubt Aufhältige	150
6.6.1 Fall 1	150
6.6.2 Fall 2	152
6.6.3 <i>Rechtsprechung der Rechtsmittelgerichte zur Wohnraumüberlassung</i>	153
7. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Arbeit	154
8. Tabellenanhang	163
8.1 Tabellenanhang Urteilsjahrgang 1998 des BZR und Stichprobe	163
8.2 Tabellenanhang Fallgruppe Schleusung	167
8.3 Tabellenanhang Fallgruppe unerlaubte Ausländer- beschäftigung	183
9. Erhebungsbogen	186
Literaturverzeichnis	210

1. Einführung in den Gegenstand der Arbeit

In der folgenden Arbeit wird die Rechtspraxis eines Teilgebietes des speziellen Ausländerstrafrechts¹, nämlich das der Schleuserkriminalität, untersucht. Unter Schleuserkriminalität werden dabei Verstöße gegen §§ 92a und 92b AuslG verstanden. Diese Vorschriften stellen die Anstiftung oder Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt beziehungsweise zur unerlaubten Einreise unter Strafe.

Es geht dabei nicht um die theoretische Durchdringung der Materie², sondern um die Anwendung dieser Vorschriften im Alltag der Strafverfolgung im Zusammenhang mit konkreten Strafverfahren. Nur an den Stellen, an denen die Tatgerichte bei den hier untersuchten Fällen zu rechtsfehlerhaften Ergebnissen gelangten oder die praktische Umsetzung der Norm erst durch die Darlegung der theoretischen Voraussetzungen nachvollziehbar wird, wird knapp auf die theoretischen Grundlagen eingegangen.

Gegenstand der Untersuchung waren ausschließlich Strafverfahren, die mit einer rechtskräftigen Verurteilung wegen §§ 92a oder 92b AuslG geendet haben. Auf dem Gebiet der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Ebene fehlt es nämlich – im Gegensatz zur polizeilichen Ebene³ – an aussagekräftigen Daten zu dieser Art von Strafverfahren. Erst in letzter Zeit kamen diese Ebenen ins Blickfeld der Fachöffentlichkeit.⁴

Dabei steht der Mangel an wissenschaftlicher Durchdringung dieser Materie im Gegensatz zum tatsächlichen Auftreten des Phänomens der Schleuserkriminalität.⁵ So weisen die polizeilichen Kriminalstatistiken in den letzten Jahren erhebliche Tatverdächtigenzahlen auf⁶ und auch die Daten aus dem Bundeszentralregister zeigen für die Jahre 1997 bis 1999 zunehmende Verurteilungszahlen.⁷ Auf rechtspolitischer Ebene steht die Problematik der Schleu-

1 Vgl. dazu *Aurnhammer*, S. 1.

2 Vgl. dazu *Aurnhammer*, S. 76 ff.; S. 151 ff.

3 Vgl. z.B. BGS, Jahresberichte; *Hellenthal*, Die Polizei 1994, S. 1 ff.; *Ders.*, Die Polizei 1995, S. 1 ff.; *Ders.*, Kriminalistik 51 (1997), S. 123 ff.; PFA, Schlussbericht.

4 Vgl. zur staatsanwaltschaftlichen Ebene *Nowotny*, S. 93 ff.; zur tatrichterlichen Ebene *Ring*, S. 105 ff.; vgl. ferner *Aurnhammer*, S. 49 - 73.

5 Vgl. *Mosbacher*, NStZ 2003, S. 489, 491.

6 BKA, PKS 1997-2002, Tabelle 1, Schlüsselzahlen 7252 und 7254: 1997: 4894 Fälle; 1998: 6380 Fälle; 1999: 8290 Fälle; 2000: 7053 Fälle; 2001: 9268 Fälle; 2002: 8299 Fälle.

7 Vgl. *Geisler/Steinbrenner*, MschrKrim 2001, S. 410, 414.

serkriminalität ebenfalls immer wieder weit oben auf der Agenda.⁸ Auch die Medienöffentlichkeit befasst sich immer wieder mit dem Phänomen der Schleuserkriminalität.⁹

Nicht zuletzt deshalb ist es wichtig, die praktische Anwendung von §§ 92a und 92b AuslG kritisch zu hinterfragen. So kann mittels der nach wissenschaftlichen Regeln erhobenen Daten die bisherige Praxis überprüft und eine fundierte Datengrundlage für zukünftige rechtspolitische Entscheidungen geschaffen werden.

8 Vgl. zur europäischen Ebene *Albrecht*, *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice*, Vol. 10/1, 2002, S. 1, 10 - 13; zur völkerrechtlichen Ebene *Vereinte Nationen*, Resolution 55/25, Annex III (Deutschland hat das zugehörige Protokoll am 12.12.2000 unterzeichnet, aber bislang [26.08.2003] noch nicht ratifiziert; aktueller Stand abrufbar unter www.unodc.org/unodc/de/crime_cicp_signatures_migrants.html).

9 Vgl. etwa die Titelgeschichte in *Der Spiegel*, Nr. 25 vom 17.06.2002, S. 116 - 136; *Der Spiegel*, Nr. 52 vom 22.12.2001, S. 46 f.; *Der Spiegel*, Nr. 26 vom 26.06.2000, S. 146 - 154; *Das Parlament*, Nr. 34-35 vom 17./24. August 2001, S. 6.

2. Methodisches Vorgehen

Nachfolgend werden die angewendeten Erhebungsmethoden und die Datengrundlage der vorliegenden Untersuchung dargestellt.

2.1 Aktenanalyse

Die Datengrundlage der Untersuchung bilden die Akten von Strafverfahren, bei denen eine rechtskräftige Entscheidung gemäß §§ 92a und/oder 92b AuslG erging. Diese Strafverfahrensakten wurden mittels der Erhebungsmethode der Aktenanalyse ausgewertet.

Die generellen Vor- und – vor allem – Nachteile der Aktenanalyse sind in anderen Publikationen, auf die an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird, bereits ausführlich behandelt worden¹⁰ und werden nicht nochmals dargelegt. Dabei unterbleibt eine genaue Abwägung der Vor- und Nachteile der Aktenanalyse insbesondere deshalb, weil diese bereits in den 80er Jahren herausgearbeitet wurden, die Akten aber trotz der dort aufgezeigten Nachteile nach wie vor als die wichtigsten schriftlichen Unterlagen kriminologischer Forschung angesehen werden.¹¹ Zu beachten ist jedoch, dass die in der Untersuchung dargestellten Daten aus einer „Akten-Realität“ stammen, die vor allem zur Legitimation der Entscheidungen der Strafverfolgungsorgane geschaffen wurde.¹² Damit sind sie nicht ohne weiteres zur Ergründung des „tatsächlichen“ Tatablaufes, der „wahren“ Täterpersönlichkeit, etc. verwendbar.

Hier sollen nur die entscheidenden Überlegungen dargestellt werden, die dennoch zur Anwendung der Aktenanalyse bei der vorliegenden Untersuchung führten. So war es ein wesentliches Ziel der Untersuchung, die Verurteilungspraxis der Gerichte zu beleuchten, insbesondere welche Probleme sich bei der praktischen Umsetzung der §§ 92a und 92b AuslG stellen und welche Sachverhalte dadurch erfasst werden.

Im Vordergrund standen also nicht die tatsächlichen Abläufe der Tat und die tatsächliche Persönlichkeit der Täter, sondern deren juristische Aufbereitung und Darstellung durch die an der Strafverfolgung Beteiligten. Hierzu geben Strafakten einen breiten Überblick.¹³ Dabei ist bezüglich der Vollständigkeit der Akten auch daran zu erinnern, dass sich für die Strafverfolgungsbehörden

10 Vgl. *Bick/Müller*, S. 123 ff.; *Dölling*, S. 265 ff.; *Hellstern*, S. 259 ff.; *Hermann*, S. 863 ff.; *Renm*, S. 168 ff.; *Steffen*, S. 89 ff.

11 Vgl. *Göppinger*, S. 74 f.

12 Vgl. *Eisenberg*, § 13, Rn. 30.

13 Vgl. *Göppinger*, S. 75.

bereits aus Art. 19 Abs. 4 GG Dokumentations- und Begründungspflichten bezüglich ihrer Ermittlungshandlungen ergeben¹⁴ und auch die Gerichte ihre Urteile grundsätzlich zu begründen haben.¹⁵ Vor diesem Hintergrund kann auch das Fehlen entsprechender Begründungen oder Sachverhaltsfeststellungen für den Umgang mit der Problematik der Schleuserkriminalität aufschlussreich sein.

Somit ist die Aktenanalyse für diese Form der Praxiskontrolle, das heißt die Analyse der praktischen Anwendung der Rechtsnormen auf den konkreten Fall, eine geeignete Erhebungsmethode.¹⁶ Denn so lassen sich die Entscheidungskriterien der beteiligten Instanzen und die bei ihnen ablaufenden Definitionsprozesse, also die Übertragung der festgestellten Lebenssachverhalte in rechtliche Kategorien, untersuchen.¹⁷

2.2 Erhebungsbogen und Probeerhebung

Dem Ziel der Untersuchung entsprechend, nämlich ein möglichst umfangreiches und damit aussagekräftiges Bild der Verurteilungspraxis der Gerichte auf dem Gebiet der Schleuserkriminalität zu zeichnen, wurde ein Erhebungsbogen entwickelt.¹⁸ Mit diesem wurden Variablen zu den Bereichen Täter, Tat, Strafverfahren und Entscheidungen erfasst. Hierbei wurden für die einzelnen Variablen Werte festgelegt, die es erlaubten, die Daten mittels des Statistikprogramms SPSS vergleichend auszuwerten. Diese Werte repräsentieren die verschiedenen Ausprägungen, die die jeweiligen Variablen hatten. Daneben wurden Besonderheiten der einzelnen Fälle in nicht-standardisierter Form festgehalten. Auf solche Besonderheiten wird im Rahmen der folgenden Untersuchung bei den entsprechenden Punkten hingewiesen.

Die Praktikabilität des Erhebungsbogens wurde durch eine Probeerhebung der Straftaten von insgesamt 18 Verfahren aus den Amtsgerichtsbezirken Laufen und Weiden in der Oberpfalz überprüft und optimiert.

2.3 Urteilsauswertung

Für die Darstellung der Verurteilungspraxis waren selbstverständlich die Strafzumessungserwägungen der Gerichte von besonderem Interesse. Insbe-

14 Vgl. BVerfGE 103, 142, 160.

15 Vgl. *Meyer-Goßner/Appl*, Rn. 197 f.

16 Vgl. *Dölling*, S. 265, 280.

17 Vgl. *Steffen*, S. 89, 97.

18 Vgl. S. 187 ff.

sondere sollte die Frage beantwortet werden, ob sich die Gerichte bei der Strafzumessung von schleusungsspezifischen Strafzumessungsumständen leiten ließen, oder ob die Strafzumessung eher auf Umständen basierte, die auch auf anderen Deliktsfeldern eine Rolle spielen. Ebenso sollte untersucht werden, ob sich bestimmte Tat- oder Tätermerkmale ausmachen lassen, die nicht unbedingt in jeder Entscheidung im Rahmen der Strafzumessung Erwähnung fanden, aber dennoch einen statistischen Zusammenhang mit der Sanktion aufweisen.¹⁹

Aus diesem Grunde wurden die Entscheidungen zusätzlich zu den bereits durch den Erhebungsbogen erfassten Variablen bezüglich der in ihnen enthaltenen Strafzumessungserwägungen ausgewertet. Dazu wurden zunächst die Strafzumessungserwägungen jeder Entscheidung in nicht-standardisierter Form erfasst. Diese Erwägungen wurden dann bestimmten Unter- und Oberkategorien zugeordnet, die sich im wesentlichen an den Vorgaben des § 46 Abs. 2 StGB orientierten.²⁰ Dadurch konnten die Strafzumessungserwägungen vergleichend dargestellt werden.

2.4 Grundgesamtheit

Die auszuwertenden Strafverfahren wurden durch eine Zufallsstichprobe aus dem Urteilsjahrgang 1998 des Bundeszentralregisters gezogen. Dieser umfasste alle Entscheidungen, bei denen laut Datensatz des Bundeszentralregisters §§ 92a und/oder 92b AuslG angewendet worden sind (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 6 BZRG) und bei denen das Datum der Entscheidung (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BZRG) in den Zeitraum vom 01. Januar 1998 bis einschließlich 31. Dezember 1998 fiel. Die Anzahl dieser im Bundeszentralregister erfassten Entscheidungen sollte zwar mit der tatsächlich ergangenen Anzahl von Entscheidungen übereinstimmen. Aufgrund von Eingabefehlern der mitteilungspflichtigen Gerichte und Behörden (vgl. §§ 20, 59 BZRG) oder Übertragungsfehlern kann es aber zu Differenzen zwischen diesen beiden Zahlen kommen.²¹ So wurde bei der Auswertung der vom Bundeszentralregister übersandten Datensätze²² festgestellt, dass in einzelnen Fällen tatsächlich keine Entscheidung nach § 92a AuslG getroffen worden war, sondern eine Entscheidung aufgrund von § 92 AuslG. Diese falsche Zuordnung ist darauf zurückzuführen, dass der Eintrag der gemäß § 5

19 Vgl. zu einer solchen Untersuchung der Strafzumessung bei Raubdelikten *Hoppenworth*, S. 91 f.

20 Vgl. Tabelle 42, S. 177.

21 Vgl. zu möglichen Fehlern bei den Daten des Bundeszentralregisters *Heinz*, S. 163, 180 - 183; *Feuerhelm*, S. 267, 270 - 272.

22 Vgl. dazu *Steinbrenner*, S. 122 - 137.

Abs. 1 Nr. 6 BZRG angewendeten Vorschriften einen Fehler aufweist. Einen solchen Fehler und dessen Konsequenzen soll das nachfolgende Beispiel verdeutlichen.

Eingetragen ist:

Angewendete Vorschriften: AUSLG § 92 A BS. 1 NR. 2

Da das Bundeszentralregister automatisiert nach Fällen der Schleuserkriminalität durchsucht wurde und im obigen Beispiel die Zeichenkette dem Suchkriterium AUSLG § 92 A entspricht, wurde der Fall einbezogen. Tatsächlich könnte es sich jedoch nicht nur um einen Fall des Einschleusens von Ausländern gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 2 AuslG, sondern um einen Fall des unerlaubten Aufenthaltes eines Nichtdeutschen gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 2 AuslG handeln. Dies hängt davon ab, ob ein Leerzeichen zu viel oder ein A zu wenig eingegeben wurde. In einigen Fällen konnte aufgrund der gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 BZRG einzutragenden Tatbezeichnung geklärt werden, über welches Delikt tatsächlich eine Entscheidung ergangen ist. Falsch zugeordnete Fälle wurden dann herausgenommen. Teilweise war die Tat jedoch nur mit „Verstoß gegen das AuslG“ bezeichnet. Ebenso ist es zum Beispiel möglich, dass ein Fall des § 92a AuslG nicht erfasst wurde, weil der Buchstabe a nicht eingetragen wurde. Diese Fälle standen dann nicht zur Verfügung.

Da jedoch die Gesamtheit der tatsächlich ergangenen Entscheidungen praktisch nicht in Erfahrung zu bringen ist, wurden die Eintragungen des Bundeszentralregisters trotz dieser Fehler herangezogen.

Fehler, bei denen die entscheidende Stelle selbst die §§ 92a und/oder 92b AuslG falsch angewendet hat, sind hierbei nicht zu berücksichtigen, da hier die tatsächliche Entscheidung nicht von der Eintragung im Bundeszentralregister abweicht.

Nach diesen Voraussetzungen ergibt sich eine Anzahl von 1.996 Fällen von Schleuserkriminalität, die im Bundeszentralregister für den Urteilsjahrgang 1998 erfasst wurden. Diese stellt die Grundgesamtheit der vorliegenden Untersuchung dar.

2.5 Bildung der Stichprobe

Eine Auswertung sämtlicher Verfahrensakten zur Schleuserkriminalität des Urteilsjahrganges 1998 kam aus praktischen Gründen (sachliche und zeitliche Ressourcen) nicht in Betracht. Vielmehr wurde eine Untersuchung anhand einer Teilerhebung aus den Fällen ausgewählter Bundesländer durchgeführt. Ausgewählt wurden hierbei die Bundesländer Bayern, Brandenburg, Nord-

rhein-Westfalen und Sachsen. Für die Auswahl waren die nachfolgenden Überlegungen ausschlaggebend.

Da durch die Untersuchung ein möglichst umfassendes Bild geschaffen werden sollte, wie sich die Schleuserkriminalität darstellt, mussten vor allem die Bundesländer berücksichtigt werden, die einen Großteil der Fälle aufweisen. Dies sind die Freistaaten Bayern und Sachsen, in denen im Urteilsjahrgang 1998 mehr als zwei Drittel aller Entscheidungen ergangen sind.²³ Daneben sollte aber auch geklärt werden, wie es in anderen Bundesländern zu den erheblich von Bayern und Sachsen abweichenden Ergebnissen gekommen ist. Hier boten sich die Länder Brandenburg und Nordrhein-Westfalen an. Ersteres weist von Sachsen erheblich abweichende Ergebnisse bei der Sanktionsart auf. Da die Bundesländer Brandenburg und Sachsen aneinander angrenzen und beide eine Außengrenze zu Polen aufweisen, war dagegen zu vermuten, dass auch bezüglich der Sanktionierung ähnliche Ergebnisse zu erwarten sind. Diese Vermutung lag darin begründet, dass aufgrund der geographischen Ähnlichkeiten von ähnlich gelagerten Schleusungsfällen auszugehen ist. Jedoch zeigte die Auswertung des Bundeszentralregisters, dass bei den insgesamt 591 Fällen in Sachsen in 45,3 % der Fälle Freiheitsstrafen ohne Bewährung verhängt wurden, während bei den insgesamt 137 Fällen in Brandenburg der Anteil der Freiheitsstrafen ohne Bewährung bei 6,6 % lag.²⁴ Dies könnte zum einen auf stark voneinander abweichende Tat- und Täterstrukturen hindeuten. Damit würden in diesen Ländern unterschiedliche Unrechts- und Schulsachverhalte zu den Abweichungen bei den Sanktionsarten geführt haben. Zum anderen könnten die Abweichungen aber auch – bei im wesentlichen gleichen Unrechts- und Schulsachverhalten – auf einen unterschiedlichen, landesspezifischen Umgang der Gerichte mit dem Phänomen der Schleuserkriminalität hindeuten. Diesen Vermutungen sollte im Rahmen der Aktenanalyse nachgegangen werden.

Nordrhein-Westfalen unterscheidet sich dagegen von den drei anderen Bundesländern zunächst geographisch darin, dass es eine Grenze zum westlichen Ausland hat. In Nordrhein-Westfalen ist aber auch der Anteil der Fälle, bei denen Entscheidungen gegen deutsche Staatsangehörige ergingen, wesentlich höher als in den anderen Bundesländern. Waren in Bayern in 22,0 % der Fälle und in Sachsen in 15,6 % der Fälle Deutsche betroffen, so waren es in Nordrhein-Westfalen 63,2 %.²⁵ Auch war der Anteil der verhängten Geldstrafen in

23 Vgl. Tabelle 25, S. 163.

24 Vgl. Tabelle 26, S. 164.

25 Vgl. Tabelle 27, S. 165.

Nordrhein-Westfalen mit 69,8 % wesentlich höher als in den anderen Bundesländern.

Bei der Bestimmung der Stichprobengröße stellte sich das Problem, dass außer den Daten aus dem Bundeszentralregister keine empirischen Daten über die strafrechtlich bewältigte Schleuserkriminalität zur Verfügung standen. Dadurch war es nicht möglich, aus dem Urteilsjahrgang eine bestimmte Stichprobengröße zu bestimmen, die es erlaubt hätte, statistisch zulässige Rückschlüsse auf das Vorliegen der jeweiligen Variablen und Zusammenhangsmaße in der Grundgesamtheit zu machen. Diese Problematik soll im Folgenden näher dargestellt werden.

Bei empirischen Untersuchungen auf dem Gebiet der schließenden Statistik²⁶ besteht grundsätzlich das Problem, eine bestimmte Stichprobengröße zu ermitteln, die es erlaubt, Aussagen über das wahrscheinliche Vorliegen bestimmter Merkmale in der Grundgesamtheit treffen zu können.²⁷ Eine Stichprobe muss dazu ein möglichst getreues Abbild der Grundgesamtheit darstellen. Dies wird am sichersten durch eine Zufallsauswahl aus der Grundgesamtheit erreicht.²⁸ Doch stellt sich damit immer noch die Frage, wie groß diese Zufallsauswahl sein muss, um verlässliche Aussagen über die Grundgesamtheit treffen zu können.²⁹ Dazu wurden Formeln entwickelt, mit denen berechnet werden kann, wie groß eine Stichprobe sein muss. Bei diesen hängt die Stichprobengröße unter anderem von der Varianz³⁰ der Grundgesamtheit ab.³¹

Bei empirischen Untersuchungen stellt sich jedoch das Problem, dass die Varianz der Grundgesamtheit meistens unbekannt ist und sie deshalb lediglich geschätzt werden kann. Dazu bedarf es allerdings bestimmter Erfahrungswerte³² bezüglich der zu untersuchenden Variablen. Wie oben bereits erwähnt, fehlen diese aber bislang auf dem Gebiet der Schleuserkriminalität. Aufgrund der fehlenden Erfahrungswerte konnte somit die Stichprobengröße nicht in statistisch zuverlässiger Weise ermittelt werden. Mit der vorliegenden Arbeit sollen einzelne Merkmale, die zur Beschreibung der Schleuserkriminalität notwendig sind, ermittelt werden. Somit können die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit nur begrenzt dazu herangezogen werden, Rückschlüsse auf die je-

26 Vgl. Lorenz, S. 17 - 20.

27 Atteslander, S. 314

28 Lorenz, S. 21.

29 Schwind, § 9 Rn. 36.

30 Vgl. Rönz/Strohe, Stichwort „Varianz“

31 Atteslander, S. 315.

32 Atteslander, S. 315.

weiligen Grundgesamtheiten in den Bundesländern zu ziehen oder Aussagen über die Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einzelner Kennwerte für die gesamte Schleuserkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland zu treffen. Die vorliegende Untersuchung ist demgemäss vor allem als ein Beitrag zur beschreibenden Statistik³³ zu sehen. Lediglich bei der Untersuchung einzelner Strafzumessungsumstände und ihres Zusammenhangs mit der Sanktionierung werden einzelne Beziehungen zur Grundgesamtheit untersucht.

Da keine statistisch exakten Stichprobengrößen ermittelt werden konnten, wurde die Stichprobengröße unter Beachtung der Ergebnisse der Bundeszentralregisterauswertung nach anderen Kriterien festgelegt. Zu bedenken waren hierbei einerseits die zur Verfügung stehenden sachlichen und zeitlichen Ressourcen, andererseits sollten möglichst viele Daten über die Schleuserkriminalität zusammengetragen werden. Aufgrund der in den Bundesländern sehr unterschiedlichen Fallzahlen sollte eine geschichtete Zufallsstichprobe gezogen werden, bei der die vier ausgewählten Bundesländer unterschiedlich berücksichtigt wurden.

Bei der Abwägung zwischen Ressourcenknappheit und möglichst umfassender Darstellung ergab sich, dass rund 200 Fälle, das entspricht rund 12,5 % der Fälle der vier Bundesländer im Urteilsjahrgang 1998, ausgewertet werden konnten. Aus Sachsen und Bayern sollten mindestens 75 Fälle, aus Brandenburg und Nordrhein-Westfalen mindestens 25 Fälle ausgewertet werden. In Bayern entsprach dies rund 10 %, in Brandenburg rund 18 %, in Nordrhein-Westfalen rund 24 % und in Sachsen rund 13 % der Fälle des Urteilsjahrganges 1998. Da mit einer gewissen Ausfallquote bei der Aktenübersendung zu rechnen war, wurden aus Sachsen und Bayern jeweils 80 Fälle und aus Brandenburg und Nordrhein-Westfalen jeweils 29 Fälle per Zufallsstichprobe gezogen.

Bei den zuständigen Stellen wurde dann ein Antrag auf Genehmigung der wissenschaftlichen Auswertung von Strafakten gem. §§ 476 Abs. 2 S. 2, 478 Abs. 1 S. 1 StPO i.V.m. Nummer 185a Abs. 3 S. 2 RiStBV mit der Bitte um Übersendung der einschlägigen Strafverfahrensakten gem. § 476 Abs. 2 S. 3 StPO gestellt.

Bezüglich der insgesamt 216 Fälle, in denen um Akteneinsicht und -übersendung gebeten wurde, wurden die Strafakten von 205 Fällen übersandt. Dabei entfielen auf Bayern 71, auf Brandenburg und Nordrhein-Westfalen jeweils 29

33 Vgl. dazu *Lorenz*, S. 16 f.

und auf Sachsen 76 Fälle. Wie sich die Fälle auf die jeweiligen Landgerichtsbezirke in den Bundesländern verteilen, ist im Tabellenanhang dargestellt.³⁴

2.6 Aufteilung und Darstellung der Stichprobe nach Fallgruppen

Im Laufe der Erhebung hat sich herausgestellt, dass eine Gesamtbetrachtung aller Fälle wenig sinnvoll ist. Denn die Stichprobe lässt sich in verschiedene Fallgruppen aufspalten, die sich bezüglich Täter, Tat und Verfahrensmerkmalen stark voneinander unterscheiden. Vor allem die Tathandlungen zeigen Unterschiede, die eine insgesamt vergleichende Darstellung nicht erlauben. Die Fälle konnten jedoch verschiedenen Fallgruppen zugeordnet werden, die wiederum bezüglich der Tathandlungen vergleichbar waren. Aus diesem Grunde werden die Ergebnisse der Strafaktenauswertung getrennt nach den im Folgenden näher beschriebenen Fallgruppen dargestellt.

Die erste Fallgruppe bilden Fälle der Ein-, Durch-³⁵ und Ausschleusung³⁶, kurz *Schleusung* (Kapitel 3, S. 10 ff.). Hiermit werden untechnisch gesprochen diejenigen Fälle erfasst, bei denen die Täter Nichtdeutschen in irgend einer Form bei der unerlaubten Einreise oder dem unerlaubten Aufenthalt im Bundesgebiet Hilfe leisteten. Alle Tathandlungen der Schleuser zeigten dabei die Gemeinsamkeit, dass sie mit dem Transport der nichtdeutschen Geschleusten im Zusammenhang standen.

Die zweite Fallgruppe ist diejenige der *illegalen Ausländerbeschäftigung* (Kapitel 4, S. 129 ff.). Hier bestanden die Tathandlungen der Täter darin, dass sie unerlaubt im Bundesgebiet Aufhältige in irgendeiner Form beschäftigten.

Die dritte Fallgruppe umfasst die Fälle der *Scheinehe* (Kapitel 5, S. 138 ff.). Den Tathandlungen der Täter war gemeinsam, dass sie in irgendeiner Form an der Eingehung einer Ehe mitgewirkt hatten, die ausschließlich zur Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung geschlossen wurde.

Die vierte Fallgruppe, bezeichnet als *Sonstige*, umfasst schließlich Fälle, die nicht den Fallgruppen eins bis drei zugeordnet werden konnten (Kapitel 6, S. 144 ff.).

Die Verteilung dieser vier Fallgruppen auf die Bundesländer stellt sich wie folgt dar:

34 Vgl. Tabelle 28, S. 166.

35 Vgl. zur Strafbarkeit der Durchschleusung BGH, NStZ 1999, S. 464.

36 Vgl. zur Strafbarkeit der Ausschleusung BGH, NStZ 2001, S. 157 f.

Tabelle 1: Fallgruppen in den Bundesländern

Bundesland	Fallgruppe	Fälle	Prozent
Freistaat Bayern	Ein-/Durch-/Ausschleusung	59	83,1
	Illegale Beschäftigung	9	12,7
	Scheinehe	2	2,8
	Sonstige	1	1,4
	gesamt	71	100,0
Brandenburg	Ein-/Durch-/Ausschleusung	28	96,6
	Sonstige	1	3,4
	gesamt	29	100,0
Nordrhein-Westfalen	Ein-/Durch-/Ausschleusung	6	20,7
	Illegale Beschäftigung	15	51,7
	Scheinehe	5	17,2
	Sonstige	3	10,3
	gesamt	29	100,0
Freistaat Sachsen	Ein-/Durch-/Ausschleusung	72	94,7
	Scheinehe	1	1,3
	Sonstige	3	3,9
	gesamt	76	100,0

Aus der Tabelle geht hervor, dass die Fallgruppen uneinheitlich auf die einzelnen Bundesländer verteilt sind. Dies wird beispielsweise beim Vergleich von Brandenburg und Nordrhein-Westfalen deutlich. In Brandenburg weist die Stichprobe keinen Fall der illegalen Ausländerbeschäftigung auf, in Nordrhein-Westfalen sind es dagegen 15 Fälle. Bei der Fallgruppe der Schleusung weist die Stichprobe in Brandenburg 28 Fälle auf, während es in Nordrhein-Westfalen sechs Fälle waren.

Somit könnte bereits die ungleichmäßige Verteilung der Fallgruppen ein Grund für die Abweichungen bei den Sanktionen und der Nationalität der Täter in den einzelnen Bundesländern (Abschnitt 2.5) sein. Diesem Umstand wird im Folgenden bei der Untersuchung der einzelnen Fallgruppen weiter nachgegangen.

3. Fallgruppe Schleusung

Die Fallgruppe der Schleusung umfasst insgesamt 165 Fälle. Sie stellt damit die bei weitem größte Fallgruppe der Untersuchung dar. Dabei setzt sich die Fallgruppe überwiegend aus den in der sozialwissenschaftlichen Literatur sogenannten „Gelegenheitsschleusern“ zusammen³⁷, die den Grenzübertritt nach Deutschland durchgeführt haben oder die Geschleusten nach dem Grenzübertritt weiterbeförderten.

Strafrechtlich liegt darin eine – verfassungsrechtlich unbedenkliche³⁸ – zur Täterschaft verselbständigte Teilnahmehandlung gemäß §§ 92a und/oder 92b AuslG³⁹, deren Voraussetzungen im weiteren Verlauf der Untersuchung näher dargestellt werden. Die Haupttat ist dabei die Tat des Geschleusten nach § 92 AuslG, der insbesondere den unerlaubten Aufenthalt (§ 92 Abs. 1 Nr. 1, 2 AuslG) und die unerlaubte Einreise (§ 92 Abs. 1 Nr. 6 AuslG) unter Strafe stellt.

3.1 Täter

Im Folgenden werden diejenigen Daten vorgestellt, die bezüglich der Verurteilten den Akten entnommen wurden. Wenn sich Daten in der Akte widersprachen, so wurden soweit möglich die Daten des Urteils zugrunde gelegt. Nur in Fällen, in denen die Angaben des Urteils offensichtlich nicht zutreffend waren, wurden andere Daten in die Untersuchung einbezogen. War dies der Fall, so wird dies im folgenden Text kenntlich gemacht.

37 Vgl. *Müller-Schneider*, Berl. J. Soziol., S. 359, 365.

38 Vgl. BVerfG, 2 BvR 153/99 vom 18.2.1999 (abrufbar unter: www.bverfg.de/entscheidungen/frames/rk19990218_2bvr015399; abgerufen am 02.03.2001).

39 Vgl. auch *Hailbronner*, A 1, § 92a AuslG, Rn. 1; *Lorenz*, NSTZ 2002, S. 640, 641.

3.1.1 Soziodemographischer Hintergrund

Was das *Geschlecht* der Verurteilten betrifft, so setzt sich die Fallgruppe aus 152 (92 %) Männern und 13 (8 %) Frauen zusammen.

Dieses Verhältnis entspricht den Daten aus dem Bundeszentralregister für den Urteilsjahrgang 1998, bei dem sämtliche Verurteilungen gemäß §§ 92a und/oder 92b AuslG erfasst worden sind. Hier liegt die Quote von Männern und Frauen bei 89 % zu 11 %. Diese Quote ähnelt auch derjenigen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 1998. Dort lag die Quote von Männern zu Frauen bezüglich des Deliktes des Einschleusens nach § 92a AuslG bei 86 % zu 14 %.⁴⁰ Zwar liegen der PKS und den Bundeszentralregistereinträgen unter anderem unterschiedliche Erfassungszeiträume zugrunde. So ist für eine Erfassung in der PKS der Zeitpunkt vor Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft beziehungsweise das Gericht maßgeblich, während ein Eintrag in das Bundeszentralregister erst bei rechtskräftiger Verurteilung erfolgt (§ 4 BZRG). Auch unterscheiden sich die Erfassungsgrundsätze, und der einzelne Fall kann im Justizbereich eine andere strafrechtliche Beurteilung erfahren als bei der Polizei.⁴¹ Doch geht es hier nur um den Vergleich von ermittelten Tatverdächtigen und den Verurteilten. Diesbezüglich ist ein begrenzter Vergleich mit der PKS zulässig.⁴²

Zu beachten ist bezüglich der Daten aus dem Bundeszentralregister und der PKS, dass bei letzterer nicht nach Fallgruppen differenziert werden kann. Somit beinhalten diese Daten sämtliche Fallgruppen (Schleusung, Beschäftigung unerlaubt Aufhältiger, Scheinehe und Sonstige), nach denen in der vorliegenden Untersuchung differenziert wird.

Die *Altersstruktur* der Verurteilten zum Zeitpunkt der Tat – sowohl in relativer⁴³ als auch in absoluter Hinsicht – ist in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben. Eine Aufteilung nach Geschlechtern wurde dabei nicht vorgenommen.

40 Vgl. BKA, PKS 1998, Tabellenanhang, Tabelle 20, Schlüsselzahl 7252.

41 Vgl. BKA, PKS 1998, S. 9 (bzgl. der Unterschiede zur Strafverfolgungsstatistik der Justiz, die auch für Vergleiche mit dem Bundeszentralregister gelten.).

42 Göppinger, S. 503.

43 Bei dieser und den folgenden Tabellen ist zu beachten, dass sich durch Rundung der einzelnen Werte bei den relativen Anteilen Summen ungleich 100 % ergeben können.

Tabelle 2: Alterstruktur der Verurteilten im Zeitpunkt der Tat

Altersklasse (Jahre)	14<18	18<21	21<25	25<30	30<40	40<50	50<60	über 60
relativer / absoluter Anteil	3 % (n=5)	4,2 % (n=7)	21,2 % (n=35)	26,7 % (n=44)	28,5 % (n=47)	14,5 % (n=24)	1,8 % (n=3)	-

Aus der Tabelle ist zu entnehmen, dass über 50 % der Täter im Zeitpunkt der Tat zwischen 25 und 40 Jahre alt waren. Dagegen waren nur 7,2 % der Täter jünger als 21 Jahre.

Die Ergebnisse entsprechen tendenziell denen des gesamten Urteilsjahrgangs 1998 und der PKS 1998⁴⁴, die in der folgenden Tabelle wiedergegeben sind.

Tabelle 3: Altersstruktur im Zeitpunkt der Tat nach BZR 1998 und PKS 1998

Altersklasse (Jahre)	14<18	18<21	21<25	25<30	30<40	40<50	50<60	über 60
relativer Anteil BZR 1998	0,8 %	5,1 %	15,9 %	22,0 %	32,9 %	15,3 %	6,0 %	2,0 %
relativer Anteil PKS 1998	1,2 %	5,6 %	13,4 %	20,6 %	33,0 %	18,4 %	6,2 %	1,6 %

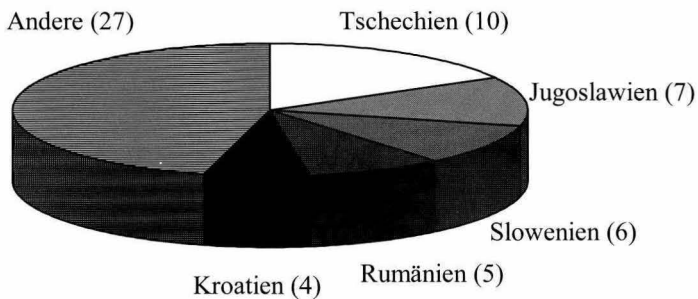
Die Betrachtung der *Staatsangehörigkeit* zeigt, dass es sich bei den Verurteilten überwiegend um Nichtdeutsche handelt. In der Untersuchungsgruppe sind 147 (89,1 %) der Verurteilten Nichtdeutsche, 16 (9,7 %) sind Deutsche, ein Verurteilter ist staatenlos und in einem Fall konnte die Nationalität nicht geklärt werden.

Die Staatsangehörigkeit der Verurteilten variiert in den untersuchten Bundesländern. Ein Teil dieser Variation ist wohl auf den Umstand zurückzuführen, dass die Bundesländer an verschiedene Staaten angrenzen. Die folgenden Kreisdiagramme verdeutlichen dies. Sie enthalten nur die jeweils fünf häufigsten Nationalitäten der Verurteilten in den Bundesländern Bayern, Branden-

⁴⁴ Vgl. zu den absoluten Werten der PKS: BKA, PKS 1998, Tabellenanhang, Tabelle 20, Schlüsselzahlen 7252 X und 7254 X.

burg und Sachsen. Von der Darstellung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen wurde abgesehen, da auf dieses Bundesland nur sechs Fälle der Fallgruppe Schleusung entfielen. Eine genaue Aufschlüsselung der Staatsangehörigkeit findet sich im Tabellenanhang (Tabelle 29, S. 167).

Abbildung 1: Kreisdiagramm Nationalität der Verurteilten in Bayern (n=59)

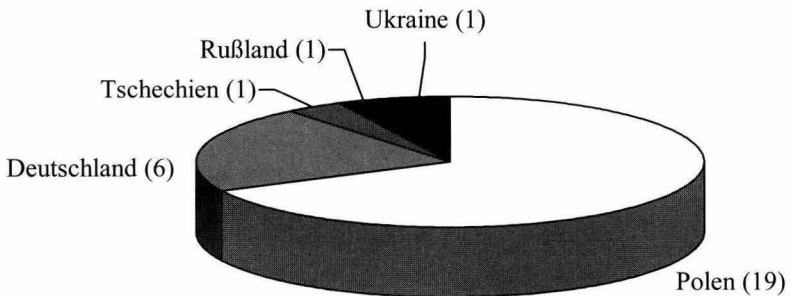


Die Staatsangehörigkeit der Verurteilten in Bayern ist vielgestaltig. So hatten die Verurteilten in den 59 Fällen 20 unterschiedliche Nationalitäten. Die größte Gruppe sind tschechische Verurteilte. Da es sich bei den meisten Fällen um „Gelegenheitsschleuser“ handelt, war dieses Ergebnis aufgrund der bayerisch-tschechischen Schengen-Außengrenze zu erwarten. Denn nach den Erkenntnissen des Bundesgrenzschutzes war gerade die deutsch-tschechische Grenze für Schleusungskriminalität besonders anfällig.⁴⁵ Zwar hat Bayern auch eine längere Grenze zu Österreich, jedoch findet sich nur ein Fall, bei dem der

45 Vgl. BGS, Jahresbericht 1998

Verurteilte die österreichische Nationalität hatte. Dies ist vermutlich auf den Umstand zurückzuführen, dass die deutsch-österreichische Grenze eine Schengen-Binnengrenze darstellt, die ohne Grenzkontrollen passiert werden kann.

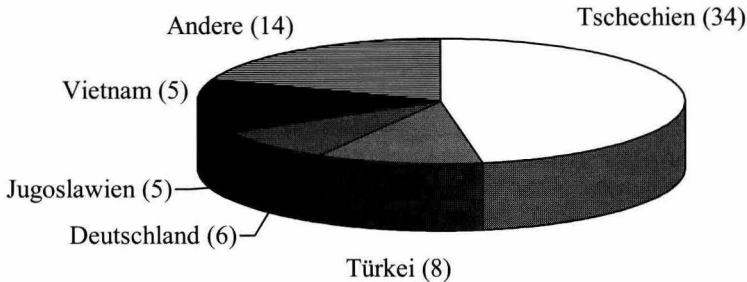
Abbildung 2: Kreisdiagramm Nationalität der Verurteilten in Brandenburg (n=28)



In Brandenburg haben die meisten Verurteilten die Nationalität des Nachbarlandes Polen. Die polnisch-deutsche Schengen-Außengrenze war im Jahre 1998 auch nach Erkenntnissen des Bundesgrenzschutzes ein Brennpunkt der unerlaubten Einreise.⁴⁶

⁴⁶ Vgl. Jahresbericht des BGS 1998 a.a.O.

Abbildung 3: Kreisdiagramm Nationalität der Verurteilten in Sachsen (n=72)



Auch das Ergebnis für Sachsen stellt keine unerwarteten Häufigkeiten dar: Die bei weitem größte Gruppe der Verurteilten bildet sich aus Personen aus Tschechien, das eine Grenze zu Sachsen hat.

Bei den Verurteilten mit deutscher Staatsangehörigkeit wurde ergänzend untersucht, wo diese geboren und aufgewachsen sind. Insbesondere kam es darauf an zu ermitteln, ob deutsche Verurteilte aus Osteuropa stammen, das heißt ob sie zu der Gruppe der sogenannten Spätaussiedler gehören. Diese Gruppe bildet in der Kriminologie inzwischen einen eigenen Forschungsgegenstand.⁴⁷ Auch im Deliktsbereich der Schleuserkriminalität stellt sie aufgrund weiterbestehender Kontakte zu Personen in ihren Geburtsländern beziehungsweise ihrer Sprachkenntnisse eine besondere Risikogruppe dar.⁴⁸ Dies nicht nur, weil sich unter den Geschleusten zahlreiche Personen aus Osteuropa befinden (Ab-

⁴⁷ Vgl. zur Kriminalität der (deutschstämmigen) Aussiedler: *Schwind*, § 25.

⁴⁸ Vgl. den Fall bei *Lorenz*, NSTZ 2002, S. 640.

schnitt 3.2.8), sondern auch, weil zahlreiche der bekannten Schleusrouten über Osteuropa nach Deutschland führen.⁴⁹

Unter den 16 deutschen Verurteilten befanden sich drei, die aus einem osteuropäischen Land stammten. Bei keinem der Verurteilten ging aus der Akte jedoch hervor, dass er aufgrund fortbestehender Kontakte zu seinem Geburtsland das Schleuserdelikt begangen hat.

So hat ein Verurteilter, der in Kasachstan geboren wurde und im Alter von 19 Jahren in die Bundesrepublik gekommen ist, das Schleuserdelikt begangen, weil er laut Urteil einen Gefallen zu erweisen hatte und er bedroht worden ist. Dem Verurteilten war sein Auto gestohlen worden. In diesem Zusammenhang kam er mit einer Person in Kontakt, die ihm das Auto wiederbeschafft hat. Diese zwang ihn teilweise unter Androhung von physischer Gewalt dazu, die Wiederbeschaffung des Autos „abzuarbeiten“. Der Verurteilte schleuste aus diesem Grund vor allem armenische Staatsangehörige, indem er sie innerhalb des Bundesgebietes mit einem PKW transportierte.

Aus den Akten der zwei anderen Verurteilten ließ sich nicht entnehmen, wie es zu der Schleusung kam. Die Geschleusten stammten jedoch nicht aus den Ländern, in denen die Verurteilten geboren wurden.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang noch zu erwähnen, dass in einem Fall der Mittäter des tadschikischen, in Deutschland lebenden Verurteilten ein Spätaussiedler mit deutscher Staatsangehörigkeit war. Jedoch konnte auch dieser Akte nicht entnommen werden, dass die vietnamesischen Geschleusten gerade deshalb von den Verurteilten geschleust worden sind, weil diese fortbestehende Kontakte zu Schleusern in Osteuropa hatten.

Somit ist festzustellen, dass die vorliegende Untersuchung keine Belege dafür lieferte, dass Spätaussiedler mit deutscher Staatsangehörigkeit eine besondere Risikogruppe bei den Schleuserdelikten darstellen.

Im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit wurde auch untersucht, ob die Verurteilten zum Zeitpunkt der Tat in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland lebten. Es zeigte sich, dass alle Deutschen und 39 Nichtdeutsche in der Bundesrepublik Deutschland lebten. Somit hatten 55 Verurteilte ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und 110 Verurteilte hatten ihren Wohnsitz im Ausland.

Was den *Familienstand* angeht, so waren 72 (43,6 %) der Verurteilten verheiratet, 50 (30,3 %) ledig und 19 (11,5 %) geschieden. Eine genauere Aufschlüsselung des Familienstandes findet sich in nachfolgender Tabelle.

49 Vgl. *Severin*, Lagebild, S. 97, 104 f.

Tabelle 4: Familienstand Fallgruppe Ein-/Durch-/Ausschleusung

Familienstand	Fälle	Prozent
ledig	50	30,3
verheiratet	72	43,6
nichteheliche Lebensgemeinschaft	15	9,1
geschieden	19	11,5
verwitwet	2	1,2
getrennt lebend	2	1,2
nicht feststellbar	5	3,0
gesamt	165	100,0

Eines der Ziele der Strafaktenauswertung hinsichtlich des persönlichen Hintergrundes der Täters war die Bestimmung ihres sozialen Milieus, um eventuell Aufschlüsse über deren Motivation zur Schleusungstat zu erlangen. So sollte die Hypothese überprüft werden, wonach die verurteilten Gelegenheitsschleuser aus niedrigen sozialen Schichten stammen. Ebenso war von Interesse, ob die Täter durch ihre soziale Lage zur Tat mitbestimmt worden sein könnten.

Schließlich sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 46 Abs. 2 StGB auch bei der konkreten Strafzumessung zu beachten.

Zur Ermittlung der sozialen Hintergründe wurden insbesondere folgende Variablen erhoben: Erlerner Beruf, ausgeübter Beruf, Einkommen und Anzahl der Kinder, für die eine Unterhaltspflicht besteht. Daneben sollte ermittelt werden, ob die Verurteilten im Zeitpunkt der Tat Schulden hatten und wie hoch diese waren. Es stellte sich jedoch im Laufe der Untersuchung heraus, dass die genannten Angaben nur sehr lückenhaft aus den Akten zu entnehmen waren. Es wird deshalb davon Abstand genommen, die Ergebnisse bezüglich dieser Variablen im Einzelnen und zusammenfassend darzustellen.

3.1.2 *Rechtlicher Hintergrund*

Ein besonderes Augenmerk wurde auf das rechtserhebliche Vorleben der Täter gelegt. So kam es insbesondere darauf an, die Vorstrafenbelastung der Täter genauer zu erfassen. Denn diese ist bei der Strafzumessung gemäß § 46 Abs. 2 StGB beim Strafzumessungsumstand des „Vorlebens“ des Täters zu berücksichtigen.⁵⁰

⁵⁰ Vgl. *Lackner/Kühl*, StGB, § 46 Rn. 37, 37a.

Es wurde auch erhoben, ob der Täter im Ausland vorbestraft war. Bei den nichtdeutschen Tätern wurde zusätzlich erhoben, welchen ausländerrechtlichen Status sie im Bundesgebiet haben beziehungsweise ob sie in ausländerrechtlicher Hinsicht bereits in Erscheinung getreten sind.

Die *Vorstrafenbelastung* der Täter ist gering. So waren 73,9 % (n=122) in der Bundesrepublik Deutschland nicht vorbestraft, 9,1 % (n=15) hatten eine Vorstrafe und 6,7 % (n=11) hatten zwei. Bei 5,4 % (n=9) der Täter konnten drei bis sechs Vorstrafen festgestellt werden. Dagegen war bei sieben Tätern nicht feststellbar, ob sie vorstrafenbelastet waren.

In einem Fall ergab sich die Besonderheit, dass der Auszug aus dem Bundeszentralregister Vorstrafeneintragungen auswies, im Urteil indes explizit erwähnt ist, dass der Täter nicht vorbestraft sei. Diese Diskrepanz könnte darauf zurückzuführen sein, dass die Eintragungen im Bundeszentralregister teilweise unter abweichenden Namensangaben erfolgten. Genaueres war der Akte jedoch nicht zu entnehmen.

Zehn Täter hatten einschlägige Vorstrafen, wobei in neun Fällen ein Verstoß gegen § 92a AuslG oder ein Verstoß gegen § 92 AuslG i.V.m. § 27 StGB der Vorstrafe zugrunde lag. Drei der einschlägig vorbestraften Täter erhielten wegen der einschlägigen Delikte Freiheitsstrafen ohne Bewährung. So wurde ein Täter wegen Menschenhandels (§ 180b StGB), Zuhälterei (§ 181a StGB), Förderung der Prostitution (§ 180a StGB) und wiederholten Zuwiderhandlungen gegen eine Aufenthaltsbeschränkung (§ 85 Nr. 2 AsylVfG) zu einer Freiheitsstrafe von 27 Monaten verurteilt. Ein Täter wurde wegen des versuchten Einschleusens von Ausländern zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt. Schließlich wurde ein Täter wegen versuchten Einschleusens von Ausländern in Tateinheit mit vorsätzlicher Einreise und unerlaubtem Aufenthalt zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt. Die anderen einschlägig und nicht einschlägig vorbestraften Täter erhielten höchstens Freiheitsstrafen mit Bewährung oder Geldstrafen.

Im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Aspekt der Fallgruppe Schleusung ist erwähnenswert, dass einige der Verurteilten Vorstrafen wegen Delikten der Steuerhhelei gemäß § 374 AO hatten. Hierbei handelte es sich um Fälle des Zigarettenschmuggels. Darüber hinaus war den Akten zu entnehmen, dass ein Teil der Täter sowohl auf dem Gebiet der Schleuserkriminalität als auch auf dem Gebiet des Zigarettenschmuggels Erfahrungen aufzuweisen hatte, wobei dies nicht unbedingt die Begehung eines Deliktes bedeutete. Diese Kenntnisse gaben die Täter meist im Verlauf ihrer Beschuldigtenvernehmungen im Rahmen des Schleuserverfahrens preis. Bei einem Täter konnte festgestellt werden, dass er nach seiner Verurteilung wegen des Schleuserdeliktes auch wegen Zigarettenschmuggels verurteilt wurde. Näheres konnte

in der vorliegenden Untersuchung zu diesem Thema jedoch nicht erhoben werden. Es hat jedoch den Anschein, als ob Zusammenhänge zwischen den Deliktsfeldern Schleuserkriminalität und Zigarettenschmuggel bestehen.⁵¹

Eine *Vorstrafe im Ausland* konnte aus den Akten bei zwölf Tätern ermittelt werden. Vier Täter hatten laut Akten mehrere Auslandsvorstrafen. Vier der im Ausland Vorbelasteten hatten auch im Bundesgebiet Vorstrafen.

Bezüglich des *ausländerrechtlichen Status* der Täter war den Akten zu entnehmen, dass neun der Täter abgelehnte Asylbewerber waren, wobei sich sechs noch im Bundesgebiet aufhielten, zwei Tätern war Asyl gewährt worden, bei vier Tätern war über den Asylantrag noch nicht rechtskräftig entschieden worden und sie hielten sich mit einer Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Abs. 1 AsylVfG im Bundesgebiet auf. Ein Täter hatte aufgrund seiner Ehe mit einer Deutschen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 AuslG. Bei den restlichen 26 nichtdeutschen Tätern, die ihren Wohnsitz im Bundesgebiet hatten, war der ausländerrechtliche Status nicht feststellbar.

3.2 Die Taten

Im Folgenden werden Rahmendaten der Schleusungen, die Gegenstand der Verurteilung waren, herausgearbeitet.

Bei den Ergebnissen ist zu beachten, dass pro Fall mehr als eine Tat vorliegen kann, da der jeweilige Eintrag im Bundeszentralregister die Entscheidung gegen eine Person betrifft. Dies ist unabhängig davon, wie viele Straftaten in der Entscheidung abgeurteilt worden sind. Die Entscheidung kann sich daher auf tatmehrheitlich begangene Schleuserdelikte erstrecken. Zwar sind 144 (87,3 %) der Entscheidungen wegen einer Tat ergangen und 157 erfolgten wegen maximal drei Taten. Doch wurde in einem Fall aus Brandenburg eine Entscheidung wegen insgesamt 16 tatmehrheitlich begangenen Schleusungen getroffen.

Wie viele Taten pro Fall in den Bundesländern den jeweiligen Entscheidungen zugrunde lagen, ist folgender Tabelle zu entnehmen.

51 Vgl. *Walter*, Kriminalistik 1998, S. 471, 472.

Tabelle 5: Anzahl der Taten pro Fall

Bundesland	Anzahl der Taten	Fälle	Prozent	Kumulierte Prozente
Freistaat Bayern	1	57	96,6	96,6
	2	2	3,4	100,0
	gesamt (Taten / Fälle)		61 / 59	100,0
Brandenburg	1	23	82,1	82,1
	2	1	3,6	85,7
	3	1	3,6	89,3
	4	1	3,6	92,9
	6	1	3,6	96,4
	16	1	3,6	100,0
gesamt (Taten / Fälle)		54 / 28	100,0	
Nordrhein-Westfalen	1	4	66,7	66,7
	3	1	16,7	83,3
	6	1	16,7	100,0
gesamt (Taten / Fälle)		13 / 6	100,0	
Freistaat Sachsen	1	60	83,3	83,3
	2	7	9,7	93,1
	3	1	1,4	94,4
	4	2	2,8	97,2
	5	2	2,8	100,0
gesamt (Taten / Fälle)		95 / 72	100,0	
Gesamtgruppe (Taten / Fälle)		223 / 165		

In der nachfolgenden Darstellung der Taten werden trotz des Umstandes, dass es mehr Taten als Fälle gibt, grundsätzlich die Ergebnisse für die jeweiligen Fälle wiedergegeben. Dies ist damit zu rechtfertigen, dass es bei der Untersuchung maßgeblich um die Verurteilungspraxis der Gerichte geht und diese letztendlich einen Gesamtkomplex aller Taten zu würdigen haben. Zudem liegt der Anteil der Fälle, bei denen eine einzige Schleusungstat Gegenstand der Entscheidung war, bei über 80 %. Abweichend von dieser Regel werden die Ergebnisse für die einzelnen Taten dargestellt, wenn sich hieraus Besonderheiten ergeben oder dies der Anschaulichkeit dient.

3.2.1 Initiative zur Tat

Anhand des Urteils oder hilfsweise anhand der staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Ermittlungsberichte wurde erhoben, von wem die Initiative zu den Taten ausging, für die die Täter schließlich verurteilt worden sind.

Die *Initiative zur Tat* ging in 74,8 % der Taten von Dritten aus, in 7,6 % ist sie auf die Täter zurückzuführen, in 8,6 % auf die Geschleusten und in 9,0 % war nicht feststellbar, von wem die Initiative ausging.

Dieses Ergebnis legt die Vermutung nahe, dass es sich bei der Schleuserkriminalität vorwiegend um organisierte Kriminalität handelt.⁵² Dies belegen auch Angaben der Täter in Beschuldigtenvernehmungen während des Ermittlungsverfahrens. So gaben mehr als zwei Drittel der Täter in Beschuldigtenvernehmungen an, dass der Kontakt zwischen ihnen und den Geschleusten durch Dritte hergestellt wurde. Auch die Untersuchung der Beziehung zwischen Schleusern und Geschleusten deutete auf eine organisierte Vorgehensweise auf diesem Kriminalitätsfeld hin. Bei 188 der 223 Einzeltaten kannten sich Schleuser und Geschleuste nicht. Nur bei 14 Taten schleusten die Täter ihnen zumindest teilweise bekannte Personen und bei acht Taten waren die Geschleusten mit dem Täter verwandt.

Somit ist festzustellen, dass die Zusammenführung von Schleusern und Geschleusten überwiegend von Dritten vorgenommen wurde.

3.2.2 Reiseweg

Mit der Variablen *Reiseweg* wurde erhoben, in welcher Form sich der Täter am Transport der Geschleusten beteiligte. Die Ergebnisse hinsichtlich der Reisewege bei den einzelnen Taten sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben.

52 Vgl. Severin, Aus Politik und Zeitgeschichte B 46/97, S. 11, 13.

Tabelle 6: Reisewege der Täter bei den Schleusungen

	Bayern	Brandenburg	Nordrhein- Westfalen	Sachsen	gesamt
Abholung der Geschleusten nach deren Grenzübertritt	12	28	2	39	81
Einreise zusammen mit den Geschleusten	39	10	10	25	83
Einreise zum Zweck des Weitertransports	7	15	-	29	52
sonstiger Reiseweg	2	1	1	2	6
nicht feststellbarer Reiseweg	1	-	-	-	1
gesamt	61	54	13	95	223

Der Schleusungsbeitrag des Täters bestand am häufigsten darin, dass der Täter mit den Geschleusten zusammen die Grenze überquerte. Nahezu gleich hoch ist der Anteil der Taten, bei denen die Täter, ohne selbst die Grenze zu überschreiten, die Geschleusten an der Grenze auf deutschem Hoheitsgebiet abgeholt haben. Die Einreise der Täter ohne die Geschleusten ist bei den untersuchten Fällen etwas weniger häufig praktiziert worden. Hier bestand der Schleusungsbeitrag des Täters entweder im reinen Weitertransport im Bundesgebiet oder der Täter hatte die Geschleusten bereits an die deutsche Grenze transportiert. Die Geschleusten passierten dann ohne den Täter die grüne Grenze, während der Täter legal in die Bundesrepublik Deutschland einreiste.

Bei fünf Fällen ergaben sich bezüglich des konkreten Tatbeitrages Besonderheiten, die aus Gründen der Verständlichkeit im Einzelnen dargestellt werden.

Im ersten Fall war die Täterin eingereist, um die Personen, die die Schleusung durchgeführt hatten, zurückzutransportieren. Am Transport der Geschleusten selbst war sie nicht unmittelbar beteiligt.

Im zweiten Fall war der Täter selbst mit einer größeren Gruppe ins Bundesgebiet eingeschleust worden. Als diese dann unerwartet von den Schleusern zurückgelassen wurde, setzte der Täter als Fahrer die Beförderung fort und leistete damit Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt der anderen Geschleusten.

Im dritten Fall hatte der Täter den Geschleusten am Flughafen von Lagos (Nigeria) gefälschte Reisedokumente übergeben und war dann unabhängig von diesen in das Bundesgebiet eingereist (dazu auch Abschnitt 3.2.4, Exkurs).

Im vierten Fall war der Täter an insgesamt vier Schleusungen beteiligt. Bei der ersten Tat war er als Aufklärer, das heißt zur Beobachtung der Grenze, auf

polnischem Gebiet eingesetzt. Bei den anderen war er entweder mit den Geschleusten oder zum Zwecke der Weiterschleusung eingereist. Bei einer seiner Taten konnte der Reiseweg nicht geklärt werden.

Im fünften Fall hatte der Verurteilte seinen LKW für eine Schleusung zur Verfügung gestellt. Die Schleusung selbst hatte er nicht durchgeführt.

Vergleicht man die einzelnen Bundesländer hinsichtlich des Reiseweges der Schleuser, so ist festzustellen, dass bei den Fällen in Bayern die Einreisen gemeinsam mit den Geschleusten am häufigsten vorkamen, während in Brandenburg und Sachsen die Abholung der Geschleusten an der Grenze beziehungsweise die Einreise zum Zweck der Schleusung dominieren. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass die Grenzen zu Polen und der Tschechischen Republik, an die Brandenburg und Sachsen grenzen, Schengen-Außengrenzen gemäß Art. 1 SDÜ⁵³ sind. Die deutsch-österreichische Grenze stellt seit der Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens⁵⁴ für Österreich am 01.12.1997⁵⁵ dagegen eine Binnengrenze im Sinne der Legaldefinition des Art. 1 SDÜ dar. Gemäß Art. 2 Abs. 1 SDÜ dürfen Binnengrenzen an jeder Stelle ohne Personenkontrolle überschritten werden. Begünstigt hiervon sind nicht nur Staatsangehörige aus einem Schengen-Staat sondern auch Drittausländer im Sinne des Art 1 SDÜ.⁵⁶ Da die Regelungen des SDÜ denen des AuslG vorgehen, wird durch Art. 2 Abs. 1 SDÜ die Regelung des § 59 Abs. 1 AuslG verdrängt, wonach die Grenze nur an zugelassenen Grenzübergangsstellen überschritten werden darf.⁵⁷ An den Schengen-Außengrenzen dürfen die Grenzen gemäß Art. 3 Abs. 1 SDÜ grundsätzlich nur an den Grenzübergangsstellen überschritten werden. Es ist somit davon auszugehen, dass in Bayern aufgrund des Wegfalls der Grenzkontrollen eine stärkere Einreise der Schleuser mit den Geschleusten festzustellen ist. Denn hier ist das Risiko, dass die Schleusung bereits an der Grenze entdeckt wird, geringer geworden. In Brandenburg und Sachsen sind dagegen aufgrund der fortbestehenden Grenzkontrollen Schleusungen außerhalb zugelassener Grenzübergangsstellen, das heißt Schleusungen über die sogenannte grüne und blaue⁵⁸ Grenze, die am häufigsten vorkommende Variante. Da hier mangels Straßen oder wegen Grenzflüssen die Grenze meist nicht mit Fahrzeugen pas-

53 Schengener Durchführungsübereinkommen, BGBl. 1993 II, S. 1012; Inkraftsetzung für Deutschland zum 26.03.1995, BGBl. 1996 II, S. 242.

54 Vgl. zu Auswirkungen auf das Ausländerrecht *Huber*, NVwZ 1996, S. 1069 ff.

55 BGBl. 1998 II, S. 1968.

56 *Hailbronner*, A 1, § 59 AuslG, Rn. 9.

57 *Hailbronner*, A 1, § 59 AuslG, Rn. 13.

58 Als blaue Grenze werden Gewässer bezeichnet, durch die eine Grenze verläuft.

sierbar ist, müssen in der Bundesrepublik Deutschland Fahrzeuge zum Weitertransport zur Verfügung gestellt werden.

3.2.3 Grenzübertritt

Im Zusammenhang mit dem *Reiseweg* des Schleusers steht auch die Variable des *Grenzübertritts*. Es wurde untersucht, wie der Grenzübertritt des Schleusers rechtlich zu qualifizieren ist, das heißt ob der Täter selbst erlaubt oder unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist ist.

Von einem erlaubten Grenzübertritt wurde ausgegangen, wenn der Täter mit allen für die Bundesrepublik benötigten aufenthaltsrechtlichen Papieren eingereist ist und – soweit erforderlich – die Grenze an den zugelassenen Grenzübergangsstellen übertreten hat.

Von einem unerlaubten Grenzübertritt wurde ausgegangen, wenn der Täter unter den Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 AuslG und/oder §§ 59 Abs. 1, 93 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 4 AuslG die Grenze zur Bundesrepublik überschritten hat. Hierbei fand auch dann eine Zählung statt, wenn die Täter wegen dieser Verstöße nicht belangt worden sind. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Art des Grenzübertritts bei den einzelnen Taten.

Tabelle 7: Rechtliche Qualifizierung des Grenzübertritts bei den Einzeltaten

Rechtliche Qualifizierung des Grenzübertritts	Häufigkeit	Prozente
kein Grenzübertritt	64	28,7
erlaubter Grenzübertritt	118	52,9
Grenzübertritt außerhalb einer zugelassenen Grenzübergangsstelle (§§ 59 I, 93 III Nr. 4 AuslG)	28	12,6
Einreise ohne die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung (§ 58 I Nr. 1 AuslG)	2	0,9
Einreise ohne die erforderliche Einreisegenehmigung und Pass (§ 58 I Nr. 1,2 AuslG)	1	0,4
Grenzübertritt außerhalb einer zugelassenen Grenzübergangsstelle und ohne Aufenthaltsgenehmigung (§§ 59 I, 93 III Nr. 4 und 58 I Nr. 1 AuslG)	5	2,2
Grenzübertritt außerhalb einer zugelassenen Grenzübergangsstelle nach Abschiebung (§§ 59 I, 93 III Nr. 4 und 58 I Nr. 3 AuslG)	2	0,9
rechtl. Qualifizierung des Grenzübertritts nicht möglich	3	1,3
gesamt	223	100,0

Bei den insgesamt 159 Taten mit Grenzübertritt des Täters war die Einreise der Täter ins Bundesgebiet in mehr als der Hälfte der Taten erlaubt. Bei 38 Taten sind die Täter dagegen unberechtigt ins Bundesgebiet eingereist, wobei nur in einem Fall ein Übertritt mit gefälschten Papieren festgestellt werden konnte. Die meisten unerlaubten Einreisen fanden über die grüne oder blaue Grenze statt. Es handelt sich um insgesamt 35 Taten. Hiervon entfielen 24 auf den Freistaat Sachsen, sechs auf Brandenburg und fünf auf den Freistaat Bayern.

3.2.4 Transportmittel

Mittels der Variablen *Transportmittel* wurde erfasst, auf welche Weise die Geschleusten transportiert wurden, als die Täter ihren Tatbeitrag leisteten. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die bei den Taten eingesetzten Transportmittel.

Tabelle 8: Bei den Taten verwendete Transportmittel

Transportmittel	Häufigkeit	Prozente
Fußschleuser	29	13,0
PKW	119	53,4
Kleintransporter	35	15,7
LKW	3	1,3
Taxi	12	5,4
Motorrad	1	0,4
Wohnmobil	10	4,5
Fuß- und Kfz-Schleuser	6	2,7
Flugzeug	3	1,3
Schlauchboot	4	1,8
Zug ⁵⁹	1	0,4
gesamt	223	100,0

Transportiert wurden die Geschleusten in mehr als 50 % aller Taten mit PKW. Bei 35 Taten wurden die Geschleusten in einem Kleintransporter befördert, wobei hier 27 Taten im Freistaat Sachsen stattfanden. Dies lässt vermuten,

59 Vgl. zu verdachtsunabhängigen Kontrollen durch die Landespolizei in Zügen Richter/Dreher, Die Polizei 1998, S. 277 ff.

dass vor allem in diesem Bundesland häufiger Großschleusungen vorkommen (Abschnitt 3.2.7).

Mit einem Taxi wurden die Geschleusten bei zwölf Taten transportiert, wobei es sich um sieben Fälle handelte. In einem Fall wurden dem Täter insgesamt fünf Taten zur Last gelegt.

In fünf Fällen wurden die Geschleusten mit ausländischen Taxen über die Grenze befördert.

In zwei Fällen nahmen deutsche Taxifahrer die Geschleusten auf deutschem Hoheitsgebiet auf.

Bezüglich der letztgenannten Fälle stellte sich die Problematik der Beförderungspflicht der Täter gemäß § 22 Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Taxiunternehmer sind zur Beförderung verpflichtet, wenn die Voraussetzungen des § 22 PBefG erfüllt sind. Danach ist die Pflicht zur Beförderung die Regel, das Recht zur Ablehnung die Ausnahme.⁶⁰

Die ermittelnde Staatsanwaltschaft hat in den beiden Fällen argumentiert, dass eine solche Ausnahme vorliegend anzunehmen sei. So würde jede eigene Pflicht dort enden, wo durch die Erfüllung dieser vermeintlichen Pflicht eine Straftat begangen würde. Eine Pflicht nach § 22 PBefG könne niemals dazu führen, dass in Erfüllung dieser Pflicht Straftaten begangen werden dürfen.

Diese Argumentation ist überzeugend, denn ein Verwaltungsakt, der die Erlaubnis zur Vornahme einer strafbaren Handlung gibt, ist als nichtig zu betrachten.⁶¹ Hier würde zwar nicht durch einen Verwaltungsakt, jedoch durch eine Vorschrift des öffentlichen Rechts die Erlaubnis zur Vornahme einer strafbaren Handlung gegeben. Dies wäre aber nur dann zulässig, wenn das durch die Erlaubnisnorm geschützte Rechtsgut höher- oder gleichwertig dem durch das Strafgesetz geschützte Rechtsgut wäre.⁶² Danach ist nicht ersichtlich, dass § 22 PBefG, der lediglich der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Personenverkehrs dient⁶³, als Rechtfertigungsgrund für einen Verstoß gegen §§ 92a, 92b AuslG, die letztlich Universalrechtsgüter beträchtlicher Weite, wie z.B. die öffentliche Sicherheit⁶⁴, schützen⁶⁵, angesehen werden kann.

60 Vgl. *Fromm/Fey/Sellmann/Zuck*, Personenbeförderungsgesetz, § 22 PBefG, Rn 1.

61 *Erichsen* in: *Erichsen/Ehlers*, AllgVerwR, § 15 Rn. 26.

62 Vgl. *Roxin*, § 17 Rn. 47.

63 Vgl. *Bidinger*, Personenbeförderungsgesetz, B § 22, Nr. 9 a.E.

64 Vgl. BGH, EZAR, Bd. VII, 355 Nr. 18 (S. 4).

65 Vgl. *Aurnhammer*, S. 208.

Eine Beförderungspflicht gemäß § 22 PBefG ist somit nicht gegeben, wenn der Taxiunternehmer Tatsachen kennt, die darauf hindeuten, dass sich die von ihm aufzunehmenden Fahrgäste unerlaubt im Bundesgebiet aufhalten. Befördert er diese Personen trotzdem, so macht er sich bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen gemäß §§ 92a und/oder 92b AusIG strafbar.

Die Staatsanwaltschaft stützt bezüglich des Nichtvorliegens einer Beförderungspflicht gemäß § 22 PBefG auch auf die Vorschrift des § 47 Abs. 1 Satz 2 PBefG, wonach es im Ermessen des Taxiunternehmers stehe, Beförderungsaufträge auch während einer Fahrt oder am Betriebssitz⁶⁶ entgegenzunehmen. Daraus folgert sie eine gesetzliche Einschränkung der Beförderungspflicht, da der Taxifahrer, der einen am Straßenrand wartenden Gast befördern soll, die Redlichkeit dieses Gastes nur kurz überprüfen kann.

Diese Begründung überzeugt nicht. Denn § 47 Abs. 1 S. 2 PBefG erweitert lediglich die Möglichkeit der Auftragsannahme, schränkt dagegen nicht die Beförderungspflicht des Taxiunternehmers ein. Gerade in den vorliegenden Fällen wurden die Aufträge von den Tätern nicht unter den Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 S. 2 PBefG entgegengenommen, sondern den Tätern wurden die Aufträge an Taxiständen erteilt.

Die Gerichte sind der Auffassung der Staatsanwaltschaft gefolgt. Die Problematik der Verurteilung von Taxifahrern wegen der Einschleusung von Nichtdeutschen führte im Dezember 1998 sogar zu einer Aktuellen Stunde des Bundestages.⁶⁷

Die vier Taten, bei denen Schlauchboote eingesetzt wurden, beziehen sich auf Fälle aus Brandenburg. Hier hatten die Täter die Geschleusten über Grenzflüsse gebracht.

Bei der Erhebung der Variablen *Halter* wurde festgestellt, dass bei den 179 Taten, bei denen ein PKW, Kleintransporter, LKW, Taxi oder Wohnmobil benutzt wurde, das Fahrzeug bei 106 Taten nicht auf den Täter zugelassen war. Die Tatsache, dass die Taten in der Mehrzahl mit nicht auf die Täter zugelassenen Fahrzeugen durchgeführt wurden, könnte zum einen ein Hinweis darauf sein, dass vor allem mittellose Täter zur Schleusung angeworben werden, die selbst über kein eigenes Fahrzeug verfügen.

Näherliegend ist aber der Umstand, dass in einem solchen Fall meist eine Einziehung des Fahrzeuges gemäß § 74 Abs. 1, 2 Nr. 1 StGB nicht möglich ist,

66 Vgl. *Fromm/Fey/Sellmann/Zuck*, Personenbeförderungsrecht, § 26 PBefG, Rn 2.

67 Vgl. Plenarprotokoll 14/14, Zusatzpunkt 3. Abrufbar unter <http://dip.bundestag.de/btp/14/14014.pdf> (abgerufen am 13.08.2003).

da das einzuziehende Fahrzeug nicht dem Täter gehört.⁶⁸ Denn der Halter des Fahrzeuges ist auch regelmäßig dessen Eigentümer. Dies könnte darauf hindeuten, dass Schleuserorganisationen das Einziehungsrisko von Fahrzeugen bewusst minimieren, indem sie den Tätern Fahrzeuge zur Verfügung stellen.

Näheres zu diesem Problemkreis konnte den Akten indes nicht entnommen werden.

Bei drei Taten wurden Personen über den Luftweg eingeschleust. Die damit verbundenen Problematiken werden im Folgenden näher dargestellt.

Exkurs: Unerlaubte Einreise und Einschleusung über den Luftweg

Die unerlaubte Einreise über den Luftweg hat insgesamt betrachtet einen wesentlichen Anteil an der Gesamtzahl der unerlaubten Einreisen in das Bundesgebiet.⁶⁹

Es finden sich sowohl in internationalen Übereinkommen (ICAO-Übereinkommen) als auch im Ausländergesetz (§§ 73 Abs. 2, 74, 74a, 82, 83 AuslG) Vorschriften, die grenzüberschreitende Beförderungsunternehmen in die Bekämpfung der unerlaubten Einreise einbinden.⁷⁰

Bei der Einreise und der Einschleusung über den Luftweg stellt sich zunächst die Frage, ab welchem Zeitpunkt der Versuch beziehungsweise die Vollendung dieser Delikte gegeben ist. Die Straftat der unerlaubten Einreise nach § 92 Abs. 1 Nr. 6 AuslG ist erst bei erfolgter Einreise vollendet. Dasselbe gilt für die Straftaten des unerlaubten Aufenthalts gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AuslG, da diese die vorherige Begründung eines Aufenthalts, das heißt eine Einreise ins Bundesgebiet voraussetzen.⁷¹

Die Problematik des Vollendungszeitpunktes der Einreise über den Luftweg ergibt sich aus dem Umstand, dass durch Erlass des Bundesministeriums des Innern der gesamte Flughafenbereich eines internationalen Flughafens als Grenzübergangsstelle zugelassen ist.⁷² Einschlägig für die Frage der Einreise ist deshalb § 59 Abs. 2 AuslG, der in seinem Satz 1 bestimmt, dass ein Ausländer erst eingereist ist, wenn er die Grenze überschritten und die Grenzüber-

68 Vgl. zur Einziehung Abschnitt 3.5.4.6, S. 117 ff.

69 *Hellenthal*, ZAR 1995, S. 76.

70 Vgl. *Hellenthal*, ZAR 1995, S. 76, 77 - 79.

71 BayObLG, BayVBl. 1996, S. 347; *Renner*, § 18 Rn. 11.

72 Erlass des BMI vom 24.11.1992 (BAnz. Nr. 243a vom 29.12.1992).

gangsstelle passiert hat. Nach Satz 3 ist ein Ausländer „im übrigen“ eingereist, wenn er die Grenze überschritten hat.

In der Praxis steht nicht das gesamte Flughafengelände für Grenzkontrollen zur Verfügung. So gibt es auf den internationalen Flughäfen Transitbereiche, in denen Umsteigepassagiere ohne grenzpolizeiliche Kontrollen Anschlussflüge zu ausländischen Zielen erreichen können. Zwar ist auch in den Transitbereichen grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis und ein Pass erforderlich, wie sich aus der Befreiungsvorschrift des § 7 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4, 4a, 5 AuslG ergibt.⁷³ Ein Ausländer, der sich in diesem Bereich aufhält, gilt ausländerrechtlich dennoch als nicht eingereist.⁷⁴

Es ist deshalb zu klären, wann und wo ein Fluggast aus dem Ausland im Sinne des § 59 Abs. 2 AuslG ins Bundesgebiet einreist. Denn erst mit dem Versuch beziehungsweise der Vollendung der Einreise liegt eine strafbare Handlung des Geschleusten gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2a AuslG beziehungsweise § 92 Abs. 1 Nr. 6 AuslG vor. Auch die Strafbarkeit des Schleusers gemäß §§ 92 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. 92a Abs. 1, 2 AuslG setzt zumindest den Versuch der unerlaubten Einreise des Geschleusten voraus.⁷⁵

An Kontrollstellen auf Flughäfen ist für die Frage der Einreise nicht auf das Verlassen des Flugzeuges und das Betreten des deutschen Staatsgebietes, sondern auf die förmliche Grenzkontrolle abzustellen.⁷⁶ Für die Einreise im Sinne des § 59 Abs. 2 Satz 1 AuslG ist damit bezüglich des Passierens der Grenzübergangsstelle grundsätzlich auf die Einreisekontrolle durch Beamte des Bundesgrenzschutzes an den Kontrollboxen abzustellen. Wer diese Kontrolllinien nach positiver Entscheidung der Grenzbehörden durchquert, hat die zugelassene Grenzübergangsstelle passiert und ist gemäß § 59 Abs. 2 Satz 1 AuslG eingereist.⁷⁷ Die Einreise ist aber so lange als nicht vollendet anzusehen, so lange sich ein Ausländer noch im unmittelbaren grenzsichernden Zugriff von Grenzbeamten befindet, das heißt, wenn er in unmittelbarem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Passieren der Kontrollboxen angehalten wird.⁷⁸ „Im übrigen“ gemäß § 59 Abs. 2 S. 3 ist der Ausländer eingereist, wenn er diese Kontrolllinien des Bundesgrenzschutzes umgeht und

73 Vgl. dazu *Westphal/Stoppa*, NVwZ 1999, S. 1280, 1282 f.

74 *Ritter*, ZAR 2000, S. 70; *Westphal/Stoppa*, NJW 1999, S. 2137, 2138.

75 Vgl. *Renner*, AuslR, § 92a AuslG, Rn. 4.

76 *Renner*, § 21 Rn. 90.

77 *Renner*, § 18 Rn. 14.

78 VG Frankfurt a.M., NVwZ-Beil. 1997, S. 38.

nicht in unmittelbarem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang von den Grenzbehörden aufgegriffen wird.⁷⁹

Für die Verwirklichung des Tatbestandes der unerlaubten Einreise gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 6 AuslG bedeutet dies, dass ein Ausländer den Tatbestand regelmäßig dann vollendet hat, wenn er ohne die erforderlichen Papiere die Kontrollposition des Bundesgrenzschutzes unbeanstandet durchlaufen oder diese ganz umgangen hat. Versucht ist die unerlaubte Einreise dann, wenn der Ausländer an der Kontrollstelle wegen Unstimmigkeiten angehalten wird und er die Kontrollstelle aus diesem Grunde nicht unbeanstandet durchlaufen kann.⁸⁰

Wie sich diese theoretischen Ausführungen bezüglich der unerlaubten Einreise in der Praxis darstellen, soll anhand der drei Fälle dargestellt werden, bei denen Verurteilungen wegen Einschleusung in das Bundesgebiet über den Luftweg erfolgten.

Fall 1

Der japanische Täter wurde wegen Beihilfe zur unerlaubten Einreise und zum unerlaubten Aufenthalt gemäß §§ 92a Abs. 1 Nr. 1, 92 Abs. 1 Nrn. 1 und 6 AuslG zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten mit Bewährung verurteilt.

Der Täter hatte sich gegen ein Entgelt von 4.000 DM bereit erklärt, eine Chinesin von Bangkok über Singapur und München nach Detroit zu schleusen. Der Täter erhielt als Reisespesen 4.000 US-\$ sowie einen gefälschten japanischen Pass, in den das Foto der zu schleusenden Chinesin eingefügt war. Er begleitete die Chinesin über Singapur nach München, wo beide nach Deutschland einreisten. In einem Münchner Reisebüro kaufte der Täter Flugtickets von München über London nach Detroit für sich und die Chinesin. Vom Flughafen München reisten sie dann über London nach Detroit, wo die Schleusung erkannt wurde. Der Täter und die Geschleuste wurden von den amerikanischen Behörden nach München rücküberstellt. Die Bundesrepublik war hier aufgrund allgemeiner völkerrechtlicher Praxis verpflichtet, die Personen zurückzunehmen, da sie auf ihrer Reise einen Zwischenaufenthalt im Bundesgebiet hatten.⁸¹

79 Ritter, ZAR 2000, S. 69, 70 f.

80 Ritter, ZAR 2000, S. 69, 71 f.

81 Vgl. Hailbronner, A 1, § 73 AuslG, Rn. 26; vgl. zur Problematik der Ausreise in einem solchen Fall Habel/Ritter, Die Polizei 2000, S. 259, 260 f.

Fall 2

Der afghanische, in der Bundesrepublik wohnhafte Täter wurde wegen Beihilfe zur unerlaubten Einreise und zum unerlaubten Aufenthalt gemäß §§ 92a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 92 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6 AuslG zu einer Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen in Höhe von 40 DM verurteilt.

Der Täter hatte sich gegen ein Entgelt von 22.000 US-\$ bereit erklärt, zwei afghanische Staatsangehörige von Peschawar über München nach London zu schleusen. Der Täter und die Geschleusten reisten gemeinsam an der Grenzübergangsstelle München-Flughafen in das Bundesgebiet ein. Der Täter legte dabei für alle verfälschte indische Reisepässe vor. Er brachte die Geschleusten in München unter, besorgte Flugtickets und organisierte die Weiterreise nach London. Die Geschleusten wurden im Transitbereich des Londoner Flughafens aufgegriffen und nach München zurückgewiesen, wo sie einen Asylantrag stellten.

Fall 3

Der nigerianische, in Griechenland wohnhafte Täter wurde laut den Urteilsgründen u.a. wegen versuchter Beihilfe zur unerlaubten Einreise gemäß §§ 92a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 i.V.m. 92 Abs. 1 Nr. 6 AuslG zu einer Einzelstrafe von 30 Tagessätzen verurteilt.

Der Täter hatte in Lagos gegen ein Entgelt von 4.000 US-\$ zwei nigerianischen Staatsangehörigen verfälschte nigerianische Pässe und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Flugtickets überlassen. Bei der Einreisekontrolle an der Grenzübergangsstelle Flughafen Düsseldorf wurden die Fälschungen erkannt und die Geschleusten festgenommen. Als der Täter am nächsten Tag ebenfalls über den Flughafen Düsseldorf einreiste, wurde er festgenommen. Der Täter war im Besitz eines Schengen-Visums zum touristischen Aufenthalt in einem Vertragsstaat des Schengener Abkommens im Sinne der Art. 12 ff. SDÜ.⁸² Dieses Visum wurde ihm von der deutschen Botschaft in Athen erteilt, wo er angegeben hatte, dass er in Deutschland Urlaub machen wolle. Das Visum wurde mit der Begründung ungültig gestempelt, dass der Täter es ausschließlich zur Begehung von Straftaten benutzt habe. Diesbezüglich wurde der Täter auch wegen § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG verurteilt, weil er sich das Schengen-Visum durch unrichtige Angaben beschafft habe und es wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht habe.⁸³

82 Vgl. zum Schengen-Visum: Würz, Rn. 33 - 42.

83 Vgl. zu den Voraussetzungen der Strafbarkeit gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG: BayObLGSt 2000, S. 64, 67 - 69.

Der Täter wurde später gemäß §§ 61 Abs. 1 i.V.m. 58 Abs. 1 Nr. 1 AuslG nach Griechenland zurückgeschoben. Da der Täter im Bundesgebiet keinen festen Wohnsitz hatte, wurde zur Sicherstellung der Durchführung des Strafverfahrens sowie für die zu erwartende Geldstrafe gemäß § 132 StPO eine Sicherheitsleistung in Höhe von 1.000 DM angeordnet. Die Gesamtgeldstrafe wurde auf 50 Tagessätze in Höhe von 20 DM festgesetzt.

In den Fällen 1 und 2 wurden die Straftatbestände der unerlaubten Einreise und der Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt zutreffend angewendet. Es lagen jeweils vollendete Taten vor. In Fall 3 wurden die beiden Straftatbestände dagegen rechtsfehlerhaft angewendet. Denn es lag keine versuchte Beihilfe zur unerlaubten Einreise vor (§§ 92a Abs. 1 Nr. 1, 3 i.V.m. 92 Abs. 1 Nr. 6), sondern eine Beihilfe zur versuchten unerlaubten Einreise (§§ 92a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 92 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2a AuslG). Der Täter hatte durch die Übergabe der Flugtickets und verfälschten Dokumente seine Beihilfehandlung bereits in Lagos vollendet. Dagegen wurde die unerlaubte Einreise seitens der Geschleusten nur versucht, da die Fälschungen bereits an der Kontrollstelle des Bundesgrenzschutzes am Flughafen entdeckt wurden.

3.2.5 *Falsche Papiere*

Mittels der Variablen *falsche Papiere* wurde erhoben, ob von den Tätern oder den Geschleusten unechte oder verfälschte Urkunden, insbesondere Reise- und Aufenthaltsdokumente, mitgeführt wurden.

In 20 Fällen führten die Geschleusten beim Aufgriff falsche oder nicht auf sie ausgestellte Reisedokumente mit sich.

In einem Fall hatte eine rumänische Täterin einen gefälschten, auf sie ausgestellten italienischen Reisepass und eine gefälschte Aufenthaltsgenehmigung bei sich.

In einem Fall war der Fahrzeugschein des Transportfahrzeuges gefälscht, was sich aber erst nach der Verurteilung herausstellte. Ein diesbezügliches Verfahren wegen Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB wurde eingestellt.

3.2.6 *Kommunikationsmittel*

Mit der Variablen *Kommunikationsmittel* wurde erhoben, ob die Täter bei ihrem Aufgriff im Besitz von Kommunikationsmitteln, wie etwa Mobiltelefonen und Funkgeräten waren. Damit sollten nähere Aufschlüsse über den Ablauf der Schleusung gewonnen werden. So sollte untersucht werden, wie die Schleusung koordiniert wurde, das heißt wie es zum Treffen von Tätern und Geschleusten kam, wie sich der Schleuser mit seinen Auftraggebern und Kontaktleuten verständigte u.s.w. Auch sollten Informationen darüber gewonnen

werden, wie die Ermittlungsbehörden die Kommunikationsmittel zu Beweis- und Ermittlungszwecken behandeln.

In 49 Fällen führten die Täter beim Aufgriff Kommunikationsgeräte mit sich. Im Einzelnen waren dies drei Funkgeräte und 46 Mobiltelefone, wobei elf Mobiltelefone nicht den Tätern gehörten, sondern diesen von Dritten zur Verfügung gestellt wurden.

Anhand der Angaben in den Akten ließ sich indes nicht aufklären, warum die Täter im Besitz von nicht ihnen gehörenden Mobiltelefonen waren.

Während der Ermittlungsverfahren wurden die Mobiltelefone kriminaltechnisch untersucht und ausgewertet. Eine Auswertung war bei einigen der Geräte nicht möglich, da sich keine Karte in den Geräten befand und diese auch nicht aufgefunden werden konnte. Ohne die Daten der Karten ist jedoch die Ermittlung des Netzbetreibers nicht möglich. In den Fällen, in denen das Auslesen der Karte möglich war, wurden, neben des Auslesens der auf der Karte selbst gespeicherten Daten, vom jeweiligen Netzbetreiber gemäß § 12 FAG⁸⁴ die Verbindungsdaten abgefragt.⁸⁵ Damit konnte ermittelt werden wer, wann, mit wem, wie lange mittels des Mobiltelefons kommuniziert hat.⁸⁶

In 17 Fällen konnten aufgrund von aufgefundenen Telefonnummern Verbindungen zu im Zusammenhang mit Schleusungen polizeibekanntem Personen ermittelt werden. Allerdings handelte es sich hierbei nicht nur um Telefonnummern, die aufgrund des Auslesens der Karte und der Abfrage der Verbindungsdaten ermittelt werden konnten, sondern auch um Telefonnummern, die von den Tätern oder den Geschleusten niedergeschrieben worden waren.

Aus den Akten ließ sich nicht entnehmen, wie die Ermittlungen gegen die aufgrund der Telefonnummern bekannt gewordenen Personen weitergeführt wurden.

Durch die Erhebung konnte auch nicht geklärt werden, wie die Täter die Kommunikationsmittel während der Schleusung im Einzelnen eingesetzt haben. Hierüber schwiegen sich die Täter aus, selbst wenn ein reger Telefonkontakt während der Schleusung festgestellt werden konnte und ihnen diese Umstände in Verhören vorgehalten wurden.

84 § 12 FAG galt bis zum 31.12.2001 und wurde durch §§ 100g, 100h StPO ersetzt.

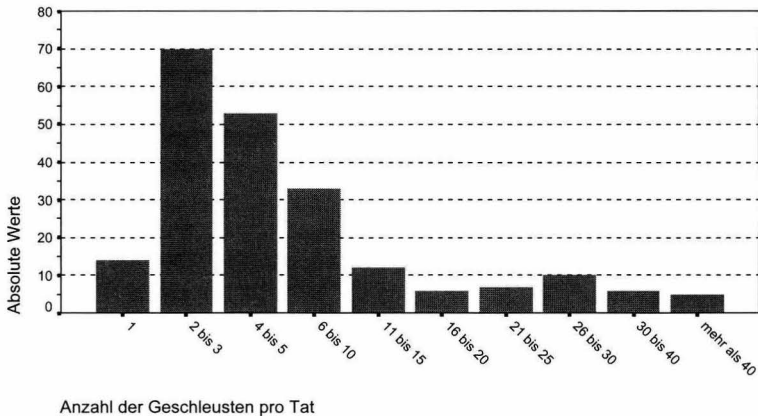
85 Zur Problematik, ob die PIN und PUK gem. § 12 FAG abgefragt werden dürfen LG Hamburg mit Anmerkung *Bär*, MMR 2002, S. 403 ff.

86 Vgl. *Lampe* in: *Erbs/Kohlhaas*, Bd. II, F 55, § 12 FAG, Rn. 5.

3.2.7 Anzahl der Geschleusten

Die Anzahl der Personen, die bei den Taten geschleust wurden, variiert zwischen einer und 86. Das folgende Balkendiagramm veranschaulicht diese Variationsbreite, wobei bei sieben Taten nicht ermittelt werden konnte wie viele Personen geschleust worden sind.

Abbildung 4⁸⁷: Balkendiagramm Anzahl der Geschleusten pro Tat (n=216)



Die Abbildung macht deutlich, dass überwiegend bis zu fünf Personen geschleust wurden.

In diesem Zusammenhang ist auf die Gesetzesänderung aus dem Jahre 1997 zu verweisen, wonach in § 92a Abs. 1 Nr. 2 AuslG die Worte „zugunsten von mehr als fünf Ausländern“ durch „zugunsten von mehreren Ausländern“ ersetzt wurden.⁸⁸ Durch diese Änderung sollte der Praxis von Schleuserbanden Rechnung getragen werden, die zum Transport zur oder von der Grenze größere Gruppen in kleinere Gruppen von zumeist vier bis fünf Personen auf mehrere Fahrzeuge aufteilen.⁸⁹ Nunmehr macht sich schon derjenige gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 2 AuslG strafbar, der mehr als zwei Personen bei deren Tat

87 Vgl. Tabelle 30, S. 168.

88 Vgl. BGBl. 1997 I, S. 2584, in Kraft seit 1.11.1997.

89 Von Pollern, ZAR 1996, S. 175, 178.

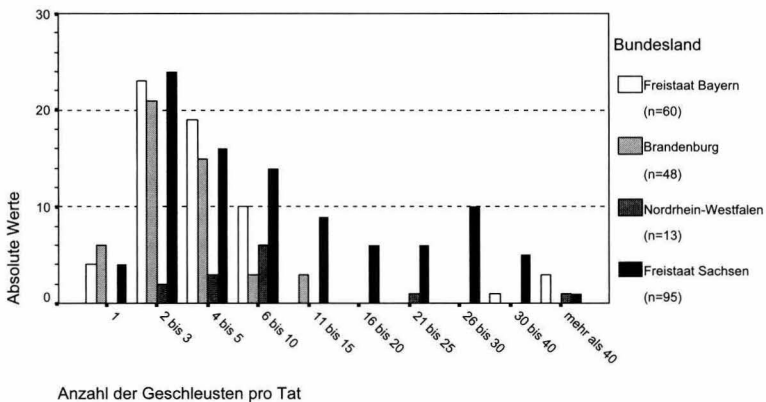
gemäß § 92 AuslG Beihilfe leistet, beziehungsweise diese anstiftet.⁹⁰ Auch wird es regelmäßig leichter sein, dem Täter den Transport einer bestimmten Anzahl von Geschleusten nachzuweisen, als ihm einen Vermögensvorteil oder einen wiederholten Transport nachzuweisen.

Es zeigt sich nun, dass erst durch diese Gesetzesänderung die Mehrzahl der vorliegenden Schleusungskonstellationen durch den Straftatbestand des § 92a Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 AuslG erfasst wurde.

Die Befürchtung, wonach eine Erstreckung des Tatbestandes auf Täter, die weniger als fünf Ausländer einschleusen, die Strafschärfung nicht nur auf weitere professionelle Aktionen erstreckt und damit – in unverhältnismäßiger Weise – auch Taten mit eher privaten oder gar familiären Charakters erfasst werden⁹¹, ließ sich anhand der Untersuchung nicht bestätigen. Denn wie oben bereits gezeigt, waren Fälle der Bekannten- und Verwandtenschleusung Ausnahmen (Abschnitt 3.2.1, S. 23).

In den einzelnen Bundesländern sind Unterschiede bezüglich der Anzahl der Geschleusten festzustellen. Dies soll das folgende gruppierte Balkendiagramm verdeutlichen.

Abbildung 5⁹²: Balkendiagramm Anzahl der Geschleusten pro Tat in den Bundesländern (n=216)



90 Vgl. GK-AuslR, II, § 92a Rn. 8.

91 Vgl. Aurnhammer, S. 28.

92 Vgl. Tabelle 31, S. 169.

Während in Bayern und Brandenburg bei über 93 % der Taten höchstens zehn Personen geschleust worden sind, waren es in Sachsen nur rund 61 %. Der Anteil der Großschleusungen ist in Sachsen wesentlich höher als in den anderen Bundesländern. In nahezu einem Viertel aller Taten in Sachsen wurden Gruppen von mehr als sechzehn Personen geschleust.

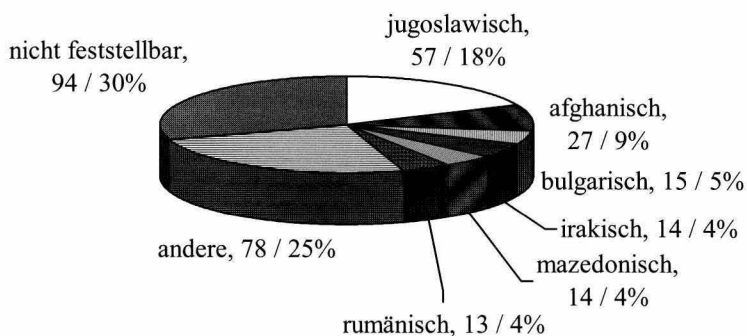
3.2.3 Nationalität der Geschleusten

Mittels der Variablen *Nationalität der Geschleusten* wurde erfasst, welche Staatsangehörigkeit die unerlaubt Einreisenden beziehungsweise unerlaubt Aufhältigen hatten. Dabei wurde die Nationalität unabhängig von der Anzahl der geschleusten Personen erhoben. Erfasst wurden bis zu drei Nationalitäten pro Tat. Bei Taten, bei denen Personen von mehr als drei Nationalitäten geschleust wurden, wurden nur die drei größten Gruppen berücksichtigt.

Insgesamt wurden Personen mit 31 verschiedenen Nationalitäten geschleust, wobei bei der Aktenauswertung bei 94 Taten die Nationalität der Geschleusten ganz oder teilweise nicht geklärt werden konnte (vgl. Tabelle 32 im Tabellenanhang, S. 170). Dies war meist dann der Fall, wenn die Geschleusten nicht mit dem Täter aufgegriffen werden konnten. So konnte insbesondere bei der Aburteilung von tatmehrheitlich begangenen Taten die Nationalität der Geschleusten oft dann nicht geklärt werden, wenn es erst bei der letzten dieser Taten zu einem Aufgriff des Täters kam.

Das folgende Kreisdiagramm gibt einen Überblick über die am häufigsten auftretenden Nationalitäten der Geschleusten bei den einzelnen Taten.

Abbildung 6: Kreisdiagramm Nationalität der Geschleusten (absolut / relativ)



Aus dem Kreisdiagramm und aus den Akten scheint sich bezüglich der Herkunft der Geschleusten ein Zusammenhang mit den Konflikten auf dem Balkan zu zeigen. Dies ergibt sich zum einen aus Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen von Schleusern und Geschleusten, zum anderen aus den Aufgriffsberichten der Ermittlungsbehörden.

Personen mit jugoslawischer Nationalität wurden am häufigsten geschleust. Geschleust wurden auch Mazedonier und Albaner. Allerdings konnte bei letzteren aufgrund des Akteninhalts nicht eindeutig geklärt werden, ob es sich hier um Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien, die der ethnischen Gruppe der Albaner zugehörten, oder Personen mit der Staatsangehörigkeit der Republik Albanien handelte.

Die im Kreisdiagramm dargestellten Zahlen decken sich auch mit Erkenntnissen des Bundesgrenzschutzes, wonach es sich 1998 bei den Geschleusten vornehmlich um Jugoslawen, Afghanen, Rumänen und Iraker handelte.⁹³

Die Akten wurden auch danach untersucht, ob sie Angaben bezüglich der weiteren rechtlichen Behandlung der Geschleusten enthielten.

93 Vgl. BGS, Jahresbericht 1998.

Bei 134 Taten enthielten die Akten keine nähere Angaben zur weiteren rechtlichen Behandlung der Geschleusten. Bei 61 Taten wurden die Geschleusten gemäß § 61 Abs. 1 AuslG wieder in einen Drittstaat zurückgeschoben.

Ein Teil der geschleusten Personen von insgesamt acht Taten stellte Asylansprüche.

Gegen die Geschleusten bei drei Taten wurde Abschiebehaft gemäß § 57 AuslG angeordnet, wobei nicht zu klären war, ob es sich hier um Vorbereitungshaft gemäß § 57 Abs. 1 AuslG oder Sicherungshaft gemäß § 57 Abs. 2 AuslG handelte.

Nur aus zwei der Akten war zu entnehmen, dass die Geschleusten gemäß § 92 AuslG verurteilt wurden. Inwieweit die anderen Geschleusten wegen der unerlaubten Einreise beziehungsweise des unerlaubten Aufenthalts gemäß § 92 AuslG strafrechtlich verfolgt wurden, ließ sich den Akten nicht entnehmen.

Jeweils bezüglich einer Tat enthielten die Akten Angaben zur Anordnung der U-Haft, der Abschiebung beziehungsweise der Flucht der Geschleusten. Bei letztgenanntem Vorfall handelte es sich bei den Geschleusten um türkische Frauen mit ihren Kleinkindern. Diese wurden den österreichischen Behörden zur Rücknahme angeboten und einstweilen in einer Pension untergebracht. Am nächsten Tag waren die Geschleusten aus der Pension verschwunden.

3.3 Ermittlungsverfahren / Zwischenverfahren

Im Folgenden werden Rahmendaten des Ermittlungsverfahrens und des Zwischenverfahrens vorgestellt.

3.3.1 *Kenntniserlangung von der Tat und aufgreifende Behörde*

Durch die Variable *Kenntniserlangung von der Tat* sollte erhoben werden, durch wen und wie die jeweilige Tat zuerst bekannt wurde. Die Erhebung sollte beleuchten, welche Behörden maßgeblichen Anteil an der Entdeckung der Schleusung und den Aufgriffen⁹⁴ hatten und ob es sich bei der Schleuserkriminalität um reine Kontrolldelikte handelt, das heißt die Delikte nur durch amtliche Aktivitäten entdeckt und polizeibekannt werden⁹⁵.

In 134 Fällen erlangten die deutschen Behörden unmittelbar Kenntnis von dem jeweiligen Fall, davon in 75 Fällen der Bundesgrenzschutz.

94 Vgl. zur polizeilichen Kontrolltätigkeit auf dem Gebiet der Schleuserkriminalität: *Einemann*, Kriminalistik 2002, S. 39 und 40 f.

95 Vgl. *Eisenberg*, § 26 Rn. 7.

Hier ist zu erwähnen, dass einige der Schleusungen zunächst mit Wärmebildgeräten beobachtet werden konnten. In einem Fall scheinen die Täter von dieser Möglichkeit Kenntnis gehabt zu haben. Denn bei diesem Fall konnte die Schleusung zunächst beobachtet werden. Doch begaben sich die Täter und die Geschleusten dann in eine Schafherde und setzten ihren Weg krabbelnd inmitten der Schafherde fort. Dadurch konnten anhand des Wärmebildes die Personen und die Tiere nicht mehr auseinandergehalten werden, so dass sich die Spur der Personen zunächst verlor. Diese konnten jedoch später verschmutzt aufgegriffen werden.

In 36 Fällen erlangte die Landespolizei Kenntnis und in 23 Fällen der deutsche Zoll. In zwei Fällen führte ein Aufgriff durch ausländische Einreisebehörden an den Flughäfen von London beziehungsweise Detroit zur Zurückweisung auf deutsche Flughäfen und zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in der Bundesrepublik. Bei zwei weiteren Fällen führten Hinweise ausländischer Polizeibehörden zu Aufgriffen von Tätern. Dabei gab in einem Fall die belgische Polizei Hinweise auf den Verdacht von regelmäßigen Schleusungen durch das Bundesgebiet seitens der später aufgegriffenen Täter. Im anderen Fall gab der polnische Grenzschutz Hinweise auf eine möglicherweise bevorstehende Betäubungsmiteinfuhr mit einem bestimmten Fahrzeug. Als die deutschen Behörden dieses Fahrzeug kontrollierte, konnten zwar keine Betäubungsmittel gefunden werden, jedoch wurde festgestellt, dass die Mitfahrer eingeschleust worden sind. In 16 Fällen wurde das Verfahren durch Wahrnehmungen aus der Bevölkerung ausgelöst.

Dies zeigt, dass die Schleuserkriminalität überwiegend, jedoch nicht ausschließlich ein Kontrolldelikt darstellt.

Schließlich wurden zwei Fälle durch Angaben von gesondert verfolgten Tätern bekannt.

Bezüglich des Aufgriffs wurde mittels der Variablen *aufgreifende Behörde* weiter untersucht, welche Behörde diesen durchgeführt hatte und wo der Aufgriff erfolgte. Die aufgreifende Behörde war in 94 Fällen der Bundesgrenzschutz, in 42 Fällen die Landespolizei und in 20 Fällen der Zoll. Einen Aufgriff bei einer Großschleusung führten Kräfte des Bundesgrenzschutzes und des Zolls gemeinsam durch. In den anderen Fällen erfolgte kein Aufgriff beziehungsweise war die aufgreifende Behörde nicht feststellbar.

In 162 Fällen wurden die Täter vorläufig festgenommen. Dabei flohen in vier Fällen die Täter zunächst zu Fuß, in drei Fällen mit dem Transportfahrzeug. In den übrigen Fällen ließen sich die Täter widerstandslos festnehmen.

Die Aufgriffsörtlichkeit lag bei 24 Fällen in unmittelbarer Grenznähe, nämlich in 13 Fällen an einem Grenzübergang und in elf Fällen an der grünen bezie-

hungsweise blauen Grenze. Bei den Aufgriffen an Grenzübergängen fanden zehn in im Freistaat Bayern und zwei im Freistaat Sachsen statt. Ein Täter wurde am Grenzübergang des Flughafen von Düsseldorf aufgegriffen.

Ansonsten erfolgte der Aufgriff bei 87 Fällen auf öffentlichen Straßen oder in deren Umgebung, wie z.B. auf Parkplätzen oder auf einem Tankstellengrundstück (vgl. dazu den Exkurs unten). Bei 17 Fällen wurden die Täter in Ortschaften aufgegriffen. Bei zwei Tätern erfolgte der Aufgriff in Wohnungen, nachdem die Behörden Kenntnis von Taten erlangt hatten. Dabei wurden in einem Fall die Ermittlungsbehörden durch mehrere Wahrnehmungen aus der Bevölkerung auf den Täter aufmerksam. So gab eine Taxifahrerin an, dass sie einen Angehörigen von Geschleusten zur Wohnung des Täters gebracht hatte. Dort hätten schon mehrere andere Personen auf das Eintreffen der Geschleusten gewartet. Sie beobachtete auch eine Geldübergabe an den Täter und das Wohnmobil, das als Schleusungsfahrzeug eingesetzt wurde.

Ein Täter wurde aufgegriffen, als er in einem Waldstück einen Reifen an seinem Fahrzeug wechselte.

Bei 14 Fällen konnte den Akten eindeutig entnommen werden, dass der Aufgriff im Rahmen einer verdachtsunabhängigen Kontrolle, der sogenannten Schleierfahndung, erfolgte. Hierbei erfolgte bei zwölf Fällen ein Aufgriff auf überregionalen Straßen und in zwei Fällen auf Bahnhöfen.

Exkurs: Verdachtsunabhängige Kontrollen an Schengen-Binnengrenzen durch die Landespolizei

Bei den Aufgriffen in Bayern, die in unmittelbarem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Überschreiten der deutsch-österreichischen Grenze stattgefunden haben, ergeben sich Besonderheiten im Zusammenhang mit der rechtlichen Zulässigkeit von verdachtsunabhängigen Grenzkontrollen durch die bayerische Landespolizei.⁹⁶

An den Schengen-Binnengrenzen sind, mit Ausnahme des Vorliegens der Voraussetzungen des Art 2 Abs. 2 SDÜ, keine verdachts- und ereignisunabhängigen Grenzkontrollen mehr zulässig.⁹⁷ Die Befugnis des Bundesgrenzschutzes gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 BGSG bleibt davon gemäß Art 2 Abs. 3 SDÜ unberührt.⁹⁸ Der Freistaat Bayern, in dem die deutsch-österreichischen

96 Vgl. *Spörl*, Die Polizei 1997, S. 217 ff.; allgemein *Krech*, LKV 2003, S. 201 - 203; *Walter*, Die Polizei 1999, S. 33 ff; kritisch zu solchen polizeirechtlichen Regelungen, *Lisken*, NVwZ 1998, S. 22 ff.

97 *Würz*, Rn. 25.

98 *Heesen/Hönle/Peilert*, § 23 BGSOG, Rn. 13, 17.

Grenzkontrollen nicht durch den Bundesgrenzschutz, sondern bis 1.9.1997 durch die Bayerische Grenzpolizei wahrgenommen wurden (Art. 5 Abs. 1 BayPOG a.F.⁹⁹), hat darauf durch Änderung des Art 13 Abs. 1 Nr. 5 BayPAG im Jahre 1995 reagiert.¹⁰⁰ Die Regelung lautet: „Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen ... (5.) im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 km sowie auf Durchgangsstraßen (Bundesautobahnen, Europastraßen und andere Straßen von erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr) und in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze oder des unerlaubten Aufenthalts und zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität ...“. Zu den „öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs zählen dabei auch Rast- und Tankanlagen an den Fernstraßen¹⁰¹, an denen auch bei den untersuchten Fällen einige der Aufgriffe erfolgten (vgl. oben).

Diese Landesregelung soll und darf zwar nicht die Aufgabe der Grenzsicherung betreffen, sondern der allgemeinen Kriminalitätsbekämpfung dienen¹⁰², hat jedoch bei systematischer Anwendung genau diesen Effekt.¹⁰³

Die erste Alternative des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG kann aufgrund der Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens grundsätzlich nicht mehr an der deutsch-österreichischen Grenze angewendet werden. Dagegen soll die Befugnis zu verdachts- und ereignisunabhängigen Personenkontrollen auf Durchgangsstraßen und öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs mit der Regelung des Art. 2 Abs. 2 SDÜ vereinbar sein.¹⁰⁴

Nach der Vollzugsbekanntmachung zu Art. 13 PAG kommt dabei dem Einsatz mobiler Fahndungstrupps auf den Durchgangsstraßen des internationalen Verkehrs wesentliche Bedeutung zu.¹⁰⁵

Diese Bedeutung hat sich auch bei der Untersuchung gezeigt. Denn in 24 der 59 bayerischen Fälle lag zumindest die Vermutung nahe, dass die Aufgriffe

99 Vgl. zur Änderung: *Schmidbauer*, PAG, Art. 4 POG, Rn. 40 - 43.

100 Vgl. *Götz*, NVwZ 1998, S. 679, 683 f.

101 *Beinhofer*, BayVBl. 1995, S. 193, 196.

102 *Heesen/Hönle/Peilert*, § 23 BGG, Rn. 18; kritisch zu lageabhängigen Kontrollen durch den Bundesgrenzschutz gemäß § 22 Abs. 1a BGG *Schütte*, ZRP 2002, S. 393, 396 - 399.

103 Vgl. zu dieser Problematik *Lisken*, NVwZ 1998, S. 22f.

104 Vgl. zur Begründung: *Beinhofer*, BayVBl., 1995, S. 193, 195; *Spörl*, Die Polizei 1997, S. 217, 218.

105 *Schmidbauer*, PAG, Art. 13 PAG, VollzBek zu Art. 13; vgl. auch *Spörl*, Die Polizei 1997, S. 217, 218 f.

durch verdachtsunabhängige Kontrollen der Landespolizei erfolgten. In fünf Fällen konnte dies unmittelbar den Akten entnommen werden. Eine genaue Zuordnung der übrigen Fälle war jedoch nicht möglich, da den Akten nicht eindeutig zu entnehmen war, auf welche Rechtsgrundlage die Identitätsfeststellung letztlich gestützt worden war. Aufgriffe durch den Bundesgrenzschutz im Rahmen einer Kontrolle gemäß §§ 22, 23 BGSZ konnten nicht festgestellt werden.

An der Strafbarkeit der über Österreich durchgeführten Schleusung änderte sich durch Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens nichts.¹⁰⁶ Denn ein Ausländer bleibt weiterhin gemäß Art. 2 Abs. 3 SDÜ an die ausländerrechtlichen Verpflichtungen zum Besitz der entsprechenden Reisedokumente gebunden.¹⁰⁷

3.3.2 Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen und Durchsuchung

Im Rahmen der Untersuchung wurde erhoben, ob es typische Ermittlungstätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden bei Schleuserdelikten gibt und wie diese gegebenenfalls ausgestaltet sind.

Bei der Aktenauswertung bezüglich Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen wurde jedoch festgestellt, dass aus den in den Akten befindlichen Protokollen oft nicht eindeutig hervorgeht, auf welcher Rechtsgrundlage die Maßnahme genau beruht. So wurden häufig die Vordrucke der Sicherstellungs- und Beschlagnahmeprotokolle an den Stellen, an denen die Rechtsgrundlage anzukreuzen ist, unzutreffend ausgefüllt. Teilweise war nur eine Rechtsgrundlage angegeben, obwohl das Protokoll mehrere Gegenstände aufwies, die nicht alle aufgrund dieser Rechtsgrundlage sichergestellt oder beschlagnahmt werden konnten. Teilweise waren aber bereits die Vordrucke so undifferenziert, dass deshalb eine genaue rechtliche Einordnung der Maßnahme nicht möglich war. Aus diesen Gründen kann hier nur ein grober Überblick über die Praxis der Sicherstellung und Beschlagnahme gegeben werden.

Soweit der Täter ein Fahrzeug zum Transport der Geschleusten benutzt hat, wurde dieses grundsätzlich sichergestellt. Die Sicherstellung erfolgte meist aufgrund § 94 Abs. 1 StPO, also zur Beweissicherung. In fünf Fällen konnte ermittelt werden, dass die Fahrzeuge nach § 111b Abs. 1 StPO zur Sicherung der voraussichtlichen Einziehung gemäß § 74 Abs. 1 StGB beschlagnahmt

106 Vgl. zur Anwendbarkeit der §§ 92a, 92b an Schengen-Binnengrenzen BGH, NSTZ 2001, S. 157 f.

107 Nanz, ZAR, 1994, S. 99, 101.

wurden. Überwiegend wurden die sichergestellten Fahrzeuge noch während des Ermittlungsverfahrens wieder freigegeben und der Täter aufgefordert, sie abzuholen.

In 15 Fällen konnte festgestellt werden, dass das Mobiltelefon des Täters sichergestellt beziehungsweise beschlagnahmt wurde, wobei hier in zwei Fällen § 111b Abs. 1 StPO als Rechtsgrundlage angegeben war. Vom Täter mitgeführtes Geld wurde in sieben Fällen sichergestellt, in sechs Fällen konnte § 111b Abs. 1 StPO als Rechtsgrundlage festgestellt werden.

In einem Fall wurde ein Nachtsichtgerät sichergestellt. Dieses wurde in der späteren Entscheidung auch nach § 74 StGB eingezogen.

3.3.3 *Haftbefehl und Untersuchungshaft*

Gegen 137 der 162 Festgenommenen wurde nach der Tat ein Haftbefehl erlassen. Bei 23 Tätern wurde kein Haftbefehl beantragt und in einem Fall wurde der Erlass des Haftbefehls durch das Gericht abgelehnt. Bei einem Täter war nicht feststellbar, ob ein Haftbefehl erlassen wurde.

Bei drei Tätern bestand der Haftbefehl bereits vor der Festnahme, bei den anderen wurde er unmittelbar nach dem Zugriff erlassen.

Begründet wurde die Anordnung der Untersuchungshaft in 127 Fällen mit Fluchtgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO, in zwei Fällen zusätzlich mit Verdunklungsgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO. Der hohe Anteil des Haftgrundes der Fluchtgefahr stellt jedoch keine Besonderheit der Verfahren wegen Schleuserkriminalität dar. In einer empirischen Untersuchung der Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft wurde die Untersuchungshaft in 81,5 % der Fälle auch oder ausschließlich mit dem Haftgrund der Fluchtgefahr begründet.¹⁰⁸

In einem Fall wurde Hauptverhandlungshaft gemäß § 127b Abs. 2 StPO angeordnet.¹⁰⁹ Ein Täter wurde gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 1 AuslG zur Sicherung der Rückschiebung in Sicherungshaft genommen. Bei diesem Fall handelte es sich um eine Einschleusung über den Flughafen in Düsseldorf. Der Täter wurde fünf Tage später gemäß §§ 61 Abs. 1 i.V.m. 58 Abs. 1 Nr. 1 AuslG nach Griechenland zurückgeschoben.

Unterscheidet man bei der Anordnung der Untersuchungshaft zwischen Deutschen und Nichtdeutschen, so ergibt sich, dass gegen zehn der 16 deutschen Täter kein Haftbefehl erlassen wurde. Bei den 147 Nichtdeutschen wurde ge-

108 *Kühl*, StV 1988, S. 355, 356.

109 Kritisch zu dieser Vorschrift *Meyer-Gofßner*, ZRP 2000, S. 345, 348 f.

gen 14 kein Haftbefehl erlassen. Diese Diskrepanz relativiert sich teilweise, wenn man nach dem Wohnsitz der Täter unterscheidet. Bei der Gruppe von 55 Tätern, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hatten, wurde gegen 34 ein Haftbefehl erlassen. Gegen 20 Täter wurde kein Haftbefehl erlassen, wobei in einem Fall der Antrag auf Erlass vom Gericht abgelehnt worden ist. In einem Fall war nicht feststellbar, ob ein Haftbefehl erlassen worden ist. Von den 110 Tätern der Gruppe, die ihren Wohnsitz im Ausland hatten, wurde gegen 103 ein Haftbefehl erlassen, gegen sieben Täter wurde kein Haftbefehl erlassen.

Teilt man die Gruppe der im Inland Lebenden nach Deutschen und Nichtdeutschen auf, so wurde gegen 28 der 39 Nichtdeutschen und gegen sechs der 16 Deutschen ein Haftbefehl erlassen.

Betrachtet man diese Ergebnisse, so ist festzustellen, dass gegen nichtdeutsche Täter wesentlich öfter Haftbefehl erlassen wird. Es ist zu vermuten, dass bei im Ausland lebenden Tätern eine erhöhte Fluchtgefahr angenommen wird. Bezüglich des Unterschiedes zwischen Deutschen und Nichtdeutschen, die ihren Wohnsitz im Inland haben, ist zu vermuten, dass bei den Nichtdeutschen aufgrund ihrer Beziehungen ins Ausland von den Gerichten auf eine erhöhte Fluchtgefahr geschlossen wird. Belegen lässt sich dies anhand der Akten allerdings nur bedingt, da der Text der meisten Haftbefehle nur pauschale Aussagen zum Haftgrund und dessen Begründung beinhaltet.

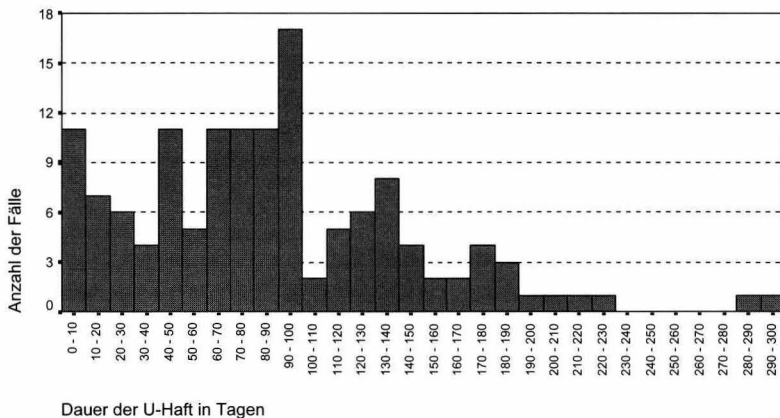
Untersucht wurde auch, wie viele der Täter gegen den Haftbefehl beziehungsweise die Untersuchungshaft vor der Hauptverhandlung Rechtsbehelfe eingelegt haben. Rechtsbehelfe sind dabei die Haftprüfung gemäß § 117 Abs. 1 StPO und die Haftbeschwerde gemäß § 117 Abs. 2 S. 2 StPO i.V.m. §§ 304 ff. StPO. Von den 137 Tätern, gegen die Untersuchungshaft vollstreckt wurde, haben 57 (41,6 %) Rechtsbehelfe eingelegt, 72 (52,6 %) hatten keine Rechtsbehelfe eingelegt, bei 8 (5,8 %) war dies nicht feststellbar. Von den Rechtsbehelfen waren neun (15,8 %) erfolgreich, das heißt der Täter ist aus der Untersuchungshaft entlassen worden. In 32 (56,1 %) Fällen wurde der Rechtsbehelf verworfen, in elf (19,3 %) Fällen hat ihn der Täter zurückgenommen. In einem Fall erfolgte vor der Hauptverhandlung keine Entscheidung über den Rechtsbehelf. In diesem Fall hatte der Täter zehn Tage vor der Hauptverhandlung einen Rechtsbehelf eingelegt. In vier Fällen war das Ergebnis der Entscheidung nicht feststellbar. Bei vier Tätern wurde während der Untersuchungshaft ausgehende Haftpost beschlagnahmt, weil diese Angaben zur Tat enthielt. Gegen zwei Täter wurden Disziplinarverfahren eingeleitet. Ein Täter hatte Mitgefangene um ihre Einkäufe erpresst, der andere hatte Telefonkarten im Besitz und kommunizierte verbotswidrig mit Besuchern. In einem Fall wurde der Haftbefehl unter Auflagen auf Antrag der Staatsanwaltschaft außer

Vollzug gesetzt. Der Täter hatte in diesem Fall eine Sicherheitsleistung gemäß §§ 116 Abs. 1 S. 2 Nr. 4, 116a StPO in Höhe der später verhängten Geldstrafe und der Verfahrenskosten geleistet.

Es wurde auch die Haftdauer vom Tag der vorläufigen Festnahme bis zum Tag der Hauptverhandlung berechnet. Hier liegt der Median¹¹⁰ bei 83 Tagen, also knapp unter der Dreimonatsfrist des § 117 Abs. 5 StPO, nach der von Amts wegen eine Haftprüfung stattzufinden hat, sofern der Beschuldigte keinen Verteidiger hat und keine Haftprüfungs- beziehungsweise Haftbeschwerdeentscheidung ergangen ist.¹¹¹

Eine genauere Übersicht der Haftdauer gibt das folgende Balkendiagramm. Dabei ist zu beachten, dass der erste Balken (0-10) nur die Fälle erfasst, bei denen die Untersuchungshaft mindestens einen Tag dauerte.

Abbildung 7: Balkendiagramm Dauer der Untersuchungshaft (n=136)



Aus dem Balkendiagramm wird ersichtlich, dass die Untersuchungshaft überwiegend 60 bis 100 Tage lang war. Nur in Einzelfällen dauerte die Untersuchungshaft länger als 190 Tage.¹¹²

¹¹⁰ Vgl. *Rönz/Strohe*, Lexikon Statistik, Stichwort „Median“.

¹¹¹ Vgl. *Meyer-Goßner*, StPO, § 117 Rn. 23 f.

¹¹² Vgl. zur Begründung einer mehrmonatigen Untersuchungshaft mit Gerichtsüberlastung BVerfG NJW 2003, S. 2895 f.

In den Bundesländern ist der Median bei der Haftdauer unterschiedlich. So bilden die 52 gültigen Fälle aus Bayern einen Median von 61,5 Tagen, während die 59 gültigen Fälle aus Sachsen einen Median von 96 Tagen haben. Damit ist die Haftdauer im Ermittlungsverfahren im Mittel in Sachsen rund einen Monat länger als in Bayern. Wodurch dieser Unterschied zustande kommt, konnte anhand der Akten jedoch nicht ermittelt werden.

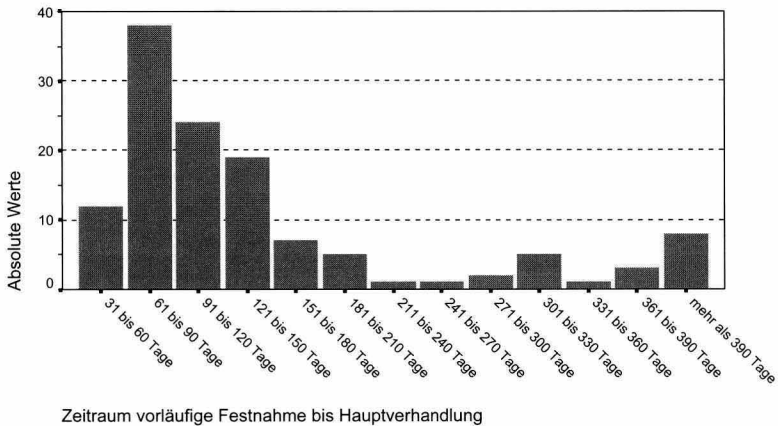
Brandenburg weist bei 22 gültigen Fällen einen Median von 86 Tagen auf. In Nordrhein-Westfalen betrug die Haftdauer bei den drei gültigen Fällen zwei, vier und 175 Tage.

3.3.4 Dauer der Ermittlungs- und gerichtlichen Vorverfahren

Im Folgenden wird die Dauer der Ermittlungs- und gerichtlichen Vorverfahren bis zur Hauptverhandlung dargestellt.

Dabei gibt das nachfolgende Balkendiagramm Auskunft über die Zeiträume, die in Verfahren mit Hauptverhandlung zwischen der vorläufigen Festnahme der Täter und den Hauptverhandlungen verstrichen sind. Es wurden somit nur diejenigen Fälle berücksichtigt, bei denen die Täter vorläufig festgenommen wurden. Dies geschah deshalb, weil es sich hierbei um Fälle handelte, bei denen die polizeilichen Ermittlungen erst am Tage des Aufgriffs der Täter begannen. Insoweit waren die Fälle bezüglich der Dauer der polizeilichen Ermittlungstätigkeit vergleichbar. Eine gesonderte Darstellung der Strafbefehls- und beschleunigten Verfahren erfolgt weiter unten.

Abbildung 8¹¹³: Balkendiagramm Dauer des Verfahrens von der vorläufigen Festnahme bis zur Hauptverhandlung (n=126)



Das Balkendiagramm verdeutlicht, dass in den meisten Fällen die Hauptverhandlung innerhalb von 120 Tagen nach der vorläufigen Festnahme der Täter stattgefunden hat. Dies trifft auf 59 % der Fälle zu. In weniger als 10 % der Verfahren war dieser Zeitraum länger als ein Jahr, doch war auch keines der Verfahren kürzer als einen Monat. Der Median liegt bei 103,5 Tagen.

Der Zeitraum zwischen vorläufiger Festnahme und Hauptverhandlung wird im Folgenden noch weiter unterteilt, um deutlich zu machen, wie zeitintensiv die einzelnen Verfahrensabschnitte waren, an denen jeweils andere Strafverfolgungsorgane mitgewirkt haben. Die Zeitintensität ist auch deshalb von Bedeutung, weil sich - wie oben bereits beschrieben - zahlreiche Täter vom Zeitpunkt des Aufgriffs bis zur Hauptverhandlung in Untersuchungshaft befunden haben (Abschnitt 3.3.3).

Beim Ermittlungsverfahren wird deshalb zwischen der Dauer der polizeilichen Ermittlungen und dem Zeitraum zwischen dem Abschluss der polizeilichen Ermittlungen bis zum Eingang der Anklageschrift beziehungsweise des Strafbefehlsantrags bei Gericht unterschieden.

Die Dauer der polizeilichen Ermittlungen wurde als der Zeitraum zwischen der vorläufigen Festnahme und dem Abschlussbericht der Polizei, also dem

113 Vgl. Tabelle 33, S. 171.

Zeitpunkt, in dem die Polizei die Ermittlungen als abgeschlossen ansah und ihn so an die Staatsanwaltschaft übergab, festgelegt.

Bezüglich des Abschlusses der polizeilichen Ermittlungen war vor allem das Datum des Eingangsstempels der Staatsanwaltschaft auf dem polizeilichen Abschlussbericht maßgeblich. War ein solcher nicht vorhanden, wurde das Datum des Abschlussberichtes selbst berücksichtigt. Dieser Verfahrensabschnitt wird nachfolgend als polizeiliches Ermittlungsverfahren bezeichnet.

Für den im Folgenden als staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren bezeichneten Verfahrensabschnitt war ebenfalls der polizeiliche Abschlussbericht maßgeblich. Für das Ende dieses Verfahrensabschnitts war das Datum des Eingangs der Anklageschrift beziehungsweise des Strafbefehlsentwurfes maßgeblich.

Auch das gerichtliche Verfahren wurde in zwei Verfahrensabschnitte unterteilt.

Für das Zwischenverfahren wurden das Eingangsdatum der Anklageschrift beziehungsweise des Strafbefehls bei Gericht und das Datum des Eröffnungsbeschlusses gemäß § 207 StPO als Messpunkte festgelegt.

Als weiterer Verfahrensabschnitt wurde der Zeitraum zwischen dem Eröffnungsbeschluss und dem Tag der Hauptverhandlung berechnet.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Dauer der einzelnen Verfahrensabschnitte. Die unterschiedliche Fallzahlen resultieren aus dem Umstand, dass bei den einzelnen Fällen oft nicht alle Datumsangaben aus den Akten ermittelt werden konnten.

Tabelle 9: Dauer der einzelnen Verfahrensabschnitte der normalen Strafverfahren

Verfahrensabschnitt	n=... Fälle	Verfahrensabschnitt dauerte bis zu ...			Median
		30 Tage	60 Tage	90 Tage	
vorläufige Festnahme bis zum polizeilichen Abschlussbericht	85	39,5 %	74,1 %	87,7 %	39 Tage
polizeilicher Abschluss der Ermittlungen bis zum Eingang der Anklageschrift bei Gericht	72	69,4 %	83,5 %	91,3 %	20 Tage
Eingang der Anklageschrift bei Gericht bis zum Eröffnungsbeschluss	102	64,7 %	90,2 %	95,1 %	24 Tage
Eröffnungsbeschluss bis zur Hauptverhandlung	117	70,1 %	90,6 %	94,9 %	19 Tage

Es wird ersichtlich, dass die polizeilichen Ermittlungen im Median und relativ die meiste Zeit zwischen der vorläufigen Festnahme und der Hauptverhandlung in Anspruch nehmen. So dauern die Ermittlungen in 50 % der Fälle bis zu 39 Tage. Die anderen Verfahrensabschnitte sind in weit mehr als der Hälfte der Fälle innerhalb von 30 Tagen abgeschlossen. Deutlich weniger als 10 % der Fälle werden in den staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Vor- und Zwischenverfahrensabschnitten länger als drei Monate bearbeitet. Doch auch die polizeilichen Ermittlungsverfahren dauerten in nur 12,5 % der Fälle länger als drei Monate.

Für die Strafbefehls- und beschleunigten Verfahren ergeben sich etwas andere Werte. Die Ergebnisse sind den folgenden Tabellen zu entnehmen.

Tabelle 10: Dauer der Strafbefehlsverfahren

vorläufige Festnahme bis zum polizeilichen Abschlussbericht		polizeilicher Abschluss der Ermittlungen bis zum Eingang des Strafbefehlentwurfs bei Gericht		Eingang des Strafbefehlentwurfs bei Gericht bis zum Erlass des Strafbefehls		vorläufige Festnahme bis zum Erlass des Strafbefehls	
Median	gültige Fälle	Median	gültige Fälle	Median	gültige Fälle	Median	gültige Fälle
40 Tage	13	31 Tage	8	1 Tag	10	96 Tage	15

Bezüglich des polizeilichen Verfahrensabschnitts ergibt sich bei den Strafbefehlsverfahren ein ähnliches Bild wie bei den normalen Strafverfahren. Dagegen dauert der staatsanwaltschaftliche Verfahrensabschnitt wesentlich länger. Der gesamte Verfahrensabschnitt ist im Median mit 96 Tagen nur unwesentlich kürzer als bei den normalen Strafverfahren, wo er sich im Median auf 103,5 Tage beläuft.

Tabelle 11: Dauer der beschleunigten Verfahren

vorläufige Festnahme bis zum polizeilichen Abschlussbericht		polizeilicher Abschluss der Ermittlungen bis zum Eingang der Antragsschrift bei Gericht		Eingang des Antrages gemäß § 417 StPO bei Gericht bis zur Hauptverhandlung		vorläufige Festnahme bis zur Hauptverhandlung	
Median	gültige Fälle	Median	gültige Fälle	Median	gültige Fälle	Median	gültige Fälle
5 Tage	13	2 Tage	12	6-7 Tage	18	17 Tage	18

Der Verhandlungstermin bei den beschleunigten Verfahren lag im Median knapp zweieinhalb Wochen nach der vorläufigen Festnahme. Hierbei war der Zeitraum zwischen dem Eingang des staatsanwaltschaftlichen Antrages auf das beschleunigte Verfahren und dem Tag der Hauptverhandlung am längsten.

In einem Drittel der Verfahren war der Zeitraum zwischen vorläufiger Festnahme und Hauptverhandlung maximal eine Woche lang und bei mehr als dreiviertel der Verfahren war dieser Zeitraum nicht länger als 30 Tage.¹¹⁴ Vergleicht man diese Ergebnisse mit denen der normalen Strafverfahren, so ist ein deutlich schnellerer Verfahrensgang festzustellen.

3.3.5 *Verteidigung des Täters*

Es wurde für die Fälle, die in den Zuständigkeitsbereich der Amtsgerichte fielen, untersucht, ob die Täter einen Verteidiger hatten und ob es sich um einen Wahl- oder Pflichtverteidiger gehandelt hat.

In 48 der 158 Fälle hatten die Täter keinen Verteidiger. Von den 110 Tätern in den anderen Fällen wurden 46 Tätern Pflichtverteidiger gemäß § 140 Abs. 1, 2 StPO beziehungsweise § 68 JGG bestellt, 40 Täter wählten sich ihren Verteidiger gemäß § 137 StPO selbst. Bei 18 Fällen bestand die Besonderheit, dass sich die Täter ihre Verteidiger zunächst selbst wählten. Die Wahlverteidiger legten dann das Mandat im Laufe des Verfahrens nieder und regten an, dass sie als Pflichtverteidiger für den Täter bestellt werden. Es ist nach dem Inhalt der Strafakten zu vermuten, dass diese Vorgehensweise vor allem mit den Verteidigern zustehenden Gebühren zusammenhängt. Denn der Pflichtverteidiger hat – während des Erhebungszeitraums gemäß § 97 BRAGO – einen Gebührenanspruch gegen die Staatskasse, während der Wahlverteidiger im Falle der Verurteilung nur einen Anspruch gegen den Täter hat. Die Durchsetzung des Gebührenanspruchs gegen die meist mittellosen oder im Ausland lebenden Täter ist in zahlreichen Fällen wenig aussichtsreich, während der Gebührenanspruch gegen die Staatskasse ohne größere Probleme durchsetzbar ist. In den Akten fanden sich auch Hinweise, dass diese Methode von bestimmten Verteidigern regelmäßig angewendet wurde. So konnten in drei beziehungsweise vier Fällen dieselben Verteidiger festgestellt werden.

Diese Vorgehensweise warf insofern Probleme auf, als dass gemäß § 142 Abs. 1 S. 1 StPO der zu bestellende Pflichtverteidiger möglichst aus der Zahl der bei einem Gericht des Gerichtsbezirks zugelassenen Rechtsanwälte ausgewählt werden soll. Auf die Verteidiger, die in den obigen Fällen zunächst Wahlverteidiger waren und dann auf eigene Anregung zum Pflichtverteidiger

114 Vgl. Tabelle 34, S. 171.

bestellt wurden, trifft dies teilweise nicht zu. Hier kam es dann bezüglich der Kostenfestsetzung zu teilweise erheblichen Streitigkeiten zwischen den Pflichtverteidigern und den Kostenbeamten über die Erstattungsfähigkeit von Geschäftsreisekosten gemäß §§ 97 Abs. 2, 126 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BRAGO, die dem Pflichtverteidiger für Reisen von seinem Kanzleisitz in den Gerichtsbezirk, in dem das jeweilige Verfahren anhängig war, entstanden waren. Die angerufenen Gerichte haben dabei stets zugunsten der Pflichtverteidiger entschieden.

3.4 Hauptverhandlung

Bezüglich des Ablaufs der Hauptverhandlung wurde untersucht, welche Beweismittel von der Anklage und der Verteidigung in der Hauptverhandlung herangezogen wurden.

Das am häufigsten vorkommende Beweismittel war dabei das Geständnis des Täters. Geständig zeigten sich insgesamt 108 Täter bei 145 gültigen Fällen. Dabei war der überwiegende Teil dieser Täter bereits vor der Hauptverhandlung geständig. So zeigten sich zwei Täter bereits bei der Festnahme, 50 bei der ersten polizeilichen Vernehmung, elf bei der richterlichen Vernehmung bezüglich des Erlasses eines Haftbefehls und zwölf bei einer polizeilichen Nachvernehmung im Ermittlungsverfahren geständig. Vierundzwanzig Täter waren erst in der Hauptverhandlung geständig.

In 31 Fällen waren die Täter nicht geständig. Bei den restlichen Fällen war nicht zu ermitteln, ob die Täter geständig waren, beziehungsweise sie haben ein ursprüngliches Geständnis widerrufen.

In 57 Fällen war das Geständnis das einzige Beweismittel.

Bei 43 Fällen wurden neben dem Geständnis noch Zeugen gehört, wobei es sich hier überwiegend um Polizeibeamte handelte, die am Aufgriff beteiligt waren oder die Ermittlungen geführt haben. In 26 Fällen waren die Zeugenaussagen von Polizeibeamten einziges Beweismittel.

Geschleuste selbst machten bis auf wenige Ausnahmen keine Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung. Allerdings wurde neben einem Geständnis in vier Fällen eine richterliche Vernehmung der Geschleusten gemäß § 251 Abs. 1 StPO als Beweismittel herangezogen. In drei Fällen war eine solche Vernehmung einziges Beweismittel. Die niedrige Anzahl von Zeugenaussagen der Geschleusten, die als Beweismittel herangezogen werden konnten, ist wohl darauf zurückzuführen, dass die Geschleusten nur selten bereit sind, gegen die

Schleuser auszusagen¹¹⁵. Diese Erklärung legen auch Vermerke der Ermittlungsbehörden in den ausgewerteten Strafakten nahe.

Urkunden wurden nur in fünf Fällen als Beweismittel herangezogen, und sie waren auch nie das einzige und entscheidende Beweismittel. Zugunsten des Täters wurden von der Verteidigung nur in zwei Fällen Zeugen angehört. In den übrigen war nicht festzustellen, dass die Verteidigung in der Hauptverhandlung Beweismittel herangezogen hat, um den Täter zu entlasten.

Bezüglich der Sanktionsart und -höhe wurde untersucht, inwieweit sich die Anträge von Staatsanwaltschaft und Verteidigung mit der verhängten Sanktion beziehungsweise unterscheiden. Die größten Übereinstimmungen gibt es bezüglich den Sanktionsarten bei den Anträgen der Staatsanwaltschaft.¹¹⁶

Bei den 71 Fällen, in denen Freiheitsstrafen mit Bewährung verhängt wurden, hatten die Staatsanwaltschaften in 47 Fällen eine solche Sanktion beantragt. Hier stellte die Verteidigung in 34 Fällen den Antrag auf Verhängung einer Freiheitsstrafe mit Bewährung.

Freiheitsstrafen ohne Bewährung wurden in den 64 Fällen, in denen diese Sanktion verhängt wurde, von den Staatsanwaltschaften in 56 Fällen beantragt. Von der Verteidigung wurden in diesen Fällen dagegen in 31 Fällen Freiheitsstrafen mit Bewährung beantragt. In nur sieben Fällen stellte die Verteidigung ebenfalls den Antrag auf eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung.

Aufgrund der hohen Übereinstimmungen hinsichtlich der Anträge der Staatsanwaltschaft und den verhängten Sanktionsarten wurde weiter untersucht, inwieweit Übereinstimmungen hinsichtlich der Sanktionshöhe festzustellen sind.

Die Abweichungen der verhängten Sanktionshöhen von den Anträgen der Staatsanwaltschaften stellt das folgende Boxplotdiagramm¹¹⁷ dar.

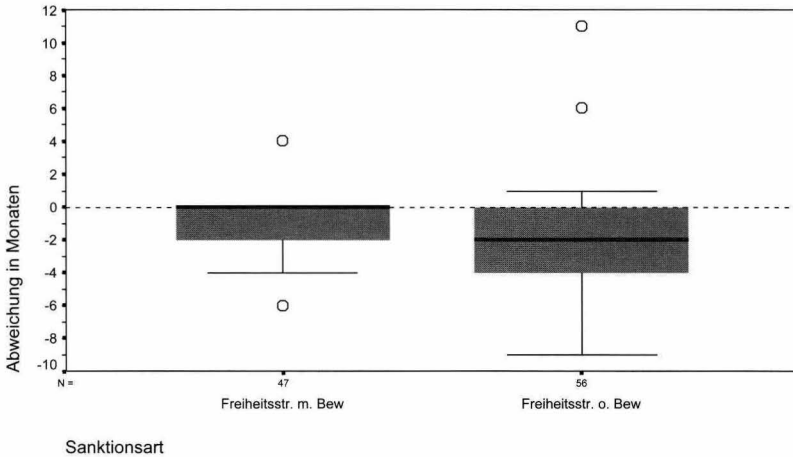
Dargestellt werden nur die Fälle, in denen die Anträge der Staatsanwaltschaft und die verhängten Sanktionen bezüglich der Sanktionsarten übereinstimmen. Dabei wurden nur Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung berücksichtigt.

115 Vgl. *Walter*, *Kriminalistik* 1998, S. 471, 476.

116 Vgl. Tabelle 35, S. 172.

117 Vgl. zur Interpretation *Brosius*, S. 375 - 377.

Abbildung 9¹¹⁸: Boxplotdiagramm Abweichung der verhängten Sanktionshöhe von den Anträgen der Staatsanwaltschaft



Die schwarze horizontale Linie innerhalb der grauen Fläche kennzeichnet die Lage des Median (50 %-Perzentil). Die untere Grenze der grauen Box kennzeichnet das 25 %-Perzentil und die obere Grenze das 75 %-Perzentil, also die Sanktionshöhe, in der sich 75 % der Fälle befinden. Die Kreise stellen Ausreißer dar, die um mehr als das 1,5fache der Höhe der grauen Box über oder unterhalb der Box liegen. Die dünnen schwarzen horizontalen Linien bezeichnen die jeweils größten und kleinsten Werte, die noch keine Ausreißer darstellen.

Das Boxplotdiagramm macht deutlich, dass die Anträge der Staatsanwaltschaft und die verhängten Sanktionen bezüglich der Sanktionshöhe bei der Freiheitsstrafe mit Bewährung (n=47) überwiegend um maximal vier Monate voneinander abweichen. Das Gericht blieb dabei bis auf einen Fall unterhalb der Anträge der Staatsanwaltschaft. In 23 Fällen deckten sich die verhängten Sanktionen mit den Anträgen der Staatsanwaltschaft.

Bei der Freiheitsstrafe ohne Bewährung (n=56) sind die Abweichungen stärker, wobei auch hier die Sanktionshöhen fast durchgängig unter den Anträgen der Staatsanwaltschaft blieben. In 13 Fällen waren die verhängten Sanktionen und die Anträge der Staatsanwaltschaft identisch.

3.5 Die erstinstanzlichen Entscheidungen

Im Folgenden werden die zur Fallgruppe der Schleusung ergangenen Entscheidungen vorgestellt. Zunächst wird auf die Art der erstinstanzlichen Entscheidung eingegangen (3.5.1). Danach werden die angewendeten Vorschriften dargestellt (3.5.2). Dem folgt ein Überblick über die festgesetzten Rechtsfolgen (3.5.3). Sodann wird auf die Strafzumessung eingegangen (3.5.4), wobei zunächst die in den Entscheidungen dargelegten Strafzumessungserwägungen erörtert werden und danach untersucht wird, ob statistische Zusammenhänge bei der Strafzumessung festgestellt werden können.

3.5.1 Die Arten der erstinstanzlichen Entscheidungen

Insgesamt wurden 165 erstinstanzliche Entscheidungen bei der Fallgruppe der Schleusungen ausgewertet.

In 148 Fällen (88,5 %) war die erstinstanzliche Entscheidung¹¹⁹ ein Urteil, wobei 18 dieser Urteile in einem beschleunigten Verfahren ergangen sind.

Die beschleunigten Verfahren wurden in elf Fällen in Bayern durchgeführt, davon vier Verfahren vom Amtsgericht Cham und sechs Verfahren vom Amtsgericht Passau. An diesen Gerichten wurde damit – mit der Ausnahme eines allgemeinen Verfahrens am Amtsgericht Passau – bezüglich der Stichprobe ausschließlich im beschleunigten Verfahren entschieden.¹²⁰

Sachlich zuständig waren in 86,2 % Amtsgerichte, in 4,6 % Landgerichte und in 9,2 % Jugendgerichte.¹²¹

In 16 Fällen wurden Strafbefehle erlassen, gegen die die Täter keinen Einspruch einlegten beziehungsweise den eingelegten Einspruch zurücknahmen.

Ein Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Hof gemäß § 45 Abs. 1 JGG eingestellt. Hier war der Täter, ein vierzehnjähriger Tscheche, von zwei Personen mit iranischer und irakischer Staatsangehörigkeit auf tschechischem Hoheitsgebiet angesprochen worden, ob er sie durch einen Wald in die Bundesrepublik Deutschland führen könnte. Die Personen versprachen ihm dafür 100 DM. Der Täter und andere Jugendliche führten die Personen daraufhin über die grüne Grenze ins Bundesgebiet, wo sämtliche Personen aufgegriffen wurden. Dieser Fall wird in der folgenden Darstellung weggelassen, so dass

119 Vgl. Tabelle 37, S. 173.

120 Vgl. Tabelle 38, S. 174. Zum beschleunigten Verfahren am AG Cham vgl. *Ring*, S. 107 - 110, 113 - 123.

121 Vgl. Tabelle 39, S. 174.

sich die nachfolgenden Angaben auf 164 Entscheidungen beziehen, soweit nicht anders angegeben.

3.5.2 Die angewendeten Vorschriften

Der folgende Abschnitt gibt einen Überblick über die in den Entscheidungen angewendeten Straftatbestände. Als Grundlage diente hierbei die gemäß § 260 Abs. 5 StPO vorgeschriebene Aufzählung der angewendeten Vorschriften. Die Untersuchung hat ergeben, dass in einigen Entscheidungen nicht dem Erfordernis der genauen Angabe der angewendeten Paragraphen, Absätze, Nummern und Buchstaben nachgekommen wurde.¹²² So wurde teilweise bei den angewendeten Vorschriften lediglich „§§ 92a AuslG“ zitiert. Auch konnte bei der Verurteilung mehrerer Angeklagter bei einigen Angeklagten keine korrekte Erfassung der auf sie angewendeten Vorschriften vorgenommen werden. Denn es unterblieb die an sich erforderliche Angabe der bezüglich des jeweiligen Angeklagten angewendeten Vorschriften, wenn diese wegen verschiedener Delikte verurteilt wurden.¹²³ War dies der Fall, so wurde zur Bestimmung der angewendeten Straftatbestände der Inhalt der gesamten Entscheidung herangezogen.

Es wird zunächst die Anwendung der Tatbestände der §§ 92a und 92b AuslG näher beleuchtet. Dem folgt eine Darstellung der neben diesen Delikten angewendeten Straftatbestände.

3.5.2.1 Die Anwendung der §§ 92a und 92b AuslG

Aus Tabelle 12 wird ersichtlich, welche Straftatbestände bezüglich der Schleusungstaten angewendet worden sind. Dabei wird noch nicht zwischen Fällen der Tateinheit und Tatmehrheit unterschieden. Berücksichtigt wurde nur die Anwendung desjenigen Schleusungsstraftatbestandes, der für die jeweilige Entscheidung das schwerste Delikt darstellte, das heißt das Gericht kann auch noch andere Schleusungstatbestände als erfüllt angesehen haben. So wird z.B. bei der Anwendung des § 92b Abs. 1 AuslG, also der gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusung, regelmäßig § 92a Abs. 2 Nrn. 1 und 2 AuslG, also die gewerbs- oder bandenmäßige Einschleusung, bei den angewendeten Vorschriften mitzitiert. In diesen Fällen wurde nur § 92b Abs. 1 AuslG als angewendete Vorschrift bewertet.

Die Entscheidungen, bei denen das Gericht für tatemehrheitlich begangene Schleusungen unterschiedliche Strafnormen angewendet hat, werden weiter

122 Vgl. Meyer-Goßner, NSTZ 1988, S. 529, 530 f.

123 Vgl. dazu Meyer-Goßner/Appl, Rn. 184 und Beiheft S. 4 f.

unten gesondert behandelt. Ein solcher Fall liegt z.B. vor, wenn der Täter nacheinander durch zwei rechtlich selbständige Handlungen jeweils einer Person beim unerlaubten Grenzübertritt Beihilfe leistet, ohne einen Vermögensvorteil zu erhalten. Hier hätte sich der Täter im ersten Fall gemäß §§ 92 Abs. 1 Nr. 6 AuslG i.V.m. 27 StGB strafbar gemacht. Denn die einfache Teilnahme an Delikten gemäß § 92 Abs. 1 AuslG ist nach Auffassung des Bundesgerichtshofes trotz der Vorschriften über die qualifizierte Teilnahme gemäß § 92a AuslG weiterhin strafbar.¹²⁴ Im zweiten Fall wäre der Täter wegen des wiederholten Handelns gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 2 Fall 1 AuslG zu bestrafen.

Tabelle 12: In den Entscheidungen angewendete Tatbestandsvarianten der §§ 92a, 92b AuslG

Tatbestand	Tatbestandsvoraussetzungen	Häufigkeit	Prozent
§ 92a Abs. 1 Nr. 1	Vermögensvorteil	21	12,8
§ 92a Abs. 1 Nr. 2	wiederholt oder zugunsten mehrerer Ausländer	39	23,8
§ 92a Abs. 1 Nr. 1 und 2	gegen Vermögensvorteil und wiederholt oder zugunsten mehrerer Ausländer	84	51,2
§ 92a Abs. 1 i.V.m. § 27 StGB	Beihilfe zu einer Haupttat i.S.d. § 92a Abs. 1	5	3,0
§ 92a Abs. 1, 3 i.V.m. § 23 StGB	Versuch der Einschleusung	3	2,4
§ 92a Abs. 2 Nr. 1	gewerbsmäßig	7	4,2
§ 92a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 27 StGB	Beihilfe zu einer Haupttat i.S.d. § 92a Abs. 2 Nr. 1	1	0,6
§ 92a Abs. 2 Nr. 2	bandenmäßig	0	0,0
§ 92b Abs. 1	banden- und gewerbsmäßig	1	0,6
§ 92b Abs. 1,2	in einem minder schweren Fall des § 92b Abs. 1	2	1,2
gesamt		164	100,0

Aus der Tabelle ist zu entnehmen, dass in mehr als der Hälfte der Entscheidungen die Tatbestandsvarianten des § 92a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AuslG als verwirklicht angesehen wurden. Zählt man hierzu noch die Fälle, bei der das Gericht eine dieser Varianten als erfüllt angesehen hat, so kann man feststellen, dass in rund 90 % der Entscheidungen § 92a Abs. 1 AuslG der schwerste Verstoß gegen das Ausländergesetz war. Dagegen wurde § 92a Abs. 2 AuslG, der das gewerbsmäßige oder bandenmäßige Schleusen unter Strafe stellt, nur in

¹²⁴ BGH, StV 1999, S. 382.

4,2 % der Entscheidungen angewendet. Zudem fällt auf, dass ein rein bandenmäßiges Einschleusen im Sinne des § 92a Abs. 2 Nr. 2 AuslG in keiner Entscheidung angenommen wurde. Die Bandenmäßigkeit wurde nur im Zusammenhang mit der Gewerbsmäßigkeit in den drei Fällen des § 92b AuslG angenommen. Allerdings fand diese Vorschrift in lediglich 1,8 % der Entscheidungen Anwendung, wobei in zwei der drei Entscheidungen minder schwere Fälle angenommen wurden. Die Ergebnisse bezüglich der §§ 92a Abs. 2, 92b AuslG zeigen, dass die Intention des Gesetzgebers bei Schaffung dieser Normen, nämlich die Bekämpfung gewerbsmäßigen und organisierten Schleppens¹²⁵, sich nicht in den von den Gerichten angewendeten Vorschriften widerspiegelt. Denn die Entscheidungen erfolgen wie gezeigt nur in geringem Umfang bezüglich eines gewerbs- beziehungsweise bandenmäßigen Einschleusens.¹²⁶

Besonders hinzuweisen ist auf die Entscheidungen, in denen § 27 StGB als angewendete Vorschrift zitiert wurde. Diese Norm wurde fünfmal im Zusammenhang mit § 92a Abs. 1 AuslG und einmal im Zusammenhang mit § 92a Abs. 2 AuslG genannt. Es müsste sich hierbei um Sachverhalte der sogenannten Kettenanstiftung¹²⁷ oder Kettenbeihilfe¹²⁸ handeln, da die Vorschrift des § 92a AuslG selbst bereits besondere Formen der zur Täterschaft verselbständigten Anstiftung und Beihilfe zu den Vergehen nach § 92 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 6 oder Abs. 2 AuslG erfasst.¹²⁹

Zur Kettenbeteiligung führt der Bundesgerichtshof in einem Urteil aus dem Jahre 1999 aus: „Da § 92a Abs. 1 AuslG jede Art der Beteiligung zur Täterschaft erhebt, ist auch jede Art der Kettenbeteiligung Täterschaft.“¹³⁰ In dem diesem Urteil zugrundeliegenden Fall hatte der Angeklagte das Mitglied einer Schleuserorganisation dazu veranlasst, Schleusungsaktionen zugunsten von insgesamt vier Personen durchzuführen. An der Einschleusung der Personen war er selbst nicht beteiligt. Demnach geht der Bundesgerichtshof davon aus, dass sich auch derjenige gemäß § 92a AuslG strafbar macht, der die Personen, die die Einschleusungsaktion durchführen, zu deren Tat anstiftet, beziehungsweise ihnen in irgendeiner Form Beihilfe leistet. Eine unmittelbare Beteili-

125 Vgl. BT-Drs. 12/5683, S. 8; *Hailbronner*, AuslR, § 92a Rn. 1.

126 Vgl. zu den Anforderungen an die Feststellungen bandenmäßigen und gewerbsmäßigen Einschleusens BGH, NStZ 1998, S. 305.

127 *Kühl*, § 20 Rn. 193.

128 *Geppert*, Jura 1999, S. 266, 267.

129 Vgl. *Hailbronner*, § 92a AuslG, Rn. 5.

130 BGH, StV 1999, S. 382, 383.

gung an der unerlaubten Einreise oder dem unerlaubten Aufenthalt der Ausländer ist dagegen nicht erforderlich. Weitere Voraussetzung ist jedoch stets, dass ein solcher Anstifter oder Gehilfe in seiner Person zumindest eines der qualifizierenden Teilnahmemerkmale des § 92a AuslG verwirklicht. Verwirklicht er dagegen kein qualifizierendes Teilnahmemerkmal, scheint auch die Möglichkeit einer Strafbarkeit gemäß § 92a AuslG i.V.m. § 27 StGB zu bestehen. Insofern ist die nur teilweise veröffentlichte Entscheidung des Bundesgerichtshofes jedoch nicht eindeutig.

Die Entscheidungen, in denen § 27 StGB als angewendete Vorschrift zitiert wurde, wurden darauf untersucht, ob sie im Sinne der vom Bundesgerichtshof vertretenen Auffassung ergangen sind. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die Auffassung des Bundesgerichtshofes auch auf eine Beteiligung an § 92a Abs. 2 Nr. 1 AuslG anwendbar ist, da dieser sich lediglich durch die Gewerbsmäßigkeit als qualifizierendes Teilnahmemerkmal und den erhöhten Strafrahmen von § 92a Abs. 1 AuslG unterscheidet.

Zur besseren Beurteilung der Problematik werden die fraglichen Fälle im Einzelnen vorgestellt.

Fall 1

Der Angeklagte hatte zweimal Kleintransporter gekauft, die er einer Schleuserorganisation für Schleusungen zur Verfügung stellte. Ob er dafür einen Vermögensvorteil erhielt, konnte nicht festgestellt werden. Bei der ersten dem Täter vorgeworfenen Tat wurden 49 Personen ohne Aufenthaltsgenehmigung über die grüne Grenze in die Bundesrepublik Deutschland gebracht. Der Angeklagte selbst war an der Einschleusungsaktion nicht beteiligt, hatte seinen Transporter aber in Kenntnis aller Umstände zur Verfügung gestellt. Bei der zweiten Tat wurden unter Verwendung des Transporters des Angeklagten und eines weiteren Fahrzeuges insgesamt 73 Personen ohne Aufenthaltsgenehmigung über die grüne Grenze in die Bundesrepublik Deutschland gebracht. Bei dieser Einschleusungsaktion wurde auch der Täter aufgegriffen. Ihm konnte jedoch kein täterschaftliches Handeln nachgewiesen werden. Das Gericht sah es jedoch als erwiesen an, dass er um die Gewerbsmäßigkeit der Schleusungen wusste.

Das Gericht befand den Angeklagten der Beihilfe zur gewerbsmäßigen Einschleusung von Ausländern in zwei sachlich zusammentreffenden Fällen für schuldig. Es wendete §§ 92a Abs. 1, 2 Nr. 1 AuslG, 27, 53 StGB an.

Dies ist zutreffend. Zwar hat der Angeklagte täterschaftlich auch die Tatbestände des § 92a Abs. 1 Nr. 2 Variante 2 AuslG bezüglich der ersten Tat und des § 92a Abs. 1 Nr. 2 Variante 1 und 2 AuslG bezüglich der zweiten Tat verwirklicht. Jedoch treten diese wegen Gesetzeseinheit in Form der Speziali-

tät¹³¹ zurück, da § 92a Abs. 2 AuslG seinem Wortlaut nach die Verwirklichung des Absatzes 1 voraussetzt.

Fall 2

Die Angeklagte war bei der Einschleusung von insgesamt drei Personen nicht anwesend. Sie holte aber diejenigen, die die Geschleusten in die Bundesrepublik Deutschland gebracht hatten, mit ihrem Fahrzeug ab, um sie zurück an die Grenze zu bringen. Sie sollte dafür eine Belohnung von 100 DM erhalten. Ihr war auch bekannt, dass sie Personen abholen sollte, die zuvor eine Einschleusung vorgenommen hatten.

In der Entscheidung ist ausgeführt, dass sich die Angeklagte nur einer Beihilfe zum Einschleusen gemäß § 92a Abs. 1 AuslG i.V.m. § 27 StGB strafbar gemacht habe, da sie keinen Beitrag zur Einreise der Geschleusten geleistet habe. Ihr Beitrag sei nur den Abgeholteten zugute gekommen, die sich ihrerseits gemäß § 92a Abs. 1 StGB strafbar gemacht hätten.

Nach der Auffassung des Bundesgerichtshofes und des OLG Köln¹³² wäre diese rechtliche Bewertung unzutreffend. Denn dadurch, dass die Angeklagte eine Belohnung erhalten sollte, liegen die Voraussetzungen des qualifizierten Teilnahmemerkmals des § 92a Abs. 1 Nr. 1 AuslG (Erhalt beziehungsweise Versprechenlassen eines Vermögensvorteils) in ihrer Person vor. Die Beihilfe musste sich dagegen nicht auf den unmittelbaren Grenzübertritt der Geschleusten beziehen.

Sollte die Angeklagte auch gewusst haben, dass mehrere Personen eingeschleust wurden, so wäre auch ein Fall des § 92a Abs. 1 Nr. 2 Fall 2 (Handeln zugunsten mehrerer Ausländer) gegeben. Somit wäre die Kettenbeihilfe der Angeklagten gemäß § 92a Abs. 1 AuslG strafbar gewesen.

In der Entscheidung wurde auch der Umstand problematisiert, dass die Angeklagte ihren Tatbeitrag erst geleistet habe, als der Schleuser die Personen bereits an einen anderen übergeben hatte. Es stellte sich damit die Frage, ob die Haupttat des Schleusers gemäß § 92a AuslG nicht bereits beendet gewesen sei und somit eine Beihilfehandlung der Täterin nicht mehr in Betracht käme. Hier kam das Gericht zu dem Schluss, dass diese Tat zwar vollendet, jedoch noch nicht beendet gewesen sei. Denn der Schleuser habe sich von der Angeklagten am Tatort abholen lassen. Das Verlassen des Tatortes falle noch in die Phase zwischen Vollendung und Beendigung der Schleusung gemäß § 92a AuslG.

131 Vgl. *Lackner/Kühl*, StGB, Vor § 52 Rn. 25.

132 OLG Köln, MDR 1989, S. 90, 91.

Das Gericht führte nicht genau aus, ob es bei seiner rechtlichen Wertung von einer Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt (§ 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG) oder einer Beihilfe bei der unerlaubten Einreise (§ 92 Abs. 1 Nr. 6 AuslG) ausging.

Wäre letzteres der Fall gewesen, so stünde die Entscheidung im Widerspruch zur Auffassung des BayObLG, das den Tatbestand der unerlaubten Einreise gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 6 AuslG mit Überschreiten der Grenze als beendet betrachtet. Folglich könne nach dem Grenzübertritt auch keine Beihilfe gemäß § 92a Abs. 1 AuslG geleistet werden.¹³³

Dies träfe dann auch auf die vom Gericht angenommene Beihilfe der Täterin gemäß § 27 StGB zu, da die Tat der Haupttäter gemäß § 92a Abs. 1 AuslG bereits beendet gewesen wäre, als die Täterin ihren Beitrag leistete.

Fall 3

Der Angeklagte hatte einem Schleuser seinen LKW zur Verfügung gestellt, obwohl er wusste, dass dieser mit dem LKW Personen illegal in die Bundesrepublik Deutschland verbringen würde. Für die Überlassung des LKW sollte der Angeklagte einen Betrag von 5.000 DM erhalten. Mit dem LKW wurde tatsächlich die Einschleusung einer nicht feststellbaren Zahl von Personen durchgeführt.

Das Gericht ging aufgrund des festgestellten Sachverhaltes davon aus, dass der Angeklagte wegen Beihilfe zum Einschleusens von Ausländern gemäß § 92a Abs. 1 AuslG i.V.m. 27 StGB schuldig zu sprechen sei.

Auch diese rechtliche Bewertung ist unzutreffend, wenn man die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zugrunde legt. Denn der Täter hatte einen Vermögensvorteil für die Überlassung seines LKW versprochen bekommen. Damit erfüllt er das qualifizierte Teilnahmmerkmal des § 92a Abs. 1 Nr. 1 Fall 2 AuslG in seiner Person. Wenn er davon ausging, dass mehrere Personen mit seinem LKW eingeschleust werden sollten, dann hätte er sich auch der Einschleusung mehrerer Ausländer gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 2 Fall 2 AuslG schuldig gemacht.

Fälle 4, 5 und 6

Bei der rechtlichen Würdigung der festgestellten Sachverhalte der Fälle 4, 5 und 6 stellte sich heraus, dass es sich bei diesen nicht um Sachverhalte handelt, bei denen die Problematik der Kettenbeteiligung im Raume steht. Vielmehr wurde hier § 27 StGB als angewendete Vorschrift zitiert, obwohl die Angeklagten nicht einem anderen, der eine Haupttat gemäß § 92a AuslG ver-

¹³³ BayObLGSt 1999, S. 51, 52 f.

wirklichte, sondern unmittelbar den Geschleusten Beihilfe leisteten. Bei zwei der Fälle führen die Angeklagten Personen, die keine Aufenthaltsgenehmigung für das Bundesgebiet besaßen, bis zu einem Grenzübergang und ließen sie dort aussteigen. Die Personen überquerten daraufhin unerlaubt die Grenze zur Bundesrepublik Deutschland, während die Angeklagten legal ins Bundesgebiet einreisten. Auf deutscher Seite nahmen die Angeklagten die unerlaubt Aufhältigen wieder auf und verbrachten diese weiter ins Landesinnere. Im dritten Fall holte die Angeklagte die Geschleusten nur an der Grenze ab und fuhr sie weiter ins Landesinnere. Alle drei Angeklagten handelten in Kenntnis aller Tatumstände und gegen einen Vermögensvorteil beziehungsweise zugunsten mehrerer Ausländer.

Da bei diesen Fällen unmittelbar zur unerlaubten Einreise beziehungsweise zum unerlaubten Aufenthalt gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1, 6 AuslG Beihilfe geleistet wurde, machten sich die Täter nicht wegen einer Kettenbeihilfe sondern wegen unmittelbarer Beihilfe gemäß § 92a Abs. 1 AuslG strafbar. Warum die Gerichte dennoch § 27 StGB bei den angewendeten Vorschriften zitiert haben, ließ sich nicht klären.

Bezüglich der Anwendung des § 27 StGB ist somit festzustellen, dass diese nur bezüglich der Beihilfe zum gewerbsmäßigen Einschleusen von Ausländern im Fall 1 zutreffend ist. In den Fällen 2 und 3 widerspricht die tatgerichtliche Bewertung der Kettenbeteiligung dagegen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Diesbezüglich ist allerdings zu anmerken, dass das Urteil des Bundesgerichtshofes erst nach der Entscheidung dieser Fälle erging. Die Zitierung des § 27 StGB bei den Fällen 4, 5 und 6 ist dagegen nicht nachvollziehbar.

3.5.2.2 Die Anwendung anderer Straftatbestände

Die Entscheidungen weisen nur in geringem Umfang die Anwendung anderer Straftatbestände neben §§ 92a, 92b AuslG auf. In 133 der 164 Entscheidungen sind die Verstöße gegen das Ausländergesetz die einzigen Rechtsverletzungen, auf die in den Entscheidungen abgestellt wird. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick, welche Delikte in den anderen Entscheidungen abgeurteilt wurden. Es ist auch berücksichtigt, ob die Gerichte von Tateinheit oder Tatmehrheit zum jeweiligen Schleusungsdelikt ausgegangen sind. Delikte, die keinen Bezug zum in der Entscheidung abgeurteilten Schleusungsdelikt aufweisen, sind in kursiver Schrift wiedergegeben.

Tabelle 13: In den Entscheidungen neben §§ 92a, 92b AuslG angewendete Straftatbestände

Straftatbestände	Tatbezeichnung	Häufigkeit	Prozent	Schleusungsdelikt steht in..	
				Tateinheit	Tatmehrheit
§§ 92 I Nr. 1 AuslG, 27 StGB	Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt	1	0,6	1	0
§ 92 I AuslG	Unerlaubte Einreise / unerlaubter Aufenthalt	6	3,7	6	0
§§ 92 I AuslG, 6 PflVG	Unerlaubte Einreise und führen eines nicht haftpflichtversicherten Fahrzeugs	1	0,6	1	0
§§ 92 I AuslG, 6 PflVG, 21 StVG	Unerlaubte Einreise, Führen eines nicht haftpflichtversicherten Fahrzeugs und Fahren ohne Fahrerlaubnis	1	0,6	1	0
§ 92 II Nr. 1 AuslG	Einreise / Aufenthalt trotz Ausweisung / Abschiebung	2	1,2	1	1
§§ 92 II Nr. 2 AuslG, 240 267,27 StGB	Erschleichen einer Aufenthaltsgenehmigung, Urkundenfälschung, Beihilfe zur Urkundenfälschung und Nötigung	1	0,6	Tateinheit bzgl. §§ 267, 27 StGB	1
§§ 242, 243 StGB	<i>Diebstahl in einem besonders schweren Fall</i>	1	0,6	0	1
§§ 242, 267 StGB	Diebstahl und Urkundenfälschung	1	0,6	1	0
§ 263a StGB	Computerbetrug	1	0,6	0	1
§ 267 StGB	Urkundenfälschung	8	4,9	4	4
§ 281 StGB	Missbrauch von Ausweispapieren	2	1,2	0	2
§ 21 StVG	Fahren ohne Fahrerlaubnis	6	3,7	5	1
kein weiteres Delikt		133	81,1		
gesamt		164	100,0	21	11

Aus der obigen Übersicht wird deutlich, dass die meisten der anderen Delikte einen Bezug zu dem abgeurteilten Schleuserdelikt aufweisen.

Solche Delikte, die typischerweise im Zuge einer Schleusung verwirklicht werden, werden auch unter dem Begriff der *Schleusungskriminalität* zusammengefasst.¹³⁴ Um diese typischerweise mit der Schleusungstat in Zusammenhang stehenden Delikte anschaulicher zu machen, werden einige Sachverhalte, die den Entscheidungen zugrunde lagen und die als Fälle der *Schleusungskriminalität* angesehen werden können, vorgestellt.

134 Vgl. Geisler/Steinbrenner, MschrKrim 2001, S. 410, 412 f.; Kepura, Kriminalistik 2000, S. 27, 28.

Am häufigsten handelte es sich bei der Schleusungskriminalität um aufenthaltsrechtliche Verstöße des Täters und Urkundendelikte. So waren die Schleuser teilweise selbst gemäß § 92 Abs. 1 AuslG unerlaubt ins Bundesgebiet eingereist und hielten sich unerlaubt darin auf.

Teilweise führten Schleuser oder Geschleuste ge- oder verfälschte Urkunden mit sich. Hierbei ist auf eine in neun Entscheidungen vorkommende Sachverhaltskonstellation besonders hinzuweisen. Denn bei dieser wurde das Konkurrenzverhältnis zwischen Schleuserdelikt und Urkundendelikt von den Gerichten unterschiedlich bewertet.

Nach den festgestellten Sachverhalten beförderten die Angeklagten jeweils mehrere Personen, die für die Bundesrepublik Deutschland keine Aufenthaltsgenehmigung besaßen. Sie wollten diese Personen in Kenntnis dieses Umstandes in die Bundesrepublik verbringen.

In fünf Fällen zeigten die Angeklagten bei einer grenzpolizeilichen Einreisekontrolle Pässe für die Geschleusten vor, die entweder gefälscht waren oder nicht für die Geschleusten ausgestellt waren. Die Fälschungen wurden von den kontrollierenden Beamten erkannt.

In vier Fällen wurden die Fahrzeuge und die Insassen nicht schon bei der Einreise, sondern im Bundesgebiet polizeilich kontrolliert. Auch hier zeigten die Angeklagten für die Geschleusten gefälschte oder nicht für die Geschleusten ausgestellte Pässe vor.

In den Fällen, in denen eine grenzpolizeiliche Kontrolle durchgeführt worden war, werteten die Gerichte das Handeln der Angeklagten in zwei Fällen als vollendete Einschleusung gemäß § 92a Abs. 1 AuslG und in drei Fällen als versuchte Einschleusung gemäß § 92a Abs. 1, 3 AuslG i.V.m. § 23 Abs. 1 StGB. Fraglich ist, welche dieser Bewertungen zutreffend ist. Zunächst ist festzustellen, dass sich die Geschleusten einer versuchten unerlaubten Einreise gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2a Fall 1 AuslG i.V.m. § 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben¹³⁵, wenn es nicht zur unerlaubten Einreise in das Bundesgebiet kam. Die hängt davon ab, ob die Grenzkontrolle tatsächlich an der Grenze zur Bundesrepublik oder erst auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik stattgefunden hat. Wäre letzteres der Fall gewesen, so wäre von einer vollendeten Einreise auszugehen, da der tatsächliche Grenzübertritt für die Frage der Einreise entscheidend ist.¹³⁶

135 Vgl. GK-AuslR, 58 (Januar 2000), II - § 92, Rn. 37.

136 OLG Karlsruhe, EZAR, Bd. VII, 355 Nr. 3.

Von welcher Bewertung die Gerichte ausgegangen sind, lässt sich den Entscheidungen allerdings nicht entnehmen, da in den Schuldsprüchen nur erwähnt wird, dass sich die Angeklagten des Einschleusens beziehungsweise des versuchten Einschleusens von Ausländern schuldig gemacht haben. Auch in der Aufzählung der angewendeten Vorschriften wird lediglich § 92a Abs. 1 AuslG, nicht aber ihre Verbindung zur Haupttat des § 92 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2a AuslG erwähnt.

Das Verhalten der Angeklagten wäre im Falle der versuchten unerlaubten Einreise als „Versuchsbegründungsbeihilfe“ anzusehen, da diese durch den Transport und das Vorzeigen der Pässe die versuchte unerlaubte Einreise der Geschleusten ermöglichen wollten. Eine solche „Versuchsbegründungsbeihilfe“ ist als vollendete Beihilfe zu werten.¹³⁷ Denn der Tatbeitrag, das heißt der Transport und das Vorzeigen der Fälschungen, wirkt bis ins Versuchsstadium der unerlaubten Einreise fort. Somit haben sich die Angeklagten der vollendeten Beihilfe zur versuchten unerlaubten Einreise gemäß § 92a Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2a Fall 1 AuslG schuldig gemacht.

Auch im Falle der vollendeten Einreise wäre eine vollendete Beihilfe anzunehmen. Die Wertung des Verhaltens der Angeklagten als versuchtes Einschleusen gemäß § 92a Abs. 1, 3 AuslG i.V.m. § 23 Abs. 1 AuslG ist somit in jedem Fall rechtsfehlerhaft.

In den Fällen, bei denen die Kontrolle erst im Inland erfolgte, wurde das Verhalten der Angeklagten als vollendete Beihilfe zur unerlaubten Einreise und zum unerlaubten Aufenthalt gemäß § 92a Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 1 Nr. 1, 6 AuslG gewertet. Diese Auffassung ist zutreffend, da die unerlaubte Einreise des Ausländers bereits beendet war¹³⁸ und auch der Tatbestand des unerlaubten Aufenthalts erfüllt wurde, da die Ausländer nach der Einreise ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet verblieben sind.¹³⁹

Daneben sahen die Gerichte in allen Fällen im Vorzeigen der verfälschten beziehungsweise nicht für die Geschleusten ausgestellten Pässe eine Urkundenfälschung in der Tatvariante des Gebrauchmachens von einer verfälschten Urkunde (§ 267 Abs. 1 Var. 3 StGB) beziehungsweise einen Missbrauch von Ausweispapieren (§ 281 Abs. 1 StGB).

137 Vgl. *Kühl*, § 20, Rn. 232.

138 Vgl. BayObLG, StV 1999, S. 383.

139 Vgl. *Hailbronner*, § 92 AuslG, Rn. 2.

Bei der Bewertung des Konkurrenzverhältnisses des Verstoßes gegen das Ausländergesetz und der Urkundendelikte kamen die Gerichte dagegen zu unterschiedlichen Auffassungen.

In den vier Fällen, in denen die Polizeikontrollen erst im Inland stattfanden, gingen die Gerichte von einer Tatmehrheit (§ 53 StGB) zwischen Schleusungs- und Urkundendelikt aus. Ebenso in einem Fall, bei dem eine grenzpolizeiliche Einreisekontrolle durchgeführt worden war. In den vier anderen Fällen der Einreisekontrolle an der Grenze wurde Tateinheit gemäß § 52 Abs. 1 StGB angenommen.

In der Literatur wird von Tateinheit zwischen Urkundendelikt und Schleuserdelikt ausgegangen.

Senge nimmt für den Fall, dass der Schleuser den Ausländer mit ge- oder verfälschten Papieren ausstattet, von denen dieser bei der unerlaubten Einreise oder während des unerlaubten Aufenthalts in Deutschland gebraucht macht, die Möglichkeit von Tateinheit zwischen § 92a AuslG und § 267 StGB an. Eine Begründung dieser Auffassung wird nicht gegeben.¹⁴⁰

Auch *Aurnhammer* geht – ohne Begründung – für den Fall, dass ein Ausländer, der seine Einreise oder seinen Aufenthalt durch einen falschen Pass oder einen falschen Aufenthaltstitel zu legitimieren sucht, von einer Tateinheit zwischen § 92 AuslG und § 267 StGB aus.¹⁴¹ Derselben Auffassung ist *von Pollern*, wobei auch er keine Begründung für seine Ansicht gibt.¹⁴²

Dementsprechend hätten alle Angeklagten, die für die Geschleusten Fälschungen beziehungsweise nicht auf diese ausgestellte Dokumente vorzeigten, bezüglich des Schleusungs- und des Urkundendelikttes tateinheitlich gemäß § 52 Abs. 1 AuslG verurteilt werden müssen.

Auch die in der obigen Tabelle ausgewiesenen straßenverkehrsrechtlichen Verstöße können zur Schleusungskriminalität gezählt werden. So wurden fünf Täter verurteilt, weil sie ein Transportfahrzeug führten, ohne eine Fahrerlaubnis zu besitzen. Ein Täter reiste unerlaubt ein und führte dabei ein nicht haftpflichtversichertes Fahrzeug.

Bei einer Tat entwendete ein Täter ein Kfz-Kennzeichen und brachte dieses Kennzeichen am Transportfahrzeug an. Dadurch machte er sich neben der Einschleusung auch wegen Diebstahls und Urkundenfälschung strafbar.

140 *Senge* in: Erbs/Kohlhaas, Bd. I, A 215, § 92a AuslG, Rn. 24.

141 *Aurnhammer*, S. 198 f.

142 Vgl. *von Pollern*, ZAR 1996, S. 175, 179.

In einem Fall verschaffte sich der Täter durch unrichtige Angaben ein Visum. Zudem verschaffte er zwei Personen Flugtickets und gefälschte Reisedokumente. Als mit einer der aufgegriffenen Geschleusten eine Gegenüberstellung erfolgte, bedrohte er diese, so dass sie keine Angaben zur Person des Täters machte. Diese Straftaten können ebenfalls als Schleusungskriminalität gewertet werden.

Die oben angeführten Delikte des Computerbetruges und des Diebstahles in einem besonders schweren Fall haben dagegen keinen Bezug zur vom Täter begangenen Einschleusung.

3.5.3 Die Sanktionsarten

In diesem Abschnitt wird dargestellt, welche Sanktionsarten verhängt wurden. Eine erste Übersicht über die Art und Anzahl der verhängten Sanktionen gibt die folgende Tabelle.

Tabelle 14: Art und Anzahl der verhängten Sanktionsarten

Sanktionsart	Häufigkeit	Prozent
Jugendarrest	1	0,6
Jugendstrafe mit Bewährung	5	3,0
Jugendstrafe ohne Bewährung	1	0,6
Geldstrafe	18	11,0
Freiheitsstrafe mit Bewährung	75	45,7
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	64	39,0
gesamt	164	100,0

Die Übersicht verdeutlicht, dass die Freiheits- und Jugendstrafen mit einem Anteil von 88,3 % aller Sanktionen bei weitem am häufigsten verhängt worden sind. Dabei bilden die Freiheits- und Jugendstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt wurden, die größere Gruppe.

Anhand dieser Ergebnisse lässt sich bislang feststellen, dass bei der Fallgruppe der Schleusung überwiegend freiheitsentziehende Sanktionen verhängt wurden. Um jedoch genauere Angaben über die Verurteilungspraxis der Gerichte machen zu können, muss eine genauere Differenzierung vorgenommen werden.

Im Folgenden geht es dabei um die Frage, ob sich Aussagen über das Verhältnis des vom Gesetz vorgegebenen Strafrahmens und der innerhalb dieses Strafrahmens festgesetzten Sanktionen treffen lassen.

Da zur Festsetzung der jeweils konkreten Sanktionsart derjenige Strafrahmen zu bestimmen ist, der für die abzuurteilenden Taten zur Verfügung steht¹⁴³, ist es zunächst notwendig, die verschiedenen Fälle einer Strafrahmengruppe zuzuordnen. Ausgangspunkt ist dabei der Grundstrahmen, den das jeweilige Schleuserdelikt vorgibt. Je nachdem, welcher Schleusungstatbestand auf die abgeurteilte Tat angewendet wurde, kann man die Entscheidungen bestimmten Grundstrahmengruppen zuordnen. Dem gemäß kann man die Fälle der Stichprobe in die der folgenden Übersicht zu entnehmenden Grundstrahmengruppen aufteilen.

Tabelle 15: Grundstrahmengruppen der §§ 92a, 92b AuslG

Straftatbestand	Strafrahmen	Häufigkeit	Prozent
§ 92a Abs. 1 AuslG	Geldstrafe bis 5 Jahre	144	87,8
§ 92a Abs. 2 AuslG	sechs Monate bis zehn Jahre	7	4,2
§ 92a Abs. 1 AuslG, §§ 27, 49 Abs. 1 StGB	Geldstrafe bis 3 Jahre 9 Monate	5	3,0
§ 92a Abs. 1, 3 AuslG, §§ 23, (49 Abs. 1 StGB)	sechs Monate bis zehn Jahre Freiheitsstrafe bzw. (fakultativ) Geldstrafe bis 3 Jahre 9 Monate Freiheitsstrafe	4	2,4
§ 92a Abs. 2, 27 AuslG	ein Monat bis 7 Jahre 6 Monate	1	0,6
§ 92b Abs. 1 AuslG	ein Jahr bis zehn Jahre	1	0,6
§ 92b Abs. 1, 2 AuslG	sechs Monate bis fünf Jahre	2	1,2
gesamt		164	100,0

Es zeigt sich, dass in 93,2 % der Verfahren nach dem Grundstrahmen die Möglichkeit bestand, eine Geldstrafe für das Schleuserdelikt festzusetzen. Tatsächlich wurden aber nur in 11 % (n=18) der Verfahren Geldstrafen verhängt. Dies könnte ein erster Hinweis auf eine rigide Strafzumessungspraxis auf dem Gebiet der Schleuserkriminalität hindeuten. Jedoch müssen auch andere Umstände beachtet werden. So handelt es sich bei den meisten Tätern um Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben. In diesem Zusammenhang könnte die schwerere Einbringlichkeit von Geldstrafen bei der Wahl der Sanktion eine gewisse Rolle gespielt haben.

Problematisch ist diese Unterteilung nach den Strafrahmen der §§ 92a, 92b AuslG jedoch insbesondere deshalb, weil es durch zahlreiche Umstände zu

143 Meyer-Goßner/Appl, Rn. 422.

Strafrahmenänderungen kommen kann. So ist z.B. bei der Beihilfe zur Einschleusung über die Verweisung in § 27 Abs. 2 S. 2 StGB eine obligatorische Strafmilderung zu berücksichtigen. Ebenso kann bei der versuchten Einschleusung, die gemäß §§ 23 Abs. 1 StGB, 92a Abs. 3 AuslG strafbar ist, gemäß § 23 Abs. 2 StGB eine Strafmilderung erfolgen. Die Vorschriften der Tatmehrheit gemäß §§ 53 ff. StGB können zu einer Strafe führen, die über dem im einzelnen Straftatbestand festgelegten Strafrahmen liegt. So ist hier die bereits oben beschriebene Tatmehrheit bezüglich anderer Delikte zu beachten (Abschnitt 3.5.2.2). Insbesondere sind hier jedoch die Entscheidungen relevant, bei denen der Täter wegen tatmehrheitlich begangenen Schleusungen verurteilt wurde. Dies war bei 21 Verfahren der Fall. Aber auch die Einbeziehung anderer Verurteilungen gemäß § 55 StGB ist zu beachten. Schließlich ergeben sich bei den nach Jugendstrafrecht Sanktionierten Besonderheiten, da im Jugendstrafrecht keine Geldstrafe verhängt werden kann und gemäß § 18 Abs. 1 S. 3 JGG die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts nicht gelten, da hier der Erziehungsgedanke die Strafdauer bestimmt.¹⁴⁴

Lediglich die Fälle, bei denen sich der Strafrahmen wegen Beihilfe oder eines versuchten Deliktes verschiebt, sind bereits in der obigen Tabelle gesondert ausgewiesen. Auf die anderen Besonderheiten, die zu einer Strafrahmenverschiebung führen können, soll hier zunächst nur hingewiesen werden. Im weiteren Verlauf werden diese Besonderheiten näher dargestellt.

Die Fälle der Tatmehrheit bezüglich anderer Delikte beziehungsweise die Entscheidungen, bei denen Jugendstrafrecht angewendet wurde, werden im Anschluss an die jeweiligen allgemeinen Übersichten gesondert dargestellt.

3.5.3.1 Die festgesetzte Sanktionsart

In der folgenden Tabelle wird eine Übersicht über die in den Entscheidungen festgesetzten Sanktionsarten gegeben. Sie ist in Gruppen unterteilt, die sich durch unterschiedliche Strafrahmen unterscheiden. Obwohl nur die Straftatbestände des Ausländergesetzes ausdrücklich erwähnt sind, sind auch die Entscheidungen enthalten, bei denen weitere Straftatbestände als erfüllt angesehen wurden.

¹⁴⁴ Vgl. *Keiser*, JuS 2002, S. 1077, 1079.

Tabelle 16: Sanktionsarten nach Strafrahmengruppen getrennt

Gruppe	Straftatbestand	Sanktionsart	Häufigkeit	Prozent
1	§ 92a Abs. 1: Geldstrafe bis 5 Jahre	Jugendarrest	1	0,7
		Jugendstrafe mit Bewährung	5	3,4
		Geldstrafe	16	11,0
		Freiheitsstrafe mit Bewährung	65	44,8
		Freiheitsstrafe ohne Bewährung	58	40,0
		Gesamt	145	100,0
2	§ 92a Abs. 2: sechs Monate - 10 Jahre	Jugendstrafe ohne Bewährung	1	12,5
		Geldstrafe	1	12,5
		Freiheitsstrafe mit Bewährung	3	37,5
		Freiheitsstrafe ohne Bewährung	3	37,5
		Gesamt	8	100,0
3	§§ 92a Abs. 1,3 / 27: Geldstrafe - 3 J. und 9 M.	Geldstrafe	1	14,3
		Freiheitsstrafe mit Bewährung	5	71,4
		Freiheitsstrafe ohne Bewährung	1	14,3
		Gesamt	7	100,0
4	§§ 92a Abs. 2, 27: 1 Monat - 7 J. und 6 M.	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	1	100,0
5	§ 92b Abs. 1: 1 - 10 Jahre	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	1	100,0
6	§ 92b Abs. 2: sechs Monate - 5 Jahre	Freiheitsstrafe mit Bewährung	2	100,0

Aus der Tabelle geht hervor, dass die Freiheitsstrafe die häufigste Sanktion ist, wobei die Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung bezüglich der Gruppen 1 und 2 annähernd gleich häufig verhängt wurden.

In der Gruppe 2 wurde einmal eine Geldstrafe verhängt, obwohl der Strafrahmens des § 92a Abs. 2 AuslG sechs Monate bis 10 Jahre Freiheitsstrafe beträgt. Bei der Entscheidung handelt es sich um einen Strafbefehl, bei dem auf Grund seines Inhalts auf eine falsche Festsetzung des Strafrahmens zu schließen ist. Denn nach dem Wortlaut des Strafbefehls sei das Verhalten des Täters „strafbar als gewerbsmäßiges Einschleusen von Ausländern gemäß §§ 92a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1, 92 Abs. 1 Nr. 1 und 6 AuslG“. Demnach ist die Mindeststrafe § 92a Abs. 2 AuslG zu entnehmen und diese beläuft sich wie bereits erwähnt auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten. Dennoch wurde gegen den Täter eine Geldstrafe in Höhe von 150 Tagessätzen verhängt. Warum es

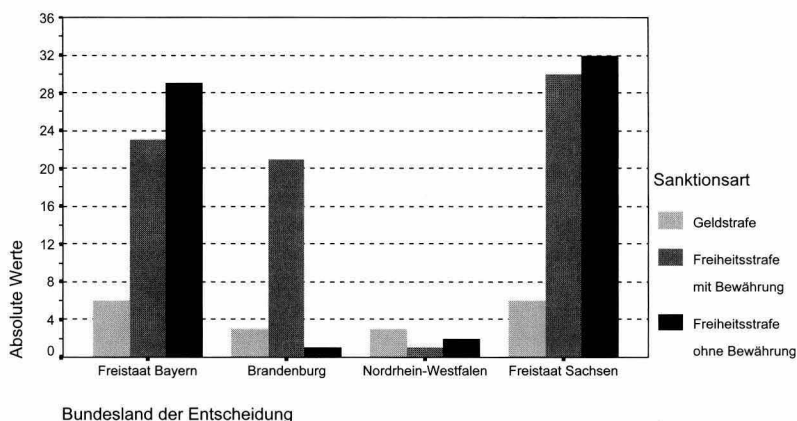
zu diesem rechtsfehlerhaften Strafausspruch gekommen ist, konnte nicht geklärt werden.

Die tatmehrheitlich begangenen anderen Delikte haben keinen wesentlichen Einfluss auf die relative Verteilung der Sanktionsarten. In Gruppe 1 lag bei sechs der 58 Freiheitsstrafen ohne Bewährung Tatmehrheit vor. Im Übrigen lag einer Jugendstrafe und einer Freiheitsstrafe mit Bewährung zugrunde. Bei der Gruppe 3 lag einer Verurteilung zur Geldstrafe und einer Freiheitsstrafe mit Bewährung eine Tatmehrheit zugrunde.

Wenn man die Fälle auf die Bundesländer aufteilt, so ergeben sich im Vergleich zur Gesamtgruppe erhebliche Unterschiede.

Diese Unterschiede sind im folgenden Balkendiagramm dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass damit lediglich auf die verschiedene Verteilung in den einzelnen Bundesländern hingewiesen werden soll. Auf welche Ursachen diese Unterschiede zurückzuführen sind, wird weiter unten untersucht werden. Wiedergegeben sind nur die Sanktionen Geldstrafe und Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung.

Abbildung 10¹⁴⁵: Balkendiagramm Sanktionsarten in den Bundesländern (n=157)



145 Vgl. Tabelle 40, S. 175.

Während in den Freistaaten Bayern und Sachsen bezogen auf alle Fallgruppen in 23 der 58 beziehungsweise 30 der 68 Fälle eine Bewährungsstrafe festgesetzt wurde, lauteten in Brandenburg 21 der 25 Entscheidungen auf Freiheitsstrafe mit Bewährung. In Brandenburg ist der relative Anteil der Bewährungsstrafe somit wesentlich höher als in Bayern und Sachsen. Dort wurden am häufigsten Freiheitsstrafen ohne Bewährung verhängt, während in Brandenburg nur eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt wurde. Somit ist festzuhalten, dass sich die Verteilung der Sanktionen in Bayern und Sachsen ähnelt, während in Brandenburg eine ganz andere Verteilung vorliegt. In den drei vorgenannten Bundesländern ist der Anteil der Geldstrafen relativ gleich.

Aufgrund der geringen Fallzahlen ist für Nordrhein-Westfalen nur die Aussage möglich, dass keine Sanktionsart eindeutig überwiegt.

3.5.3.2 Die festgesetzte Sanktionshöhe

Bei der Darstellung der in den Entscheidungen festgesetzten Sanktionshöhe wird die Untersuchung aus Gründen der Übersichtlichkeit ebenfalls auf die Sanktionsarten der Geldstrafe, der Freiheitsstrafe mit Bewährung und der Freiheitsstrafe ohne Bewährung beschränkt. Ausgefiltert werden deshalb die Entscheidungen, bei denen Jugendarrest (n=1) oder Jugendstrafe mit (n=5) beziehungsweise ohne (n=1) Bewährung verhängt wurden. Auch die Entscheidung, in der trotz der Anwendung des § 92a Abs. 2 Nr. 1 AuslG rechtsfehlerhaft eine Geldstrafe in Höhe von 150 Tagessätzen verhängt wurde (Abschnitt 3.5.3.1), wird nicht berücksichtigt. Es sind damit insgesamt 156 Entscheidungen einbezogen. Die Ergebnisse sind dabei für den Bund und die einzelnen Länder ausgewiesen.

Tabelle 17: Sanktionshöhe nach Strafrahmengruppen getrennt

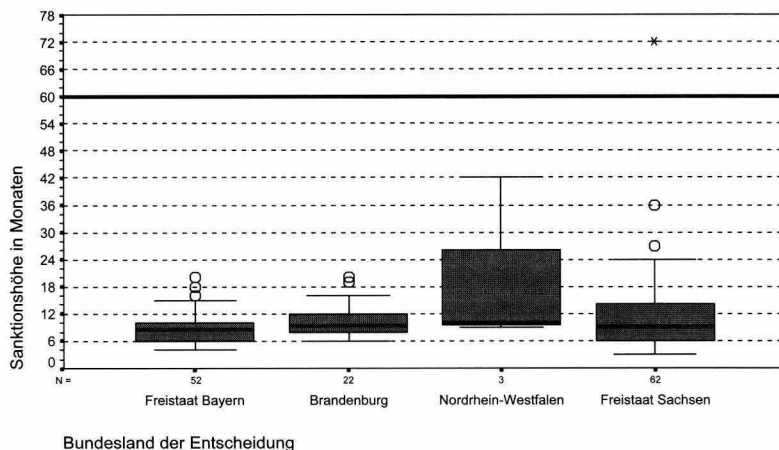
Gruppe	Sanktionsart	Sanktionshöhe				
		Anzahl (n-) / Median (Tagessätze bzw. Monate)				
		Bayern	Brandenburg	Nordrhein- Westfalen	Sachsen	gesamt
1: § 92a Abs. 1	Geldstrafe	6 / 100	3 / 90	2 / 55	5 / 120	16 / 110
	Freiheitsstrafe mit Bewährung	19 / 9	19 / 9	-	27 / 6	65 / 8
	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	27 / 8	1 / 19	1 / 10	29 / 12	58 / 10
2: § 92a Abs. 2	Freiheitsstrafe mit Bewährung	-	-	1 / 9	2 / 15	3 / 12
	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	-	-	1 / 40	2 / 22,5	3 / 27
3: § 92a Abs. 1, 3 bzw. §§ 92a Abs. 1 AuslG, 27 StGB	Geldstrafe	-	-	1 / 50	-	1 / 50
	Freiheitsstrafe mit Bewährung	4 / 10	-	-	1 / 3	5 / 10
	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	1 / 7	-	-	-	1 / 7
4: §§ 92a Abs. 2 AuslG, 27 StGB	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	1 / 20	-	-	-	1 / 20
5: § 92b Abs. 1 AuslG	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	-	-	-	1 / 72	1 / 72
6: § 92b Abs. 1, 2 AuslG	Freiheitsstrafe mit Bewährung	-	2 / 17,5	-	-	2 / 17,5
gesamt		58	25	6	67	156

Bei den Sanktionshöhen fällt auf, dass in Sachsen nicht nur am häufigsten Freiheitsstrafen ohne Bewährung verhängt wurden, sondern auch der Median am höchsten liegt. So ist die Freiheitsstrafe ohne Bewährung bei Gruppe 1 vier Monate höher als in Bayern, das eine vergleichbare Anzahl von Fällen aufzuweisen hat. Der Median der Geldstrafen ist in Sachsen ebenfalls am höchsten. Dagegen liegt die Sanktionshöhe bei der Freiheitsstrafe mit Bewährung drei Monate niedriger als in Bayern und Brandenburg.

Bezüglich der Sanktionshöhe lässt sich insgesamt feststellen, dass sie bis auf die zwei Entscheidungen, die in die Gruppen 4 und 5 fallen, im unteren Bereich des Strafrahmens angesiedelt ist. 75 % aller Freiheitsstrafen waren solche bis zu einem Jahr und 96 % waren solche bis zu zwei Jahren. Die Strafrahmens von bis zu fünf Jahren bei §§ 92a Abs. 1, 92b Abs. 2 AuslG beziehungsweise bis zu zehn Jahren bei §§ 92a Abs. 2, 92b Abs. 1 AuslG wurden

somit nur in geringem Umfang ausgeschöpft. So wurde in nur einem Fall eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verhängt. Die Ergebnisse sind für die Freiheitsstrafen in im folgenden Boxplot¹⁴⁶ für die Bundesländer dargestellt. Der Stern stellt einen Extremwert dar, das heißt einen Fall, der das Dreifache der Boxhöhe übersteigt. Bei dem Extremwert handelt es sich um den Fall der Fallgruppe § 92b Abs. 1 AuslG. Die schwarze Bezugslinie zeigt die Obergrenze des Strafrahmens von §§ 92a Abs. 1, § 92b Abs. 2 AuslG an.

Abbildung 11: Boxplot Sanktionshöhe in den Bundesländern



Anhand des Boxplots ist gut abzulesen, dass die Freiheitsstrafen in Bayern (n=52) zu 75 % in einem Strafraumen von vier bis zu zehn Monaten liegen. Sämtliche Freiheitsstrafen sind unter zwei Jahren. In Brandenburg (n=22) und Sachsen (n=62) sind die Werte etwas höher, wobei auch in Brandenburg keine Freiheitsstrafe über zwei Jahren liegt. Die Werte in Nordrhein-Westfalen sind aufgrund der geringen Fallzahl (n=3) nicht aussagekräftig.

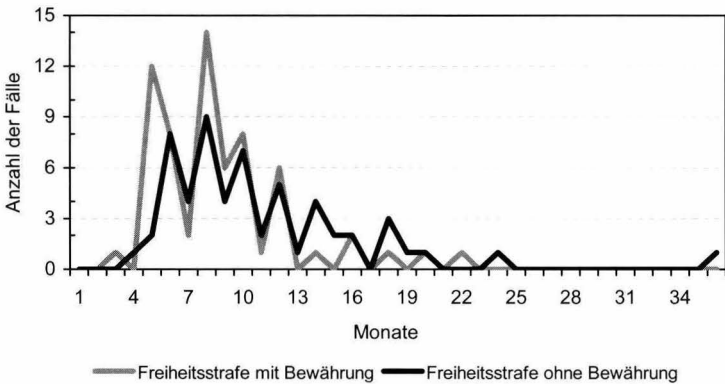
Auch die Ergebnisse der Bundeszentralregisterauswertung des Urteilsjahrgangs 1998 bestätigen den Trend zu im Vergleich zum Strafraumen niedrigen Freiheitsstrafen. Zwar konnte hier keine gesonderte Auswertung der Fallgruppe der Einschleusung vorgenommen werden, jedoch ist aufgrund der vorliegenden Auswertung zu vermuten, dass es sich bei den Fällen des Bundeszent-

146 Vgl. zur Interpretation, oben 3.4 und Brosius, S. 375 - 377.

ralregisters überwiegend um solche der Einschleusung von Ausländern handelt. Im Freistaat Bayern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und im Freistaat Sachsen sind für den Urteilsjahrgang 1998 insgesamt 1138 Freiheitsstrafen wegen Verstößen gegen §§ 92a, 92b AuslG erfasst. 75 % dieser Freiheitsstrafen waren solche bis zu einem Jahr und 96 % waren solche bis zu zwei Jahren. Am häufigsten, nämlich in 18,3 % der Fälle, wurden Freiheitsstrafen in Höhe von sechs Monaten verhängt.

Die Tendenz zur Verhängung von Freiheitsstrafen im unteren Strafraumenbereich ist für die größten Strafraumengruppe der Fallgruppe Einschleusung, die Fallgruppe des § 92a Abs. 1 (n=123), im Folgenden als Liniendiagramm grafisch dargestellt. Dabei wird zwischen Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung unterschieden.

Abbildung 12¹⁴⁷: Häufigkeiten der Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung Fallgruppe § 92a Abs. 1 AuslG



Die meisten Freiheitsstrafen liegen zwischen fünf und zehn Monaten, wobei sich für die Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung nahezu der gleiche Verlauf ergibt. Somit unterscheiden sich die Freiheitsstrafen nicht darin, dass diejenigen ohne Bewährung nur deshalb nicht ausgesetzt werden konnten, weil die Strafhöhe dies nicht mehr zuließ.

Da die meisten Freiheitsstrafen eine Höhe von unter einem Jahr aufweisen, sind sie vielmehr grundsätzlich nach § 56 Abs. 1 StGB auszusetzen, sofern

147 Vgl. Tabelle 41, S. 176.

dem Täter eine positive Sozialprognose gestellt werden kann. Diese Regelung trifft auf 89,2 % der Entscheidungen zu, in denen die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Doch mussten die Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 StGB auch bei 72,4 % der Entscheidungen, bei denen die Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden war, untersucht und abgelehnt werden. Bis auf eine Freiheitsstrafe, die aufgrund ihrer Höhe von 36 Monaten nicht mehr aussetzbar war, waren die restlichen Freiheitsstrafen zumindest gemäß § 56 Abs. 2 StGB fakultativ aussetzbar. Somit ist die Bewährungsentscheidung im wesentlichen nicht durch unterschiedliche Sanktionshöhen, die auf unterschiedlichen Unrechts- und Schulsachverhalten gemäß § 46 StGB beruhen, zu erklären. Die Bewährungsentscheidung ist vielmehr maßgeblich durch die gemäß § 56 Abs. 1, 2 StGB anzustellende Sozialprognose und die Notwendigkeit der Verteidigung der Rechtsordnung gemäß § 56 Abs. 3 StGB bestimmt. Die Gründe, die dabei für und gegen eine Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung gesprochen haben, werden bei der Strafzumessung näher beleuchtet (Abschnitt 3.5.4.5).

3.5.4 Die Strafzumessung

Bei der Untersuchung der Strafzumessung geht es um die Frage, ob sich die verhängten Sanktionsarten und Sanktionshöhen teilweise auf Variablen zurückführen lassen, die aus dem Urteil oder der Verfahrensakte zu entnehmen sind. Dazu wird zunächst auf die geschriebene Strafzumessung eingegangen, das heißt die Erwägungen, die die Gerichte in ihren Entscheidungen wiedergeben. Hier werden zunächst die in den Urteilen aufgeführten Strafzumessungsumstände gemäß § 46 Abs. 2 StGB zusammenfassend dargestellt. Dem schließt sich die Darstellung einer Untersuchung an, anhand derer festgestellt werden soll, ob sich Merkmale ausmachen lassen, die zwar statistisch zu einer unterschiedlichen Sanktionierung geführt haben, die jedoch nicht in der schriftlichen Strafzumessung erwähnt werden. Es folgt die Darstellung, inwieweit in den Entscheidungen der Strafzweck der Generalprävention als für die Strafzumessung erheblich angesehen wurde. Der darauf folgende Abschnitt wird sich mit der Problematik der Verhängung kurzzeitiger Freiheitsstrafen im Sinne des § 47 Abs. 1 StGB auseinandersetzen.

Der Begründung der Bewährungsentscheidung, der Anwendung der Vorschriften über Verfall und Einziehung gemäß §§ 73 ff. StGB und der Anordnung der Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß §§ 69 ff. StGB sind weitere Abschnitte gewidmet.

Bei der Darstellung der Strafzumessungserwägungen ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nur die im Urteil dargestellten Entscheidungsgründe berücksichtigt werden konnten. Ob dadurch auch die

„wahren“ Entscheidungsgründe erschlossen wurden, konnte dagegen nicht ermittelt werden.¹⁴⁸

3.5.4.1 Die Strafzumessungsumstände

In § 46 Abs. 2 S. 2 StGB findet sich eine Aufzählung von Umständen, die bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind. Diese Aufzählung bildete die Grundlage der folgenden Untersuchung.

Die Untersuchung der Strafzumessungsumstände kann selbstverständlich nur bezüglich derjenigen Entscheidungen vorgenommen werden, in denen sich Ausführungen zur Strafzumessung finden. Das heißt, dass die Fälle, in denen ein Strafbefehl erlassen wurde, hier nicht untersucht werden, da gemäß § 409 Abs. 1 StPO der Strafbefehl keine Strafzumessungserwägungen enthält. Weiterhin ist die Vorschrift des § 267 Abs. 4 StPO bedeutsam, wonach unter bestimmten Umständen von der Darlegung von Strafzumessungserwägungen im Urteil ganz abgesehen werden kann. Diese Urteile in abgekürzter Form können sich z.B. auf folgenden Inhalt beschränken: „Der Angeklagte führte am ... vier Personen, obwohl er wusste, dass diese keine Aufenthaltsberechtigung für die Bundesrepublik Deutschland besaßen, über die grüne Grenze bei § § 92a Abs. 1 S. 1, 92 Abs. 1 Nr. 1, 6 AuslG. Vier Monate Freiheitsstrafe“.¹⁴⁹ Somit müssen diese ebenfalls keinerlei Strafzumessungsumstände beinhalten.

Insgesamt wurden bei der Fallgruppe der Schleusung 58,8 % (n=97) der Urteile gemäß § 267 Abs. 4 StPO abgekürzt, wobei aber lediglich 22 abgekürzte Urteile keinerlei Strafzumessungsumstände enthielten. Die anderen abgekürzten Urteile enthielten Strafzumessungsumstände und konnten somit zur Auswertung herangezogen werden. In einem Fall fehlten die nach § 267 Abs. 3 StPO vorgeschriebenen Strafzumessungserwägungen. Der Täter hatte gegen dieses Urteil ordnungsgemäß Berufung eingelegt, so dass auch kein Fall des § 267 Abs. 4 StPO vorlag.

Insgesamt konnten 124 erstinstanzliche Urteile, die Strafzumessungsumstände enthielten, zur Untersuchung herangezogen werden.

Diese Urteile wurden zunächst darauf untersucht, welche Strafzumessungsumstände überhaupt enthalten waren. Dabei wurde auch festgehalten, ob die Tatsache zugunsten oder zuungunsten des Täters gewertet wurde.¹⁵⁰ Sämtliche Nennungen konnten daraufhin Kategorien zugeordnet werden. Die Zuordnung

148 Vgl. dazu *Hassemer*, ZStW 90 (1978), S. 65, 91.

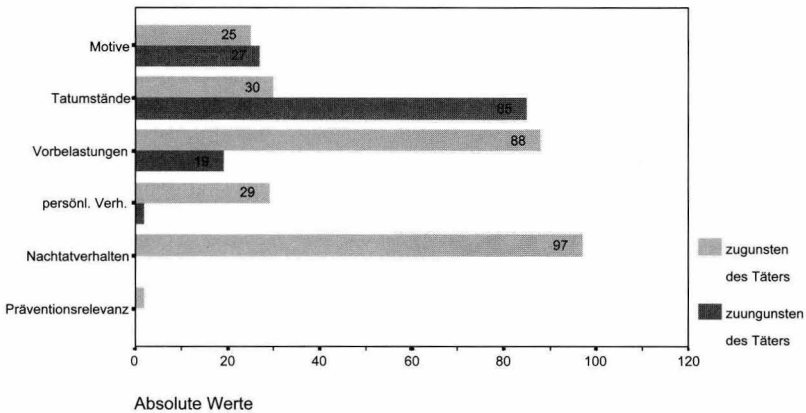
149 Vgl. *Meyer-Goßner*, Jura 1990, S. 253, 261.

150 Vgl. Tabelle 42, S. 177.

der Strafzumessungsumstände orientierte sich dabei an der Vorschrift des § 46 Abs. 2 StGB.

Im folgenden Balkendiagramm ist aufgeschlüsselt, in wie vielen Urteilen die jeweilige Kategorie erwähnt wird.

Abbildung 13: Balkendiagramm Häufigkeit der Strafzumessungskategorien (n=124)



Bei den strafmildernden Tatsachen sind die Nennungen der Kategorie des Nachtatverhaltens am häufigsten. Hier wird vor allem ein Voll- oder Teilgeständnis zugunsten des Täters gewertet. Diese Tatsache wird in 96 der 124 Urteile erwähnt.

In der Kategorie der Vorbelastungen wird am häufigsten die Vorstrafenlosigkeit der Täter genannt. Diese ist in 87 Fällen strafmildernd berücksichtigt. Dagegen wird in einem Urteil ausgeführt, dass ein straffreies Leben den Normalfall darstelle und somit die Vorstrafenlosigkeit nicht zugunsten des Täters spreche. Diese Argumentation widerspricht der Auffassung des Bundesgerichtshofes, wird jedoch in der Literatur vertreten.¹⁵¹

In drei Fällen wird dagegen eine geringe Vorstrafenbelastung und in einem Fall das lange Zurückliegen einer Vorstrafe strafmildernd berücksichtigt.

¹⁵¹ Vgl. dazu Brögelmann, JuS 2002, S. 1005.

Die häufigsten schleusungsspezifischen Strafmilderungen finden sich in den Kategorien der Motive, der Tatumstände und des Nachtatverhaltens. So wurde in der Kategorie des Nachtatverhaltens in acht Urteilen positiv hervorgehoben, dass der Täter Aufklärungshilfe bezüglich seiner Hintermänner beziehungsweise hinsichtlich weiterer Schleusungen geleistet hat. In fünf Urteilen wird berücksichtigt, dass der Täter aus altruistischen Motiven gehandelt hat und fünfmal wird zugunsten des Täters gewertet, dass er die Schleusung durchführte, weil sich Verwandte unter den Geschleusten befanden. Ein strafmildernder Tatumstand war in fünf Fällen, dass durch den Aufgriff kein Schaden für die Bundesrepublik entstanden ist. In einem Fall wurde auch die geringe Anzahl der Geschleusten, nämlich drei, strafmildernd gewertet. Weitere nennenswerte, strafmildernde Tatumstände sind der fehlende oder geringe Vermögensvorteil des Täters (n=6) und ein untergeordneter Tatbeitrag (n=14). In der Kategorie der persönlichen Verhältnisse ist in 22 Urteilen die Beeindrückung der Täter durch die Untersuchungshaft erwähnt. Darüber hinaus wurde in fünf Urteilen die besondere Haftempfindlichkeit von Ausländern berücksichtigt.

Strafschärfend wurden vor allem Tatumstände gewertet. So wurde in 62 Fällen die hohe Anzahl der Geschleusten erwähnt.¹⁵² In den Fällen, in denen dieser Tatumstand erwähnt wurde, hatten die Täter im Mittel 12 Personen geschleust. In nahezu einem Drittel der 62 Fälle der Strafschärfung hatten die Täter bis zu fünf Personen geschleust. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bis zur Änderung des § 92a Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 AuslG im Jahre 1997 die Schleusung von mehr als fünf Personen Tatbestandsvoraussetzung war. Somit konnte diese Tatsache aufgrund des Verbotes der Doppelverwertung gemäß § 46 Abs. 3 StGB¹⁵³ bis zur Gesetzesänderung nicht als strafschärfende Strafzumessungstatsache herangezogen werden. Ähnliches gilt für den in 24 Fällen herangezogenen Umstand des Gewinnstrebens. Dieser darf nach Ansicht des OLG Dresden nur dann herangezogen werden, wenn das Gewinnstreben des Täters in Profitgier umschlägt.¹⁵⁴ Denn das Gewinnstreben sei bereits als subjektives Tatbestandsmerkmal in § 92a Abs. 1 Nr. 1 AuslG vorausgesetzt. Das Tatgericht habe deshalb die Profitgier in den Urteilsgründen näher darzulegen.

In sieben Fällen wurde die Gefährdung der Geschleusten während des Transports zuungunsten der Täter in die Strafzumessung einbezogen. Hierbei stellten die Gerichte auf den Transport der ungesicherten Geschleusten auf den

152 Vgl. zur Berücksichtigung strafunmündiger Kinder BayObLG, NStZ-RR 2003, S. 275, 276.

153 Vgl. *Lackner/Kühl*, StGB, § 46 Rn. 45.

154 OLG Dresden, NZV 2001, S. 439 f.

Ladeflächen von Kleintransportern beziehungsweise die Überladung der Kleintransporter und die damit erhöhte Unfallgefahr ab.

Bezüglich der Gefährdung der Geschleusten wurden in einigen Fällen seitens der Staatsanwaltschaften Atemluftgutachten oder Gutachten bezüglich der Verkehrssicherheit der überladenen Kleintransporter eingeholt. Diese wurden jedoch in keinem der Urteile ausdrücklich erwähnt. In der Literatur wird in diesem Zusammenhang auch gefordert, eine Erfolgsqualifikation der „gefährlichen“ Schleusung einzuführen.¹⁵⁵

Es bleibt damit festzuhalten, dass überwiegend Umstände, die im Verhalten der Täter vor und nach der Tat zu finden waren, zugunsten der Täter herangezogen wurden. Dagegen wurden vor allem konkrete Tatumstände, insbesondere die hohe Anzahl der geschleusten Personen, zuungunsten der Täter in die Strafzumessung einbezogen.

3.5.4.2 Statistischer Zusammenhang zwischen Strafzumessungsumständen und Strafmaß

Anhand der in den Entscheidungen wiedergegebenen Strafzumessungsumstände wird untersucht, ob sich statistische Zusammenhänge zwischen diesen Umständen und dem verhängten Strafmaß ausmachen lassen. Die Untersuchung soll jedoch nicht nur auf die Urteile beschränkt sein, bei denen die jeweiligen Tatsachen im Urteil erwähnt werden, sondern sie soll sich auf möglichst viele der insgesamt 165 Verfahren der Fallgruppe der Schleusung erstrecken.

Diese Erweiterung der Untersuchung auf sämtliche Verfahren führt jedoch dazu, dass nur diejenigen formalen Umstände in die Untersuchung einbezogen werden können, die bei allen Verfahren erhoben werden konnten. So mussten z.B. diejenigen Strafzumessungsumstände, die als Motive des Täters angeführt wurden, außen vor bleiben, da diese nur bei den Verfahren erhoben werden konnten, bei denen in den Entscheidungen zu den Motiven des Täters Ausführungen gemacht wurden.

Deshalb bezieht sich die Untersuchung der statistischen Zusammenhänge auf die folgenden Variablen: *Gesamtzahl der Geschleusten* (3.5.4.2.1), *Anzahl der tatmehrheitlich begangenen Taten* (3.5.4.2.2), *Vorstrafen* (3.5.4.2.3), *Dauer der Untersuchungshaft* (3.5.4.2.4), und *Geständnis* (3.5.4.2.5).

155 Vgl. Geisler, ZRP 2001, S. 171, 173 - 176.

Im Anschluss an die Untersuchung dieser bivariaten Zusammenhänge werden die multiplen Zusammenhänge zwischen den unabhängigen Tatvariablen und dem davon abhängigen Strafmaß beschrieben (Abschnitt 3.5.4.2.6).

Untersucht wurden nur die Fälle der Strafrahmengruppe des § 92a Abs. 1 StGB, bei denen der Täter nur wegen dieses Deliktes verurteilt worden ist. Diese Einschränkung ergab sich aus dem Umstand, dass die Fälle dieser Gruppe aufgrund des einheitlichen Strafrahmens (Tabelle 16, S. 71) am ehesten vergleichbar sind. Es handelt sich dabei um insgesamt 113 Fälle.

Die Darstellung der Statistiken ist so aufgebaut, dass zunächst bivariate Zusammenhänge zwischen der jeweiligen unabhängigen Tatvariablen und dem von ihr abhängigen Strafmaß beschrieben werden. Die Fälle werden dabei auch in Untergruppen dargestellt, so nach den verschiedenen Bundesländern sowie LG-Bezirken.

Als Zusammenhangsmaß zwischen der unabhängigen Variablen und der abhängigen Variablen, i.e. das Strafmaß, wurde hier das Ordinalmaß Tau-b (τ_b) nach *Kendall* verwendet, das Werte von -1 bis 1 annehmen kann.¹⁵⁶ Der positive beziehungsweise negative Wert gibt an, ob es sich um eine positive oder negative Korrelation der beiden Variablen handelt. So wird durch einen positiven Wert ausgedrückt, dass auch der Wert der abhängigen Variablen zunimmt, wenn der Wert der unabhängigen erhöht wird. Ein negativer Wert sagt dagegen aus, dass der Wert der abhängigen Variablen geringer wird, wenn der Wert der positiven Variablen höher wird. Die Werte dieses Maßes werden folgendermaßen interpretiert¹⁵⁷:

,00	= kein Zusammenhang
,001 bis \leq ,40	= niedriger Zusammenhang
,401 bis \leq ,70	= mittlerer Zusammenhang
,701 bis $<$ 1,0	= hoher Zusammenhang
1,0	= vollständiger Zusammenhang

Zusätzlich wurde der Zusammenhang auf sein Signifikanzniveau überprüft. Die Signifikanzwerte geben an, wie hoch die Irrtumswahrscheinlichkeit p ist.¹⁵⁸ Dabei gibt das Maß p an, ob der festgestellte Wert des Zusammenhangsmaßes τ_b zufällig zustande gekommen ist, das heißt tatsächlich gar kein Zusammenhang zwischen den untersuchten Variablen besteht, oder nicht, das heißt von einem

156 Vgl. *Benninghaus*, S. 149 ff., 155 ff.

157 Vgl. *Heller/Rosemann*, S. 122.

158 Vgl. *Bühl/Zöfel*, S. 110 - 112.

statistischen Zusammenhang zwischen den Variablen ausgegangen werden kann. Die Werte von p werden dabei folgendermaßen interpretiert:

$p > 0,05$	nicht signifikant
$p \leq 0,05$	signifikant
$p \leq 0,01$	sehr signifikant
$p \leq 0,001$	höchst signifikant

Die Werte für p lassen sich auch in Prozentangaben darstellen. So kann man den Wert $p=0,028$ auch so ausdrücken, dass eine Irrtumswahrscheinlichkeit von $p=2,8\%$ besteht. Das heißt bei dem ermittelten Zusammenhangmaß besteht ein Risiko von $2,8\%$, dass es zufällig zustande gekommen ist.¹⁵⁹ Somit wird ein Zusammenhangwert τ_b , der ein Signifikanzniveau von $p > 0,05$ – das heißt eine Irrtumswahrscheinlichkeit von mehr als 5% – aufweist, als nicht mehr signifikant bezeichnet, weil ein mehr als fünfprozentiges Risiko besteht, dass der ermittelte Zusammenhang zufällig zustande gekommen ist.

Die Werte für die multivariaten Zusammenhänge basieren auf einer multivariaten linearen Regressionsanalyse.¹⁶⁰ Auf Einzelheiten dazu wird weiter unten eingegangen (Abschnitt 3.5.4.2.6).

Berücksichtigt wurden grundsätzlich alle Fälle, in denen Freiheits- oder Geldstrafen verhängt wurden, wobei entsprechend § 43 S. 2 StGB ein Tagessatz als ein Tag Freiheitsstrafe gewertet worden ist. Die Geldstrafen werden in den Übersichten nicht mehr gesondert ausgewiesen, sondern erscheinen umgerechnet als Freiheitsstrafen. Die Sanktionsarten sind nur in den Streudiagrammen gesondert kenntlich gemacht.

Da in der Untersuchungsgruppe gemäß § 39 StGB die Freiheitsstrafen in Monaten angegeben waren, war es notwendig, die umgerechneten Geldstrafen in Monaten anzugeben. Dabei wurde soweit nötig stets abgerundet, so dass z.B. eine Geldstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen als Freiheitsstrafe von einem Monat wiedergegeben wird. Auf die Bedenken gegen den gesetzlichen Umrechnungsmaßstab des § 43 S. 2 StGB¹⁶¹ wurde keine Rücksicht genommen. Auch sollen die folgenden Übersichten keine Strafhärteskalierung¹⁶²,

159 Vgl. Lorenz, S. 156.

160 Vgl. Brosius, S. 519 ff.; Janssen/Laatz, S. 379 - 382.

161 Vgl. Tröndle/Fischer, § 43 Rn. 4a.

162 Vgl. dazu Langer, Zeitschrift für Rechtssoziologie 1997, S. 53, 76 ff.

bei der die verschiedenen Sanktionen statistisch in eine Relation bezüglich des Strafübels gebracht werden, darstellen.

Jugendstrafen wurden aufgrund der abweichenden Kriterien bei der Strafzumessung, bei der der Erziehungsgedanke im Mittelpunkt steht¹⁶³, nicht in die Untersuchung einbezogen.

Bei den Streudiagrammen ist zu beachten, dass mehrere Fälle die gleichen Werte für beide Variablen aufweisen können. Dies konnte durch das verwendete Statistikprogramm nicht kenntlich gemacht werden, so dass in den Streudiagrammen teilweise weniger Punkte verzeichnet sind als angegeben. Die genauen Daten lassen sich aus den jeweiligen Tabellen im Tabellenanhang entnehmen.

Zudem stellen die folgenden Ergebnisse nur statistische, nicht inhaltliche Zusammenhänge dar. Sie belegen keine Kausalbeziehungen verschiedener Variablen, tragen jedoch dazu bei, solche Kausalbeziehungen aufzudecken beziehungsweise entsprechende Vermutungen zu erhärten.¹⁶⁴ Ziel der Untersuchung war es dagegen nicht, die Strafzumessung in sozialwissenschaftlich-mathematischer Weise nachvollziehbar zu machen. Es wurde bereits an anderer Stelle nachgewiesen, dass dies nicht möglich ist.¹⁶⁵ Es sollten lediglich Erkenntnisse darüber gewonnen werden, ob sich typische Strafzumessungserwägungen und -umstände ausmachen lassen.

3.5.4.2.1 Anzahl der Geschleusten und Strafmaß

Die Anzahl der Geschleusten ist der mit Abstand am häufigsten zuungunsten der Täter erwähnte Strafzumessungsumstand (Tabelle 42, S. 177). Einmal wird die geringe Anzahl der Geschleusten als Tatumstand zugunsten des Täters erwähnt.

Es ist zu vermuten, dass auch bei denjenigen Fällen, bei denen die Anzahl der Geschleusten nicht ausdrücklich im Urteil als Strafzumessungsumstand genannt wurde, diese auf das Strafmaß dennoch einen gewissen Einfluss gehabt hat. Dies gilt insbesondere in den Fällen mit abgekürzten Urteilen (Abschnitt 3.5.4.1). Denn bei diesen Fällen handelte es sich nämlich nicht nur um Durchschnittsfälle, bei denen bis maximal fünf Personen geschleust worden sind, sondern teilweise um Schleusungen mit einer erheblichen Anzahl geschleuster Personen. Die folgende Tabelle gibt über diese Fälle einen Überblick.

163 Vgl. *Brunner/Dölling*, JGG, § 18 Rn. 7.

164 *Müller-Benedict*, S. 270 - 272.

165 Vgl. die Zusammenfassung bei *Köberer*, S. 167 - 174.

Tabelle 18: Anzahl der Geschleusten in den Fällen, bei denen dieser Strafzumessungsumstand nicht erwähnt wurde

Anzahl der Geschleusten	Häufigkeit*	Prozent	kumulierte Prozent
1 bis 4	76	74,5	74,5
5 bis 10	15	14,7	89,2
11 bis 20	6	5,9	95,1
21 bis 30	3	2,9	98,0
mehr als 30	1	1,0	99,0
nicht feststellbar	1	1,0	100,0
gesamt	102	100	100

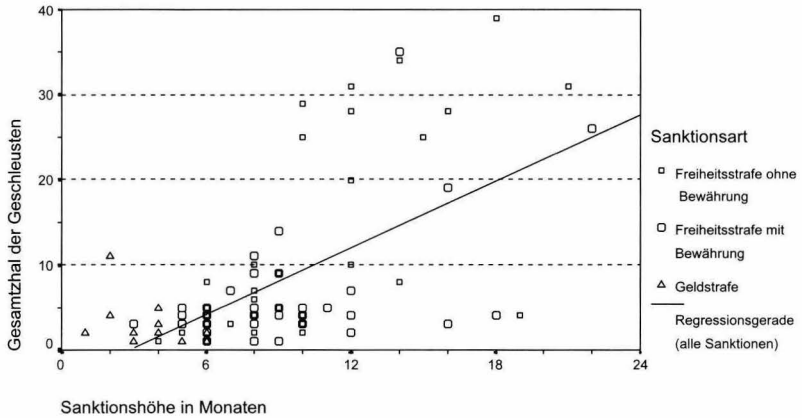
* (teilweise) Fälle mit tatmehrheitlicher Tatbegehung

Aufgrund der teilweise hohen Anzahl von Geschleusten ist anzunehmen, dass dieser Umstand bei der Strafzumessung berücksichtigt wurde. Daher wurden auch diese Urteile in die Untersuchung einbezogen.

Bei der folgenden Darstellung statistischer Zusammenhänge wurde die Gesamtzahl der Geschleusten derart festgelegt, dass es sich hierbei um die Gesamtzahl der Personen handelt, die bei den der Verurteilung zugrundeliegenden Taten geschleust worden sind. So wurde die Anzahl der Geschleusten bei tatmehrheitlich begangenen Taten zusammengefasst. Da zu vermuten ist, dass neben der Anzahl der Geschleusten auch die Anzahl der Taten einen Einfluss auf die Strafzumessung gehabt hat, wird dem Einfluss der Anzahl der Taten unabhängig von der Anzahl der Geschleusten weiter unten ebenfalls nachgegangen (Abschnitt 3.5.4.2.2).

Die Zusammenhänge wurden zunächst für die Gesamtgruppe aller Fälle des § 92a Abs. 1 AuslG untersucht. Daran schließen sich Darstellungen der Untersuchung für die einzelnen Bundesländer und für Landgerichtsbezirke mit mehr als zehn Fällen an.

Abbildung 14¹⁶⁶: Streudiagramm Gesamtzahl der Geschleusten und Sanktionshöhe für die Fallgruppe § 92a Abs. 1 AuslG (n=113)



Für die *Gesamtgruppe* ist aus dem Streudiagramm zu entnehmen, dass mit steigender Anzahl der Geschleusten auch die Sanktionshöhe zunimmt. Dies ist auch an der Regressionsgeraden ersichtlich. Diese stellt das Ergebnis einer linearen Regression¹⁶⁷ dar. Durch die Regressionsanalyse wird die Frage beantwortet, wie sich die Ausprägung einer Variablen (hier: Sanktionshöhe) ändert, wenn die Einflussgröße (hier: Anzahl der Geschleusten) systematisch verändert wird. Für die vorliegende Darstellung kommt es jedoch nicht auf die genauen Werte der Regressionsanalyse an. Mit der Regressionsgeraden soll lediglich verdeutlicht werden, welche Tendenz sich aus der Punktelwolke ergibt. So wird durch die Regressionsgerade in Abbildung 14 anschaulich, dass es einen positiven Zusammenhang zwischen der Gesamtzahl der Geschleusten und der Sanktionshöhe gibt. Das heißt, je mehr Personen geschleust wurden, desto höher war auch die verhängte Sanktion. Der Begriff des Zusammenhangs mit diesen zwei Merkmalen meint jedoch nicht, dass auch ein kausaler Zusammenhang besteht. So besagt der festgestellte Zusammenhang nicht, dass die Sanktionshöhe tatsächlich von der Anzahl der Geschleusten determiniert

166 Vgl. Tabelle 43, S. 178.

167 Lorenz, S. 67 ff.

wird. Er besagt nur, dass eine hohe Gesamtzahl statistisch tendenziell mit einer hohen Haftstrafe verbunden ist.¹⁶⁸

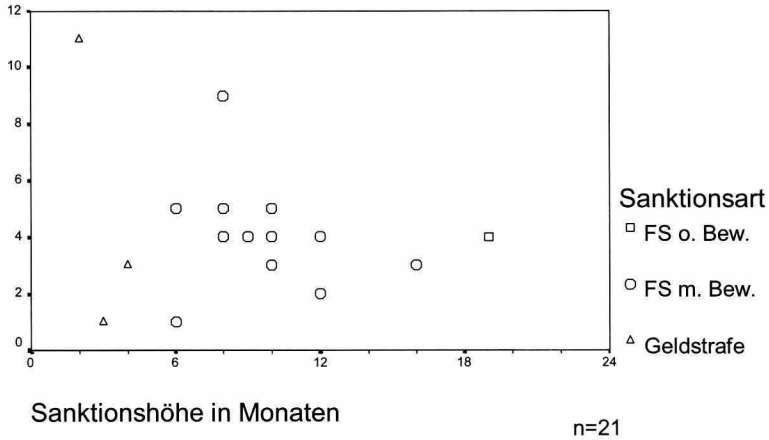
Wenn mehr als fünfzehn Personen geschleust wurden, wurden fast nur noch Freiheitsstrafen ohne Bewährung verhängt. Es lassen sich dagegen keine deutlichen Unterschiede zwischen Geldstrafen und Freiheitsstrafen hinsichtlich der Gesamtzahl der Geschleusten feststellen. So kann man nicht sagen, dass bei einer geringen Anzahl von Geschleusten Geldstrafen verhängt werden, während eine höhere Anzahl von Geschleusten eine Freiheitsstrafe nach sich zieht. Denn es wurde sogar in einem Fall mit elf Geschleusten noch eine Geldstrafe verhängt.

Was den Zusammenhang zwischen der Gesamtzahl der Geschleusten und dem Strafmaß angeht, so liegt das Ordinalmaß τ_b für die Gesamtgruppe bei 0,441, das heißt es ist ein mittlerer Zusammenhang zwischen der Anzahl der Geschleusten und der Sanktionshöhe festzustellen. Allerdings ist dieser Zusammenhang bei den verschiedenen Sanktionen sehr unterschiedlich ausgeprägt. Bei den Geldstrafen ist ein negativer Zusammenhang feststellbar ($\tau_b = -0,286$), wobei dieser Zusammenhang mit einem Signifikanzwert von $p=0,193$ nicht mehr als signifikant gilt. Bei den Geldstrafen ist diesbezüglich auf die geringe Fallzahl zu verweisen, die die Ergebnisse wenig aussagekräftig erscheinen lässt. Dagegen sind die Ergebnisse bei den Freiheitsstrafen aussagekräftiger, da hier jeweils über 50 Fälle ausgewertet werden konnten. Bei den Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung ergeben sich hoch signifikante ($p=0,009$) beziehungsweise höchst signifikante ($p=0,000$) Werte und niedrige ($\tau_b = 0,259$) beziehungsweise mittlere ($\tau_b = 0,560$) Zusammenhänge. Somit kann man für die Gesamtgruppe festhalten, dass zwischen der Gesamtzahl der Geschleusten und der Sanktionshöhe bei Freiheitsstrafe ohne Bewährung der stärkste Zusammenhang besteht.

Die Zusammenhänge zwischen der Anzahl der Geschleusten und der Sanktionshöhe in den *einzelnen Bundesländern* zeigen ein uneinheitliches Bild. Dies ist zunächst durch die unterschiedliche Gesamtzahl von Fällen bedingt. So gibt es in Nordrhein-Westfalen nur vier Fälle in der untersuchten Fallgruppe. Aufgrund dieser geringen Fallzahl wird auf eine statistische Darstellung dieses Bundeslandes verzichtet. Die Verteilung in den drei anderen Bundesländern ist den folgenden Streudiagrammen zu entnehmen.

168 Vgl. Heller/Rosemann, S. 122.

Abbildung 16¹⁷⁰: Streudiagramm Gesamtzahl der Geschleusten und Sanktionshöhe in Brandenburg



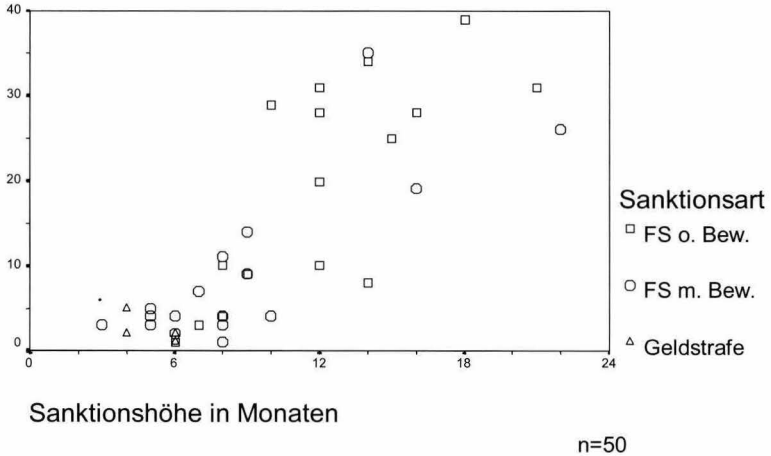
Auch in Brandenburg liegt die Mehrzahl der Freiheitsstrafen zwischen sechs und zwölf Monaten, wobei hier meist bis zu sechs Personen geschleust worden sind. Auffällig ist, dass in dem Fall, bei dem die meisten Personen der Stichprobe (11) geschleust wurden, eine Geldstrafe verhängt worden ist. Hier war das Urteil leider nach § 267 Abs. 4 StPO abgekürzt, so dass nicht ersichtlich wurde, wie das Gericht die Anzahl der Geschleusten bei der Strafzumessung berücksichtigt hat. Die Staatsanwaltschaft hatte für den Täter eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten auf Bewährung beantragt.

In nur einem Fall wurde eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt.

Aufgrund des Signifikanzwertes von $p=0,252$ bei einem Zusammenhangsmaß von $\tau_b = -0,218$ besteht ein relativ hohes Risiko, dass bei den Fällen in Brandenburg der Zusammenhang zwischen der Gesamtzahl der Geschleusten und dem Strafmaß zufällig zustande gekommen ist. Somit kann für Brandenburg nicht von einem statistischen Zusammenhang der beiden Variablen ausgegangen werden.

170 Vgl. Tabelle 44, S. 179.

Abbildung 17¹⁷¹: Streudiagramm Gesamtzahl der Geschleusten und Sanktionshöhe in Sachsen



Im Freistaat Sachsen wurden in mehreren Fällen über zehn Personen geschleust. Hier liegt ein deutlicher Unterschied zu Bayern und Brandenburg. Bei diesen Fällen wurden überwiegend Freiheitsstrafen ohne Bewährung verhängt. Ähnlich wie in Bayern wurden Geldstrafen nur verhängt, wenn maximal fünf Personen geschleust wurden. Das Ordinalmaß τ_b hat einen Wert von 0,633, es besteht also ein mittlerer Zusammenhang zwischen den untersuchten Variablen. Damit ist in Sachsen der stärkste Zusammenhang in den Bundesländern festzustellen.

Dies wird auch durch die Zusammenhangsmaße belegt, die sich ergeben, wenn man die Fälle nach LG-Bezirken aufteilt. Dabei ergeben sich für die LG-Bezirke mit neun und mehr Fällen die in der folgenden Tabelle dargestellten Zusammenhänge.

171 Vgl. Tabelle 44, S. 179.

Tabelle 19: Zusammenhänge Gesamtzahl der Geschleusten und Strafmaß in LG-Bezirken

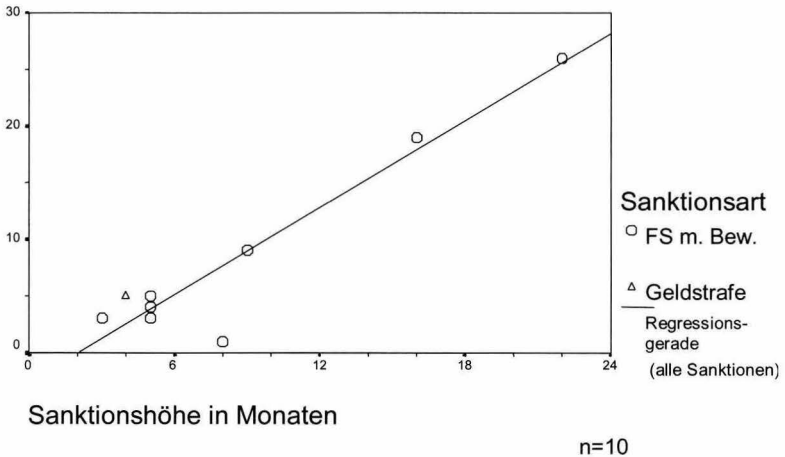
LG-Bezirk	Anzahl der Fälle	τ_b	p
Chemnitz	10	0,892	0,000
Cottbus	14	- 0,676	0,000
Dresden	10	0,699	0,000
Görlitz	17	0,870	0,000
Traunstein	18	0,519	0,001
Zwickau	9	0,879	0,000

Aus der Tabelle ergibt sich, dass in allen LG-Bezirken mittlere bis hohe Zusammenhänge bestehen und diese jeweils höchst signifikant sind.

Auffällig ist der Wert für Cottbus, wo sich ein negativer Zusammenhang zwischen der Gesamtzahl der Geschleusten und dem Strafmaß ergibt. Das heißt, je mehr Personen die Täter geschleust haben, desto geringer war ihre Strafe. Da aber nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine höhere Anzahl von Geschleusten von den Gerichten zugunsten der Täter gewertet wurde, erscheint es naheliegend, dass das Strafmaß für die Fälle des LG-Bezirk Cottbus maßgeblich durch andere Umstände als die Gesamtzahl der Geschleusten bestimmt worden ist.

Ganz anders stellt sich der Zusammenhang in Chemnitz dar. Hier ist der stärkste Zusammenhang festzustellen, was auch das folgende Streudiagramm verdeutlicht.

Abbildung 18¹⁷²: Streudiagramm Gesamtzahl der Geschleusten und Strafmaß LG-Bezirk Chemnitz



Bis auf eine Ausnahme haben die Fälle einen geringen Abstand zur Regressionsgeraden. Es liegt daher die Vermutung nahe, dass im LG-Bezirk Chemnitz das Strafmaß maßgeblich durch die Gesamtzahl der Geschleusten bestimmt wurde. Deshalb wurden auch die einzelnen Urteile untersucht, um Anhaltspunkte für diese Vermutung zu erhalten. Doch war die Urteilsauswertung diesbezüglich unergiebig. Vier Urteile enthielten keine Angaben dazu, wie die Anzahl der Geschleusten gewertet wurde. In sechs Urteilen wurde die Anzahl der Geschleusten zu Lasten der Täter gewertet. Allerdings ließ sich hierbei kein gradueller Unterschied bei der Strafzumessung in Abhängigkeit der Gesamtzahl der Geschleusten erkennen. Denn sowohl in einem Fall, bei dem der Täter drei Personen geschleust hatte, als auch in zwei Fällen, bei denen die Täter über 25 Personen geschleust hatten, wurde nur kurz auf die erhebliche Anzahl der geschleusten Personen verwiesen. Welchen Einfluss andere Strafzumessungsumstände gespielt haben, wird unten bei den multivariaten Zusammenhängen dargestellt.

172 Vgl. Tabelle 45, S. 180.

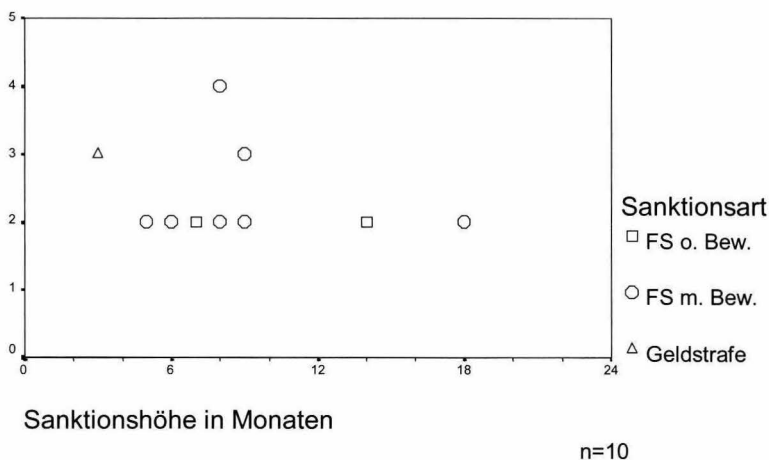
3.5.4.2.2 Anzahl der Taten und Strafmaß

Bezüglich der Anzahl der Taten und dem Strafmaß wurde untersucht, ob mit der steigenden Anzahl von gemäß § 53 Abs. 1 StGB tatmehrheitlich begangenen Einschleusungen auch eine Steigerung des Strafmaßes einhergeht. Unberücksichtigt blieb hierbei die Anzahl der Geschleusten je Tat. Diesen Zusammenhängen soll erst bei der Untersuchung der multivariaten Zusammenhänge nachgegangen werden.

Bei den 113 untersuchten Fällen erfolgte in zehn Fällen eine Verurteilung wegen tatmehrheitlich begangener Einschleusungen. So wurden sieben Täter wegen zwei, zwei Täter wegen drei und ein Täter wegen vier tatmehrheitlich begangenen Taten verurteilt.

Ein statistischer Zusammenhang in die Richtung, dass mit der Anzahl der tatmehrheitlich begangenen Taten auch eine Verschärfung der Sanktionsart einhergeht, ließ sich indes nicht feststellen. So ergibt sich für den Zusammenhang zwischen der Anzahl der Taten und der Sanktionsart ein Wert $\tau_b = -0,056$, der bei einem Signifikanzwert von $p=0,470$ nicht signifikant ist. Ebenso ist der Zusammenhang zwischen der Anzahl der Taten und der Sanktionshöhe mit $\tau_b=0,008$ und $p=0,915$ nicht signifikant. Einen Überblick über die Verteilung der beiden Variablen gibt das folgende Streudiagramm.

Abbildung 19¹⁷³: Streudiagramm Anzahl der tatmehrheitlich begangenen Taten und Strafmaß



173 Vgl. Tabelle 46, S. 180.

Das Streudiagramm zeigt, dass die Fälle mit drei und vier tatmehrheitlichen Schleusungen nicht die schwersten Sanktionen nach sich zogen und die Fälle mit nur zwei Taten nicht die leichtesten Sanktionen aufweisen.

Damit lässt sich zusammenfassend sagen, dass kein bivariater Zusammenhang zwischen der Anzahl der Taten und dem Strafmaß feststellbar ist, der auf eine Kausalbeziehung zwischen diesen zwei Variablen hindeutet.

3.5.4.2.3 Vorstrafen und Strafmaß

Die folgende Untersuchung stellt den statistischen Zusammenhang der Vorstrafen der Täter mit dem Strafmaß dar.

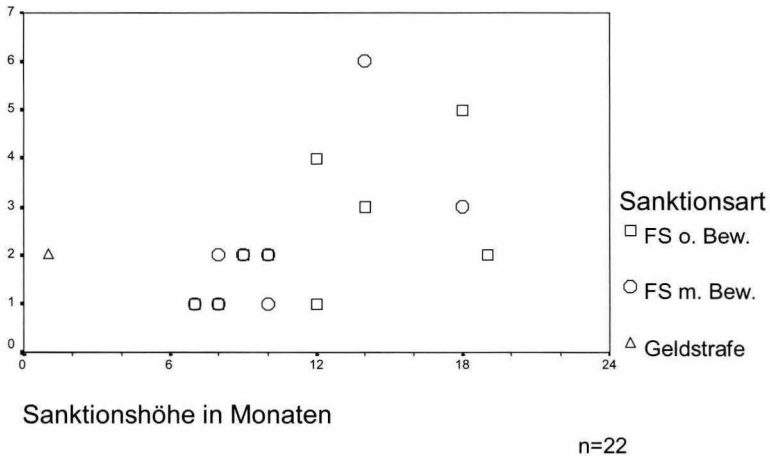
Wie Tabelle 42 (S. 177) zu entnehmen ist, wurde das Fehlen von Vorstrafen in 84 Fällen zugunsten des Täters gewertet und in 16 Fällen wurden Vorstrafen zuungunsten des Täters bei der Strafzumessung berücksichtigt. Aufgrund dieser Zahlen ist davon auszugehen, dass dieser Umstand einen wesentlichen Einfluss auf die Strafzumessung hat.

Bei 22 Tätern der Untersuchungsgruppe konnte eine Vorstrafenbelastung festgestellt werden, 87 Täter hatten keine Vorstrafen. In den restlichen Fällen war nicht eindeutig feststellbar, ob die Täter vorstrafenbelastet waren. Diese Fälle wurden bei der Untersuchung der Zusammenhänge ausgeklammert.

Zwischen Tätern ohne und mit Vorstrafenbelastung sind die Werte für die Ordinalmaße im Hinblick auf die Sanktionsart ($\tau_b = 0,157$) und die Sanktionshöhe ($\tau_b = 0,102$) niedrig, wobei diese Zusammenhänge nicht signifikant sind (Sanktionsart $p = 0,135$; Sanktionshöhe $p = 0,196$).

Somit kann kein statistischer Zusammenhang zwischen dem Vorliegen beziehungsweise Nichtvorliegen von Vorstrafen und dem Strafmaß festgestellt werden.

Im folgenden Streudiagramm wird die Verteilung der Vorstrafenbelastung und der Sanktionshöhe veranschaulicht.

Abbildung 20¹⁷⁴: Streudiagramm Vorstrafenbelastung und Strafmaß

Betrachtet man nur die Fälle, bei denen eine Vorstrafenbelastung vorlag, ist ein mittlerer Zusammenhang ($\tau_b = 0,479$) zwischen der Anzahl der Vorstrafen und der Sanktionshöhe gegeben, wobei die Extremwerte nicht ins Bild passen. So hatten die Täter, die die höchsten Strafen erhielten, jeweils zwei Vorstrafen gehabt, während der Täter mit den meisten Vorstrafen eine Freiheitsstrafe zur Bewährung erhalten hat. Diesbezüglich ist aber daran zu erinnern, dass das Zusammenhangsmaß aufgrund der geringen Fallzahlen nicht für jede Sanktionsart gesondert, sondern für alle Sanktionsarten gemeinsam errechnet worden ist.

3.5.4.2.4 Dauer der Untersuchungshaft und Strafmaß

Nachstehend werden die statistischen Zusammenhänge zwischen der Dauer der Untersuchungshaft und dem Strafmaß beleuchtet.

Die Variable der Dauer der Untersuchungshaft wurde durch die Anzahl der Hafttage bestimmt, die von der Verhaftung bis zum Tage der Hauptverhandlung vergangen sind. Dabei wurden der Tag der Verhaftung und der Tag der Hauptverhandlung jeweils mitgerechnet.

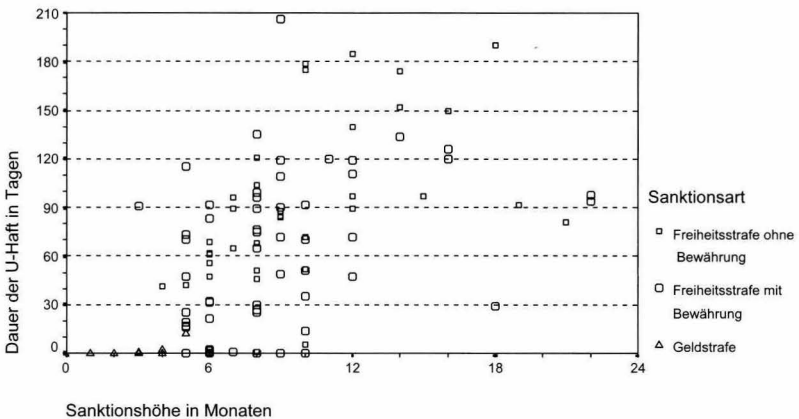
Im Falle eines Rechtsmittelverfahrens wurde auf den Tag der Rechtsmittelverhandlung abgestellt.

174 Vgl. Tabelle 47, S. 180.

Wenn der Täter nicht bis zur Hauptverhandlung in Untersuchungshaft war, wurden die Tage von der Verhaftung bis zur Haftentlassung zur Berechnung herangezogen.

In einem Fall konnte die Dauer der Untersuchungshaft nicht bestimmt werden. Dieser Fall wurde bei der Untersuchung nicht berücksichtigt, so dass die Gesamtgruppe 112 Fälle umfasst.

Abbildung 21¹⁷⁵: Streudiagramm verbüßte U-Haft und Strafmaß für Gesamtgruppe § 92a Abs. 1 AuslG (n=112)

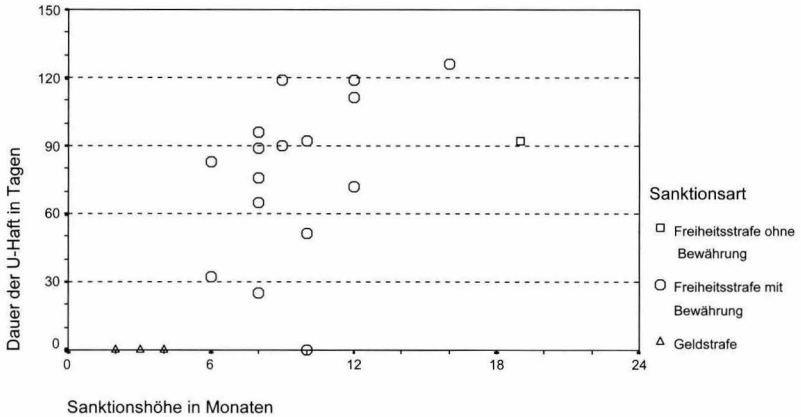


In Abbildung 21 ist die Punktwolke dargestellt, die sich ergibt, wenn man den einzelnen Fällen die Werte der Variablen der Dauer der Untersuchungshaft (X-Achse) und der Variablen der Sanktionshöhe (Y-Achse) zuweist. Es wurden nur die Fälle herangezogen, bei denen zu einer Freiheitsstrafe (mit und ohne Bewährung) verurteilt worden ist.

Einen Zusammenhang belegt die Berechnung des Zusammenhangsmaßes τ_b , das einen höchst signifikanten Wert von 0,497 hat. Damit ist ein mittlerer Zusammenhang gegeben. Für den einzelnen Fall erscheint eine Aussage jedoch schwierig. Dies lässt sich gut an der großflächigen Streuung der Punktwolke ersehen.

175 Vgl. Tabelle 48, S. 181.

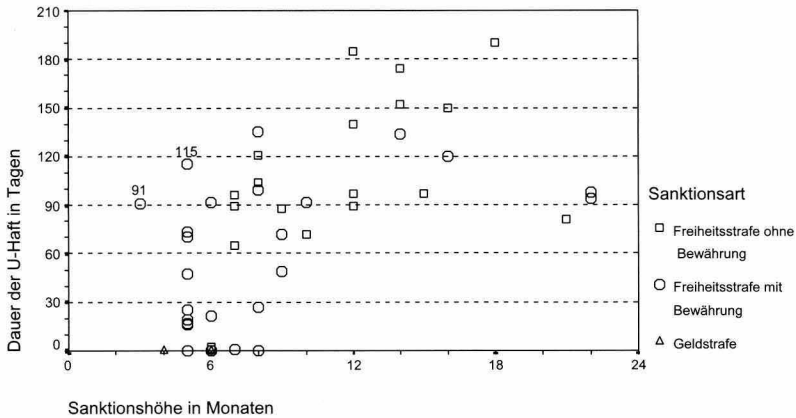
Abbildung 23¹⁷⁷: Streudiagramm verbüßte U-Haft und Strafmaß für Brandenburg (n=20)



Das Streudiagramm für die Fälle aus Brandenburg zeigt ebenfalls einen positiven Zusammenhang zwischen der Dauer der U-Haft und der Sanktionshöhe. Der Zusammenhang beträgt hier 0,520, ist also mittelstark, wobei ein stärkerer Zusammenhang als in Bayern zu verzeichnen ist. Keiner der Täter, der eine Geldstrafe erhielt, war in Untersuchungshaft.

177 Vgl. Tabelle 49, S. 182.

Abbildung 24¹⁷⁸: Streudiagramm verbüßte U-Haft und Strafmaß für Sachsen (n=50)



Ähnlich wie in Brandenburg stellen sich die statistischen Zusammenhänge zwischen der Dauer der U-Haft und der Sanktionshöhe in Sachsen dar. Das Ordinalmaß τ_b hat einen Wert von 0,492. Somit wird die Sanktionshöhe hier ebenfalls mittelstark durch die Dauer der U-Haft bestimmt.

Im Einzelnen ist in Abbildung 24 auf die mit der genauen Angabe der Hafttage gekennzeichneten Fälle hinzuweisen. Es handelt sich hierbei um Fälle, in denen die Dauer der Untersuchungshaft im Vergleich mit der Sanktionshöhe relativ hoch war. So dauerte die Untersuchungshaft in einem Fall 115 Tage und es wurde eine fünfmonatige Bewährungsstrafe ausgesprochen. Im anderen Fall wurden 91 Tage Untersuchungshaft vollzogen und der Täter zu einer dreimonatigen Bewährungsstrafe verurteilt.

In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob die Vollziehung der Untersuchungshaft in Anbetracht der Rechtsfolgen der Schleusung mit dem in §§ 112 Abs. 1 S. 2 und 120 Abs. 1 S. 1 StPO niedergelegten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar war. Demnach darf die Untersuchungshaft nicht angeordnet werden beziehungsweise ist der Haftbefehl aufzuheben, wenn die Untersuchungshaft

¹⁷⁸ Vgl. Tabelle 49, S. 182.

zur Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe außer Verhältnis stehen würde.¹⁷⁹

Der rumänische Täter und die tschechische Täterin hatten beide keinen Wohnsitz in Deutschland, so dass die Haftbefehle mit dem Haftgrund der Fluchtgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO begründet waren. Aus den Akten ließ sich indes nicht entnehmen, dass bei Anordnung der Untersuchungshaft beziehungsweise bei deren Vollziehung eine Abwägung mit der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe vorgenommen wurde.

3.5.4.2.5 Geständnis und Strafmaß

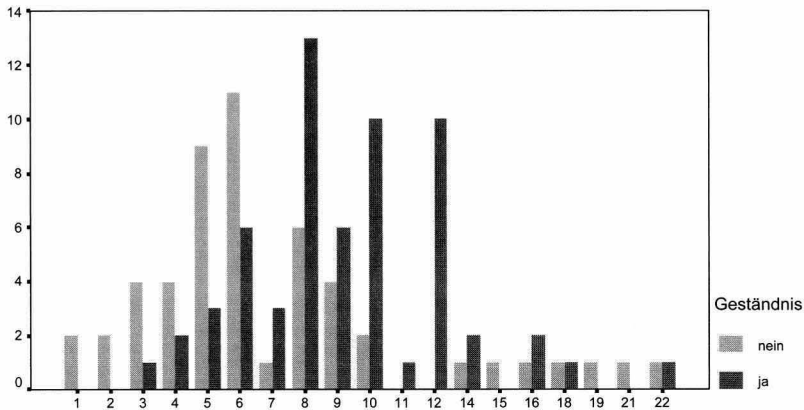
Bei den 165 Fällen der Einschleusung wurde in 93 Fällen das Geständnis der Täter als ein zu ihren Gunsten sprechendes Nachtatverhalten gewertet. Damit war dieser Strafzumessungsumstand am häufigsten zugunsten des Täters erwähnt (Tabelle 42, S. 177).

In der hier untersuchten Gruppe lag in 61 Fällen ein Geständnis des Täters vor, 52 Täter hatten kein Geständnis abgelegt, wobei diese Umstände nicht in allen Urteilen erwähnt waren.

Für die Gesamtgruppe ergibt sich ein Zusammenhangsmaß von $\tau_b=0,319$. Dieses Ergebnis überrascht, wenn man es isoliert betrachtet, denn damit nimmt das Strafmaß zu, wenn die Täter geständig waren. Dass dem tatsächlich so ist, zeigt das folgende Balkendiagramm.

179 Vgl. zu den Abwägungskriterien: *Meyer-Goßner*, StPO, § 112, Rn. 11; *LR-Hilger*, § 112 60 - 63.

Abbildung 25¹⁸⁰: Balkendiagramm Geständnis und Sanktionshöhe (n=113)



Aus dem Balkendiagramm geht hervor, dass Täter mit Strafmäßen bis zu sechs Monaten überwiegend kein Geständnis abgelegt haben, während Täter mit Strafmäßen zwischen sieben und zwölf Monaten überwiegend geständig waren. Worauf diese Tendenzen zurückzuführen sind, konnte den Akten nicht entnommen werden. Statistisch kann somit nicht eindeutig nachgewiesen werden, dass ein Geständnis einen positiven Einfluss auf die Strafzumessung hat.

3.5.4.2.6 Multiple Zusammenhänge zwischen Strafzumessungsumständen und Strafmaß

Mittels der Berechnung der multiplen Zusammenhänge zwischen Strafzumessungsumständen und Strafmaß sollte untersucht werden, welchen statistischen Einfluss mehrere Strafzumessungsumstände gemeinsam auf das Strafmaß haben und welche Umstände als die entscheidenden angesehen werden können.

Dazu wurde eine multiple lineare Regressionsanalyse durchgeführt.¹⁸¹ Durch diese Methode wird eine statistische Funktion bestimmt, durch die möglichst viel der Gesamtstreuung des Strafmaßes bei den einzelnen Fällen durch die

¹⁸⁰ Vgl. Tabelle 50, S. 183.

¹⁸¹ Vgl. *Bühl/Zöfel*, S. 341 - 344.

unabhängigen Variablen erklärt werden kann.¹⁸² Hierbei sind vor allem die Beta-Koeffizienten¹⁸³ und das korrigierte Bestimmtheitsmaß (R^2)¹⁸⁴ von Bedeutung.

Durch den Wert der Betakoeffizienten wird ausgedrückt, wie stark der Zusammenhang zwischen den einzelnen unabhängigen Variablen im Hinblick auf die abhängige Variable ist. Dabei sind die Werte der unabhängigen Variablen vergleichbar, so dass auch Aussagen über deren Verhältnis im Hinblick auf die abhängige Variable gemacht werden können.

Der Wert für das korrigierte Bestimmtheitsmaß R^2 gibt an, wie hoch der Erklärungswert aller in die Regressionsanalyse einbezogener unabhängiger Variablen ist. Man kann somit daran ablesen, welchen Anteil die unabhängigen Variablen an der Gesamtstreuung der abhängigen Variablen erklären können. Dabei kann R^2 Werte von 0 bis 1 annehmen. Ein Wert von 0 bedeutet, dass die unabhängigen Variablen keinen Zusammenhang mit der abhängigen Variablen haben, während ein Wert von 1 bedeutet, dass die abhängige Variable ausschließlich durch die unabhängigen Variablen erklärt werden kann. Dabei kann mittels R^2 auch überprüft werden, welchen unabhängigen Variablen der höchste Erklärungswert zukommt, indem man die einzelnen Variablen in unterschiedlichen Kombinationen in die Regressionsanalyse aufnimmt. Der Kombination, die den höchsten Wert für das korrigierte R^2 aufweist, kommt dann der größte Erklärungswert zu.

Als unabhängige Variablen wurden die bereits auf ihre bivariaten Zusammenhänge überprüften *Gesamtzahl der Geschleusten*, die *Anzahl der Vorstrafen*, die *Anzahl der tatmehrheitlich begangenen Schleusungstaten*, die *Dauer der Untersuchungshaft* und das Vorliegen beziehungsweise Nichtvorliegen eines *Geständnisses* in die Regressionsanalyse aufgenommen.

Für die *Gesamtgruppe* des § 92a Abs. 1 AuslG erwiesen sich bei der multiplen Regressionsanalyse hinsichtlich des Erklärungswertes der Variation im Strafmaß die unabhängigen Variablen *Gesamtzahl der Geschleusten* und die *Länge der Untersuchungshaft* als am aussagekräftigsten. Das korrigierte Bestimmtheitsmaß R^2 hat für diese zwei Variablen einen Wert von 0,472, das heißt 47,2 % der Variation des Strafmaßes können durch diese zwei Variablen erklärt werden. Die Beta-Koeffizienten haben für die *Gesamtzahl der Geschleusten* einen Wert von 0,446 und für die *Dauer der U-Haft* einen Wert von

182 Vgl. Albrecht, S. 332 f.

183 Vgl. Brosius, S. 553 f.; Janssen/Laatz, S. 390 f.

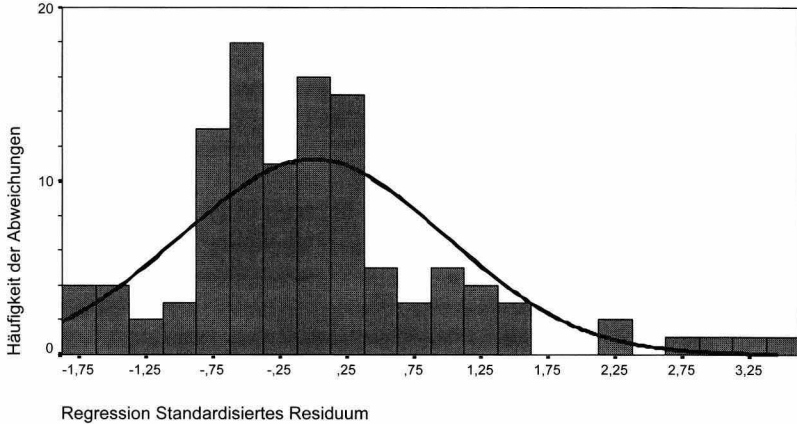
184 Vgl. Brosius, S. 544 - 546; Janssen/Laatz, S. 391 f.

0,360. Somit leistet die Gesamtzahl der Geschleusten den größten Beitrag zur Erklärung der Variation im Strafmaß.

Die Variablen *Anzahl der Vorstrafen*, *Anzahl der tatmehrheitlich begangenen Schleusungstaten* und *Geständnis* erwiesen sich bei der Regressionsanalyse dagegen als nicht signifikant. Somit bestätigt die multiple Regressionsanalyse die Ergebnisse der bivariaten Untersuchungen, bei denen sich ebenfalls nicht signifikante Werte für diese Variablen ergeben haben.

Doch auch für die signifikanten Werte bezüglich der Gesamtzahl der Geschleusten und der Dauer der Untersuchungshaft ist festzustellen, dass eine Vorhersage des Strafmaßes aufgrund der Kenntnis der Werte dieser Variablen ungenau ist. Der Standardfehler der Schätzung¹⁸⁵ hat hier einen Wert von 3,1. Dies bedeutet, dass der tatsächliche Wert des Strafmaßes bei einem Einzelfall rund drei Monate von dem mittels der Regression ermittelten Wertes abweicht. Dies zeigt auch das folgende Histogramm, in dem die tatsächlichen Abweichungen als Balken und die nach der Regressionsanalyse erwarteten Abweichungen als Normalverteilungskurve dargestellt sind¹⁸⁶.

Abbildung 26: Grafischer Test auf Normalverteilung (n=112)



185 Vgl. Brosius, S. 534 - 536 i.V.m. S. 345.

186 Vgl. Brosius, S. 554 - 558.

Aus dem Histogramm geht hervor, dass zwischen der Anzahl der tatsächlich aufgetretenen Abweichungen und den nach der Regression zu erwartenden Abweichungen ein erheblicher Unterschied besteht. Überall, wo die Balken und die Normalverteilungskurve nicht die gleichen Werte haben, bleibt ein Teil der Variation des Strafmaßes durch die unabhängigen Variablen unerklärt.¹⁸⁷ Dies deutet darauf hin, dass das Strafmaß zu einem großen Teil noch durch andere Variablen beziehungsweise Umstände bestimmt wird, die nicht in die Regressionsanalyse einbezogen waren.

Für die *Bundesländer* ergibt sich für die Werte der multiplen Regressionsanalyse ein uneinheitliches Bild.

Für die 38 Fälle aus Bayern ergibt sich der höchste Wert für das korrigierte R^2 mit 0,456 für die Kombination der Variablen *Anzahl der tatmehrheitlich begangenen Schleusungen* (Beta-Koeffizient = 0,599) und *Dauer der U-Haft* (Beta-Koeffizient = 0,411). Nach dem Standardfehler der Schätzung ergeben sich dabei im Einzelfall Abweichungen von 2,3 Monaten im Strafmaß.

In Brandenburg ergibt sich für die 21 Fälle der höchste Wert für das korrigierte R^2 mit 0,343 für die unabhängige Variable der *Dauer der Untersuchungshaft*. Hier liegt der Standardfehler der Schätzung bei 3,3 Monaten.

Da aus Nordrhein-Westfalen nur vier Fälle vorlagen, wurde auf eine Regressionsanalyse für dieses Bundesland verzichtet.

Für die 50 Fälle aus Sachsen konnte der höchste Wert für das korrigierte R^2 mit 0,655 für die Variable *Gesamtzahl der Geschleusten* festgestellt werden. Der Standardfehler der Schätzung liegt hier bei 2,8 Monaten.

Der erhebliche Erklärungswert der Variablen *Gesamtzahl der Geschleusten* in Sachsen wird noch deutlicher, wenn man sich die Werte für die sächsischen Landgerichtsbezirke Chemnitz, Dresden, Görlitz und Zwickau betrachtet. Auf die Darstellung der Werte für den Landgerichtsbezirk Bautzen wurde verzichtet, da auf diesen nur vier Fälle entfielen. Es werden nur die Variablen vorgestellt, die signifikante Werte haben.

187 Vgl. Brosius, S. 556.

Tabelle 20: Werte für Regressionsanalyse LG-Bezirke

LG-Bezirk	Anzahl der Fälle	Variablen mit höchstem Wert für korrigierte R ²	korrigiertes R ²	Standardfehler der Schätzung
Chemnitz	10	Gesamtzahl der Geschleusten	0,993	0,6
Dresden	10	Dauer der U-Haft	0,565	1,6
Görlitz	17	Gesamtzahl der Geschleusten und Dauer der U-Haft	0,898	1,4
Zwickau	9	Gesamtzahl der Geschleusten	0,588	3,0

Aus der Tabelle ist zu entnehmen, dass für die Landgerichtsbezirke Chemnitz, Görlitz und Zwickau gesagt werden kann, dass der Gesamtzahl der Geschleusten ein erheblicher Erklärungswert für die Variation im Strafmaß zukommt. Dabei zeigt sich wie schon bei den bivariaten Zusammenhängen, dass im Landgerichtsbezirk Chemnitz die Variation des Strafmaßes fast ausschließlich durch die unabhängige Variable der Gesamtzahl der Geschleusten erklärt werden kann. Auch der Standardfehler der Schätzung zeigt mit einer Standardabweichung von 0,6 Monaten den relativ kleinsten Wert der Untersuchung. In Görlitz ist der Wert für das korrigierte R² zwar nicht ganz so hoch, dennoch ist der Erklärungswert der Variablen Gesamtzahl der Geschleusten (Beta-Koeffizient = 0,681) und Dauer der Untersuchungshaft (Beta-Koeffizient = 0,333) bemerkenswert. Allerdings liegt hier der Standardfehler der Schätzung mit 1,4 Monaten mehr als doppelt so hoch wie derjenige der Fälle des Landgerichtsbezirkes Chemnitz.

3.5.4.3 Der Strafzweck der Generalprävention

Neben den oben beschriebenen individuellen Strafzumessungsumständen spielte auch der Strafzweck der Generalprävention¹⁸⁸ bei der Strafzumessung eine bedeutende Rolle, wobei hier insbesondere die Abschreckungsprävention¹⁸⁹, also die Abschreckung von Nachahmungstätern durch hohe Strafen¹⁹⁰, gemeint war.

Die Urteile enthielten in 39 Fällen Strafzumessungserwägungen, die sich auf eine strafscharfende Berücksichtigung generalpräventiver Gesichtspunkte bezogen. Diese Ausführungen lassen sich dabei wie folgt einteilen.

188 Vgl. *Meyer-Goßner/Apl*, Rn. 426.

189 Vgl. *Schäfer*, Rn. 465 - 467.

190 Vgl. zur Abschreckung potentieller ausländischer Schleuser *Hauptmann*, S. 271, 298 - 300.

Tabelle 21: Begründung der Strafschärfung aufgrund Generalprävention

Strafschärfung ist aufgrund generalpräventiver Gründe angebracht, ...	Häufigkeit	Prozente
... da Schleusungen ein Massendelikt darstellen.	11	28,2
... da Nachahmungsgefahr besteht.	10	25,6
... die auch bei Ersttätern Freiheitsstrafe rechtfertigen.	1	2,6
... da Geschleuste ausgebeutet wurden und die BRD geschädigt wurde.	1	2,6
... da die Abwehr illegaler Zuwanderung im Interesse der BRD liegt.	1	2,6
... da es sich um eine typische Schleusung handelt.	3	7,7
keine nähere Begründung	12	30,8
gesamt	39	100,0

Die Begründung für die Strafschärfung aus generalpräventiven Erwägungen ist in keinem der Urteile ausführlich dargelegt. Dies ist zum Großteil darauf zurückzuführen, dass 29 der 39 Urteile gemäß § 267 Abs. 4 StPO abgekürzt worden sind. Aber auch in den zehn nicht abgekürzten Urteilen sind die generalpräventiven Erwägungen in wenigen Worten zusammengefasst. Meist beschränken sie sich auf einen knappen Satz, in dem auf die Problematik der starken Zunahme der Schleuserkriminalität in den letzten Jahren verwiesen wird. Aufgrund der knappen Ausführungen konnte nicht festgestellt werden, ob und wie die generalpräventiven Erwägungen Einfluss auf die Wahl der Sanktion oder die Sanktionshöhe hatten.

Das OLG Köln hat für die Berücksichtigung der Generalprävention bei Schleusungsdelikten festgestellt, dass der Schutz der Allgemeinheit durch Abschreckung anderer möglicher Rechtsbrecher eine schwerere Strafe nur dann rechtfertige, wenn bereits eine gemeingefährliche Zunahme solcher oder ähnlicher Straftaten festgestellt worden ist. Derartige Feststellungen müsse das Urteil enthalten.¹⁹¹ Wie ausführlich diese Umstände darzulegen sind, wird in dem Urteil jedoch nicht erwähnt.

Bezüglich anderer Deliktsfelder hat die Rechtsprechung festgestellt, dass die gemeingefährliche Zunahme durch konkrete Tatsachen, wie z.B. statistisches Material, dargelegt werden müsse.¹⁹²

191 Vgl. OLG Köln, StV 1992, S. 233.

192 Vgl. BGHR StGB § 46 Abs. 1 Generalprävention 7; BayObLG, NStZ 1988, S. 570, 57; OLG Düsseldorf, StV 1992, S. 232, 233.

In den zehn Fällen, bei denen das Urteil nicht nach § 267 Abs. 4 StPO abgekürzt war, fanden sich indes keine Tatsachen, die eine gemeingefährliche Zunahme belegen. Es wurde lediglich festgestellt, dass es eine solche gebe.

Allerdings kann die Begründung einer Strafschärfung zur Abschreckungsprävention ohnehin nur dann herangezogen werden, wenn sie nicht bereits vom Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Strafrahmens berücksichtigt wurde. Denn das in der Vorschrift des § 46 Abs. 3 StGB niedergelegte Doppelverwertungsverbot lässt eine Schärfung der Strafe allein aus den vom Gesetzgeber bei der Festlegung des Strafrahmens angestellten Erwägungen allgemeiner Art nicht zu.¹⁹³

Nach Auffassung des BayObLG ist die starke Zunahme solcher Delikte bereits durch eine Strafrahmenerhöhung des § 92a Abs. 1 AuslG von drei auf fünf Jahre im Jahre 1994 berücksichtigt worden. Daher könne durch den Verweis auf eine Zunahme der Schleuserkriminalität eine Strafschärfung aus generalpräventiven Erwägungen nicht mehr begründet werden.¹⁹⁴

Mit der gleichen Argumentation ist auch ein Berufungsurteil, das gegen einen Mittäter des Täters der Stichprobe ergangen ist und in dem eine Strafschärfung aus den oben genannten generalpräventiven Gründen vorgenommen wurde, vom BayObLG als Revisionsinstanz aufgehoben worden.¹⁹⁵

3.5.4.4 Kurzzeitige Freiheitsstrafe gemäß § 47 Abs. 1 StGB

In 17 Fällen wurden kurzzeitige Freiheitsstrafen¹⁹⁶, das heißt solche bis zu sechs Monaten, verhängt.

Durch die Vorschrift des § 47 Abs. 1 StGB soll die kurzzeitige Freiheitsstrafe zurückgedrängt werden.¹⁹⁷ Nur wenn im konkreten Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die ihn erheblich von den üblicherweise abzuurteilenden Taten unterscheiden, kommt die Verhängung einer Freiheitsstrafe unter sechs Monaten in Betracht. Solche Umstände können sich aus der Tat oder der Person des Täters ergeben. Sie rechtfertigen die Verhängung einer Freiheitsstrafe statt der grundsätzlich anzuordnenden Geldstrafe dann, wenn die psychisch-

193 BGHR StGB § 46 Abs. 3 Ausländergesetz 1 (Gründe).

194 Vgl. BayObLG, StV 2000, S. 368 f.; *Senge* in: Erbs/Kohlhaas, Bd. I, A 215, § 92a AuslG, Rn. 22.

195 Vgl. BayObLG, Beschluss vom 12.5.1999, 4 St RR 94/99 (unveröffentlicht).

196 Vgl. *Schäfer*, Rn. 111 - 121.

197 Vgl. BGHSt 24, S. 3, 4f.; OLG Köln, NJW 2001, S. 3491, 3492.

disziplinarische Wirkung der schwersten Straftat¹⁹⁸, beziehungsweise die Einwirkung durch Strafaussetzung und Bewährungsauflagen¹⁹⁹ auf den Täter unerlässlich ist. Namentlich können solche Umstände Vorstrafen des Täters sein.²⁰⁰

Ebenso kann die Verteidigung der Rechtsordnung²⁰¹ die Verhängung einer Freiheitsstrafe in einem derartigen Einzelfall unerlässlich machen. Der Verzicht auf eine Freiheitsstrafe müsste dann eine Beeinträchtigung der Strafrechtspflege darstellen. Dies ist dann der Fall, wenn die Nichtverhängung als ungerechtfertigtes Zurückweichen vor dem Verbrechen erscheinen würde.²⁰² So wurden die Voraussetzungen der Verteidigung der Rechtsordnung angenommen, wenn die Tat einen erheblichen „Nachahmungseffekt“ für andere befürchten lässt oder wenn die Täter schon bei Tatbegehung darauf spekulieren, von Freiheitsstrafe verschont zu bleiben.²⁰³ Auch eine lokale Häufung der vom Täter begangenen Straftat könne eine kurzzeitige Freiheitsstrafe aus Gründen der Verteidigung der Rechtsordnung rechtfertigen.²⁰⁴

Die Anwendung des § 47 StGB muss grundsätzlich im Urteil erörtert werden.²⁰⁵ Dabei hat das Gericht zum Beispiel darzulegen, warum sich der Unrechtsgehalt der Schleusung von denjenigen anderer Schleusungen abhebt.²⁰⁶

Jedoch waren von den 17 Entscheidungen, in denen die Täter zu einer kurzzeitigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, zwölf gemäß § 267 Abs. 4 StPO abgekürzte Urteile und zwei Strafbefehle. Somit konnten bereits aus diesen formalen Gründen keine näheren Ausführungen zur Begründung der Verhängung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe aus den Entscheidungen entnommen werden. Doch auch die drei nicht abgekürzten Urteile enthielten keine Ausführungen zur Begründung der Voraussetzungen der kurzzeitigen Freiheitsstrafe.

Lediglich in zwei der abgekürzten Urteile finden sich knappe Ausführungen zu den Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 StGB. Einmal wurde auf den Anstieg der Schleusungen verwiesen. Im anderen Fall wurde argumentiert, dass der

198 Vgl. *Lackner/Kühl*, StGB, § 47 Rn. 3.

199 Vgl. BGHSt 24, 164, 166.

200 *Stree* in: Schönke/Schröder, StGB, § 47 Rn. 11.

201 Zur Entstehungsgeschichte vgl. BT-Dr. V/4094, S. 6.

202 OLG Hamm, MDR 1970, S. 693, 694.

203 *Lackner/Kühl*, StGB, § 47 Rn. 5.

204 OLG Celle, StV 1993, S. 195, 196.

205 *Tröndle/Fischer*, StGB, § 47 Rn. 15.

206 BayObLG, NStZ-RR 2003, S. 275, 276.

Angeklagten ein deutlicher Hinweis auf ihr Fehlverhalten gegeben werden müsse und auch andere Täter durch diese Sanktion abgeschreckt werden sollen. Damit wird zweimal auf die Verteidigung der Rechtsordnung und einmal auf das Bedürfnis zur Einwirkung auf die Angeklagte abgestellt. Bei letzterem wird jedoch nicht erwähnt, warum dieses Bedürfnis besteht. Auch war die Angeklagte nicht vorbestraft.

Was die Voraussetzung der Verteidigung der Rechtsordnung betrifft, so wird das Vorliegen dieser Voraussetzung wohl aufgrund des „Nachahmungseffektes“ bei Schleusungsdelikten angenommen. Jedoch sind die Urteilsausführungen diesbezüglich unklar.

Die Höhe der Freiheitsstrafen belief sich in zwei Fällen auf drei Monate, in einem Fall auf vier Monaten und in 14 Fällen auf fünf Monate. Auf Bayern entfielen fünf und auf Sachsen zwölf Fälle.

In vier von zehn Fällen aus dem Landgerichtsbezirk Chemnitz und in sechs von 18 Fällen aus dem Landgerichtsbezirk Görlitz wurden kurzzeitige Freiheitsstrafen verhängt. Dagegen wurden im Landgerichtsbezirk Chemnitz nur eine und im Landgerichtsbezirk Görlitz zwei Geldstrafen verhängt. Geht man von diesen Ergebnissen und von der oben dargestellten Zielrichtung des § 47 Abs. 1 StGB aus, müssten in diesen Landgerichtsbezirken insbesondere im unteren Strafraumenbereich erheblich vom Durchschnittsfall abweichende Fälle vorgelegen haben. Jedoch war eine nähere Untersuchung, um welche Umstände es sich hierbei handelte, aus den oben genannten Gründen nicht möglich.

In Zusammenhang mit der kurzzeitigen Freiheitsstrafe ist auch auf die erhebliche Anzahl von Freiheitsstrafen von sechs Monaten zu verweisen. Wie oben ausgeführt, waren Freiheitsstrafen in Höhe von sechs Monaten mit 18,3 % die häufigste Sanktion.

Da auch bei Begehung mehrerer rechtlich selbständiger Straftaten für jede Einzeltat § 47 StGB gesondert zu prüfen ist, wurden die acht in Betracht kommenden Fälle auf ihre Begründungen untersucht.²⁰⁷

Als Einzelstrafen für tatmehrheitlich begangene Schleusungen wurden bei diesen acht Fällen insgesamt 30 kurzzeitige Freiheitsstrafen verhängt. Doch wurde in keinem dieser Fälle die Verhängung der kurzzeitigen Einzelfreiheitsstrafen näher begründet. Vereinzelt wurde lediglich darauf verwiesen, dass eine Geldstrafe keine hinreichende Warnung darstelle beziehungsweise dass die Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter unverzichtbar sei.

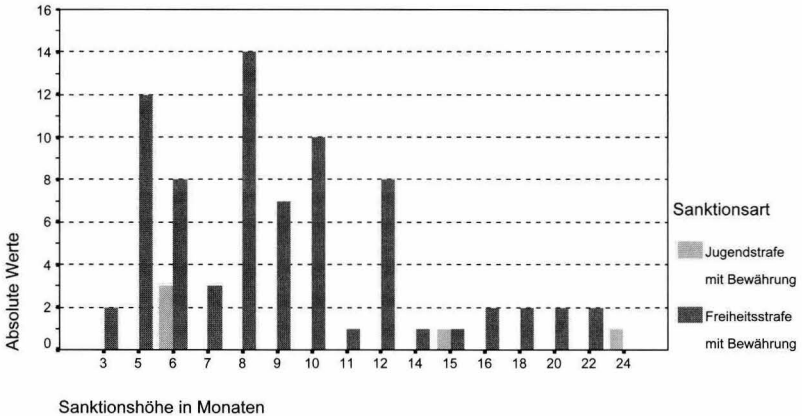
207 Vgl. Schäfer, Rn. 116.

Damit ist bezüglich der Verhängung von kurzzeitigen Freiheitsstrafen gemäß § 47 Abs. 1 StGB festzuhalten, dass diese bei der Verurteilungspraxis auf dem Gebiet der Schleuserkriminalität eine wesentliche Rolle spielt. Aufgrund der Aktenanalyse konnte jedoch nicht geklärt werden, welche Umstände für die Verhängung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe maßgeblich sind.

3.5.4.5 Die Bewährungsentscheidung

Insgesamt wurde in 80 Fällen eine Freiheitsstrafe beziehungsweise Jugendstrafe mit Bewährung verhängt. Die Höhe der Bewährungsstrafen ist im folgenden Balkendiagramm zusammengefasst.

Abbildung 27: Balkendiagramm Höhe der Bewährungsstrafen (n=80)



Aus dem Diagramm wird ersichtlich, dass über 80 % der Bewährungsstrafen bis zu zwölf Monaten lang waren, das heißt für die Frage der Aussetzung war § 56 Abs. 1 StGB einschlägig, wobei für Strafen über sechs Monaten auch § 56 Abs. 3 StGB zu prüfen war. Auf die restlichen Bewährungsstrafen fand § 56 Abs. 2, 3 StGB Anwendung. Die drei Jugendstrafen in Höhe von sechs Monaten wurden gemäß § 21 Abs. 1 JGG und die zwei anderen gemäß § 21 Abs. 2 JGG zur Bewährung ausgesetzt. Die Jugendstrafen wurden hier im Gegensatz zur Strafzumessung in die Untersuchung einbezogen, da nach dem Gesetzeswortlaut – mit Ausnahme der Voraussetzungen für Strafen zwischen

ein und zwei Jahren – die gleichen Voraussetzungen bei Aussetzung von Freiheitsstrafe und Jugendstrafe vorliegen müssen.

Die Bewährungsentscheidungen gemäß § 56 StGB beziehungsweise § 21 JGG wurden bezüglich ihrer in den Entscheidungen wiedergegebenen Begründungen untersucht. Dabei stellte sich heraus, dass die Begründungen durchweg knapp waren, unabhängig davon, wie hoch die jeweilige Strafe ausfiel oder ob es sich um abgekürzte beziehungsweise nicht abgekürzte Urteile handelte. Auch zeigten sich keine wesentlichen Unterschiede zwischen Bewährungsentscheidungen bei Strafen bis zu zwölf Monaten und solchen mit mehr als zwölf Monaten. Deshalb wird im Folgenden grundsätzlich nicht zwischen diesen Entscheidungen unterschieden.

Die in der Begründung der Prognoseentscheidung im Sinne der §§ 56 Abs. 1, 2 StGB und § 21 Abs. 1, 2 JGG angeführten Tatsachen sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt. Dabei wurden unabhängig davon, ob die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde oder nicht, alle Urteile berücksichtigt, in denen eine Prognoseentscheidung gefällt wurde. 26 Urteile, bei denen die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden war und 38 Urteile, bei denen eine Aussetzung abgelehnt wurde, enthielten keine Begründung der jeweiligen Prognose; sie sind deshalb nicht in der folgenden Tabelle erfasst.

**Tabelle 22: Begründung der Sozialprognose bezüglich
Bewährungsentscheidung**

Kategorie	Tatsachengrundlage für ...	
	positive Sozialprognose (Nennungen)	negative Sozialprognose (Nennungen)
Motive	Verwandtenschleusung ohne Gewinnstreben (1)	Motivation durch finanzielle Notlage begründet Wiederholungsgefahr (2)
Vorleben	- keine Vorstrafen (14) - noch keine Freiheitsstrafe (7)	- Vorstrafe(n) (7) - Bewährungsbruch (3)
Tatumstände	untergeordneter Tatbeitrag (3)	Tatumstände allgemein (3)
Nachtatverhalten	- Geständnis (7) - Aufklärungshilfe (2) - Reue (1) - Ortswechsel, um kriminellem Umfeld zu entfliehen (1) - Befolgung der Auflagen im Außer- vollzugssetzungsbeschluss (1)	Unkooperatives Verhalten in der Hauptverhandlung (1)
Persönliche Verhältnisse	- Beeindruckung durch U-Haft (21) - geordnete Verhältnisse (2)	ungeordnete Verhältnisse (1)
Präventions- relevanz		Auflagen im Ausland nicht kontrollierbar (1)

Die häufigsten Umstände, die zur Begründung einer positiven Sozialprognose herangezogen wurden, waren fehlende Vorstrafen beziehungsweise geringe Vorstrafenbelastung der Täter und die Beeindruckung der Täter durch die U-Haft. Dagegen sprachen am häufigsten die Vorstrafen der Täter gegen eine Bewährungsstrafe.

In einem Fall wurde die Aussetzung der Freiheitsstrafe unter anderem mit der Feststellung abgelehnt, dass die erforderlichen Bewährungsaufgaben im Ausland nicht überwacht werden könnten. In Klammern wird hierbei ein Verweis auf BGHSt 6, Seite 238 [richtig: Seite 138 ff.] gegeben. Der Bundesgerichtshof führt in seinem zitierten Urteil zu dieser Problematik aus: „Es läßt sich allerdings nicht verkennen, dass auch dem trichterlichem Ermessen bei der Bewilligung einer Strafaussetzung an Ausländer, die im Ausland wohnen, verhältnismäßig enge Grenzen gesetzt sind. Gehört der Angeklagte zur Gruppe der Täter, bei denen das Gericht nicht ohne bestimmte Auflagen (§ 24 StGB) auszukommen glaubt, so wird eine Strafaussetzung in der Regel jedenfalls dann entfallen, wenn die Überwachung der Auflagentreue infolge des

Auslandswohnsitzes tatsächlich unterbunden ist. In erster Linie wird hier also nur diejenige Gruppe von Tätern in Betracht kommen, die infolge außergewöhnlicher, sich voraussichtlich nicht wiederholender Umwelteinflüsse straffällig geworden ist. Bei ihnen wird in der Regel eine Aussetzung ohne besondere Auflagen ausreichen“.²⁰⁸

Diese Überlegungen hätten bei der Mehrzahl der hier untersuchten Fälle angestellt werden müssen. Denn insgesamt wurden in 101 Fällen Freiheits- oder Jugendstrafen bis zu zwei Jahren gegen Täter mit Wohnsitz im Ausland verhängt. Davon wurden vier Jugendstrafen und 46 Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt. Es ist daher bemerkenswert, dass nur in einem Fall eine Auseinandersetzung mit der Auffassung des Bundesgerichtshofes festzustellen war.

Eine wichtige Rolle spielt bei der Bewährungsentscheidung die Problematik der Verteidigung der Rechtsordnung (zum Begriff oben Abschnitt 3.5.4.4) gemäß § 56 Abs. 3 StGB. Demnach kann die Verteidigung der Rechtsordnung bei Freiheitsstrafen über sechs Monaten eine Vollstreckung der Strafe gebieten, obwohl die Voraussetzungen von § 56 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 StGB, also insbesondere eine positive Sozialprognose, vorliegen.²⁰⁹ In 46 der 118 Fälle, bei denen eine Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und zwei Jahren verhängt worden ist, also grundsätzlich die Freiheitsstrafe zur Bewährung gemäß § 56 StGB ausgesetzt werden konnte, wurde die Erforderlichkeit der Verteidigung der Rechtsordnung als ein Argument gegen die Aussetzung der Freiheitsstrafe herangezogen. In einem Fall wurde, entgegen der Voraussetzung einer Mindeststrafe von sechs Monaten, eine fünfmonatige Freiheitsstrafe mit Verweis auf § 56 Abs. 3 StGB nicht ausgesetzt. Insgesamt wurde die Versagung der Aussetzung in lediglich zehn der 57 Fälle nicht mit dem Argument der Verteidigung der Rechtsordnung begründet. Allerdings ist hier einschränkend darauf hinzuweisen, dass bei den 47 Fällen nicht immer eine positive Sozialprognose oder die besonderen Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 StGB angenommen worden waren. Vielmehr wurde bei einigen dieser Fälle § 56 Abs. 3 StGB bejaht, obwohl die Voraussetzungen von § 56 Abs. 1 oder 2 StGB ebenfalls nicht vorlagen. Dies ist an dieser Stelle zu betonen, da § 56 Abs. 3 StGB nach der Rechtsprechung der Rechtsmittelgerichte erst dann zu prüfen ist, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 oder 2, namentlich die günstige Prognose, bejaht sind.²¹⁰ In neun der 75 Fälle, bei denen die Freiheitsstrafe ausgesetzt worden war, wurde ausdrücklich darauf hingewiesen,

208 BGHSt 6, S. 138, 139.

209 Vgl. *Lackner/Kühl*, § 56 Rn. 15.

210 Vgl. BGH StV 1991, S. 19, 20; OLG Dresden, NZV 2001, S. 439.

dass die Verteidigung der Rechtsordnung eine Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht gebiete. Hier gab es ebenfalls einen Fall, bei dem dies bei einer fünfmonatigen Freiheitsstrafe geschah, obwohl diese mit der Begründung der Verteidigung der Rechtsordnung gemäß § 56 Abs. 3 StGB ohnehin nicht hätte vollstreckt werden dürfen. In 20 der 47 Fälle, bei denen die Verteidigung der Rechtsordnung als Argument gegen die Aussetzung herangezogen wurde, wurde erklärt, was unter der Verteidigung der Rechtsordnung zu verstehen ist (Abschnitt 3.5.4.4). In 25 Fällen wurde § 56 Abs. 3 StGB lediglich erwähnt und in zwei Fällen wurde nur ausgeführt, dass generalpräventive Erwägungen der Aussetzung der Freiheitsstrafe entgegenstehen würden. Die verschiedenen Begründungen für das Bedürfnis der Verteidigung der Rechtsordnung sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Genannt ist auch die Anzahl der Fälle, in denen das jeweilige Argument angeführt wurde, wobei in den Entscheidungen auch mehrere Argumente nebeneinander angewendet worden sein können. Aufgeschlüsselt sind die Argumente auch danach, ob es sich um ein allgemein auf die Schleuserkriminalität zutreffendes Argument handelt, oder ein solches, dass sich nur aufgrund des konkreten Falles ergibt.

Tabelle 23: Begründung der Anwendung § 56 Abs. 3 StGB

Zur Begründung der Verteidigung der Rechtsordnung gemäß § 56 Abs. 3 StGB angewendete ...	
spezielle Argumente	allgemeine Argumente
- Schwere der Tatumstände (7)	- Nachahmungsgefahr (15)
- Gewinnstreben (4)	- Zunahme der Schleusungen (10)
- Vorbelastungen des Täters (StGB / AuslG) (2)	- Bekämpfung der Schleuserorganisationen (9)
- Missbrauch des Gastrechts durch lange in der BRD lebenden Täter (1)	- Kriminalitätsgefahr durch Geschleuste (6)
	- Steigerung der Ausländerfeindlichkeit durch Schleusungen (5)
	- Belastung der öffentl. Kassen durch als Asylbewerber abgelehnte Geschleuste (2)
	- Abwehr unkontrollierten Zustroms (1)
gesamt: (14)	gesamt: (48)

Überwiegend wurde das Bedürfnis der Verteidigung der Rechtsordnung mit allgemeinen Argumenten begründet, wobei am häufigsten die auch bei der Strafzumessung unter dem Gesichtspunkt der Generalprävention strafscharfend herangezogenen Argumente der Nachahmungsgefahr und der Zunahme von Schleusungen angeführt wurden (Tabelle 21, S. 106). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der oberlandesgerichtlichen und

höchstrichterlichen Rechtsprechung die Annahme der Notwendigkeit der Verteidigung der Rechtsordnung nicht allgemein mit dem Verstoß gegen bestimmte Tatbestände oder Tatbestandsgruppen oder mit Erwägungen, die bereits dem Tatbestand als solchem zugrunde liegen, hergeleitet werden kann. Jedoch wird zum Beispiel die lokale Häufung bestimmter Rechtsverletzungen als Begründung einer Versagung der Aussetzung angesehen.²¹¹

Was das Argument des Missbrauchs des Gastrechts betrifft, ist auf eine Entscheidung des OLG Celle hinzuweisen, welche die Unerlässlichkeit einer kurzen Freiheitsstrafe bei Asylbewerbern zum Gegenstand hatte. Das Gericht führt in diesem Beschluss aus, dass es den Strafschärfungsgrund „Asylbewerber“ nicht gebe und ein solcher auch verfassungswidrig wäre.²¹² Dies muss auch bei einem lange in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Täter gelten, so dass das Missbrauchsargument allein rechtsfehlerhaft ist, da es nichts über das Bedürfnis der Verteidigung der Rechtsordnung aussagt. Vielmehr hätte begründet werden müssen, warum der Missbrauch des Gastrechts die Verteidigung der Rechtsordnung durch Strafvollstreckung gebietet.

Zur Problematik der Versagung der Aussetzung der Freiheitsstrafe bei Schleusern ist insbesondere auf ein Grundsatzurteil des OLG Dresden aus dem Jahre 1997 hinzuweisen.²¹³ Das Gericht setzt sich ausführlich mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Auslegung der Formel „Verteidigung der Rechtsordnung“ bei verschiedenen Delikten auseinander und stellt dann fest: „Entscheidungen des Bundesgerichtshofes oder von Obergerichten, welche die hier erörterten speziellen Massendelikte der Einschleusung von Ausländern gemäß § 92a AuslG betreffen, sind, soweit ersichtlich, bisher nicht ergangen“.²¹⁴ Danach würdigt es die Problematik der Verteidigung der Rechtsordnung auf dem Gebiet der Schleuserkriminalität unter Berücksichtigung der bisher von der Rechtsprechung der Rechtsmittelgerichte herausgearbeiteten Grundsätze. Dabei wird zunächst darauf aufmerksam gemacht, dass es sich bei den Schleuserdelikten um ein Massendelikt handelt, das hauptsächlich von organisierten Banden betrieben wird. Auch komme es vor, dass die Geschleusten in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin Repressalien dieser Banden ausgesetzt sind. Die Geschleusten seien darauf angewiesen, sich von bereits hier aufhältigen Angehörigen oder Landsleuten finanziell unterstützen zu lassen oder um Asylgewährung nachzusuchen. In den Fällen, in

211 BGH, StV 1989, S. 341 (nur Leitsatz); OLG Hamm NJW 1974, S. 1884 (nur Leitsatz).

212 OLG Celle, StV 1993, S. 195, 196.

213 OLG Dresden, Urteil vom 26.03.1997, 1 Ss 39/97, S. 8 ff. (unveröffentlicht); vgl. auch *Geisler/Steinbrenner*, MSchrKrim 2001, S. 410, 415 f.

214 OLG Dresden, a.a.O., S. 16.

welchen solche Anträge abgelehnt würden, entstehe für die Rückführung der Geschleusten ein außerordentlich hoher Verwaltungs- und Kostenaufwand. Daraus ergebe sich die weitere Gefahr, dass die Bevölkerung darin eine Belastung sieht, die einer positiven Einstellung gegenüber legal anwesenden Asylsuchenden und anderen Ausländern entgegenwirkt. Dementsprechend betrachte die Bevölkerung ein nachsichtiges Vorgehen gegenüber Schleusern als ein Zurückweichen vor der Kriminalität. Schwerer wiege noch die Tatsache, dass die Organisatoren der Schleusungen die Gewährung von Strafaussetzung durch deutsche Gerichte als nachsichtige Behandlung darstellen und bei der Werbung neuer Schleuser benutzen können. Hier zieht das Gericht eine Parallele zu einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs²¹⁵, bei der dieser sich mit der Problematik der Anwerbung von Betäubungsmittelkurieren auseinandergesetzt hat. Hier führte der Bundesgerichtshof aus, dass durch die Verhängung niedriger Strafen die Anwerbung erleichtert werde und deshalb bei entsprechenden Taten ein hohes Strafbarkeitsrisiko zum Schutze der Bestands- und Durchsetzungskraft der Rechtsordnung angezeigt sei. Daraus zieht das OLG Dresden die Schlussfolgerung, diese generalpräventiven Erwägungen „gelten auch im Hinblick auf die Gewährung von Strafaussetzungen bei Schleusern, wenn zu besorgen ist, daß die Organisatoren und die Angeworbenen von vornherein auf die Aussetzung der Vollstreckung einer etwaigen Freiheitsstrafe vertrauen“.

In den Ausführungen des OLG Dresden finden sich die meisten der allgemeinen Argumente, die bei der Urteilsauswertung ermittelt wurden (Tabelle 23). Dementsprechend finden sich diese Argumente auch am häufigsten in Urteilen aus Sachsen. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Amts- und Landgerichte nach dem Urteil des OLG Dresden richten.

Bewährungsaufgaben in Form von Geldauflagen oder gemeinnütziger Arbeit wurden in 16 der 80 Fälle, bei denen die Freiheits- beziehungsweise Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, erteilt.

Im Einzelnen waren dies elf Geldauflagen gemäß § 56b Abs. 2 Nr. 2 StGB, vier Auflagen zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen gemäß § 56b Abs. 2 Nr. 3 StGB und eine Weisung beziehungsweise Auflage zur Erbringung von Arbeitsleistungen gemäß § 23 Abs. 1 JGG. Einem Bewährungshelfer wurden zwei Täter gemäß § 24 Abs. 1 JGG für jeweils ein Jahr unterstellt.

Die Bewährungszeit gemäß § 56a StGB, § 22 JGG lag in den meisten Fällen zwischen zwei und drei Jahren. Nur in zwei Fällen wurde eine Bewährungszeit von vier Jahren und in einem Fall von fünf Jahren verhängt.

215 BGHR StGB § 46 Abs. 1, Generalprävention 9.

3.5.4.6 Verfall und Einziehung

Gegenstand der Untersuchung war auch die Anwendung der Vorschriften über den Verfall (§§ 73 ff. StGB) und die Einziehung (§§ 74 ff. StGB).

*Verfall*²¹⁶

Die Vorschriften über den Verfall dienen dazu, dem Täter insbesondere bei stark gewinnorientierten Straftaten aus dem Bereich der organisierten Kriminalität die Vorteile seiner Tat zu entziehen.²¹⁷ Gerade die Schleuserkriminalität kann aus kriminologischer Sicht als ein stark gewinnorientiertes Deliktfeld der organisierten Kriminalität angesehen werden.²¹⁸ Auch der Gesetzgeber ist bei Schaffung der §§ 92a, 92b AuslG davon ausgegangen, dass das professionelle Schlepperunwesen dem Bereich der organisierten Kriminalität zuzurechnen ist.²¹⁹ So verweisen auch §§ 92a Abs. 5, 92b Abs. 3 AuslG auf die Vorschrift des erweiterten Verfalls gemäß § 73d StGB.

In der Untersuchungsgruppe wurden die Verfallsvorschriften in sieben Fällen angewendet. Bei sechs Fällen wurde der Verfall von Beträgen zwischen 200 DM und 5600 DM angeordnet. Die Täter hatten in diesen sechs Fällen eingeräumt, dass sie die Beträge als Schleuserlohn bereits erhalten hatten beziehungsweise war das Gericht davon überzeugt, dass die vom Täter beim Aufgriff mitgeführten Geldmittel Schleuserlohn darstellten.

In einem Fall wurde die Höhe des erlangten Betrages gemäß § 73b StGB geschätzt. Hierbei stützte sich das Gericht bei der Schätzung zum einen auf Aussagen von Mittätern, die Angaben zu den von den Geschleusten zu zahlenden Beträgen machten. Zum anderen beruhte die Schätzung auf der Auswertung von Kontounterlagen des Täters sowie dessen Aussage, er habe bereits einen nicht unerheblichen Lohn für seine Schleusertätigkeit erhalten. Insgesamt sah es das Gericht danach als erwiesen an, dass der Täter insgesamt 86.700 DM aus seinen Taten erlangt hatte und erklärte diesen Geldbetrag als verfallen.

Die Vorschrift über den erweiterten Verfall gemäß § 73d StGB fand bei der Untersuchungsgruppe in keinem Fall Anwendung.

Aus den Akten ergibt sich, dass die meisten Täter angegeben hatten, noch keinen Schleuserlohn erhalten zu haben, beziehungsweise dass die von ihnen mitgeführten Barmittel keinen Schleuserlohn darstellen. Dies erklärt, warum

216 Zur Rechtsfigur des Verfalls *Podolsky/Brenner*, S. 13 - 77; BGH NJW 2002, S. 3339 ff.

217 Vgl. *Schäfer*, Rn. 241.

218 Vgl. *Aronowitz*, *European Journal on Crminal Policy and Research* 2001, S. 171 f., 174 - 177.

219 Vgl. *Aurnhammer*, S. 26.

der Verfall in nur sieben Fällen angeordnet wurde, obwohl die Mehrzahl der 165 Täter wegen einer Schleusung gegen Vermögensvorteil verurteilt wurde (Tabelle 12, S. 58).

*Einziehung*²²⁰

Bei der vorliegenden Untersuchung haben die Gerichte in 15 Fällen die Einziehung von Gegenständen in ihren Entscheidungen angeordnet.

In acht Fällen handelte es sich hierbei um insgesamt neun Mobiltelefone und in sieben Fällen um die Transportmittel der Schleusung. In einem Fall wurde dabei neben der Einziehung zweier Mobiltelefone auch die Einziehung eines bei der Schleusung verwendeten Nachtsichtgerätes angeordnet. Bezüglich der Einziehung des Nachtsichtgerätes führte das Gericht aus, die Aussagen der Tatbeteiligten hätten ergeben, dass das Gerät speziell darauf verwendet worden sei, Streifen des BGS zu entdecken und sich vor ihnen zu verstecken.

Die eingezogenen Mobiltelefone standen in sechs Fällen im Eigentum der Täter, in drei Fällen gehörten sie Dritteigentümern.

Die Einziehung der Mobiltelefone wurde in zwei Fällen auf § 74 Abs. 2 Nr. 1 StGB gestützt, das heißt die Gerichte gingen davon aus, dass die Mobiltelefone zur Durchführung der Schleusungen benutzt wurden und dem Täter gehörten.

Im einen Fall wurde sie damit begründet, dass der Täter während der Schleusung mit dem Mobiltelefon kommuniziert hat. Diese Begründung wäre nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes rechtsfehlerfrei, wenn mit ihm tatsächlich die zur Tatbegehung erforderlichen Verabredungen ermöglicht wurden.²²¹ Die Rolle, die der Einziehungsgegenstand bei der Tatbegehung gespielt hat, muss dabei im Urteil eindeutig festgestellt werden.²²²

Diese Feststellungen wurden in dem Urteil indes nicht getroffen. In der Berufungsentscheidung wurde dann auch der Wegfall der Einziehung mit der Begründung ausgesprochen, dass in der Berufungshauptverhandlung nicht mit der für eine Einziehung erforderlichen Sicherheit festgestellt werden konnte, dass das Mobiltelefon zur Begehung oder Vorbereitung der Tat gebraucht worden oder bestimmt gewesen ist.

Im anderen Fall wird lediglich darauf verwiesen, dass die Einziehung des von dem Täter bei der Tat benutzten Mobiltelefons auf § 74 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1

220 Zur Rechtsfigur der Einziehung vgl. *Podolsky/Brenner*, S. 80 - 92.

221 BGHR StGB § 74 Abs. 1, Tatmittel 5.

222 *Tröndle/Fischer*, StGB, § 74, Rn. 4.

StGB beruhe. In den Urteilsgründen ist weiter erwähnt, dass der Täter Kontakt mit den in der Tschechischen Republik befindlichen Organisatoren der Schleusung hielt und die zeitliche Koordination bezüglich der Einweisung eines von einem Mittäter gesteuerten Fahrzeuges übernahm. Daraus kann geschlossen werden, dass der Täter hierfür das Mobiltelefon benutzte. Die Voraussetzung, dass im Urteil die bestimmte Rolle, die das Mobiltelefon bei der Begehung der abgeurteilten Tat gespielt hat, eindeutig festgestellt wird, ist mit diesen Formulierungen jedoch nicht erfüllt. Insoweit ist das Urteil, was die Einziehung anbelangt, nur unzureichend begründet. Erst in den Urteilsgründen der Berufungsentscheidung wird ausgeführt, dass der Täter unmittelbar vor der Tat einen Anruf erhalten hat und er und seine Mittäter daraufhin losgefahren sind, um die Geschleusten abzuholen. Aufgrund dieser Tatsachen sei die Einziehung des Mobiltelefons des Angeklagten gemäß § 74 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB anzuordnen gewesen. Die Behauptung des Täters, das Mobiltelefon würde einer anderen Person gehören, wertete das Berufungsgericht als Schutzbehauptung, da der Täter in der Berufungshauptverhandlung weder Namen noch Adresse des angeblichen Eigentümers nennen konnte.

In vier Fällen wurde die Einziehung der Mobiltelefone auf § 74 Abs. 2 Nr. 2 StGB gestützt. Die Gerichte gingen hier davon aus, dass die Mobiltelefone bei weiteren Straftaten benutzt werden könnten.

Zwei der Urteile waren gemäß § 267 Abs. 4 StPO abgekürzt. Das eine enthielt überhaupt keine Begründung für die Einziehung und in dem anderen wurde lediglich auf die Gefahr verwiesen, dass das Mobiltelefon für weitere Straftaten benutzt werden könnte. In letzterem Fall gehörte das Mobiltelefon einem Dritten, wobei die Einziehung unter den Voraussetzungen von § 74 Abs. 2 Nr. 2 StGB i.V.m. §§ 431 ff. StPO möglich ist. Das Urteil enthält jedoch keinerlei Angaben über eine Einziehungsbeteiligung des Dritteigentümers gemäß § 431 StPO.

In den zwei anderen Urteilen wurde die Einziehung begründet. Es handelte sich jeweils um eine Einziehung von in Dritteigentum stehenden Mobiltelefonen. In dem einen Fall wurde ausgeführt, dass der Täter das Mobiltelefon zur Vorbereitung und Begehung der Schleusung als zentrales Tatwerkzeug von seinen Hintermännern erhalten und benutzt habe. Aus den Urteilsgründen ist zu entnehmen, dass der Täter gegebenenfalls mittels des Mobiltelefons vor Kontrollen der Polizei gewarnt werden sollte. Nach dem Aufgriff lief auf einem der eingezogenen Mobiltelefone auch ein Anruf auf, in dem nach dem Sachstand der Schleusung gefragt wurde. Somit wurde in der Entscheidung ausdrücklich dargelegt, dass das Mobiltelefon zur Begehung der Tat eingesetzt wurde. Hätte das Mobiltelefon dem Täter gehört, so wäre damit eine Einziehung gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 StGB rechtmäßig gewesen. Jedoch stand

das Mobiltelefon im Eigentum eines Dritten. Damit mussten die Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 Nr. 2 StGB gegeben sein. In den Urteilsgründen fehlt jedoch die Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 Nr. 2 StGB, wonach die Gefahr bestehen muss, dass das Mobiltelefon zur Begehung weiterer rechtswidriger Taten dienen wird. Somit ist die Begründung für die Einziehung des Mobiltelefons rechtsfehlerhaft.

In dem anderen Fall wurde zur Begründung ausgeführt, dass der Täter das Mobiltelefon zur Durchführung einer Schleusung erhalten und benutzt habe und daher die Gefahr der Benutzung bei weiteren Schleusungen bestehe. Hier wird zwar auf die Gefahr der erneuten Benutzung verwiesen, jedoch fehlt es an der Darlegung, inwiefern das Mobiltelefon bei der Begehung der abgeurteilten Tat eine konkrete Rolle spielte. In den Urteilsgründen wird lediglich erwähnt, dass dem Täter das Mobiltelefon von den Auftraggebern übergeben worden sei. Es wird nicht näher dargelegt, welcher Zweck mit der Übergabe verfolgt worden ist und wie das Mobiltelefon gegebenenfalls hätte eingesetzt werden sollen. Somit reicht auch diese Begründung für eine Einziehung nach § 74 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 StGB nicht aus.

In den zwei zuletzt genannten Entscheidungen wird dargelegt, dass von der Beteiligung der Dritteigentümer der Mobiltelefone gemäß § 431 Abs. 1 Satz 2 StPO abgesehen wurde, da die Beteiligung der Eigentümer wegen unbekanntem Aufenthalts nicht ausführbar gewesen sei.

Diese Begründung wäre nur hinreichend begründet, wenn die Nichtausführbarkeit der Beteiligung aufgrund von bestimmten Tatsachen anzunehmen war. Die Nichtausführbarkeit kann dabei auch auf unbekanntem Aufenthalt des Einziehungsbeteiligten beruhen.²²³

In den Urteilsgründen finden sich jedoch keinerlei Tatsachen, aus denen hervorgeht, dass den Gerichten der Aufenthalt der Einziehungsbeteiligten unbekannt war. Es wird lediglich festgestellt, dass dem so ist. Dies reicht jedoch nicht aus, um von der Beteiligung des von der Einziehung betroffenen Dritteigentümers gemäß § 431 Abs. 1 Satz 2 StPO abzusehen.

Eine Entscheidung bezieht sich auf zwei Fälle der Stichprobe. Hier wurde jeweils die Einziehung der Mobiltelefone der Mittäter angeordnet. Zitiert ist hier nur § 74 StGB. Bezüglich des einen Mobiltelefons wird erwähnt, dass es dazu diene, beim Zugriff durch die Polizei die Möglichkeit zu haben, Hilfe zu holen. Daneben bestehe bezüglich beider Mobiltelefone die Gefahr, dass sie weiter bei Schleusungen eingesetzt werden, da die Kartennummern auf einen gleichzeitigen Kauf beider Mobiltelefone hindeuteten. Dabei spiele es

223 Meyer-Goßner, StPO, § 431 Rn. 12.

keine Rolle, dass die Täterin in der Hauptverhandlung angegeben habe, sie wolle das Mobiltelefon verkaufen.

Bei der letzten Entscheidung, bei dem die Einziehung des dem Täter gehörenden Mobiltelefons angeordnet wurde, handelt es sich um einen Strafbefehl. In diesem wird lediglich erwähnt, dass die Einziehung des Mobiltelefons gemäß §§ 74 ff. StGB angeordnet wird. Eine Begründung wird nicht gegeben.

Es ist bezüglich der Anordnungen der Einziehung der Mobiltelefone festzustellen, dass diese überwiegend nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen.

In den Entscheidungen hätten die Tatsachen näher dargelegt werden müssen, die auf eine konkrete Rolle des Mobiltelefons bei der Tatbegehung schließen lassen beziehungsweise die Gefahr einer wiederholten Tatbegehung mittels des Mobiltelefons begründen beziehungsweise den unbekanntem Aufenthalt des Einziehungsbeteiligten darlegen. Ebenfalls setzten sich die Urteilsgründe in keiner der Entscheidungen mit dem in § 74b StGB bezüglich § 74 Abs. 2 Nr. 1 StGB ausdrücklich niedergelegten, aber auch für § 74 Abs. 2 Nr. 2 StGB zu beachtenden²²⁴ Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Anordnung der Einziehung der Mobiltelefone auseinander.

Die eingezogenen Transportmittel waren sechs PKW, zwei Transporter und zwei Schlauchboote.

In zwei Fällen wurden in den Entscheidungen Gründe dafür genannt, warum die Einziehung der Transportmittel nicht angeordnet worden ist.

In der einen Entscheidung wurde die Anordnung der Einziehung eines LKW abgelehnt. In diesem Fall stand der LKW nicht im Eigentum des Angeklagten. Das Gericht stellte bezüglich seiner Ablehnung fest, dass die Voraussetzungen der Einziehung gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 StGB nicht gegeben seien. Es handle sich lediglich um ein allgemein zum Transport von Gütern zu benutzendes Fahrzeug; Anhaltspunkte, dass es regelmäßig zur Schleusung von ausländischen Staatsangehörigen in das Bundesgebiet verwendet werde, hätten sich in der Hauptverhandlung dagegen nicht ergeben.

In der anderen Entscheidung, deren Urteilsgründe gemäß § 267 Abs. 4 StGB abgekürzt sind, wird lediglich erwähnt, dass die beantragte Einziehung des PKW des Angeklagten nicht erfolgen konnte, da dies gemäß § 74b StGB unverhältnismäßig gewesen wäre. Aus dem Hauptverhandlungsprotokoll konnte entnommen werden, dass der Täter in seinem letzten Wort darum gebeten hatte, das Auto nicht einzuziehen, da er es dringend benötige.

224 *Tröndle/Fischer*, StGB, § 74b, Rn. 3.

In den Fällen, in denen die Einziehung angeordnet wurde, standen die Tatmittel im Zeitpunkt des Aufgriffes in vier Fällen im Eigentum des jeweiligen Täters. Dabei war auffällig, dass in drei der Fälle in den Urteilsgründen festgestellt wurde, dass die Täter noch nicht lange Eigentümer der Fahrzeuge waren. Im ersten Fall wurde festgestellt, dass der Täter die zwei Transporter, bezüglich derer die Einziehung angeordnet wurde, erst wenige Monate vor den Schleusungen in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich gekauft und in die Tschechische Republik gebracht hatte. In dem zweiten Fall wurde ein Kaufvertrag sichergestellt, wonach der Täter das Fahrzeug erst am Vortag der Schleusung erworben hatte. In dem dritten Fall wurde festgestellt, dass die eingezogenen Fahrzeuge erst während der Schleusung von Prag ins Bundesgebiet an die Geschleusten, wozu anfangs auch der Täter gehörte, verkauft worden sind. In diesem Fall ging das Gericht wohl davon aus, dass der Täter zumindest Miteigentümer der Fahrzeuge geworden ist. Die Urteilsgründe sind diesbezüglich jedoch unklar.

Auch in einem der drei Fälle, in denen das Tatmittel in Dritteigentum stand, wurde in den Urteilsgründen festgestellt, dass der eingezogene PKW am Vortag von dem gesondert verfolgten Dritteigentümer erworben worden war. Dies zeigt, dass Transportmittel gezielt gekauft werden, um mit ihnen Schleusungen durchzuführen. Die Anordnung der Einziehung dieser Transportmittel scheint daher angezeigt. Denn in den zuletzt geschilderten Fällen kann man davon ausgehen, dass die Fahrzeuge gemäß § 74 Abs. 1 StGB nur zur Begehung der Schleusung bestimmt gewesen sind und auch die Gefahr im Sinne des § 74 Abs. 2 Nr. 2 StGB bestand, dass sie zur Begehung weiterer Schleusungen eingesetzt werden.

Bei der Begründung der Einziehung sind die Entscheidungen knapp gefasst. So werden bereits die bezüglich der Anordnung der Einziehung angewendeten Vorschriften meist nicht vollständig zitiert. In fünf der sieben Entscheidungen wird lediglich auf § 74 Abs. 1 StGB verwiesen. In zwei Entscheidungen wird § 74 Abs. 2 StGB zitiert, wobei aber nur in einer bezüglich der Zulässigkeit der Einziehung auf § 74 Abs. 2 Nr. 2 StGB verwiesen wird. In einer Entscheidung wird § 74a StGB zitiert, woraus sich eine Erweiterung der Einziehungsmöglichkeiten von in Dritteigentum stehenden Gegenständen ergibt. Die Vorschrift des § 74a StGB ist nach ihrem Wortlaut jedoch nur anwendbar, wenn auf sie in einzelnen Tatbeständen verwiesen wird. Bezüglich der auf den Täter angewendeten Straftatbestände (§§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB, § 92a Abs. 1 Nr. 1 AuslG) wird jedoch nicht auf § 74a StGB verwiesen. Die Anwendung des § 74a StGB in dieser Entscheidung war somit rechtsfehlerhaft.

Was das Verfahren der Dritteinziehung gemäß §§ 431 ff. StPO in den drei Fällen betrifft, bei denen die Einziehung von in Dritteigentum stehenden

Transportmitteln angeordnet wurde, so enthalten die Entscheidungen keine Angaben. Dabei wurde in einer Entscheidung sogar festgestellt, dass der Dritteigentümer bekannt sei. In einer anderen war zumindest in einem polizeilichen Ermittlungsbericht erwähnt, dass der Halter unbekannt verzogen sei, die polizeilichen Ermittlungen in dieser Sache jedoch noch andauerten. Dass sich die Gerichte trotz Feststellung des Dritteigentums in keiner Weise mit der Einziehungsbeteiligung des Dritten in ihren Entscheidungen auseinander setzen, ist ebenfalls rechtsfehlerhaft.

Somit lässt sich abschließend bezüglich der Einziehungspraxis der Gerichte feststellen, dass die Anordnungen meist nur lückenhaft in den Entscheidungen begründet werden und teilweise Rechtsfehler enthalten.

3.5.4.7 Die Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69 ff. StGB)

Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist gemäß § 61 Nr. 5 StGB eine Maßregel der Besserung und Sicherung und keine Strafe.²²⁵ Sie hat auch keinen strafähnlichen Charakter.²²⁶

In 37 Fällen der Stichprobe wurde den Tätern die Fahrerlaubnis gemäß § 69 Abs. 1 StGB entzogen und bei inländischen Fahrerlizenzen eine Sperre für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis gemäß § 69a Abs. 1 S. 1 StGB angeordnet, beziehungsweise den Tätern von ausländischen Fahrerlizenzen gemäß § 69b StGB das Recht zum Führen von Fahrzeugen im Bundesgebiet entzogen. In zwei Fällen wurde lediglich eine Sperre gemäß § 69a Abs. 1 S. 3 StGB angeordnet, da die Täter keine Fahrerlaubnis hatten. Diese Täter waren diesbezüglich auch wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 StVG verurteilt worden.

In einem der Fälle, in denen die ausländische Fahrerlaubnis gemäß §§ 69 Abs. 1, 69b StGB entzogen wurde, war dem Täter bereits zuvor von den tschechischen Behörden die Fahrerlaubnis mit einer Sperrfrist entzogen worden. Diese Sperrfrist war im Zeitpunkt der Verurteilung noch nicht abgelaufen. Der Täter wurde deshalb auch wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 Abs. 1 StVG verurteilt.

Da der Täter in diesem Fall keine ausländische Fahrerlaubnis und damit auch keine Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen im Bundesgebiet hatte, galt für ihn § 69a Abs. 1 S. 3 StGB.²²⁷ Es handelte sich auch nicht um einen der

225 *Geppert*, NStZ 2003, S. 288, 289.

226 *Schäfer*, Rn. 283.

227 Vgl. *Hentschel*, StVR, § 69b StGB, Rn. 2.

bezüglich der Fahrerlaubnisentziehung umstrittenen Fälle, bei denen der Fahrerführer nur nicht berechtigt ist, mit seiner ausländischen Fahrerlaubnis Fahrzeuge im Bundesgebiet zu führen.²²⁸ In einem solchen Fall wäre nach der Rechtsprechung des BGH eine Entziehung der ausländischen Fahrerlaubnis gemäß §§ 69, 69a Abs. 1, 69b StGB möglich gewesen.²²⁹ Die Entziehung der Fahrerlaubnis war im untersuchten Fall dagegen rechtsfehlerhaft. Es hätte nur eine isolierte Sperre gemäß § 69a Abs. 1 S. 3 StGB angeordnet werden dürfen.

Die angeordneten Sperren für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis beziehungsweise das Verbot zum Führen von Fahrzeugen im Bundesgebiet dauerten zwischen vier und 45 Monaten. Am häufigsten, nämlich in 20 Fällen, wurden Sperren von zwölf Monaten angeordnet. In jeweils fünf Fällen wurden Sperren von 18 beziehungsweise 24 Monaten angeordnet.

In 21 Entscheidungen wird keine Begründung für die Entziehung der Fahrerlaubnis gegeben. In den anderen Entscheidungen sind die Begründungen für die Entziehung durchweg knapp.

In keiner der Entscheidungen wird näher dargelegt, warum die Täter aufgrund der angeführten Umstände ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen sind. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass bei Entziehung der Fahrerlaubnis, die auf die Begehung anderer als der in § 69 Abs. 2 StGB angeführten Delikte gestützt wird, eine Gesamtabwägung erforderlich ist, wobei die Gerichte in einer Schleuserfahrt grundsätzlich eine Indiz für die Ungeeignetheit sehen.²³⁰ Daneben ist näher zu begründen, dass künftig weitere Verletzungen der Kraftfahrerpflichten zu befürchten sind und sich aus der Belassung der Fahrerlaubnis Gefahren für die Allgemeinheit ergeben.²³¹

Am häufigsten, nämlich in zehn Fällen, wird darauf verwiesen, dass die Schleusung mit einem Kfz durchgeführt wurde. In neun dieser Fälle war dies das einzige Argument für die Anordnung der Entziehung der Fahrerlaubnis.

In diesem Zusammenhang ist auf eine Entscheidung des OLG Düsseldorf hinzuweisen. Danach deutet der Umstand, dass ein Angeklagter ein Kraftfahrzeug nutzt, um damit Betäubungsmittel zum Zwecke des Handeltreibens zu transportieren, nicht zwingend auf eine mangelnde Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen hin. Vielmehr bedürfe es hier einer eingehenden Gesamtabwägung unter Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit und der Art und Wei-

228 Vgl. *Hentschel*, NZV 1999, S. 134.

229 BGH, NZV 1999, S. 47 f.

230 *Wölfl*, JuS 2001, S. 795, 796.

231 Vgl. OLG Dresden, NZV 2001, S. 439, 440; *Tröndle/Fischer*, StGB, § 69 Rn. 10.

se der Tatausführung.²³² Diese Ausführungen gelten auch für Schleuserdelikte, da auch hier, ähnlich wie bei Betäubungsmitteldelikten, bereits der Transport der Geschleusten die mit dem Fahrzeug durchgeführte strafbare Handlung darstellt.

Die Gefährdung von Geschleusten wird in vier Fällen herangezogen. Weitere Argumente in einzelnen Fällen waren die einschlägigen Vorstrafen des Täters, die Überladung des Tatfahrzeuges, das eigennützige Handeln des Täters und der Umstand, dass der Täter Berufskraftfahrer sei.

Somit ist festzustellen, dass die Ausführungen zur Anordnung der Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis durchweg nicht geeignet waren, nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen der §§ 69 ff. StGB zutreffend bejaht worden sind. Es kann somit auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Gerichte die Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet haben, obwohl deren Voraussetzungen gar nicht vorgelegen haben. Nach den in den Entscheidungen genannten Argumenten, insbesondere dem, dass die Schleusung mit einem Fahrzeug durchgeführt wurde, scheint es nämlich naheliegender, dass in diesen Fällen die Voraussetzungen für ein Fahrverbot gemäß § 44 StGB vorlagen. Dieses kann indes nur bis zu einer Dauer von drei Monaten verhängt werden, so dass die Gerichte aus diesem Grund die Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet haben.

Im Zusammenhang mit den Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Anordnung der Entziehung der Fahrerlaubnis ist auf ein bereits oben zitiertes Rechtsmittelurteil hinzuweisen, das gegen einen nicht zur Stichprobe gehörenden Mittäter eines Angeklagten erging (vgl. Fn. 195). Der Mitangeklagte hatte seine Revision auf die im Berufungsurteil ausgesprochene Entziehung der Fahrerlaubnis beschränkt. Das Bayerische Oberste Landesgericht stellte daraufhin fest, dass eine Beschränkung der Revision auf den Wegfall der Entziehung der Fahrerlaubnis und der Sperrfrist nicht möglich sei. Dies ergebe sich aus dem engen Zusammenhang zwischen der Strafzumessung und dem Entzug der Fahrerlaubnis. Das Gericht beruft sich hierbei auf seine frühere Rechtsprechung (BayObLGSt 1965, S. 138), wonach der Rechtsfolgenausspruch nur im Ganzen angegriffen werden könne.

Das Gericht hob das Berufungsurteil dann wegen der bereits oben erwähnten rechtsfehlerhaften Heranziehung generalpräventiver Argumente auf (Abschnitt 3.5.4.3).

Die Feststellung, wonach der Rechtsfolgenausspruch nur im Ganzen angegriffen werden kann, ist indes nach neuerer Rechtsprechung des Bundesgerichts-

232 OLG Düsseldorf, StV 2002, S. 261, 262.

hofes nicht mehr unumschränkt zutreffend. In einer Entscheidung, die allerdings erst nach der des Bayerischen Obersten Landesgerichtes erging, stellt der Bundesgerichtshof fest, dass die Revision grundsätzlich auf die Entziehung der Fahrerlaubnis beschränkt werden kann, da der Vorgang der Strafzumessung und der Vorgang der Festsetzung der Maßregel auch materiellrechtlich trennbar seien. Nur wenn sich der Beschwerdeführer gegen doppelrelevante Feststellungen wende oder eine „enge Verzahnung“ vorliege, könne die Rechtsfolgenentscheidung nur im Ganzen angegangen werden. Diese Ausnahme hätte das Rechtsmittelgericht jedoch im Einzelfall festzustellen.²³³ Auch andere Obergerichte halten die Beschränkung des Rechtsmittels auf den Fahrerlaubnisentzug für möglich.²³⁴

Da das BayObLG die angegriffene Entscheidung aus anderen Gründen aufgehoben hat, konnte eine Entscheidung über die Anordnung der Entziehung der Fahrerlaubnis dahin stehen.

3.6 Die Rechtsmittelverfahren

In 29 Fällen wurden vom Angeklagten, von der Staatsanwaltschaft oder von beiden Rechtsmittel eingelegt. Hierbei handelte es sich um 26 Berufungen und drei Revisionen.

In den sechs Fällen, in denen der Täter erstinstanzlich zu einer Bewährungsstrafe verurteilt wurde, wurden die Rechtsmittel in vier Fällen von der Staatsanwaltschaft eingelegt und in zwei Fällen von der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft.

In den 19 Fällen, in denen der Täter zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurde, legten in 16 Fällen die Angeklagten Rechtsmittel ein. In drei Fällen legten die Staatsanwaltschaft und die Angeklagten Rechtsmittel ein.

In einem Fall wurde der Täter erstinstanzlich zu einer Geldstrafe verurteilt, wogegen er Berufung einlegte. In der Berufungsinstanz wurde die Höhe der Tagessätze von 50 DM auf 30 DM herabgesetzt.

Diese Ergebnisse lassen vermuten, dass es entscheidend von der Sanktionsart abhängt, wer Rechtsmittel gegen die erstinstanzliche Entscheidung einlegt.

In 14 Fällen wurden die Rechtsmittel zurückgenommen. Dabei wurde das Rechtsmittel in einem Fall zurückgenommen, nachdem der Richter die Aufhebung des Haftbefehls in Aussicht gestellt hatte, wenn der Angeklagte seine Berufung zurücknimmt. Der Angeklagte war damit einverstanden. In erster

233 Vgl. BGH NJW 2001, S. 3134, 3135.

234 OLG Frankfurt a.M., NZV 2002, S. 382, 383.

Instanz war der Angeklagte zu acht Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt worden. Zur Zeit der Rechtsmittelverhandlung hatte er bereits über fünf Monate in Untersuchungshaft verbracht. Ob später eine Reststrafenaussetzung gemäß § 57 StGB unter Anrechnung der Untersuchungshaft gemäß § 51 Abs. 1 StGB erfolgte, konnte den Akten nicht entnommen werden.

Es ergingen insgesamt 15 Rechtsmittelurteile. In sechs Fällen wurde das Rechtsmittel als unbegründet, in einem Fall als unzulässig verworfen. Sieben Rechtsmittel waren teilweise begründet. Davon wurden in fünf Fällen die Strafmaße zugunsten der Täter abgeändert, wobei in einem Fall auch die Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis um zwei Monate verkürzt wurde.

Im ersten dieser Fälle wurde die erstinstanzlich verhängte zehnmönatige Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt. Das Berufungsgericht sah die Voraussetzung der Verteidigung der Rechtsordnung gemäß § 56 Abs. 3 StGB nicht mehr gegeben, da der Täter bis zur Berufungsverhandlung bereits sechs Monate Untersuchungshaft verbüßt hatte.

Im zweiten Fall wurde das Strafmaß von drei Jahren auf zwei Jahre sechs Monate herabgesetzt. Hierbei war für das Berufungsgericht die gesteigerte Haftempfindlichkeit des ausländischen Angeklagten und seine untergeordnete Rolle bei der Schleusung für die Herabsetzung ausschlaggebend.

Im dritten Fall wurde lediglich die Höhe der Tagessätze von 50 DM auf 30 DM herabgesetzt, wobei das Gericht auf die Einkommensverhältnisse und die Unterhaltungsverpflichtung des Angeklagten verwies.

In den drei vorgenannten Fällen hatten die Angeklagten ihre Berufungen wirksam gemäß § 318 S. 1 StPO auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt.

Auch im vierten Fall hatte der Angeklagte seine Berufung in der Berufungsverhandlung auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt. Dieser Umstand und sein damit zusammenhängendes Geständnis führten dazu, dass das Strafmaß der Freiheitsstrafe ohne Bewährung von 16 Monaten auf 10 Monate herabgesetzt wurde.

Im fünften Fall wurde das Strafmaß der Freiheitsstrafe ohne Bewährung von zehn auf acht Monate herabgesetzt. Das Berufungsgericht verweist im Urteil darauf, dass es für die Strafzumessung die gleichen Umstände wie das erstinstanzliche Gericht herangezogen hat. Warum es dennoch zu einem niedrigeren Strafmaß gelangte, führte es in dem gemäß § 267 Abs. 4 StPO abgekürzten Urteil nicht aus.

In einem Fall wurde der Täter wegen fünf statt ursprünglich sechs Taten des gewerbsmäßigen Einschleusens verurteilt, nachdem eine Tat in der Berufungsverhandlung wegen relativer Geringfügigkeit gemäß § 154 Abs. 2 StPO

eingestellt worden war. Der Rechtsfolgenausspruch blieb indes bestehen. In diesem Fall fiel auch die erstinstanzlich gemäß § 74 StGB ausgesprochene Einziehungsanordnung eines Mobiltelefons weg, da in der Berufungsverhandlung nicht eindeutig festgestellt werden konnte, ob das Mobiltelefon zur Begehung der Tat eingesetzt worden war.

In nur einem Fall wurde der Rechtsfolgenausspruch auf Berufung der Staatsanwaltschaft zuungunsten des Täters abgeändert. Es wurde eine Freiheitsstrafe von neun Monaten auf Bewährung statt der ursprünglich fünfmonatigen Freiheitsstrafe festgesetzt. Diese Strafmaßerhöhung ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass der Angeklagte in der Berufungsverhandlung wissentlich eine ihn entlastende Falschaussage eines als Zeugen vernommenen Mittäters zuließ. Diese Aussage hatte er nach Überzeugung des Gerichts mit dem noch in der Berufungsverhandlung vorläufig festgenommenen Zeugen abgesprochen. Sie dokumentiere seine rechtsfeindliche Gesinnung.

Der Angeklagte hat gegen dieses Berufungsurteil Revision eingelegt. Wie diese Rechtsmittel behandelt wurde, konnte nicht festgestellt werden, da die entsprechenden Akten nicht zur Auswertung vorlagen. Allerdings ließ sich dem Auszug des Bundeszentralregisters entnehmen, dass es bei der neunmonatigen Bewährungsstrafe geblieben ist.

4. Fallgruppe illegale Ausländerbeschäftigung

Die Fallgruppe der illegalen Ausländerbeschäftigung zeichnet sich dadurch aus, dass die Täter unerlaubt Aufhältige beschäftigt haben. Damit machten sich die Täter unter anderem gemäß § 92a AuslG i.V.m. § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG strafbar.²³⁵

Die Fallgruppe setzt sich aus insgesamt 24 Fällen zusammen. Dabei entfallen auf Bayern neun und auf Nordrhein-Westfalen 15 Entscheidungen. In Brandenburg und Sachsen enthielt die Stichprobe keine Entscheidungen bezüglich der Strafbarkeit wegen der Beschäftigung von unerlaubt Aufhältigen. Somit zeigt sich bei dieser Fallgruppe eine andere Verteilung als bei der Fallgruppe der Schleusung.

4.1 Täter

Es gibt 19 Täter und 5 Täterinnen, deren Alter im Zeitpunkt der Taten im Mittel bei 48,5 Jahren lag. Damit sind die Täter wesentlich älter als diejenigen der Fallgruppe der Schleusung.

Die meisten Täter gingen zum Zeitpunkt der Tat einer geregelten Arbeit nach.²³⁶ Nur ein Täter, der den Beruf des Maurers erlernt hatte, war arbeitslos und bei zweien konnte nicht festgestellt werden, ob sie einer geregelten Arbeit nachgingen. Hauptsächlich arbeiteten die Täter in der Baubranche (n=7), in der Landwirtschaft (n=4) beziehungsweise in der Gastronomie (n=3).

Über das Einkommen konnten den Akten lediglich in sieben Fällen konkrete Angaben entnommen werden. Die Höhe des Einkommens wurde dabei mit 1200 bis 4500 DM angegeben. In drei Fällen ist erwähnt, dass das Einkommen geregelt ist. Dagegen enthalten die Akten in vierzehn Fällen keine Angaben zu den Einkommensverhältnissen.

Die deutsche Staatsangehörigkeit haben 18 der Täter, drei Täter die türkische, zwei die polnische und einer die italienische, wobei alle Täter ihren ständigen Wohnsitz im Bundesgebiet hatten. Die Verteilung von deutschen und nicht-deutschen Tätern unterscheidet sich damit erheblich von derjenigen der Fallgruppe der Schleusung, bei der das Verhältnis von deutschen und nicht-deutschen Tätern bei rund 1 zu 9 liegt (Abschnitt 3.1.1).

Eine strafrechtliche Vorbelastung war bei sieben Tätern feststellbar, wobei fünf Täter zwei Vorstrafen und ein Täter drei Vorstrafen hatten. Alle Vorstrafen waren mit Geldstrafen sanktioniert worden. Aufgrund der Beschäftigung

235 Vgl. *Lutz*, *InfAuslR* 1997, S. 384, 387.

236 Tabelle 51, S. 183.

von unerlaubt Aufhältigen waren zwei der Täter bereits wegen Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt verurteilt worden. Ein weiterer Täter war zweimal wegen der Beschäftigung von Ausländern ohne Arbeitserlaubnis gemäß § 227a Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 AFG (jetzt § 406 Abs. 1 Nr. 3 beziehungsweise § 407 Abs. 1 Nr. 1 SGB III²³⁷) verurteilt worden.

4.2 Taten und Verfahren

Die 24 Entscheidungen beziehen sich auf insgesamt 38 tatmehrheitlich begangene Taten. Dabei hatten 21 Entscheidungen eine Tat und zwei Entscheidungen zwei tatmehrheitliche Taten zum Gegenstand. In einer Entscheidung ist im Tenor nicht ausdrücklich erwähnt, von wie vielen tatmehrheitlich begangenen Taten das Gericht ausging. Aufgrund des im Tatbestand festgestellten Sachverhalts ist jedoch von dreizehn tatmehrheitlich begangenen Taten auszugehen.

Bei den Entscheidungen, die eine Tat zum Gegenstand hatten, wurden in sechs Fällen ein unerlaubt Aufhältiger beschäftigt. In elf Fällen waren es zwei Beschäftigte, in drei Fällen drei und jeweils einmal sechs beziehungsweise zehn Beschäftigte.

In den Entscheidungen, bei denen zwei Taten abgeurteilt worden sind, waren jeweils eine und jeweils zwei Personen beschäftigt worden. Bei der Entscheidung, die sich auf dreizehn Taten bezieht, waren es insgesamt mindestens 25, wobei pro Tat eine bis vier Personen gleichzeitig beschäftigt wurden.

Die unerlaubt Aufhältigen stammten alle aus Osteuropa.²³⁸ Dabei handelte es sich zum allergrößten Teil um polnische Staatsangehörige. So wurden bei 29 Taten ausschließlich oder zumindest auch polnische Staatsangehörige beschäftigt. Die zweitgrößte Gruppe bilden rumänische Staatsangehörige, die bei sechs Taten beschäftigt wurden. Bei zwei Taten wurden tschechische Staatsbürger beschäftigt. Nur bei einzelnen Taten hatten die Beschäftigten die bulgarische, lettische oder slowakische Staatsangehörigkeit.

Im Zusammenhang mit der lettischen, polnischen, slowakischen und tschechischen Nationalität der unerlaubt Aufhältigen ist darauf hinzuweisen, dass sich hier die Besonderheit ergab, dass erst die Aufnahme der Erwerbstätigkeit zum unerlaubten Aufenthalt führte. Denn gemäß § 1 Abs. 1 DVAusIG i.V.m. Anlage I zu dieser Verordnung waren diese Personen von dem Erfordernis einer Aufenthaltsgenehmigung für Aufenthalte bis zu drei Monaten befreit. Voraussetzung war indes, dass sie keine Erwerbstätigkeit gemäß § 12 DVAusIG auf-

237 Vgl. *AmbS* in: Erbs/Kohlhaas, Bd. 3, S 103, Vor §§ 404 bis 408 SGB III, Rn. 2.

238 Vgl. Tabelle 52, S. 184.

nehmen.²³⁹ Dies ist in den vorliegenden Fällen jedoch geschehen und damit wurde ihr Aufenthalt gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG strafbar. Daraus ergab sich dann auch die Strafbarkeit der Arbeitgeber gemäß § 92a AuslG.

In mehr als der Hälfte der Taten konnten Tatzeiträume von weniger als einem Monat festgestellt werden.²⁴⁰ Es gab aber auch zahlreiche Taten, bei denen der Tatzeitraum nicht genau bestimmt werden konnte. Dies war vor allem bei der Entscheidung der Fall, die dreizehn Taten zum Gegenstand hatte. Hier wurden meist nur grobe Angaben zu den Tatzeiträumen gegeben.

Die unerlaubt Aufhältigen wurden meist auf Baustellen beschäftigt. Ferner wurden unerlaubt Aufhältige bei mehreren Taten in der Gastronomie, in landwirtschaftlichen Betrieben und als Haushaltshilfen eingesetzt.²⁴¹

Am häufigsten erlangten die Ermittlungsbehörden durch Hinweise aus der Bevölkerung Kenntnis von den Taten, z.B. durch die Anzeige eines Konkurrenten des Täters. Ansonsten wurden die Taten durch Kontrollen des Arbeitsamtes, des Zolls oder der Polizei bekannt.²⁴² Nach Bekanntwerden der Taten wurde nur ein Täter vorläufig festgenommen. Haftbefehle wurden gegen keinen der Täter beantragt.

Die Hälfte der Täter legte bereits im Ermittlungsverfahren ein Geständnis ab, wobei sieben während ihrer ersten polizeilichen Beschuldigtenvernehmung geständig waren und fünf die Tatbegehung durch ein anwaltliches Schreiben einräumten. Zwei Täter legten ein Geständnis in der Hauptverhandlung ab.

Zehn Täter äußerten sich nicht zu den ihnen gemachten Tatvorwürfen.

4.3 Die erstinstanzlichen Entscheidungen

Unter den erstinstanzlichen Entscheidungen waren acht Urteile, die im Regelverfahren ergingen. Zwei dieser Urteile ergingen dabei nach dem Einspruch gegen einen Strafbefehl gemäß §§ 410 Abs. 1 S. 1, 411 Abs. 1 S. 2 StPO in einer Hauptverhandlung.

Die übrigen 16 Entscheidungen waren Strafbefehle. In zwei Verfahren wurden zuvor die gegen die Strafbefehle eingelegten Einsprüche als verspätet verworfen (§ 411 Abs. 1 S. 1 StPO). Zwei Einsprüche sind wieder zurückgenommen

239 Vgl. zum Begriff der Erwerbstätigkeit im Zusammenhang mit unerlaubtem Aufenthalt: BayObLGst, 2001, S. 137, 138 - 139; BayObLG, EZAR, Bd. VII, 355 Nr. 15; OLG Düsseldorf, NSZ 1994, S. 290 f.

240 Vgl. Tabelle 53, S. 184.

241 Vgl. Tabelle 54, S. 184.

242 Vgl. Tabelle 55, S. 185.

worden und ein Strafbefehl erging erst auf das Ausbleiben des Angeklagten in der Hauptverhandlung gemäß § 408 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 StPO.

In 13 Entscheidungen wurden die Täter wegen der Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt gegen Erhalt oder Sichversprechenlassen eines Vermögensvorteils gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 1 AuslG verurteilt. Sieben Verfahren endeten mit einer Verurteilung gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 2 AuslG, wobei die Täter in zwei Fällen wiederholt (Var. 1) und in fünf Fällen zugunsten mehrerer Ausländer (Var. 2) gehandelt haben.

Worin die Beihilfehandlung zum unerlaubten Aufenthalt genau gesehen wurde, wurde nur in wenigen Entscheidungen genauer dargestellt. Teilweise wurde darauf abgestellt, dass die Täter durch Gewährung von Unterkunft und Verpflegung beziehungsweise der Ermöglichung einer Erwerbsmöglichkeit eine Beihilfehandlung geleistet haben.

Diesbezüglich hat die Rechtsprechung der Rechtsmittelgerichte festgestellt, dass hierin nur dann eine Beihilfehandlung gesehen werden kann, wenn der unerlaubt Aufhältige gerade vom Bestehen dieser Möglichkeiten seinen weiteren Aufenthalt abhängig gemacht hat und der Täter dies auch erkannt hat.²⁴³

Zu diesem Problemkreis enthielten die Akten und Entscheidungen allerdings keine Ausführungen, so dass nicht festgestellt werden konnte, ob die Tatgerichte diese Voraussetzung geprüft haben.

Eine Täterin hatte sich zu ihrer Verteidigung darauf berufen, dass ihr nicht bekannt gewesen sei, dass die Nichtdeutschen neben einer Arbeitserlaubnis auch eine Aufenthaltserlaubnis benötigen. Diese Behauptung wurde vom Gericht wohl als Schutzbehauptung gewertet. Woraus das Gericht seine Überzeugung bezog, dass die Täterin es zumindest billigend in Kauf nahm, dass die nichtdeutschen Arbeitnehmer nicht im Besitz der aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung waren, war der Akte und dem Strafbefehl nicht zu entnehmen. Zu diesem Problemkreis hat das OLG Düsseldorf festgestellt, dass nicht allein aus dem Umstand der Unterkunftsgewährung auf den Beihilfevorsatz geschlossen werden dürfe.²⁴⁴

Bei einer der Verurteilungen gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 2 Var. 1 AuslG wurde die Wiederholung darin gesehen, dass der Täter den unerlaubt Aufhältigen erneut beschäftigte, obwohl dieser bereits früher bei ihm beschäftigt war, bis er wegen unerlaubten Aufenthalts abgeschoben wurde. Wegen der Beschäfti-

243 BGH NJW 1990, S. 2207 f.; BayObLG NJW 2002, S. 1163 f. mit Anmerkung *König*, NJW 2002, S. 1623 - 1625; OLG Düsseldorf, StV 2002, S. 312 f.

244 OLG Düsseldorf, StV 2002, S. 312, 313; vgl. auch *Steiner*, S. 141, 147.

gung des unerlaubt Aufhältigen vor dessen Abschiebung ist der Täter nicht verurteilt worden. Allerdings nahm er es nach dem im Urteil festgestellten Sachverhalt zumindest schon vor der Abschiebung billigend in Kauf, dass sich der Nichtdeutsche unerlaubt im Bundesgebiet aufgehalten hat. Diese Verurteilung wegen wiederholter Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt entspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung.²⁴⁵ So stellt der Bundesgerichtshof in einem Urteil aus dem Jahre 1999 fest, dass die Annahme wiederholter Tatbegehung nicht voraussetzt, dass die vorher durchgeführte Einschleusung bestraft worden ist.²⁴⁶ Allerdings lässt sich aus der Literatur, auf die vom Bundesgerichtshof bezüglich dieser Feststellung hingewiesen wird, schließen, dass die Vortat zwar noch nicht bestraft worden sein muss, jedoch zumindest strafrechtlich verfolgt wurde.²⁴⁷ Welche Anforderungen an die strafrechtliche Verfolgung genau zu stellen sind, wird auch aus der vom Bundesgerichtshof zitierten Literatur nicht deutlich. Andersorts wird vertreten, dass die Tat zweifelsfrei feststehen und im Strengbeweissverfahren festgestellt werden müsse.²⁴⁸ Für den vorliegenden Fall kommen jedoch sämtliche Auffassungen zu einer Annahme der wiederholten Beihilfe im Sinne des § 92a Abs. 1 Nr. 2 Var. 1 AuslG.

In zwei Fällen wurden die Täter gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AuslG verurteilt. Eine Täterin wurde wegen gewerbsmäßigem Einschleusen von Ausländern gemäß § 92a Abs. 2 Nr. 1 AuslG verurteilt. Einer weiteren Entscheidung lässt sich lediglich entnehmen, dass der Täter gemäß § 92a Abs. 1 AuslG verurteilt worden ist. Ob hier die Voraussetzungen der Nummer 1 und/oder der Nummer 2 als erfüllt angesehen wurde, lässt sich dem Urteil jedoch nicht entnehmen.

Somit ist festzustellen, dass bezüglich der Anwendung der §§ 92a, 92b AuslG wie schon bei der Fallgruppe der Schleusung überwiegend § 92a Abs. 1 AuslG Anwendung fand.

In vier Entscheidungen wurde § 27 Abs. 1 StGB in Verbindung mit § 92a AuslG als angewendete Vorschrift zitiert, obwohl sich aus der Entscheidung und dem Akteninhalt ergibt, dass die Anwendung dieser Vorschrift im jeweiligen Fall rechtsfehlerhaft ist. Es ist zu vermuten, dass auch hier (oben Abschnitt 3.5.2.1) verkannt wurde, dass es sich bei § 92a AuslG um eine zur Täterschaft verselbständigte Beihilfenorm handelt.

245 Vgl. Steiner, S. 141, 150.

246 BGH, StV 2000, S. 361, 362.

247 BGH, StV 2000, S. 361, 362 i.V.m. Hailbronner, § 92a AuslG Rn. 18.

248 Senge in: Erbs/Kohlhaas Bd. I, A 215, § 92a AuslG Rn. 7.

Nur in einer Entscheidung, bei der nach dem festgestellten Sachverhalt bezüglich der ersten der zwei abgeurteilten Taten die Tatbestandsvoraussetzungen des § 92a AuslG noch nicht erfüllt waren, ist das Gericht zutreffend vom Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG i.V.m. 27 StGB ausgegangen.

Neben den Vergehen des Ausländergesetzes wurden die Täter in zehn Fällen auch wegen anderer Delikte verurteilt. Eine Übersicht gibt die folgende Tabelle.

Tabelle 24: Neben § 92a AuslG angewendete Straftatbestände

Norm	Tatbezeichnung	Anzahl der Fälle
§§ 406 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. 404 Abs. 2 Nr. 2 ²⁴⁹ , 284 Abs. 1 S. 1 SGB III bzw. bis 01.01.1998: § 227a Abs. 1 S. 1 AFG	Vorsätzliche Beschäftigung eines Ausländers, der eine Arbeitsgenehmigung nicht besaß, zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer stehen, die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben	7
§§ 406 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. 404 Abs. 2 Nr. 2, 284 Abs. 1 S. 1 SGB III und §§ 407 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. 404 Abs. 2 Nr. 2 SGB III	Vgl. <i>vorhergehende Zelle oben</i> und beharrliche Wiederholung der Beschäftigung eines Ausländers ohne Arbeitsgenehmigung	1
§ 266a Abs. 1 StGB	Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen	1
§ 266a Abs. 1 StGB und §§ 276 Abs. 1 Nr. 2, 27 StGB und § 21 Abs. 1 Nr. 2 StVG	Vgl. <i>vorhergehende Zelle oben</i> und Verschaffung von falschen amtlichen Ausweisen und vorsätzliches Zulassen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis	1

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass es sich bei den anderen Delikten hauptsächlich um solche handelt, die unmittelbar mit der Beschäftigung des unerlaubt Aufhältigen in Verbindung stehen.

In acht Fällen machten sich die Täter gemäß § 406 Abs. 1 Nr. 3 SGB III strafbar.²⁵⁰ Sieben dieser Entscheidungen waren Strafbefehle, die auf Antrag derselben Staatsanwaltschaft ergingen. Die ungünstigen Arbeitsbedingungen im Sinne des § 406 Abs. 1 Nr. 3 SGB III wurden darin gesehen, dass die unerlaubt Aufhältigen von den Tätern einen Arbeitslohn erhielten, der deutlich un-

²⁴⁹ Seit 01.08.2002: § 404 Abs. 2 Nr. 3 SGB III.

²⁵⁰ Zu den Voraussetzungen von §§ 406, 407 SGB III vgl. *Marschall*, Rn. 847 - 850 i.V.m. Rn. 248 - 257.

ter dem für die jeweilige Tätigkeit zu zahlenden Tariflohn lag. In der Differenz zwischen Tariflohn und tatsächlich ausbezahltem Lohn wurde gleichzeitig der Vermögensvorteil im Sinne des § 92a Abs. 1 Nr. 1 AuslG erkannt. In anderen Entscheidungen, die keine Ausführungen zu ungünstigen Arbeitsbedingungen der unerlaubt Aufhältigen enthielten, sahen die Tatgerichte den Vermögensvorteil im Sinne des § 92a Abs. 1 Nr. 1 AuslG teilweise auch in der Ersparnis von Sozialversicherungsbeiträgen und sonstiger Abgaben.

Im Zusammenhang mit diesem Vermögensvorteil steht auch die Verurteilung von zwei Tätern wegen Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt gemäß § 266a Abs. 1 StGB.²⁵¹ Nach dieser Vorschrift dürften sich auch die meisten anderen Täter strafbar gemacht haben, da nicht anzunehmen ist, dass sie durch Zahlung von Beiträgen im Sinne des § 266a StGB das illegale Beschäftigungsverhältnis gegenüber der Behörden bekannt machen wollten.

Nur in einem Verfahren enthielt die Akte Ausführungen dazu, dass die Voraussetzungen des § 266a StGB nicht erfüllt seien. Nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft wurden in diesem Fall für zwei Arbeitnehmer die für eine Vollzeitbeschäftigung anfallenden Beiträge abgeführt. Tatsächlich arbeiteten diese jedoch nur in halbezeitigem Wechsel mit dem unerlaubt Aufhältigen zusammen. In einem anderen Verfahren lässt sich der Akte entnehmen, dass von der Verfolgung des Vergehens des § 266a StGB wegen Unwesentlichkeit gemäß § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO abgesehen worden ist. Den restlichen Akten ließen sich keine Ausführungen zu § 266a StGB entnehmen, so dass nicht geklärt werden konnte, warum keine Verurteilung nach dieser Vorschrift erfolgte.

Ein Täter wurde, neben den Verstößen gegen § 92a Abs. 1 Nr. 1 AuslG und § 266a Abs. 1 StGB, auch wegen des vorsätzlichen Zulassens des Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zwei tatmehrheitlichen Fällen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 StVG und der Beihilfe zum Verschaffen falscher amtlicher Ausweise in zwei tateinheitlichen Fällen gemäß §§ 276 Abs. 1 Nr. 2, 27 Abs. 1 StGB verurteilt. Nach dem im Urteil festgestellten Sachverhalt hatte der Täter dem unerlaubt Aufhältigen sein Fahrzeug für einen Transport von Personen und einen anderen Auftrag im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses überlassen, obwohl er es zumindest billigend in Kauf nahm, dass der unerlaubt Aufhältige keine deutsche Fahrerlaubnis besaß. Ferner hatte der unerlaubt Aufhältige dritte Personen gebeten, ihm einen gefälschten polnischen Reisepass und einen ebenfalls gefälschten polnischen Führerschein zu besorgen. Dafür leistete er eine Anzahlung und bat den Täter, für ihn die falschen Ausweise entgegenzuneh-

251 Zu den Voraussetzungen von § 266a StGB vgl. *Lenckner/Perron* in: Schönke/Schröder, StGB, § 266a, Rn. 1 ff.

men. Der Täter, der zumindest billigend in Kauf nahm, dass es sich um gefälschte Papiere handelte, zahlte den Restbetrag, den er als Vorschuss für den Arbeitslohn verrechnete, und überbrachte die gefälschten Ausweise dem unerlaubt Aufhältigen.

Schließlich wurde ein Täter neben § 406 Abs. 1 Nr. 3 SGB III auch wegen beharrlicher Beschäftigung eines Ausländers ohne Arbeitsgenehmigung gemäß § 407 Abs. 1 Nr. 2 SGB III verurteilt. Die Beharrlichkeit wurde darin gesehen, dass der Täter bereits zweimal wegen der Beschäftigung von Ausländern ohne Arbeitsgenehmigung verurteilt worden war.

Geldstrafen wurden in 22 Fällen verhängt.²⁵² Dabei lag die Anzahl der Tagessätze zwischen 20 und 250. Nur vier dieser Geldstrafen liegen über 90 Tagessätzen, der Median liegt bei 65 Tagessätzen.

In zwei Verfahren wurden Freiheitsstrafen mit Bewährung verhängt. Der Täter, der neben § 92a Abs. 1 Nr. 2 AuslG auch wegen § 266a StGB, §§ 276 Abs. 1 Nr. 2, 27 Abs. 1 StGB sowie § 21 Abs. 1 Nr. 2 StVG verurteilt worden war, erhielt eine Freiheitsstrafe mit einer Bewährungszeit von drei Jahren. Als Bewährungsaufgabe gemäß § 56b Abs. 2 Nr. 1 StGB wurde dem Täter aufgegeben, den verursachten Schaden nach Kräften wieder gutzumachen. Laut den Feststellungen im Urteil hatte der Täter es unterlassen, fast 19.000 DM an die Sozialversicherung abzuführen. Diese hohe Betrag kam deshalb zustande, weil er auch die Beiträge von anderen Beschäftigten nicht abführte. Insgesamt wurde der Täter wegen Vorenthaltens von Arbeitsentgelt in 57 Fällen bestraft. Es ist anzunehmen, dass sich die Bewährungsaufgabe auf den daraus entstandenen Schaden bezieht.

In dem Verfahren, das 13 tatmehrheitlich begangene Taten zum Gegenstand hatte und bei dem die Täterin wegen gewerbsmäßigem Einschleusen von Ausländern gemäß § 92a Abs. 2 Nr. 1 AuslG verurteilt wurde, belief sich die Strafhöhe auf neun Monate und eine Bewährungszeit von drei Jahren. Hier wurde es der Täterin zur Bewährungsaufgabe gemacht, einen Betrag von 2000 DM an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen.

Bezüglich der Sanktionierung der Delikte ist insgesamt festzustellen, dass auch bei der Fallgruppe der illegalen Beschäftigung der Strafraumen des § 92a AuslG bei weitem nicht voll ausgenutzt wurde.

Strafzumessungstatsachen wurden in fünf der acht Urteile erwähnt. Dabei sprach zugunsten aller Täter, dass sie geständig waren. Zwei Tätern konnte zugute gehalten werden, dass sie nicht vorbestraft waren, bei den anderen drei

252 Vgl. Tabelle 56, S. 185.

wurden Vorstrafen negativ gewichtet. Zugunsten der Täter wurden noch folgende Tatsachen gewertet: nachträgliche Anzeige des Beschäftigungsverhältnisses, Handeln aus einer finanziellen Notlage heraus, Reue und kurzer Tatzeitraum. Zu letzterem ist anzumerken, dass hier ein Zeitraum von elf Tagen als kurz angesehen wurde. Dagegen wurde in einem anderen Verfahren ein Tatzeitraum von sieben Tagen als lange angesehen und zuungunsten des Täters gewichtet. Im Verfahren mit mindestens 13 Taten wurden die vielen Einzelakte und der erhebliche Tatzeitraum zuungunsten der Täterin angeführt. Im Verfahren, in welchem dem Sozialversicherungsträger ein Schaden von fast 19.000 DM entstanden war, wurde dieser hohe Schaden negativ bewertet. Ferner wurde zuungunsten des Täters angeführt, dass er den unerlaubt Aufhältigen über einen Zeitraum von fast sechs Jahren beschäftigte.

Keiner der Verurteilten legte Rechtsmittel gegen die erstinstanzliche Entscheidung ein.

5. Fallgruppe Scheinehe

Die Fälle der Fallgruppe Scheinehe zeichnen sich dadurch aus, dass die Täter in irgendeiner Form an der Eingehung einer sogenannten Scheinehe²⁵³ mitgewirkt haben. Die Fälle dieser Untersuchungsgruppe werden in der sozialwissenschaftlichen Literatur als Einschleusungen in Form einer „Scheinlegalisierung“ des Aufenthaltes eingeordnet.²⁵⁴ Die massenhafte Zunahme von Scheinehen zur Erlangung von Aufenthaltsgenehmigungen in den letzten Jahrzehnten hat sowohl auf bundesdeutscher als auch auf europäischer Ebene zu gesetzgeberischen und rechtspolitischen Maßnahmen geführt.²⁵⁵

Aus ausländerrechtlicher Sicht machten sich die nichtdeutschen Ehepartner dadurch strafbar, dass sie unrichtige Angaben im Sinne von § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG gemacht haben, indem sie zur Begründung ihres Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung angaben, mit einem deutschen Partner die Ehe geschlossen zu haben, obwohl die Partner keine eheliche Lebensgemeinschaft beabsichtigten, sondern lediglich formell die Ehe eingegangen sind, um dem Ausländer zu einem aus anderen Gründen angestrebten, ihm aber verwehrten Aufenthalt zu verhelfen.²⁵⁶ Denn das Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft im Sinne des § 1353 BGB ist Tatbestandsvoraussetzung für die Erteilung von verschiedenen Arten von Aufenthaltsgenehmigungen.²⁵⁷

Worin die Beihilfehandlungen der Täter der Fallgruppe im Sinne des § 92a AuslG bestanden haben, wird weiter unten näher dargestellt.

5.1 Täter, Tat, Verfahren

Die Fallgruppe setzt sich aus acht Fällen zusammen, wobei es sechs Täterinnen und zwei Täter gibt. Der Median des Alters liegt bei 28,5 Jahren. Bis auf einen Täter, der türkischer Staatsangehöriger ist, handelt es sich um Deutsche. Der türkische Täter wurde wegen der Vermittlung einer Scheinheirat verurteilt, während die anderen Personen selbst Scheinehepartner waren.

253 Vgl. *Weichert*, NVwZ 1997, S. 1053 ff. (aus ausländerrechtlicher Sicht); *Hepting*, FamRZ 1998, S. 713, 719 - 722 (zur familienrechtlichen Rechtslage vor und nach dem 1.7.1998).

254 Vgl. *Müller-Schneider*, Berl. J. Soziol., S. 359, 366.

255 Vgl. *Hepting*, FamRZ 1998, S. 713, 719; *Otte*, JuS 2000, S. 148 ff.

256 Vgl. BayObLG NStZ 1990, S. 187 f.; *Lutz*, InfAuslR 1997, S. 384, 387 f.; *Weichert*, NVwZ 1997, S. 1053, 1056; *Kanein/Renner*, AusR, § 92 AuslG, Rn. 18.

257 Vgl. *Weichert*, NVwZ 1997, S. 1053.

Zwei der Scheinehepartner waren wegen Eigentums- und Vermögensdelikten vorbestraft. Bei der einen Vorbestraften sind die drei Vortaten teilweise auf ihre Betäubungsmittelabhängigkeit zurückzuführen. Dabei war die schwerste Sanktion eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen wegen Betrugs. Der vorbestrafte Täter wurde zweimal wegen verschiedener Betrugs- und Diebstahldelikte verurteilt. Die schwerste Sanktion war eine Freiheitsstrafe von sieben Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt worden war.

Drei Täterinnen waren zum Zeitpunkt der Tat arbeitslos, eine war Hausfrau, eine arbeitete als Kellnerin und bei einer Täterin konnte nicht festgestellt werden, ob sie einer Erwerbstätigkeit nachging.

Soweit die Akten über die Einkommensverhältnisse Angaben enthielten, hatte eine Täterin kein Einkommen, eine erhielt 900 DM und die Dritte erhielt 1.100 DM. Der Täter, der als Scheinehepartner verurteilt wurde, arbeitete als Verkäufer und hatte einen Verdienst von rund 2.200 DM.

In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass die Zugehörigkeit des deutschen Ehepartners zu einer sozial schwachen Bevölkerungsgruppe für die Ausländerbehörden ein Indiz für das Vorliegen einer Scheinehe ist.²⁵⁸

Der Scheinehenvermittler war als Vorarbeiter angestellt und erzielte ein Einkommen von rund 3.500 DM.

Die unerlaubt aufhältigen Scheinehepartner sind in vier Verfahren türkische Staatsangehörige. In je einem Verfahren handelt es sich um einen vietnamesischen beziehungsweise einen indischen Staatsangehörigen.

Zwei der Verfahren bezogen sich auf dieselbe Scheinehe. Hier hatte der Täter die Scheinehe mit der verurteilten Täterin vermittelt. Der nichtdeutsche Ehepartner hat die nepalesische Staatsangehörigkeit.

Vier der unerlaubt Aufhältigen wurden gemäß § 92 AuslG verurteilt. Von einem ist nur bekannt, dass er abgeschoben wurde. Über die rechtliche Behandlung der drei übrigen nichtdeutschen Scheinehepartner enthielten die entsprechenden Akten keine Angaben.

258 Vgl. *Weichert*, NVwZ 1997, S. 1053, 1053 f.

Für die Eingehung der Scheinehe wurden den Tätern Beträge zwischen 8.000 DM und 20.000 DM versprochen, wobei diese Beträge wohl nur teilweise, wenn überhaupt, bezahlt wurden. Den Akten war bezüglich der tatsächlichen Bezahlung nichts genaues zu entnehmen. Wie viel Geld der verurteilte Scheinehenvermittler erhalten hat, konnte ebenfalls nicht ermittelt werden.

Aufschlussreich sind die Umstände, unter denen die Taten den Ermittlungsbehörden bekannt wurden. So zeigten sich zwei der Täterinnen selbst an, wobei in einem dieser Fälle damit auch die Tat des Scheinehenvermittlers bekannt wurde. In drei Fällen wurden die Taten im Zuge von Ermittlungsverfahren in anderer Sache bekannt, wobei es sich zumindest in zwei Fällen um Ermittlungen im Rahmen organisierter Scheinehenvermittlung handelte. In einem Fall wurde die Scheinehe bekannt, weil es zwischen dem Täter und einem Dritten laut polizeilichem Abschlussvermerk zu „Unregelmäßigkeiten“ gekommen war und letzterer in anderer Sache Anzeige erstattete. Dabei berichtete er auch über seine Vermutung bezüglich der Scheinehe.

Schließlich wurde in einem Fall die Scheinehe durch eine Strafanzeige der zuständigen Sachbearbeiterin bei der Ausländerbehörde bekannt. Diese kam bei ihren Ermittlungen bezüglich des Bestehens einer ehelichen Lebensgemeinschaft²⁵⁹ zwischen der Täterin und ihrem Ehemann zu dem Ergebnis, dass eine solche nicht bestand. Aus diesem Grunde hatte sie auch die von dem nichtdeutschen Ehemann beantragte Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt und die Ausweisung mit Abschiebungsandrohung angeordnet.

5.2 Entscheidungen

In fünf Verfahren ergingen Urteile im Regelverfahren, zwei Verfahren wurden durch Strafbefehle erledigt und eine zwanzigjährige Täterin erhielt eine Verwarnung nach § 14 JGG.

Als Tathandlungen der deutschen Ehepartner sahen die erstinstanzlichen Gerichte in sechs Fällen die Eheschließungen vor dem Standesamt an. Hier hätten sie der Wahrheit zuwider angegeben, mit ihrem nichtdeutschen Ehepartner eine eheliche Lebensgemeinschaft führen zu wollen.

In fünf Entscheidungen wurde dabei § 92a Abs. 1 Nr. 1 AusIG angewendet. Hierbei stellte das Gericht darauf ab, dass die Scheinehe gegen den Erhalt oder das Versprechen eines Vermögensvorteils eingegangen worden war. Hierbei wurde in einem Fall auch § 27 StGB angewendet. Vom mitgeteilten Sachverhalt her hatte die Täterin Beihilfe geleistet, indem sie den Täter nur geheiratet hat, damit dieser eine Aufenthaltserlaubnis erhält. Dafür wurden ihr von

259 Vgl. Weichert, NVwZ 1997, S. 1053, 1053 - 1056.

dem nichtdeutschen Ehepartner 10.000 DM angeboten. Hierbei verkannte das Gericht – wie auch schon in einigen Fällen der anderen Fallgruppen –, dass es sich bei § 92a AuslG bereits um die zur Täterschaft verselbständigte Beihilfe zum Vergehen nach § 92 AuslG handelt. Da die Täterin durch dieses Verhalten alle Voraussetzungen des § 92a Abs. 1 Nr. 1 AuslG in ihrer Person erfüllte, war die Anwendung des § 27 StGB rechtsfehlerhaft.

In einem Fall wurde in der erstinstanzlichen Entscheidung bezüglich der Täterin § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG angewendet. Als Tathandlung sah das Gericht hierbei die vor dem Standesamt abgegebenen Erklärungen an. Diese seien nämlich abgegeben worden, obwohl die Eheschließenden von vornherein nicht die Begründung einer ehelichen Lebensgemeinschaft beabsichtigt hatten. Die Täterin habe für die Eingehung der Ehe einen Geldbetrag von 10.000 DM erhalten. Sie war sich auch darüber im Klaren, dass der Nichtdeutsche nur deshalb eine Ehe mit ihr eingeht, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erlangen. Das Gericht ging davon aus, dass die Täterin hier selbst unrichtige Angaben im Sinne des § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG gemacht hat. Mit der Problematik, ob sich ein Deutscher gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG strafbar machen kann, oder ob der Kreis der potentiellen Täter auf Ausländer beschränkt ist²⁶⁰, setzte sich das Gericht in seiner Entscheidung nicht auseinander. Ferner ist für eine Strafbarkeit im Sinne des § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG Voraussetzung, dass unrichtige Angaben vor einer Behörde in einem Verfahren nach dem AuslG gemacht werden müssen.²⁶¹ Im vorliegenden Fall hat allein der nichtdeutsche Ehemann im ausländerrechtlichen Verfahren wahrheitswidrige Angaben bei der Beantragung seiner Aufenthaltsgenehmigung gemacht. Die Täterin hat dagegen bei der Eheschließung vor dem Standesbeamten wahrheitswidrige Angaben bezüglich der Begründung einer ehelichen Lebensgemeinschaft gemacht. Dies kann nicht als Tathandlung im Sinne des § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG angesehen werden. Die Anwendung dieser Vorschrift auf den Fall war deshalb rechtsfehlerhaft.

In einem Fall sah das erstinstanzliche Gericht die Tathandlungen des Täters darin, dass er bei der Ausländerbehörde zweimal jeweils bewusst der Wahrheit zuwider angab, er würde mit seiner nichtdeutschen Ehefrau in ehelicher Lebensgemeinschaft zusammenleben. Ziel sei dabei die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis seiner Ehefrau gewesen. Er wurde wegen des Einschleusens von Ausländern in zwei Fällen gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 1 und 2 verurteilt. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der Täter gegen den Erhalt eines

260 Vgl. Lorenz, NSStZ 2002, S. 640, 644.

261 Vgl. Hailbronner, A 1, § 92 AuslG, Rn. 55; Senge in: Erbs/Kohlhaas, Bd. I, § 92 AuslG, Rn. 37.

Vermögensvorteils und wiederholt gehandelt habe. Die Wiederholung sah es darin, dass der Täter durch die Scheinehe zweimal Beihilfe zur Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis geleistet habe.

Das Gericht setzte sich im Rahmen der Beweiswürdigung mit der Behauptung des Täters auseinander, er habe zwar bei der Beantragung der zweiten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der Wahrheit zuwider angegeben, dass er eine eheliche Lebensgemeinschaft führe, bei der Eheschließung und der ersten Verlängerung habe der Wille zur ehelichen Lebensgemeinschaft aber bestanden. Das erstinstanzliche Gericht sah diese Behauptung jedoch durch die Beweisaufnahme als widerlegt an.

In diesem Zusammenhang ist auf eine Entscheidung des BayObLG zu verweisen. Das Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft setzt nach Ansicht des BayObLG nicht voraus, dass die Beziehung der Ehepartner bei Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung von einem unbedingten Willen zur Ehe auf Lebenszeit getragen ist. Dieser Wille muss nur bei der Eheschließung vorhanden sein. Danach genügt ein nachhaltiges Zusammenleben.²⁶² Diesbezüglich enthielt die untersuchte Entscheidung keine Ausführungen.

Die Tathandlung des Scheinehevermittlers sah das Gericht darin, dass er die deutsche Täterin angesprochen habe, ob sie gegen Zahlung von 8.000 DM bereit sei, mit einem Nichtdeutschen zur Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung eine Ehe zu schließen.²⁶³ Darüber hinaus sah es das Gericht als erwiesen an, dass der Täter schon seit einigen Jahren als Scheinehenvermittler tätig war, um dadurch fortlaufende Provisionseinkünfte zu erzielen. Deshalb wurde er wegen gewerbsmäßigen Einschleusens von Ausländern gemäß § 92a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 AuslG verurteilt. Das Gericht sah in der Tathandlung eine Kettenbeteiligung in Form der Anstiftung (Ehevermittlung) zur Beihilfe (Eheschließung) zur Beschaffung einer Aufenthaltsgenehmigung durch unrichtige Angaben (Vorlage der Heiratsurkunde bei der Ausländerbehörde).

Zwei der Täter wurden in den jeweiligen Entscheidungen auch wegen tatmehrheitlich begangener Diebstahlsdelikte verurteilt. Diese hatten jedoch keinen Zusammenhang mit der Scheinehe.

Sanktioniert wurden die Taten in fünf der erstinstanzlichen Entscheidungen mit Geldstrafen in Höhe von 25 bis 180 Tagessätzen. Der Täter, der die Scheinehe vermittelt hatte, erhielt eine Freiheitsstrafe von zwölf Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Seine hiergegen gerichtete Berufung wurde

262 BayObLGSt 2000, S. 180, 183.

263 Vgl. zur Strafbarkeit der Vermittlung einer Scheinehe: *Senge* in: Erbs/Kohlhaas, Bd. I, A 215, § 92 AuslG, Rn. 41.

als unbegründet verworfen. Auch die gegen die Berufungsentscheidung eingelegte Revision wurde als unbegründet verworfen. Der diesbezügliche Beschluss des OLG Düsseldorf ist veröffentlicht worden.²⁶⁴

In einem Fall wurde der Täter wegen der Beihilfe durch die Scheinehe und zweier Diebstahlsdelikte unter Einbeziehung eines anderen Strafurteils zu 18 Monaten Freiheitsstrafe, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt. Dabei setzte das Gericht für das Vergehen des § 92a AuslG eine Einzelstrafe von vier Monaten fest. Eine gegen das Urteil gerichtete Berufung nahm der Täter in der Berufungsverhandlung zurück.

Strafzumessungstatsachen wurden in fünf Entscheidungen genannt. Positiv werteten die Gerichte in drei Fällen fehlende Vorstrafen, zweimal ein Geständnis und je einmal den Umstand, dass sich die Täterin selbst angezeigt hatte beziehungsweise die versprochene Belohnung nicht gezahlt worden ist. Negativ werteten die Gerichte in zwei Entscheidungen die Vorstrafen der Täter. In einer der Entscheidungen wurde darüber hinaus der lange Zeitraum der Scheinehe sowie ein Gewinnstreben zuungunsten des Täters erwähnt.

In dem Verfahren, in welchem die erste Instanz die Täterin wegen eines Vergehens gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG verurteilt hatte, legte die Staatsanwaltschaft eine auf den Rechtsfolgenausspruch des ausländergesetzlichen Verstoßes beschränkte Berufung ein. Sie erstrebte die Verhängung einer Einzelfreiheitsstrafe von sechs Monaten für den Verstoß gegen das Ausländergesetz. Die erste Instanz hatte eine Einzelgeldstrafe von 50 Tagessätzen für dieses Delikt verhängt. Das Berufungsgericht sah die nach § 318 Satz 1 StPO zulässige Beschränkung jedoch als unwirksam an, da die diesbezüglichen Schuldfeststellungen des Amtsgerichts lückenhaft seien und deshalb keine hinreichende Grundlage für die Strafzumessung ergeben würden. Diese Auffassung deckt sich mit der Rechtsprechung der Rechtsmittelgerichte.²⁶⁵

Das angefochtene Urteil wurde bezüglich des Verstoßes gegen das Ausländergesetz dahin geändert, dass auf die Tat nicht § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG, sondern §§ 92a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG Anwendung findet. Warum das Berufungsgericht hinsichtlich der angewendeten Vorschriften zu einer anderen Auffassung als das Gericht erster Instanz gelangte, wird im Urteil nicht ausgeführt. Es konnte deshalb nicht geklärt werden, ob das Berufungsgericht die Täterqualität verneinte oder die Tathandlung als nicht erfüllt erachtete.

264 OLG Düsseldorf, NJW 2000, S. 1280.

265 Vgl. zu Rspr.-Nachweisen *Meyer-Gößner*, StPO, § 318 Rn. 16 -18.

6. Fallgruppe Sonstige

Die Stichprobe enthielt acht Fälle, die sich keiner der bisherigen Fallgruppen zuordnen ließen. Diese Fälle werden im Folgenden einzeln dargestellt. Dabei werden zunächst die im Urteil dargestellten Angaben wiedergegeben. Dem folgt eine Darstellung von Erkenntnissen aus der Aktenauswertung des jeweiligen Falles, die bezüglich der Schleuserkriminalität bemerkenswert erscheinen.

6.1 Zitierung § 92a AuslG statt § 92 Abs. 2 Nr. 1 a AuslG

Die Täterin versuchte in diesem Fall in das Bundesgebiet einzureisen, obwohl sie wusste, dass sie bereits ausgewiesen worden war (§§ 45 ff. AuslG) und keine besondere Betretenserlaubnis (§ 9 Abs. 3 AuslG) hatte. Dieses Verhalten ist strafbar als unerlaubte Einreise in das Bundesgebiet gemäß §§ 92 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2a Variante 2 AuslG i.V.m. §§ 23 Abs. 1, 22 StGB.

In dem rechtskräftigen Strafbefehl wird dagegen ausgeführt, das Verhalten der Täter sei „strafbar als versuchte unerlaubte Einreise nach Ausweisung gem. § 8 II Satz 1, 92 a AuslG, 52 StGB“. Es ist zu vermuten, dass es sich bei der Erwähnung des § 92a AuslG um einen Schreibfehler handelt und § 92 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a AuslG gemeint ist. Allerdings fehlen in der Paragraphenkette sämtliche Paragraphen, die auf die Begründung der Versuchsstrafbarkeit hinweisen. Dieser Schreibfehler führte dazu, dass der Eintrag im Bundeszentralregister bei den angewendeten Vorschriften § 92a AuslG aufführt und dieser Fall in die Stichprobe der vorliegenden Untersuchung gelangte.

Zudem ist die Annahme einer Tateinheit gemäß § 52 StGB fehlerhaft, da im vorliegenden Fall die Tathandlung nur eine einmalige *Strafgesetz*verletzung darstellt. Der Verstoß gegen § 8 Abs. 2 Satz 1 AuslG, also das Verbot einer erneuten Einreise eines ausgewiesenen oder abgeschobenen Ausländers, scheidet als weitere Gesetzesverletzung im Sinne des § 52 Abs. 1 StGB aus, da es sich bei diesem Verstoß nicht um eine Verletzung eines Strafgesetzes handelt. Vielmehr ist der Verstoß gegen dieses Einreiseverbot Voraussetzung für die Strafbarkeit nach § 92a Abs. 2 Nr. 1 a AuslG.

6.2 Beschäftigung einer polnischen Prostituierten

Der Täter beschäftigte eine polnische Prostituierte in einem von ihm betriebenen Bordell und erhielt 50 % der Einnahmen. Die Prostituierte verfügte über keine Aufenthaltsgenehmigung.

Hier stellt sich die Frage, ob die Prostituierte als polnische Staatsbürgerin einer Aufenthaltserlaubnis bedurfte. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AuslG bedürfen Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet grundsätzlich einer Aufenthaltsgenehmigung. Eine Ausnahme gilt jedoch gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 AuslG i.V.m. § 1 Abs. 1 DVAuslG für die in der Anlage I zu letztgenannter Vorschrift aufgeführten Staatsangehörige. Hier werden auch polnische Staatsangehörige erwähnt. Diese bedürfen für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten keiner Aufenthaltsgenehmigung, wenn sie einen Reiseausweis besitzen und keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Da im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden konnte, dass sich die Prostituierte länger als drei Monate im Bundesgebiet aufgehalten hatte und sie auch über einen gültigen Reiseausweis verfügte, bedurfte sie nur dann einer Aufenthaltsgenehmigung, wenn die Ausübung der Prostitution eine Erwerbstätigkeit darstellen würde. In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 DVAuslG wird bezüglich des Begriffes der Erwerbstätigkeit auf die Vorschrift des § 12 DVAuslG verwiesen. Dieser enthält in seinem Absatz 1 eine Legaldefinition für den Begriff der Erwerbstätigkeit im Sinne der DVAuslG. Hierzu hat die ober- und höchstgerichtliche Rechtsprechung festgestellt, dass unter Erwerbstätigkeit auch Prostitution zu verstehen ist.²⁶⁶

Somit war die Prostituierte gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG strafbar und der Täter, der sich von ihr einen Vermögensvorteil gewähren ließ, machte sich nach § 92a Abs. 1 Nr. 1 AuslG strafbar.

Dementsprechend wurde er im vorliegenden Fall auch verurteilt. Er erhielt eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 200 DM.

Zu erwähnen ist noch, dass sich das Ermittlungsverfahren zunächst auch auf das Delikt der Förderung der Prostitution gemäß § 180a StGB erstreckte. Ein hinreichender Tatverdacht konnte bezüglich dieses Deliktes jedoch nicht nachgewiesen werden, so dass das Verfahren diesbezüglich gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO eingestellt wurde.

6.3 Organisation von Schleusungen

Der Täter, ein Tamile, hatte sich bei einem – später wegen banden- und gewerbsmäßigen Einschleusens verurteilten – Schleuser erkundigt, ob dieser zwei Kinder aus Sri Lanka in die Bundesrepublik Deutschland einschleusen würde. Obwohl der Schleuser dazu grundsätzlich bereit war, scheiterte die Schleusung letztendlich daran, dass dem Auftraggeber der Schleusung der ge-

266 Vgl. BGH NJW 1990, S. 2207, 2207; *Senge* in: Erbs/Kohlhaas, Bd. I, A 215, § 92 AuslG, Rn. 3.

forderte Preis von 15.000 DM pro Kind zu hoch war. Von diesem Geld hätte der Täter insgesamt 2.000 DM für seine Vermittlungstätigkeit erhalten sollen.

Weiterhin händigte der Täter 6.000 DM, von denen er wusste, dass es sich um die Gegenleistung einer Schleusung handelte, an die – später ebenfalls gemäß § 92b Abs. 1 AuslG verurteilte – Ehefrau des oben erwähnten Schleusers aus.

Damit hatte sich der Täter laut Strafbefehl wegen versuchten gewerbsmäßigem Einschleusen von Ausländern gemäß §§ 92a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 AuslG und Beihilfe zum banden- und gewerbsmäßigen Einschleusen gemäß § 92b Abs. 1 AuslG i.V.m. § 27 StGB strafbar gemacht. Gegen den Täter wurde wegen dieser Taten eine Freiheitsstrafe von fünf Monaten verhängt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Dieses Verfahren war Teil eines Sammelverfahrens gegen tamilische Schleuser in der ganzen Bundesrepublik. Dabei wurde zunächst verdeckt ermittelt, unter anderem mittels einer Telefonüberwachung (§ 100a Satz 1 Nr. 5 StPO). Schließlich wurden an mehreren Orten gleichzeitig Haftbefehle vollstreckt und Durchsuchungsbeschlüsse vollzogen. Dabei wurde auch der Täter festgenommen. Der Hauptbeschuldigte in diesem Verfahren war allerdings der oben bereits erwähnte Schleuser. Dieser stand im Verdacht, Landschleusungen organisiert zu haben. Der Täter stand dagegen im Verdacht, über den Luftweg Schleusungen organisiert zu haben. Da die Ermittlungen keine näheren Anhaltspunkte zu Verbindungen der beiden Männer erbrachten, wurde das Verfahren gegen den Täter abgetrennt.

Der Hauptbeschuldigte wurde wegen gewerbs- und bandenmäßigem Einschleusen gemäß § 92b Abs. 1 AuslG zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Seine oben ebenfalls erwähnte Ehefrau erhielt eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren.

Der Haftbefehl gegen den Täter wurde nach rund vier Monaten Untersuchungshaft außer Vollzug gesetzt.

Konkrete Anhaltspunkte zu Schleusungen des Täters erhofften sich die Ermittlungsbehörden von den Aussagen des Hauptbeschuldigten in dessen Verfahren. Allerdings gab dieser an, dass er mit dem Täter nur im Rahmen der oben genannten Taten in Kontakt kam. Die Ermittlungsbehörden hatten zwar auch einen konkreten Anfangsverdacht wegen drei anderer Schleusungen des Täters. Dieser konnte jedoch mangels stichhaltiger Beweise nicht erhärtet werden, so dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO einstellte.

Der Verteidiger des Verurteilten stellte wegen der erlittenen Untersuchungshaft einen Antrag auf Haftentschädigung unter anderem gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 StrEG. Danach kann dem Verurteilten eine Entschädigung nach Billigkeit

gewährt werden, „soweit die in der strafgerichtlichen Verurteilung angeordneten Rechtsfolgen geringer sind als die darauf gerichteten Strafverfolgungsmaßnahmen“. Er begründete das Vorliegen dieser Voraussetzungen damit, dass die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird, eine geringere Belastung darstelle als eine über vier Monate vollzogene Untersuchungshaft. Das Gericht führte in seinem ablehnenden Beschluss dagegen aus, dass der Anspruch nicht gegeben sei, da der Verurteilte zu fünf Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wurde, jedoch nur knapp über vier Monate Untersuchungshaft vollzogen wurden. Die erlittene Untersuchungshaft werde bei einer Vollstreckung auch angerechnet (§ 51 Abs. 1 StGB). Im Übrigen erfolge die Aussetzung zur Bewährung oft vor dem Hintergrund erlittener U-Haft; eine Entschädigung sei somit widersinnig.²⁶⁷

6.4 Organisierte Urkundenfälschung

Der folgende Fall würde in der sozialwissenschaftlichen Literatur ähnlich der Fallgruppe der Scheinheirat als ein Fall der Einschleusung in Form von „Scheinlegalisierung“ des Aufenthalts von unerlaubt Aufhältigen eingeordnet werden.²⁶⁸

Der Täter wurde wegen Einschleusens von Ausländern in sechs Fällen verurteilt. Er hatte jeweils telefonisch die Bestellung für gefälschte Urkunden für einen Nichtdeutschen entgegengenommen.

Den Taten lag der folgende Sachverhalt zugrunde: Der Täter ist indischer Staatsangehöriger. Er reiste im Jahre 1990 in die Bundesrepublik Deutschland. Er wurde bereits in Indien an einen Landsmann aus seinem Heimatort verwiesen, der sich schon länger in der Bundesrepublik Deutschland aufhielt. Letzterer betrieb einen Kiosk, in dem für Ausländer, insbesondere Inder und Pakistani, gefälschte Papiere, z.B. Aufenthaltserlaubnisse und Lohnsteuerkarten, angefertigt wurden. Als der Kioskbetreiber eine längere Reise nach Indien antrat, übernahm der Täter die Geschäfte zusammen mit anderen Personen. Der Täter hatte insbesondere die Aufgabe, telefonische Bestellungen für Dokumente entgegenzunehmen. Für die insgesamt sechs abgeurteilten Taten konnte dabei aufgrund der geständigen Einlassung des Angeklagten sowie der zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Protokolle einer Telefonüberwachung der Tatnachweis geführt werden.

Die Staatsanwaltschaft hatte den Täter wegen gewerbs- und bandenmäßigem Einschleusen gemäß § 92b Abs. 1 AuslG, sowie wegen Einschleusens gegen

267 Vgl. dazu *Meyer-Gößner*, StPO, § 4 StrEG, Rn. 5.

268 Vgl. *Müller-Schneider*, Berl. J. Soziol., S. 359, 366.

Gewährung eines Vermögensvorteils gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 1 AuslG angeklagt. Nach den Urteilsausführungen konnte in der Hauptverhandlung jedoch nicht festgestellt werden, dass der Täter einen Vermögensvorteil für seine Tätigkeiten erhalten hat. Auch konnte nicht festgestellt werden, dass er mit den einzelnen Preisabsprachen zu tun hatte oder eine eigene Entscheidungsbefugnis hatte. Somit konnte eine Strafbarkeit des Täters nach den § 92a Abs. 2 AuslG oder § 92b AuslG nicht angenommen werden. Das Gericht sah es nur als erwiesen an, dass der Täter sich in den sechs Fällen eines Vergehens gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 2 strafbar gemacht hatte, als er wiederholt und in Kenntnis aller Umstände Ausländern, die sich gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG strafbar gemacht haben, Beihilfe leistete.

Hierzu ist festzustellen, dass die Anwendung des § 92a Abs. 1 Nr. 2 AuslG bezüglich der ersten Tat rechtsfehlerhaft ist. Denn der nicht vorbestrafte Täter hatte bei seiner ersten Tat noch nicht wiederholt gehandelt. Auch wurden die Taten jeweils zugunsten einer Person begangen. Somit lagen die Voraussetzungen des § 92a Abs. 1 Nr. 2 AuslG bei der ersten Tat noch nicht vor. Der Täter hätte diesbezüglich gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG i.V.m. § 27 StGB verurteilt werden müssen. Bezüglich dieser Problematik ist auf ein Urteil des Bundesgerichtshofes aus dem Jahre 1999 zu verweisen.²⁶⁹ Dort wird festgestellt, dass wiederholtes Handeln im Sinne des § 92a Abs. 1 Nr. 2 AuslG voraussetzt, dass eine Anstiftung oder Beihilfe zu einer der in den § 92 Abs. 1, 2 oder 6 oder Abs. 2 AuslG genannten Handlungen geleistet worden ist. Die Vortat brauche nicht die besonderen Merkmale des § 92a Abs. 1 AuslG erfüllt zu haben, was in der Literatur teilweise angenommen wird.²⁷⁰ Demnach konnte die zweite Tat dann als Vergehen im Sinne des § 92a Abs. 1 Nr. 2 Var. 1 AuslG behandelt werden.

Aus dem Akteninhalt lässt sich schließen, dass es sich bei den abgeurteilten Taten nur um einen winzigen Komplex eines organisierten Handels mit gefälschten Urkunden handelt. Laut dem Ermittlungsbericht des Bundesgrenzschutzes umfasste der Ermittlungskomplex gegen den Kioskbetreiber 695 Fallakten von Personen, die im Besitz von Falschdokumenten waren. Doch müsse davon ausgegangen werden, dass die Dunkelziffer noch um ein Vielfaches höher liegt. Auch wurde vermutet, dass der Täter innerhalb der Organisation nicht nur eine untergeordnete Rolle spielte. So stehe der Täter im Verdacht, dass er nicht nur die Bestellungen für gefälschte Dokumente aufnahm, sondern diese auch anfertigte. Letztendlich konnte dieser Verdacht aber nicht

269 BGH, StV 2000, S. 361 - 362.

270 Hailbronner, A 1; § 92a Rn. 18.

hinreichend untermauert werden, so dass nur die obigen Taten angeklagt und abgeurteilt wurden.

Der Täter stand auch im Verdacht, eine sogenannte „Stellvertreterheirat“ mit einer Deutschen in Dänemark geschlossen zu haben. So sei zu vermuten, dass der Täter seinen Pass mit einer falschen Aufenthaltserlaubnis und einem dänischen Visum nach Dänemark geschickt hätte und dort eine ähnlich aussehende Person „stellvertretend“ für den Beschuldigten die Ehe mit der Deutschen einging. Aber auch dieser Verdacht konnte nicht erhärtet werden.

Für jede der Taten setzte das Gericht eine Einzelstrafe von drei Monaten fest, aus denen gemäß § 53 StGB eine Gesamtstrafe von zehn Monaten gebildet wurde. Eine Auseinandersetzung mit der Problematik der kurzzeitigen Freiheitsstrafe gemäß § 47 Abs. 1 StGB fand bei der Bildung der Einzelstrafen nicht statt.²⁷¹ Bei der Strafzumessung wurde zugunsten des Täters berücksichtigt, dass er nicht vorbestraft und weitgehend geständig war. Daneben wurde berücksichtigt, dass er in der Bundesrepublik schon mehrere Jahre in geregelten und legalisierten Verhältnissen lebt. Strafschärfend fiel ins Gewicht, dass der Täter in einem kurzen Zeitraum insgesamt sechs Taten begangen hat.

Die Strafaussetzung zur Bewährung wurde mit dem vorstrafenlosen Leben des Täters begründet. Daneben sei zu berücksichtigen, dass die Taten bereits lange zurückliegen und der Täter seither in geregelten familiären und finanziellen Verhältnissen lebt. Dazu ist anzumerken, dass zwischen den Taten und der Hauptverhandlung knapp über drei Jahre lagen. Der Täter legte bereits am Tag seiner Festnahme, die rund einen halben Monat nach den Taten erfolgte, ein Geständnis ab. Die Anklage wurde zwei Jahre später erhoben. Weitere vier Monate verstrichen bis zu ihrer Zulassung. Zwischen dem Eröffnungsbeschluss und der Hauptverhandlung lagen nochmals über sechs Monate.

6.5 Anmietung von Schleusungsfahrzeugen und Botendienste

Der Täter wurde wegen der Beihilfe zum banden- und gewerbsmäßigen Einschleusen in 23 Fällen für schuldig befunden. Er wurde deshalb zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Nach Überzeugung des Gerichts hatte der deutsche Täter in 19 Fällen Fahrzeuge bei Mietwagenfirmen gemietet und war sich dabei bewusst, dass diese Fahrzeuge von einer Schleuserorganisation zum banden- und gewerbsmäßigen Einschleusen verwendet wurden. Pro Anmietung hatte er 100 DM erhalten. In vier Fällen führte der Täter Geldabholfahrten durch. Dazu reiste er in die

271 Vgl. *Stree*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 47 Rn. 8.

Tschechische Republik, übernahm dort Geldumschläge, die Schleusungsgentgelt enthielten und brachte dieses Geld einem Mitglied der Schleuserorganisation in Deutschland. Hierfür erhielt er pro Fahrt zwischen 50 und 100 DM.

Bei der Begründung der Bewährungsentscheidung drückt das Gericht seine Erwartung aus, dass sich der Täter, um seine Reue unter Beweis zu stellen, als Zeuge im Verfahren gegen die Mittäter zur Verfügung stellt. Ansonsten sei eine Strafaussetzung zur Bewährung aus Gründen der Verteidigung der Rechtsordnung nicht zu vertreten.

Nach eigenen Angaben kannte der Täter seine Auftraggeber vom Zigaretten-schmuggel her. Er sei auch gefragt worden, ob er gegen ein Entgelt von 10.000 DM bereit wäre, eine Scheinehe einzugehen.

6.6 Wohnraumüberlassung an unerlaubt Aufhältige

In zwei Fällen wurde den unerlaubt Aufhältigen Wohnraum zur Verfügung gestellt.

6.6.1 Fall 1

Der Täter, ein zur Tatzeit zweiundvierzigjähriger Deutscher, wurde wegen Einschleusens von Ausländern in vier Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 80 Tagessätzen in Höhe von je 15 DM verurteilt. Angewendete Vorschriften waren §§ 92a Abs. 1 Nr. 2 AuslG, 53 StGB.

Bezüglich der zugrundeliegenden erwiesenen Tatsachen verwies das Gericht auf die Anklageschrift. Dabei merkte es an, dass in der Hauptverhandlung ein gewerbsmäßiges Handeln des Angeklagten nicht nachgewiesen werden konnte. Deshalb sei der Angeklagte nicht wegen gewerbsmäßigen Einschleusens, wie es ihm in der Anklageschrift vorgeworfen wurde, sondern wegen § 92a Abs. 1 Nr. 2 AuslG verurteilt worden. Von welcher Tatbestandvariante des § 92a Abs. 1 Nr. 2 AuslG das Gericht dabei ausgegangen ist, wird im Urteil nicht erwähnt. Dies ist bedenklich, weil die abgeurteilten Taten zu einer Zeit begangen wurden, als nur das wiederholte Einschleusens beziehungsweise das Einschleusens von mindestens fünf Personen gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 2 AuslG strafbar war. Bei der ersten Tat hatte der nicht vorbestrafte Angeklagte jedoch nur zugunsten von drei Personen gehandelt. Somit konnte diese Tat nicht wie vom Gericht angenommen gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 2 AuslG abgeurteilt werden. Hier hätte entweder eine Verurteilung gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 27 Abs. 1 StGB erfolgen müssen oder das Gericht hätte auf den in der Anklageschrift angeführten Vermögensvorteil abstellen können. Dann wäre bezüglich der ersten Tat eine Verurteilung gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 1 AuslG möglich gewesen.

Eine weitere Ungereimtheit ergibt sich durch den Verweis auf die Anklageschrift dadurch, dass dem Täter in der Anklageschrift fünf Taten vorgeworfen werden, er aber wie oben angeführt nur wegen vier Taten verurteilt wurde. Aus dem Urteil geht hervor, dass der Täter für die erste in der zugelassenen Anklageschrift enthaltene Tat nicht verurteilt wurde. Warum diese Tat nicht Gegenstand der Verurteilung war, ließ sich weder dem Urteil noch den Akten entnehmen.

Konkret wurde dem Täter vorgeworfen, dass er als Betreiber einer Gaststätte regelmäßig Räume der Gaststätte und seiner Wohnung an Nichtdeutsche gegen ein Entgelt von mindestens drei Mark pro Person und Tag vermietete, obwohl er wusste, dass sich diese unerlaubt im Bundesgebiet aufhielten. Die vier abgeurteilten Taten erstreckten sich über einen Tatzeitraum von knapp sechs Monaten, wobei der Täter pro Tat zugunsten von zwei bis acht Personen handelte. Für die Taten wurden Einsatzgeldstrafen von je 20 Tagessätzen verhängt. Das ausdrücklich gemäß § 267 Abs. 4 StPO abgekürzte Urteil enthielt keine weiteren Ausführungen zur Strafzumessung.

Der Anfangsverdacht in diesem Verfahren ergab sich aufgrund einer Anzeige eines Mitarbeiters des Ausländeramtes. Er habe bei der Befragung von unerlaubt Aufhältigen in Erfahrung gebracht, dass der Täter seine Räumlichkeiten in großem Umfang an solche Personen gegen Entgelt vermiete. Darauf fanden im Tatzeitraum insgesamt fünf Polizeikontrollen statt, bei denen zahlreiche unerlaubt aufhältige Personen festgestellt wurden. Bei einer Durchsuchung der Wohnung des Täters wurden, neben einer Vielzahl von Reisepässen von Bürgern der ehemaligen Sowjetrepubliken, auch umfangreiches Material sichergestellt, welches den Verdacht der Urkundenfälschung nahe legte. Dieses diente unter anderem der Herstellung von gefälschten Aufenthaltsbescheinigungen und gefälschten Bescheinigungen über den Angehörigenstatus zur Westgruppe der Russischen Streitkräfte in Deutschland. Mit diesen Bescheinigungen konnte nach Angaben der Polizei eine Befreiung von der Sozialversicherungspflicht bei der Arbeitsaufnahme in Deutschland erfolgen. Allerdings konnte der Täter mit den Fälschungshandlungen nicht direkt in Verbindung gebracht werden, da neben ihm auch zahlreiche andere Personen Zugang zu seiner Wohnung hatten. Bei der Durchsuchung wurde auch Bargeld beschlagnahmt, weil der Verdacht bestand, dass dieses aus Straftaten stammte. Der Verteidiger legte gegen die Beschlagnahme Beschwerde ein. Dieser wurde stattgegeben, weil der Verteidiger eine Quittung vorweisen konnte, aus der hervorgeht, dass der Täter das Geld von einem russischen Staatsangehörigen zur Verwahrung übergeben bekommen hatte. An der Echtheit dieser Urkunde bestanden zwar erhebliche Zweifel, es konnte aber nicht nachgewiesen werden, dass es sich um eine Fälschung handelte.

Auch bezüglich weiterer Einschleusungen des Täters ergaben die Ermittlungen keine weiteren gerichtsfesten Verdachtsmomente, so dass nur die fünf Taten angeklagt wurden, bei denen die unerlaubt Aufhältigen von der Polizei aufgegriffen worden sind.

6.6.2 Fall 2

Die Täterin, eine zur Tatzeit siebenundzwanzigjährige Deutsche, wurde wegen Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt in zwei Fällen verurteilt, wobei sie einmal zugunsten von mehreren Ausländerinnen und einmal wiederholt handelte. Es wurden § 92a Abs. 1 Nr. 2 AuslG und § 53 StGB als angewendete Vorschriften angegeben. Die Gesamtgeldstrafe belief sich auf 75 Tagessätze à 40 DM und setzt sich aus zwei Einzelstrafen zu jeweils 50 Tagessätzen zusammen.

Laut dem im Strafbefehl wiedergegebenen Sachverhalt hatte die Täterin zusammen mit ihrem Mann eine Wohnung an zwei polnische Staatsangehörige zunächst fünf Monate untervermietet, obwohl der Täterin bekannt war, dass sich ihre Untermieterinnen unerlaubt in Deutschland aufhielten. So sei der Täterin bekannt gewesen, dass der Aufenthalt nicht nur vorübergehend sein sollte und die Personen teilweise erwerbstätig waren. Nachdem eine der polnischen Staatsangehörigen von der Polizei vorläufig festgenommen worden war, hat die Täterin diese zwei Monate nach dem Aufriff erneut über einen Zeitraum von rund fünfeinhalb Monaten in der besagten Wohnung aufgenommen.

Auch der Mann der Täterin wurde wegen dieser Taten zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu jeweils 100 DM verurteilt.

Eine der unerlaubt Aufhältigen arbeitete bei einem Reinigungsunternehmen. Auf dieses wurde die Polizei durch einen anonymen Hinweis aufmerksam, den wohl ein ehemaliger Mitarbeiter des Reinigungsunternehmens der Polizei gegeben hatte. Gegen den Inhaber der Reinigungsfirma wurde bereits mehrmals wegen Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt ermittelt. Ob und mit welchem Ergebnis ein Strafverfahren gegen ihn geführt wurde, war der ausgewerteten Akte nicht zu entnehmen. Von der anderen unerlaubt Aufhältigen bekamen die Ermittlungsbehörden im Rahmen einer Wohnungsdurchsuchung im durch den anonymen Hinweis ausgelösten Verfahren Kenntnis. Gegenüber der Polizei gab sie an, eine Schulfreundin der Täterin zu sein und sich lediglich zu Besuch im Bundesgebiet aufzuhalten. Durch eine Observation konnte jedoch festgestellt werden, dass sie bei Privatleuten gegen Entgelt Reinigungstätigkeiten nachging.

6.6.3 Rechtsprechung der Rechtsmittelgerichte zur Wohnraumüberlassung

Mit der Problematik der Strafbarkeit der Wohnraumüberlassung an unerlaubt Aufhältige haben sich in den letzten Jahren auch Rechtsmittelgerichte auseinander setzen müssen.²⁷² Dabei hat das Bayerische Oberste Landesgericht in zwei Beschlüssen festgestellt, dass die bloße Wohnraumüberlassung an unerlaubt Aufhältige nicht als Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt strafbar ist. Vielmehr müsse die Wohnraumüberlassung den unerlaubten Aufenthalt zumindest teilweise ermöglichen. Dies scheidet aus, wenn der unerlaubt Aufhältige unter allen Umständen, das heißt auch wenn ihm der Wohnraum nicht überlassen worden wäre, zum weiteren Aufenthalt entschlossen ist. Dann liege nämlich keine konkrete Förderung der Tat vor. Dies sei jedoch objektive Voraussetzung jeder Form von Beihilfe.²⁷³ Auch müsse stets festgestellt werden, ob der Täter zumindest auch den unerlaubten Aufenthalt unterstützen wollte.²⁷⁴ Denn eine Wohnraumüberlassung nur aufgrund einer Gewinnerzielungsabsicht ist nicht ausreichend. Für die Annahme der inneren Tatseite der Beihilfe ist jedoch bedingter Vorsatz ausreichend, das heißt es reicht aus, wenn der Täter weiß oder jedenfalls damit rechnet und es billigend in Kauf nimmt, dass sich sein Handeln als Unterstützung einer Straftat erweist.²⁷⁵ In den Beschlüssen wird jeweils auf ein Urteil des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 1990 verwiesen. Allerdings stellt der Bundesgerichtshof in dieser Entscheidung fest, dass es an einer Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt durch Wohnraumüberlassung dann fehle, wenn die unerlaubt Aufhältigen „auf jeden Fall entschlossen gewesen wären, ihrer Ausreisepflicht zuwiderzuhandeln, und wenn der Angeklagte sich darauf beschränkt hätte, ihnen durch Beherbergung eine Unterbringung „in menschenunwürdigen Verhältnissen“ zu ersparen“.²⁷⁶ Inwiefern die Vermeidung der Unterbringung der unerlaubt Aufhältigen in menschenunwürdigen Verhältnissen sich auf die Haupttat auswirkt, wird vom Bundesgerichtshof jedoch nicht ausgeführt.

272 Vgl. BGH, NJW 1990, S. 2207 - 2208; BayObLG, NJW 2002, S. 1663 - 1664 mit Anmerkung König, S. 1623 - 1625; BayObLG, StV 2000, S. 366 - 367; OVG Lüneburg, NVwZ 1997, S. 622.

273 BGH, NJW 1990, S. 2207 f.; BayObLG, NJW 2002, S. 1663, 1664 und StV 2000, S. 366, 367; a.A. OLG Köln, NSTZ-RR 2003, S. 184, 185.

274 BayObLG, NJW 2002, S. 1663, 1664; BayObLG, StV 2000, S. 366, 367.

275 BayObLG, StV 2000, S. 366, 367.

276 BGH, NJW 1990, S. 2207, 2208.

7. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Arbeit

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die Gewinnung eines aussagekräftigen Bildes der Verurteilungspraxis der Gerichte auf dem Gebiet der Schleuserkriminalität. Dabei sollen neben Täter-, Tat- und Verfahrensmerkmalen auch die Strafzumessungserwägungen der Gerichte herausgearbeitet werden. Hier ist es insbesondere von Interesse, ob sich bestimmte quantitative Täter- oder Tatmerkmale ausmachen lassen, die einen statistischen Einfluss auf die verhängten Sanktionen hatten.

Zu diesem Zweck wurden die Akten von 205 Strafverfahren des Urteilsjahrganges 1998 ausgewertet, in denen die §§ 92a und/oder 92b AuslG zur Anwendung kamen. Die Auswertung erstreckte sich auf Verfahren aus den Bundesländern Bayern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen.

Die Auswertung der Akten aus den 205 Strafverfahren hat zunächst gezeigt, dass durch die §§ 92a, 92b AuslG verschiedenartige strafbare Handlungen erfasst werden, die sich hinsichtlich der Tathandlungen in Fallgruppen einteilen lassen. Diese Fallgruppen sind die *Schleusung* von Nichtdeutschen, die *Beschäftigung von unerlaubt aufhältigen Ausländern* und die Vermittlung oder Eingehung einer *Scheinehe*. Daneben gibt es Fallkonstellationen, die nur einmalig auftraten. Dies waren die Beschäftigung einer nichtdeutschen Prostituierten, die Organisation von Schleusungen, die Beteiligung an Urkundenfälschungen zugunsten illegal Aufhältiger, die Anmietung von Fahrzeugen, die zur Schleusung von Nichtdeutschen benutzt wurden sowie die Wohnraumüberlassung an illegal Aufhältige.

Daneben enthielt die Stichprobe einen Fall, bei dem die Täterin sich tatsächlich nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 a AuslG und nicht § 92a AuslG strafbar gemacht hatte. Dieser Fall entsprach damit nicht den Kriterien der Stichprobe. Es ist zu vermuten, dass dieser Fall aufgrund einer nachlässigen Zitierung der angewendeten Vorschriften im Strafbefehl gemäß § 409 Abs. 1 Nr. 4 StPO falsch ins Bundeszentralregister eingetragen wurde. Überhaupt war festzustellen, dass viele Gerichte bei der Zitierung der angewendeten Vorschriften gemäß der genannten Vorschrift beziehungsweise gemäß § 260 Abs. 5 S. 1 StPO nicht allzu sorgfältig vorgegangen sind. Bei zahlreichen Entscheidungen war nicht zu ersehen, wegen welcher Tatvariante(n) die Entscheidung ergangen ist. Dies war – ungeachtet des Verstoßes gegen die genannten Vorschriften – bezüglich der Untersuchung aus zwei Gründen bedauerlich. Die in den Entscheidungen angewendeten Vorschriften waren zum einen bei Strafbefehlen und abgekürzten Urteilen gemäß § 267 Abs. 2 S. 1 StPO oftmals der einzige An-

haltspunkt, welche Tatbestandsvarianten das Gericht auf den Sachverhalt angewendet hatte. Somit konnte in einigen Fällen nicht konkret ermittelt werden, welche Tatbestandsvarianten das Gericht als erfüllt angesehen hatte und ob diese rechtliche Wertung zutreffend ist. Zum anderen konnte die Begehung mehrerer Tatbestandsvarianten Einfluss auf die Strafzumessung haben.²⁷⁷ Dieser Zusammenhang konnte aufgrund der mangelhaften Zitierweise ebenfalls nicht untersucht werden.

Die Täter-, Tat- und Verfahrensmerkmale, sowie die Strafzumessung sind bezüglich der Fallgruppen recht unterschiedlich. Die Fallgruppe der *Schleusung* stellte mit 165 der 205 untersuchten Fälle die bei weitem größte Gruppe dar. Sie zeichnete sich bezüglich der Täter dadurch aus, dass sie sich überwiegend aus nichtdeutschen Tätern zwischen 25 und 40 Jahren zusammensetzte, wobei zwei Drittel aller Täter ihren Wohnsitz im Ausland hatten. Weniger als ein Drittel der Täter hatten Vorstrafen und weniger als zehn Prozent der Täter hatten einschlägige Vorstrafen. Diese Ergebnisse passen zu Erkenntnissen, wonach es sich bei der Mehrzahl der Schleuser um Gelegenheitsschleuser handelt, die meist nur regional agieren und nach einer polizeilichen Festnahme ohne weiteres ersetzt werden können.²⁷⁸

Eine statistische Beleuchtung des sozialen Milieus der Täter konnte nicht vorgenommen werden, da die Akten diesbezüglich nur unvollständige Daten enthielten. Anhand des Datenmaterials lässt sich lediglich vermuten, dass die meisten Täter unteren sozialen Schichten zugehörten.

Den 165 Fällen der Fallgruppe *Schleusung* lagen insgesamt 223 abgeurteilte Taten zugrunde. Bei 53,4 % der Schleusungen führten die Täter die Schleusungen mit PKW durch. Erwähnenswert sind daneben Schleusungen mit Kleintransportern (15,7 %) und Fußschleusungen (13,0 %). Meist wurden zwei bis fünf Personen geschleust, wobei aber in Sachsen rund 30 % Großschleusungen mit zehn bis 40 Personen zu verzeichnen waren. In Bayern kam es dagegen nur vereinzelt zu Großschleusungen. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass in Bayern die Möglichkeit der Einreise an einer Schengen-Binnengrenze ohne Einreisekontrolle über Österreich besteht. Hier wurden Schleusungen mit PKW über österreichisch-deutsche Fernstraßen durchgeführt, wodurch das Risiko von Polizeikontrollen niedrig war. Denn es ist davon auszugehen, dass dieses Risiko beim Transport mit Kleintransportern wesentlich höher gewesen wäre. In Sachsen mussten dagegen meist die Grenzanlagen der Schengen-Außengrenzen zu Tschechien und Polen zu Fuß umgan-

277 Vgl. Schäfer, Rn. 396.

278 Vgl. Müller-Schneider, Berl. J. Soziol. 2001, S. 359, 365.

gen werden. Um den Abtransport einer möglichst großen Anzahl von den auf diese Weise geschleusten Personen aus dem unmittelbaren Grenzraum zu ermöglichen, war der Einsatz von Kleintransportern am ökonomischsten.

Der Beitrag der Täter zum unerlaubten Grenzübertritt der Geschleusten war vielgestaltig und variierte in den Bundesländern. Meist reisten die Täter zusammen mit den Geschleusten in das Bundesgebiet ein (83 Fälle) oder holten die Geschleusten nach deren Grenzübertritt ab (81 Fälle). In Sachsen wurden die Geschleusten am häufigsten nach deren Grenzübertritt abgeholt, während in Bayern die gemeinsame Einreise am häufigsten vorkam. Dieser Unterschied dürfte auf die bereits bei den Transportmitteln angesprochenen Gründe der unterschiedlichen Grenzsicherung und -kontrolle zurückzuführen sein. So wird die Arbeitsteilung beim Grenzübertritt an einer Schengen-Außengrenze eine andere gewesen sein als an einer Schengen-Binnengrenze. Für den Übertritt an letzterer reichte es aus, wenn ein Schleuser das Fahrzeug über die Grenze steuerte und die Geschleusten im Bundesgebiet weitertransportierte. Dagegen war an einer Schengen-Außengrenze eine höhere Arbeitsteilung erforderlich und man benötigte Personen, die die Geschleusten nach ihrem Grenzübertritt über die grüne oder blaue Grenze aufnahmen.

Am häufigsten kamen die Geschleusten aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawien. Dies war wohl eine Auswirkung des im Jahre 1998 noch anhaltenden Balkankonfliktes. Weiterhin sind Schleusungen von afghanischen, bulgarischen, irakischen oder rumänischen Staatsangehörigen in nennenswerter Anzahl vorgekommen.

Auffällig war, dass die Initiative zur Tat in nahezu 75 % der Fälle von Dritten ausging. Dies scheint die Erkenntnisse und Vermutungen zu bestätigen, wonach es sich bei der Schleuserkriminalität überwiegend um ein Phänomen organisierter Kriminalität mit hierarchischen Strukturen handelt.²⁷⁹

Fast alle Täter wurden während einer Schleusungstat aufgegriffen. Dabei sind die Aufgriffe aber nicht nur auf die Kontrolltätigkeit der Polizeibehörden zurückzuführen, denn in 16 Fällen kam es durch Hinweise aus der Bevölkerung zu Aufgriffen. Anhand der Untersuchung ließ sich somit die Annahme nicht bestätigen, dass es sich bei der Schleuserkriminalität der Fallgruppe Schleusung um ein reines Kontrolldelikt handelte.

Gegen 137 der 162 Täter wurde Untersuchungshaft angeordnet, wobei in fast allen Fällen der Haftgrund der Fluchtgefahr genannt wurde. Von der vorläufigen Festnahme bis zur Hauptverhandlung vergingen in fast 80 % der Verfahren weniger als 180 Tage, keines dauerte weniger als einen Monat. In 18 Fäl-

279 Vgl. BKA, Lagebericht 2000, 4.2.8.

len wurden beschleunigte Verfahren durchgeführt, von denen rund 80 % innerhalb von 30 Tagen durchgeführt wurden. Die Untersuchung legt die Vermutung nahe, dass bei erheblich mehr als diesen 18 Fällen die Voraussetzungen des beschleunigten Verfahren erfüllt gewesen wären. Diese Verfahrensart wurde aber nur von einigen wenigen Gerichten angewendet, obwohl gerade bei der Schleuserkriminalität einiges für die Durchführung solcher Verfahren spricht.²⁸⁰

Überwiegend wurden die Täter wegen des wiederholten Einschleusens beziehungsweise des Einschleusens mehrerer Ausländer verurteilt, wobei sie jeweils gegen den Erhalt oder das Versprechenlassen eines Vermögensvorteils handelten (§ 92a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AuslG). Allerdings ist bezüglich der angewendeten Vorschriften auf den bereits oben genannten Kritikpunkt zu verweisen, wonach eine eindeutige Festlegung der angewendeten Vorschriften oft nicht möglich war. Auch wurde festgestellt, dass die Gerichte die rechtliche Ausgestaltung des § 92a AuslG als zur Täterschaft verselbständigte Teilnahme wohl nicht richtig gedeutet haben. Denn in einigen Fällen konnte nachgewiesen werden, dass die Gerichte rechtsfehlerhaft § 27 StGB neben § 92a AuslG angewendet haben. Ob dies auch Auswirkungen auf die Strafzumessung in den konkreten Fällen hatte (vgl. §§ 27 Abs. 2 i.V.m. 49 Abs. 1 StGB), konnte mangels Begründung der Strafzumessung nicht festgestellt werden.

Die Vorschrift des § 92b AuslG spielte kaum eine Rolle. Sie wurde nur in drei Fällen angewendet, wobei zwei Fälle minderschwer im Sinne von § 92 Abs. 1, 2 AuslG waren.

In über 80 % der Fälle ergingen die Urteile ausschließlich wegen der Schleuserdelikte. In den meisten anderen Fällen wurden die Täter neben den Schleuserdelikten auch wegen Delikten verurteilt, die in Zusammenhang mit der Schleusung gestanden haben, das heißt wegen sogenannter Schleusungskriminalität. Hierbei handelte es sich vor allem um Urkundendelikte und das Fahren ohne Fahrerlaubnis. Was dabei das Konkurrenzverhältnis zwischen Schleuser- und Urkundendelikten betrifft, so hat sich gezeigt, dass die Gerichte hierzu unterschiedliche Auffassungen vertraten. Ob dies einen Einfluss auf die Strafzumessung hatte, konnte wiederum mangels Begründung derselben nicht festgestellt werden. In sechs Fällen wurden die Schleuser selbst wegen illegaler Einreise beziehungsweise illegalem Aufenthalt verurteilt.

Die Schleusungen wurden in 45,7 % der Fälle mit Freiheitsstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt wurden, sanktioniert. Es folgten Freiheitsstrafen ohne

280 Vgl. *Ring*, S. 105, 108.

Bewährung mit 39,0 % und Geldstrafen mit 11,0 %. Die Verteilung der Sanktionen in den einzelnen Bundesländern ist unterschiedlich. Während in Bayern und Sachsen mehrheitlich Freiheitsstrafen ohne Bewährung verhängt wurden, ist in Brandenburg die Freiheitsstrafe mit Bewährung absolut vorherrschend. Worauf diese Unterschiede zurückzuführen sind, ließ sich anhand der Untersuchung leider nicht klären. Es hat jedoch nicht den Anschein, als ließen sich die Unterschiede ausschließlich mit unterschiedlichen Unrechts- und Schulsachverhalten klären.

Die Sanktionshöhen der Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung waren in der Mehrzahl der Fälle am unteren Strafraumen des jeweiligen Deliktes angesiedelt. In 75 % der Fälle belief sich die Strafhöhe auf höchstens ein Jahr und in 96 % der Fälle wurde eine Strafhöhe bis höchstens zwei Jahre verhängt.

Bemerkenswert ist zudem, dass die tatsächlich verhängten Sanktionen von den Anträgen der Staatsanwaltschaft kaum abweichen.

Bei der Untersuchung der Strafzumessung stellte sich das Problem, dass zahlreiche Entscheidungen dazu keine Ausführungen enthielten. Es konnten somit nur 124 Entscheidungen zu Auswertung herangezogen werden. Doch auch hier zeigte sich, dass die Ausführungen meist sehr knapp gehalten waren. Bei der Strafzumessung ist neben denjenigen Strafzumessungsumständen, die auch bei anderen Deliktbereichen in die Strafzumessung einbezogen werden können (Vorstrafenbelastung, Untersuchungshaft, Geständnis, etc.), die Anzahl der geschleusten Personen von erheblicher Bedeutung. Dieser Strafzumessungsumstand wurde am häufigsten zuungunsten der Täter herangezogen. Als weitere, quantitativ nennenswerte Umstände zuungunsten der Täter wurden das Gewinnstreben, die Beiträge der Täter zur organisierten Kriminalität, die einschlägigen Vorstrafen sowie die Erfüllung mehrerer Begehungsvarianten genannt. Zugunsten der Täter wurden häufig Geständnisse, die fehlende oder geringe Vorstrafenbelastung, der Vollzug von Untersuchungshaft sowie untergeordnete Tatbeiträge genannt.

Weiterhin spielte der Strafzweck der Abschreckungsprävention bei der Begründung der Strafzumessungsentscheidung eine erhebliche Rolle. In diesem Zusammenhang stehen auch die Fälle, bei denen eine kurze Freiheitsstrafe beziehungsweise die Nichtaussetzung einer Freiheitsstrafe mit Bewährung mit der Notwendigkeit der Verteidigung der Rechtsordnung begründet wurden. Damit waren nicht in der Person des jeweiligen Täters liegende Umstände bei der Sanktionierung des Schleusungsdeliktes von einiger Bedeutung.

Es ließen sich nur bezüglich einer der untersuchten Variablen sowohl bei bivariater als auch multivariater Zusammenhangsanalyse auffällige statistische Zusammenhänge feststellen. Es handelte sich hierbei um die auch bei der

Strafzumessung häufig erwähnte Variable der Anzahl der Geschleusten. Der stärkste Zusammenhang zeigte sich hier für die Fälle aus Sachsen. Die Anzahl der Geschleusten scheint daher bei der konkreten Strafzumessung eine erhebliche Rolle gespielt zu haben.

Einen statistisch bedeutsamen Einfluss hatte bei der multivariaten Regressionsanalyse auch die Länge der vollzogenen Untersuchungshaft. So ließ sich das Strafmaß in einigen Landgerichtsbezirken fast vollständig durch die Anzahl der Geschleusten und/oder die Dauer der vollzogenen Untersuchungshaft erklären. Es ist daher zu vermuten, dass auch diese Variable bei der Bestimmung des Strafmaßes durch die Gerichte tatsächlich eine Rolle spielte.

Die Untersuchung der Variablen der Anzahl der tatmehrheitlich abgeurteilten Taten, der Vorstrafen der Täter sowie das Vorliegen eines Geständnisses belegten keine statistisch verwertbaren Zusammenhänge, die auf eine tatsächliche Berücksichtigung dieser Variablen bei der konkreten Strafzumessung schließen lassen. Hierzu ist einschränkend anzumerken, dass die diesbezüglich jeweils untersuchten Gruppen teilweise sehr klein waren.

Zusammenfassend hat die statistische Untersuchung der Strafzumessung gezeigt, dass sich jede schematisierende Betrachtungsweise verbietet. So konnte bis auf eine Ausnahme nicht festgestellt werden, dass die untersuchten Täter- und Tatvariablen einen statistischen Zusammenhang mit der Sanktionierung aufwiesen. Als Ergebnis ist damit festzuhalten, dass sich die Gerichte nicht allein von den untersuchten rein quantitativ feststellbaren Umständen der Fälle leiten ließen, sondern dass andere Umstände eine zentrale Rolle bei der Findung des konkreten Strafmaßes spielten.

In den Entscheidungen wurde als Maßregel der Besserung und Sicherung in 37 Fällen die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet, wobei sich hier in mehreren Fällen Fehler in der rechtlichen Begründung fanden. Hier war auffällig, dass sich nur vereinzelt eine nähere Begründung fand, warum die Täter aufgrund der Schleuserfahrt ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen sind. Die Auswertung der Entscheidungen legt auch die Vermutung nahe, dass die Gerichte die Anordnung der Entziehung der Fahrerlaubnis als „Nebenstrafe“ verhängt haben, da ihnen dadurch im Gegensatz zu dem auf drei Monaten beschränkten Fahrverbot eine längere Anordnungsdauer eröffnet wurde.

Die Vorschriften über den Verfall fanden in nur sieben Fällen Anwendung. Die geringen Fallzahlen sind darauf zurückzuführen, dass zwar viele Täter die Einschleusung gegen Erhalt eines Vermögensvorteils durchgeführt haben und gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 1 AuslG verurteilt wurden, aber kein Geld bei ihrer Festnahme sichergestellt werden konnte. Oft gaben sie an, noch kein Geld für die Schleusung erhalten zu haben.

In 15 Fällen wurden Tatwerkzeuge eingezogen. Hierbei handelte es sich um Mobiltelefone und Tatfahrzeuge. Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Einziehungsanordnungen vielfach lückenhaft und teilweise auch rechtsfehlerhaft waren.

Insgesamt ist bei der Untersuchung der Entscheidungen deutlich geworden, dass diese meist nur äußerst knapp begründet waren und an verschiedenen Stellen Rechtsfehler aufwiesen. Allerdings konnte nicht festgestellt werden, ob und welchen Einfluss diese Fehler auf die Strafzumessung und die Anordnung der Maßregeln im konkreten Einzelfall hatten.

In den 29 Fällen, in denen Rechtsmittel gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen eingelegt worden waren, ergingen in 15 Fällen Rechtsmittelurteile. In den anderen Fällen wurden die Rechtsmittel zurückgenommen. Nur sieben Rechtsmittel waren teilweise begründet, wobei in fünf Fällen das Strafmaß zugunsten der Täter und in einem Fall zuungunsten des Täters abgeändert wurde. In einem weiteren Fall blieb das Strafmaß bestehen, die Einziehungsanordnung eines Mobiltelefons fiel jedoch weg. Somit lässt sich sagen, dass die Quote erfolgreicher Rechtsmittel mit 4,3 % gering ist.

Die Fallgruppe der *Beschäftigung von unerlaubt aufhältigen Ausländern* stellte mit 24 Fällen die zweitgrößte Gruppe dar, wobei 15 Fälle aus Nordrhein-Westfalen stammten. Die Täter waren meist sehr viel älter als diejenigen der Fallgruppe der Schleusung und es handelte sich in der großen Mehrzahl um deutsche Staatsangehörige. Sie beschäftigten ausschließlich Personen aus Osteuropa, wobei die Beschäftigung meist auf Baustellen stattfand. Die Entscheidungen bezogen sich auf 38 tatmehrheitlich begangene Taten, wobei einer Entscheidung 13 Taten zu Grunde lagen.

Nur ein Täter wurde vorläufig festgenommen und es wurden keine Haftbefehle beantragt. Die Entscheidungen waren in acht Fällen Urteile und in 16 Fällen Strafbefehle. Damit unterscheidet sich diese Fallgruppe hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens und der Art der Entscheidungen deutlich von der Fallgruppe der Schleusung.

In 13 Fällen wurden die Täter gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 1 AuslG verurteilt. Der Vermögensvorteil im Sinne der Tatbestandsvariante wurde darin gesehen, dass die Täter den illegal Aufhältigen einen niedrigeren Lohn als den Tariflohn zahlten beziehungsweise keine Sozialabgaben abführten. Diesbezüglich wurden zwei Täter auch wegen § 266a StGB verurteilt.

Nur in einem Fall wurde § 92a Abs. 2 Nr. 1 AuslG angewendet; § 92b AuslG kam nicht zur Anwendung. Den Tatbeitrag im Sinne des § 92a AuslG sahen die Gerichte soweit ersichtlich in der Gewährung von Kost und Logis verwirklicht. Keine der Entscheidungen setzte sich indes mit der Problematik

auseinander, inwieweit die unerlaubt Aufhältigen durch diesen Tatbeitrag in ihrem Entschluss zum weiteren illegalen Aufenthalt bestärkt wurden.

Ähnlich wie bei der Fallgruppe der Schleusung wurde § 27 Abs. 1 StGB in vier Fällen rechtsfehlerhaft angewendet. Es ist zu vermuten, dass die Gerichte auch hier die rechtliche dogmatische Konstruktion von § 92a AuslG verkannt haben. Neben § 92a AuslG wurden acht Täter auch wegen der illegalen Beschäftigung von Ausländern gemäß § 406 Abs. 1 Nr. 3 SGB III verurteilt.

In 22 der 24 Fälle wurden Geldstrafen verhängt, nur zwei Täter erhielten Freiheitsstrafen mit Bewährung. In den letztgenannten Fällen wurde den Tätern als Bewährungsaufgabe aufgegeben, den durch die Nichtabführung von Sozialabgaben entstandenen Schaden nach Kräften wieder gutzumachen beziehungsweise einen Geldbetrag an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen.

Wie bei der Fallgruppe der Schleusung war festzustellen, dass der Strafraum des § 92a AuslG bei weitem nicht ausgeschöpft wurde. Erwähnenswerte Strafzumessungsgesichtspunkte waren die nachträgliche Anzeige eines Beschäftigungsverhältnisses, die zugunsten des Täters gewichtet wurde. Zuungunsten der Täter wurden zum Beispiel der hohe Schaden des Sozialversicherungsträgers und erhebliche Tatzeiträume gewichtet. Bezüglich der Berücksichtigung der Tatzeiträume waren die Entscheidungen jedoch uneinheitlich. So wurde in einem Fall ein Tatzeitraum von elf Tagen zugunsten des Täters gewertet, während in einem anderen Fall ein Tatzeitraum von sieben Tagen zuungunsten des Täters berücksichtigt wurde. Eine statistische Untersuchung der Zusammenhänge einzelner Umstände mit dem Strafmaß wurde im Hinblick auf die niedrigen Fallzahlen nicht vorgenommen.

Die Fallgruppe der *Scheinehe* stellte mit acht Fällen die drittgrößte Gruppe dar, wobei hier auf Nordrhein-Westfalen fünf Fälle entfielen. Die Fallgruppe setzte sich aus sechs Täterinnen und zwei Tätern zusammen. In sieben Fällen waren die Täterinnen und einer der Täter die deutschen Ehepartner von unerlaubt Aufhältigen. Nur ein türkischer Täter wurde wegen der Vermittlung einer Scheinehe verurteilt. Auf diese Scheinehe bezogen sich zwei der untersuchten Fälle. Für die Eingehung der Ehen wurden Beträge zwischen 8.000 DM und 20.000 DM versprochen. Ob diese Beträge tatsächlich ausgezahlt worden sind, konnte nicht in allen Fällen festgestellt werden. Nach Aktenlage gehörten die deutschen Täterinnen und der deutsche Täter zu einer sozial und finanziell schwachen Bevölkerungsgruppe. Lediglich der Scheinehevermittler lebte in gesicherten Verhältnissen.

Die nichtdeutschen Scheinehepartner waren in vier Fällen türkische Staatsangehörige und in jeweils einem Fall handelte es sich um einen vietnamesischen, indischen beziehungsweise nepalesischen Staatsangehörigen.

Die Scheinehen wurde in drei Fällen durch Ermittlungen in anderer Sache, in drei Fällen durch Selbstanzeige der Täterinnen, in einem Fall durch einen Hinweis aus der Bevölkerung und in einem Fall durch das Ausländeramt bekannt.

In den Entscheidungen wurden die Tathandlungen der Scheinehepartner in der Abgabe der Erklärung gesehen, wonach man die Begründung einer ehelichen Lebensgemeinschaft beabsichtige. Als Tatorte wurden dabei entweder die Standesämter oder das Ausländeramt genannt.

In einem Fall wurde wie bei den anderen Fallgruppen § 27 StGB rechtsfehlerhaft angewendet. Der Scheinehewermittler wurde wegen gewerbsmäßigem Einschleusen gemäß § 92a Abs. 2 Nr. 1 AuslG verurteilt. In der Vermittlung der Scheinehe sah das Gericht eine Kettenbeteiligung zur Beihilfehandlung der Eingehung der Scheinehe.

In fünf Fällen wurden Geldstrafen in Höhe von 25 bis 180 Tagessätzen verhängt. Nur der Vermittler der Scheinehe erhielt eine Freiheitsstrafe mit Bewährung und ein Täter wurden wegen nicht mit der Scheinehe in Zusammenhang stehender Delikte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt.

Bezüglich aller Fallgruppen lässt sich sagen, dass die Entscheidungen zum weit überwiegenden Teil knapp gehalten waren. Dies gilt vor allem für die Strafzumessung. Die Strafmaße bewegten sich überwiegend im unteren Strafrahmenbereich und als Schleuserdelikt wurde meist § 92a Abs. 1 AuslG angewendet. Einigen Gerichten scheint die Konstruktion von §§ 92a, 92b AuslG als zur Täterschaft verselbständigtetes Teilnahmedelikt Probleme bereitet zu haben, da in einigen Entscheidung § 27 StGB rechtsfehlerhaft angewendet wurde.

Abgesehen von diesen grundlegenden Tendenzen bezüglich der Gesamtgruppe und auch derjenigen in den einzelnen Fallgruppen ist festzustellen, dass die Entscheidung in einem Einzelfall nur dann vollständig erklärt werden kann, wenn man alle Besonderheiten dieses Einzelfalles berücksichtigt. Solche Besonderheiten wurden in der Untersuchung vereinzelt und beispielhaft an verschiedenen Stellen erwähnt. Eine Arbeit wie die vorliegende muss sich jedoch grundsätzlich darauf beschränken, Umstände herauszuarbeiten, die auf eine Vielzahl von Fällen zutreffen und diese möglichst umfassend darzustellen und zu erklären.

8. Tabellenanhang

8.1 Tabellenanhang Urteilsjahrgang 1998 des BZR und Stichprobe

Tabelle 25: Anzahl der Fälle je Bundesland im Urteilsjahrgang 1998

Bundesland	Fälle	Prozent
Baden-Württemberg	130	6,5
Bayern	756	37,9
Berlin	38	1,9
Brandenburg	137	6,9
Bremen	7	0,4
Hamburg	32	1,6
Hessen	22	1,1
Mecklenburg-Vorpommern	17	0,9
Niedersachsen	80	4,0
Nordrhein-Westfalen	106	5,3
Rheinland-Pfalz	20	1,0
Sachsen	591	29,6
Saarland	18	0,9
Sachsen Anhalt	6	0,3
Schleswig-Holstein	17	0,9
Thüringen	19	1,0
gesamt	1996	100,0

**Tabelle 26: Sanktionsarten in den Bundesländern Bayern, Brandenburg
Nordrhein-Westfalen und Sachsen im Urteilsjahrgang 1998**

Bundesland	Sanktionsart	Fälle	Prozent
Bayern	Einstellung nach JGG	4	0,5
	ambulante JGG-Sanktion	2	0,3
	Jugendarrest	1	0,1
	Jugendstrafe m. Bew.	14	1,9
	Jugendstrafe o. Bew.	2	0,3
	Geldstrafe	224	29,6
	Freiheitsstrafe m. Bew.	233	30,8
	Freiheitsstrafe o. Bew.	275	36,4
	Freiheitsstrafe m. Bew. und Geldstrafe (§ 41 StGB)	1	0,1
	gesamt	756	100,0
Brandenburg	Einstellung nach JGG	1	0,7
	Jugendstrafe m. Bew.	8	5,8
	Geldstrafe	15	10,9
	Freiheitsstrafe m. Bew.	103	75,2
	Freiheitsstrafe o. Bew.	9	6,6
	Schuldpruch nach § 27 JGG	1	0,7
gesamt	137	100,0	
Nordrhein-Westfalen	Einstellung nach JGG	1	0,9
	ambulante JGG-Sanktion	1	0,9
	Verwarnung mit Strafvorbehalt	1	0,9
	Geldstrafe	74	69,8
	Freiheitsstrafe m. Bew.	18	17,0
	Freiheitsstrafe o. Bew.	11	10,4
	gesamt	106	100,0
Sachsen	Einstellung nach JGG	2	0,3
	Jugendarrest	3	0,5
	Jugendstrafe m. Bew.	25	4,2
	Jugendstrafe o. Bew.	1	0,2
	Geldstrafe	71	12,0
	Freiheitsstrafe m. Bew.	221	37,4
	Freiheitsstrafe o. Bew.	268	45,3
gesamt	591	100,0	

Tabelle 27: Staatsangehörigkeit der Täter in Bayern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen im Urteilsjahrgang 1998

Bundesland	Staatsangehörigkeit	Fälle	Prozent
Bayern	deutsch	166	22,0
	nichtdeutsch	584	77,2
	staatenlos	4	0,5
	ungeklärt	1	0,1
	ohne Angabe	1	0,1
	gesamt	756	100,0
Brandenburg	deutsch	30	21,9
	nichtdeutsch	106	77,4
	ohne Angabe	1	0,7
	gesamt	137	100,0
Nordrhein-Westfalen	deutsch	67	63,2
	nichtdeutsch	39	36,8
	gesamt	106	100,0
Sachsen	deutsch	92	15,6
	nichtdeutsch	496	83,9
	staatenlos	1	0,2
	ungeklärt	1	0,2
	ohne Angabe	1	0,2
	gesamt	591	100,0

Tabelle 28: Verteilung der Fälle auf Landgerichtsbezirke

Bundesland	Landgerichtsbezirk	Fälle	Prozent
Bayern	Amberg	1	1,4
	Ansbach	1	1,4
	Bayreuth	1	1,4
	Deggendorf	1	1,4
	Hof	7	9,9
	Landshut	5	7,0
	München I	5	7,0
	München II	2	2,8
	Nürnberg-Fürth	3	4,2
	Passau	7	9,9
	Regensburg	4	5,6
	Traunstein	25	35,2
	Weiden	9	12,7
	gesamt	71	100,0
Brandenburg	Cottbus	19	65,5
	Frankfurt/Oder	9	31,0
	Potsdam	1	3,4
	gesamt	29	100,0
Nordrhein-Westfalen	Aachen	1	3,4
	Arnsberg	1	3,4
	Bielefeld	1	3,4
	Dortmund	1	3,4
	Düsseldorf	2	6,9
	Hagen	4	13,8
	Kleve	1	3,4
	Köln	3	10,3
	Krefeld	2	6,9
	Mönchengladbach	2	6,9
	Münster	9	31,0
	Wuppertal	2	6,9
	gesamt	29	100,0
Sachsen	Bautzen	5	6,6
	Chemnitz	15	19,7
	Dresden	24	31,6
	Görlitz	20	26,3
	Zwickau	12	15,8
	gesamt	76	100,0

8.2 Tabellenanhang Fallgruppe Schleusung

Tabelle 29: Staatsangehörigkeit der Täter

Bundesland	Staatsangehörigkeit	Fälle	Prozent
Bayern	afghanisch	2	3,4
	bosnisch-herzegowinisch	1	1,7
	deutsch	3	5,1
	irakisch	2	3,4
	italienisch	3	5,1
	japanisch	1	1,7
	jugoslawisch	7	11,9
	kroatisch	4	6,8
	niederländisch	1	1,7
	österreichisch	1	1,7
	polnisch	1	1,7
	rumänisch	5	8,5
	slowakisch	3	5,1
	slowenisch	6	10,2
	syrisch	1	1,7
	tschechisch	10	16,9
	tunesisch	1	1,7
	türkisch	3	5,1
	ungarisch	2	3,4
	vietnamesisch	1	1,7
staatenlos	1	1,7	
	Gesamt	59	100,0
Brandenburg	deutsch	6	21,4
	polnisch	19	67,9
	russisch	1	3,6
	tschechisch	1	3,6
	ukrainisch	1	3,6
	Gesamt	28	100,0
Nordrhein-Westfalen	deutsch	1	16,7
	jugoslawisch	2	33,3
	nigerianisch	1	16,7
	türkisch	1	16,7
	vietnamesisch	1	16,7
	Gesamt	6	100,0

Sachsen	deutsch	6	8,3
	jugoslawisch	5	6,9
	kubanisch	1	1,4
	mazedonisch	2	2,8
	polnisch	4	5,6
	rumänisch	4	5,6
	tadschikisch	1	1,4
	tschechisch	34	47,2
	türkisch	8	11,1
	vietnamesisch	5	6,9
	weißrussisch	1	1,4
	ungeklärt	1	1,4
	Gesamt	72	100,0

Tabelle 30: Anzahl der Geschleusten pro Tat

Anzahl der Geschleusten pro Tat	Fälle	Prozent	kumulierte Prozente
1	14	6,5	6,5
2 bis 3	70	32,4	38,9
4 bis 5	53	24,5	63,4
6 bis 10	33	15,3	78,7
11 bis 15	12	5,6	84,3
16 bis 20	6	2,8	87,0
21 bis 25	7	3,2	90,3
26 bis 30	10	4,6	94,9
30 bis 40	6	2,8	97,7
mehr als 40	5	2,3	100,0
nicht feststellbar	7		
gesamt	223	100,0	

Tabelle 31: Anzahl der Geschleusten pro Tat in den Bundesländern

Bundesland	Anzahl der Geschleusten pro Tat	Fälle	Prozent	kumulierte Prozente
Bayern	1	4	6,7	6,7
	2 bis 3	23	38,3	45,0
	4 bis 5	19	31,7	76,7
	6 bis 10	10	16,7	93,3
	30 bis 40	1	1,7	95,0
	mehr als 40	3	5,0	100,0
	nicht feststellbar	1		
	gesamt	61	100,0	
Brandenburg	1	6	12,5	12,5
	2 bis 3	21	43,8	56,8
	4 bis 5	15	31,3	87,5
	6 bis 10	3	6,3	93,8
	11 bis 15	3	6,3	100,0
	nicht feststellbar	6		
	gesamt	54	100,0	
Nordrhein-Westfalen	2 bis 3	2	15,4	15,4
	4 bis 5	3	23,1	38,5
	6 bis 10	6	46,2	84,6
	21 bis 25	1	7,7	92,3
	mehr als 40	1	7,7	100,0
	gesamt	13	100,0	
Sachsen	1	4	4,2	4,2
	2 bis 3	24	25,3	29,5
	4 bis 5	16	16,8	46,3
	6 bis 10	14	14,7	61,1
	11 bis 15	9	9,5	70,5
	16 bis 20	6	6,3	76,8
	21 bis 25	6	6,3	83,2
	26 bis 30	10	10,5	93,7
	30 bis 40	5	5,3	98,9
	mehr als 40	1	1,1	100,0
		gesamt	95	100,0

Tabelle 32: Nationalität der Geschleusten

Nationalität	Anzahl der Taten, bei denen Nationalität auftrat	Prozente
Afghanistan	27	8,7
Ägypten	1	,3
Albanien	7	2,2
Algerien	2	,6
Aserbaidschan	1	,3
Armenien	4	1,3
Bangladesch	1	,3
Bulgarien	15	4,8
Guinea	1	,3
Indien	3	1,0
Irak	14	4,5
Iran	6	1,9
Libanon	2	,6
Jugoslawien	57	18,3
Marokko	2	,6
Mazedonien	14	4,5
Moldawien	2	,6
Nigeria	1	,3
Pakistan	4	1,3
Polen	2	,6
Rumänien	13	4,2
Russland	3	1,0
Slowakische Republik	1	,3
Sri Lanka	7	2,2
Syrien	1	,3
Tunesien	1	,3
Türkei	6	1,9
Ukraine	5	1,6
Vietnam	6	1,9
Volksrepublik China	6	1,9
Weißrussland	3	1,0
nicht feststellbar	94	30,1
gesamt	312	100,0

Tabelle 33: Dauer der Regelstrafverfahren von der vorläufigen Festnahme bis zur Hauptverhandlung

Zeitraum vorläufige Festnahme bis Hauptverhandlung (Tage)	Fälle	Prozent	kumulierte Prozente
31 bis 60	12	9,5	9,5
61 bis 90	38	30,2	39,7
91 bis 120	24	19,0	58,7
121 bis 150	19	15,1	73,8
151 bis 180	7	5,6	79,4
181 bis 210	5	4,0	83,3
211 bis 240	1	0,8	84,1
241 bis 270	1	0,8	84,9
271 bis 270	2	1,6	86,5
301 bis 330	5	4,0	90,5
331 bis 360	1	0,8	91,3
361 bis 390	3	2,4	93,7
mehr als 390	8	6,3	100,0
gesamt	126	100,0	

Tabelle 34: Dauer der beschleunigten Verfahren von der vorläufigen Festnahme bis zur Hauptverhandlung

Zeitraum vorläufige Festnahme bis Hauptverhandlung (Tage)	Fälle	Prozent	kumulierte Prozente
0	1	5,6	5,6
1	4	22,2	27,8
7	1	5,6	33,3
13	2	11,1	44,4
16	1	5,6	50,0
18	1	5,6	55,6
23	1	5,6	61,1
24	1	5,6	66,7
29	1	5,6	72,2
30	1	5,6	77,8
31	1	5,6	83,3
35	1	5,6	88,9
41	1	5,6	94,4
48	1	5,6	100,0
gesamt	18	100,0	

Tabelle 35: Kreuztabelle Anträge der Staatsanwaltschaft und Verteidigung bezüglich Sanktionsart

gerichtlich verhängte Sanktion				Antrag StA					Verteidigung gesamt
				kein Antrag	Geldstrafe	FS m. Bew.	FS o. Bew.	nicht feststellbar	
Geldstrafe	Antrag Verteidigung	kein Antrag	Fälle Prozent	1 16,7%	3 50,0%				4 66,7%
		Geldstrafe	Fälle Prozent			2 33,3%			2 33,3%
	StA gesamt	Fälle Prozent	1 16,7%	3 50,0%	2 33,3%			6 100,0%	
Freiheitsstrafe m. Bew.	Antrag Verteidigung	kein Antrag	Fälle Prozent			16 22,5%	7 9,9%		23 32,4%
		Freispruch	Fälle Prozent			2 2,8%	3 4,2%		5 7,0%
		Geldstrafe	Fälle Prozent			3 4,2%			3 4,2%
		FS m. Bew.	Fälle Prozent			23 32,4%	11 15,5%		34 47,9%
		FS o. Bes.	Fälle Prozent			1 1,4%			1 1,4%
		nicht feststellbar	Fälle Prozent			2 2,8%	1 1,4%	2 2,8%	5 7,0%
	StA gesamt	Fälle Prozent			47 66,2%	22 31,0%	2 2,8%	71 100,0%	
Freiheitsstrafe o. Bew.	Antrag Verteidigung	kein Antrag	Fälle Prozent			1 1,6%	11 17,2%		12 18,8%
		Freispruch	Fälle Prozent				2 3,1%		2 3,1%
		Jugendstr. m. Bew.	Fälle Prozent				1 1,6%		1 1,6%
		FS m. Bew.	Fälle Prozent				31 48,4%		31 48,8%
		FS o. Bew.	Fälle Prozent				7 10,9%		7 10,9%
		nicht feststellbar	Fälle Prozent			1 1,6%	4 6,3%	6 9,4%	11 17,2%
	StA gesamt	Fälle Prozent			2 3,1%	56 87,5%	6 9,4%	64 100,0%	

Tabelle 36: Abweichung der verhängten Sanktion vom Antrag der Staatsanwaltschaft bezüglich der Sanktionshöhe

Sanktionsart	Abweichung in Monaten	Fälle	Prozent	kumulierte Prozente
FS mit Bew.	- 6	2	4,3	4,3
	- 4	4	8,5	12,8
	- 3	5	10,6	23,4
	- 2	6	12,8	36,2
	- 1	6	12,8	48,9
	0	23	48,9	97,9
	+ 4	1	2,1	100,0
	gesamt	47	100,0	
FS ohne Bew.	- 9	1	1,8	1,8
	- 6	3	5,4	7,1
	- 5	7	12,5	19,6
	- 4	9	16,1	35,7
	- 3	5	8,9	44,6
	- 2	7	12,5	57,1
	- 1	7	12,5	69,6
	0	13	23,2	92,9
	+ 1	2	3,6	96,4
	+ 6	1	1,8	98,2
	+ 11	1	1,8	100,0
gesamt	56	100,0		

Tabelle 37: Art der erstinstanzlichen Entscheidung

erstinstanzliche Entscheidung	Fälle	Prozent
Urteil	130	78,8
Strafbefehl	16	9,7
Urteil im beschleunigten Verfahren	18	10,9
Einstellung durch StA (§ 45 I JGG)	1	0,6
gesamt	165	100,0

**Tabelle 38: Gerichte, an denen Urteile im beschleunigten Verfahren er-
gangen sind**

Gericht	Fälle	Prozent
AG Amberg	1	5,6
AG Cham	4	22,2
AG Chemnitz	4	22,2
AG Görlitz	1	5,6
AG Passau	6	33,3
AG Plauen	1	5,6
AG Shwedt	1	5,6
gesamt	18	100,0

Tabelle 39: Erstinstanzlich zuständiger Spruchkörper

Spruchkörper	Fälle	Prozent
Strafrichter (§ 25 GVG)	101	77,7
Schöffengericht (§ 28 GVG)	11	8,5
Große Strafkammer (§ 74 I GVG)	6	4,6
Jugendrichter (§ 39 JGG)	2	1,5
Jugendschöffengericht (§ 40 I JGG)	10	7,7
gesamt	130	100,0

Tabelle 40: Häufigkeit der Sanktionsarten Geldstrafe und Freiheitsstrafe in den Bundesländern

Bundesland	Sanktion	Fälle	Prozent
Bayern	Geldstrafe	6	10,3
	Freiheitsstrafe m. Bew.	23	39,7
	Freiheitsstrafe o. Bew.	29	50,0
	gesamt	58	100,0
Brandenburg	Geldstrafe	3	12,0
	Freiheitsstrafe m. Bew.	21	84,0
	Freiheitsstrafe o. Bew.	1	4,0
	gesamt	25	100,0
Nordrhein-Westfalen	Geldstrafe	3	50,0
	Freiheitsstrafe m. Bew.	1	16,7
	Freiheitsstrafe o. Bew.	2	33,3
	gesamt	6	100,0
Sachsen	Geldstrafe	6	8,8
	Freiheitsstrafe m. Bew.	30	44,1
	Freiheitsstrafe o. Bew.	32	47,1
	gesamt	68	100,0

Tabelle 41: Höhe der Freiheitsstrafen bei Fallgruppe § 92a Abs. 1 AuslG

Sanktion	Sanktionshöhe in Monaten	Fälle	Prozent	kumulierte Prozente
Freiheitsstrafe mit Bew.	3	1	1,5	1,5
	5	12	18,5	20,0
	6	8	12,3	32,2
	7	2	3,1	35,4
	8	14	21,5	56,9
	9	6	9,2	66,2
	10	8	12,3	78,5
	11	1	1,5	80,0
	12	6	9,2	89,2
	14	1	1,5	90,8
	16	2	3,1	93,8
	18	1	1,5	95,4
	20	1	1,5	96,9
	22	2	3,1	100,0
	gesamt	65	100,0	
Freiheitsstrafe ohne Bew.	4	1	1,7	1,7
	5	2	3,4	5,2
	6	8	13,8	19,0
	7	4	6,9	25,9
	8	9	15,5	41,4
	9	4	6,9	48,3
	10	7	12,1	60,3
	11	2	3,4	63,8
	12	5	8,6	72,4
	13	1	1,7	74,1
	14	4	6,9	81,0
	15	2	3,4	84,5
	16	2	3,4	87,9
	18	3	5,2	93,1
	19	1	1,7	94,8
	21	1	1,7	96,6
24	1	1,7	98,3	
36	1	1,7	100,0	
	gesamt	58	100,0	

Tabelle 42: In den Entscheidungen erwähnte Strafzumessungsumstände

Kategorie	Strafzumessungsumstände ...	
	zugunsten des Täters (Nennungen)	zuungunsten des Täters
Motive des Täters	<ul style="list-style-type: none"> - Notlage (8) - Altruismus (5) - Bedrohung (5) - Verwandtenschleusung (5) - Spontantat (3) 	<ul style="list-style-type: none"> - Gewinnstreben (24) - Ausnutzung einer Notlage (1) - leichte Motivierbarkeit (1) - rechtsfeindliche Gesinnung (1)
Tatumstände	<ul style="list-style-type: none"> - untergeordneter Tatbeitrag des Täters (14) - geringer/kein Vermögensvorteil des Täters (6) - BRD hatte durch Schleusung keinen Schaden (5) - Tat war nur versucht (2) - Tat während eigener Schleusung begangen (2) - geringe Anzahl Geschleuster (1) - kein Grenzübertritt des Täters (1) - dilettantische Tatausführung (1) - Täter wurde selbst hereingelegt (1) - Finanzieller Nachteil durch Verfahren (1) - kurzer Tatzeitraum (1) - Durchschnittsfall (1) 	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der Geschleusten (62) - Teil der organisierten Kriminalität (21) - Mehrere Gesetzesverletzungen bzw. Erfüllung mehrerer Begehungsvarianten²⁸¹ (14) - wiederholte Tatbegehung (10) - Ausnutzung / Gefährdung der Geschleusten (9) - hoher Organisationsgrad (9) - hoher Gewinn (7) - erheblicher Tatbeitrag (4) - Fiskus wurde geschädigt/gefährdet (2) - gemeinschaftliches Handeln (2)
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> - keine, geringe oder lange zurückliegende Vorstrafen (87) 	<ul style="list-style-type: none"> - allgemeine oder einschlägige Vorstrafen (15) - Bewährungsbruch (5) - Tat während Außervollzugsetzung eines Strafbefehls (1)
Persönliche Verhältnisse / Vorleben	<ul style="list-style-type: none"> - Untersuchungshaft (22) - Ausländer besonders haftempfindlich (5) - geordnete Verhältnisse (3) - hohes Alter der Täter (2) - angeschlagene Gesundheit (1) 	<ul style="list-style-type: none"> - unsteter Lebenswandel (1) - vorherige Abschiebung wg. unerlaubter Einreise (1)
Nachtatverhalten	<ul style="list-style-type: none"> - Geständnis (96) - Aufklärungshilfe (8) - Reue / Schuldeinsicht (5) 	
Präventionsrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> - lange zurückliegende Taten (2) 	

281 Vgl. BGH, NJW 1999, S. 369, 370.

Tabelle 43: Kreuztabelle Gesamtzahl der Geschleusten und Strafmaß

Gesamtzahl der Geschleusten	Sanktionshöhe in Monaten																						Fälle gesamt
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	14	15	16	18	19	21	22				
1				1	1	3			1													6	
2	2		3	2	1	3		1		1		1										14	
3			2	2	5	4	2			4					1							20	
4		1			3	4		8	2	4		3						1				26	
5				1	1	1		2	2	1	1											9	
6					1			1														2	
7							2	1				1										4	
8						1																1	
9								3	3													6	
10									2			1				1						4	
11		1							1													2	
17													1									1	
19															1							1	
20						1			1		1											3	
25										1					1							2	
26																				2		2	
28												2			1							3	
29										1												1	
31												1							1			2	
32								1														1	
34													1									1	
35													1									1	
39																1						1	
Fälle gesamt	2	2	5	6	12	17	4	19	10	12	1	10	3	1	3	2	1	1	2			113	

Tabelle 44: Kreuztabelle Gesamtzahl der Geschleusten und Strafmaß Bayern, Brandenburg und Sachsen

	Gesamtzahl der Geschleusten	Sanktionshöhe in Monaten																				Fälle gesamt
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	14	15	16	18	19	21	22		
Freistaat Bayern	1				1	1				1											3	
	2	1		3		1			1		1										7	
	3				1		4				3										8	
	4					1	3		3		2		1								10	
	5						1			2		1									4	
	6									1											1	
	7									1				1							2	
	8						1														1	
	9										1										1	
	10																	1			1	
Fälle gesamt	1		3	2	3	9		6	4	6	1	2					1			38		
Brandenburg	1					1														1		
	2											1								1		
	3			1	1						1				1					4		
	4							2	2	1		2					1			8		
	5							2		1										3		
	9							2												2		
	11		1																	1		
20						1													1			
Fälle gesamt	1	1	1	1		2	6	2	3		3			1		1			21			
Freistaat Sachsen	1					2														2		
	2				2	3														5		
	3			1		5		2												8		
	4					2	1		3		1									7		
	5				1	1														2		
	6					1														1		
	7							2												2		
	9								1	2										3		
	10								2			1								3		
	11								1											1		
	17												1							1		
	19													1						1		
	20											1								1		
	25													1						1		
	26																		2	2		
	28											2			1					3		
	29										1									1		
	31												1						1	2		
	32									1										1		
	34													1						1		
35													1						1			
39																	1		1			
Fälle gesamt			1	3	9	6	4	7	3	2		5	3	1	2	1		1	2	50		

Tabelle 45: Kreuztabelle Gesamtzahl der Geschleusten und Strafmaß im LG-Bezirk Chemnitz

Gesamtzahl der Geschleusten	Sanktionshöhe in Monaten							Fälle gesamt
	3	4	5	8	9	16	22	
3	1							1
4			1					1
5		1	1					2
6			1					1
9				1	1			2
19						1		1
26							2	2
Fälle gesamt	1	1	3	1	1	1	2	10

Tabelle 46: Kreuztabelle Tatmehrheit und Strafmaß

Tatmehrheitl. abgeurteilte Taten	Sanktionshöhe in Monaten								Fälle gesamt
	3	5	6	7	8	9	14	18	
2		1	1	1	1	1	1	1	7
3	1					1			2
4					1				1
Fälle gesamt	1	1	1	1	2	2	1	1	10

Tabelle 47: Kreuztabelle Vorstrafen und Strafmaß

Anzahl der Vorstrafen	Sanktionshöhe in Monaten									Fälle gesamt
	1	7	8	9	10	12	14	18	19	
1		2	4		1	2				9
2	1		1	2	3				1	8
3							1	1		2
4						1				1
5								1		1
6							1			1
Fälle gesamt	1	2	5	2	4	3	2	2	1	22

Tabelle 48: Kreuztabelle Untersuchungshaft und Strafmaß

Dauer der U-Haft / Tage	Sanktionshöhe in Monaten																						Fälle gesamt
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	14	15	16	18	19	21	22				
keine U-Haft	2	2	3	4	2	4		2	1	1													21
1-10			1	1		2	1	1		1													7
11-20					4					1													5
21-30					1	1		3								1							6
31-40						2				1													3
41-50				1	2	1		1	1			1											7
51-60						1		1		2													4
61-70					1	4	1	2		1													9
71-80					1			2	1	1		2											7
81-90						1	1	1	4			1						1					9
91-100			1			1	1	2		2		1		1			1		2				12
101-110								1	1														2
111-120					1				1		1	2			1								6
121-130								1							1								2
131-140								1				2	1										4
141-150															1								1
151-160													1										1
171-180										2			1										3
181-190												1				1							2
201-211									1														1
Fälle gesamt	2	2	5	6	12	17	4	18	10	12	1	10	3	1	3	2	1	1	2				112

Tabelle 49: Kreuztabelle Untersuchungshaft und Strafmaß in Bayern, Brandenburg und Sachsen

	Dauer der U-Haft / Tage	Sanktionshöhe in Monaten																				Fälle gesamt
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	14	15	16	18	19	21	22		
Freistaat Bayern	keine U-Haft	1		2		1	1														5	
	1-10			1	1		1		1		1										5	
	11-20					1				1											2	
	21-30								1							1					2	
	31-40						1				1										2	
	41-50				1	1	1		1				1								5	
	51-60						1		1		1										3	
	61-70						4		1		1										6	
	71-80								1				1								2	
	81-90										2										2	
	101-110										1										1	
	111-120												1								1	
	171-180											1									1	
	201-210										1										1	
	Fälle gesamt	1		3	2	3	9		6	4	6	1	2				1				38	
Brandenburg	keine U-Haft		1	1	1						1									4		
	21-30									1										1		
	31-40						1													1		
	51-60										1									1		
	61-70									1										1		
	71-80									1				1						2		
	81-90						1		1	1										3		
	91-100								1	1							1			3		
	111-120									1			2							3		
	121-130															1				1		
Fälle gesamt		1	1	1		2		5	2	3		3			1		1		20			
Freistaat Sachsen	keine U-Haft				3	1	3		2											9		
	1-10						1	1												2		
	11-20					3														3		
	21-30					1	1		1											3		
	41-50					1				1										2		
	61-70					1		1												2		
	71-80					1			1	1										3		
	81-90							1		1			1					1		4		
	91-100			1			1	1	1	1		1	1	1	1				2	9		
	101-110								1											1		
	111-120					1										1				2		
	121-130								1											1		
	131-140									1			2	1						4		
	141-150															1				1		
	151-160													1						1		
171-180													1						1			
181-190													1			1			2			
Fälle gesamt			1	3	9	6	4	7	3	2		5	3	1	2	1		1	2	50		

Tabelle 50: Kreuztabelle Geständnis und Strafmaß

Sanktion	Geständnis	Sanktionshöhe in Monaten																				Fälle ge- samt		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	14	15	16	18	19	21	22				
Geldstrafe	nein	2	2	4	3	1	2															14		
	ja	2																					2	
Freiheits- strafe mit Bewährung	nein	7					3	5			3	2											1	21
	ja	1		3	5	1	8	4	5	1	5	1	2	1	1				1	1	38			
Freiheits- strafe ohne Bewährung	nein	1		1	6	1	1	1						1	1	1	1	1	1				17	
	ja	1				2	5	2	5	5			1											21
Obige Sank- tionen ge- samt	nein	2	2	4	4	9	11	1	6	4	2						1	1	1	1	1	1	1	52
	ja	1		2	3	6	3	13	6	10	1	10	2	2		1	1				61			

8.3 Tabellenanhang Fallgruppe unerlaubte Ausländerbeschäftigung**Tabelle 51: Von den Tätern ausgeübte Berufe**

Berufsbranche	Beruf	Fälle
Baubranche	Bauunternehmer	3
	Fuger	1
	Glaser	1
	Maurer	1
	Polier	1
Landwirtschaft	Landwirt	4
Gastronomie	Gastwirt	3
	Koch	1
Sonstige	Angestellter	1
	Bäcker	1
	Kauffrau / -mann	2
	Schausteller	1
	Schneider	1
arbeitslos		1
nicht feststellbar		2

Tabelle 52: Nationalität der unerlaubt aufhältigen Beschäftigten

Staatsangehörigkeit	Fälle	Prozent
bulgarisch	1	2,5
polnisch	29	72,5
rumänisch	6	15,0
slowakisch	1	2,5
tschechisch	2	5,0
lettisch	1	2,5
gesamt	40	100,0

Tabelle 53: Tatzeiträume der einzelnen Taten

Tatzeitraum	Fälle	Prozent
bis zu einer Woche	12	31,6
ein bis zwei Wochen	4	10,5
zwei Wochen bis ein Monat	4	10,5
ein bis zwei Monate	3	7,9
mehr als zwei Monate	5	13,2
Zeitraum nicht genau feststellbar	10	26,3
gesamt	38	100,0

Tabelle 54: Tatörtlichkeiten

Tatorte	Fälle	Prozent
Baustelle	24	63,2 %
Gastronomie	4	10,5 %
Landwirtschaft	4	10,5 %
Haushalt	2	5,3 %
Bäckerei	1	2,6 %
Ladengeschäft	1	2,6 %
Schaustellerbetrieb	1	2,6 %
Schneiderwerkstätte	1	2,6 %
gesamt	38	100,0 %

Tabelle 55: Art der Kenntniserlangung von den Taten

Kenntniserlangung durch...	Fälle	Prozent
Polizei	4	16,7
Wahrnehmung aus Bevölkerung	9	37,5
Zoll	5	20,8
Arbeitsamt	6	25,0
gesamt	24	100,0

Tabelle 56: Sanktionsart und Sanktionshöhe

Sanktionsart	Sanktionshöhe (Tagessätze bzw. Monate)	Fälle	Prozent	kumulierte Prozente
Geldstrafe	20	1	4,5	4,5
	30	2	9,1	13,6
	40	2	9,1	22,7
	45	1	4,5	27,3
	50	3	13,6	40,9
	60	2	9,1	50,0
	70	2	9,1	59,1
	80	3	13,6	72,7
	90	2	9,1	81,8
	100	1	4,5	86,4
	110	1	4,5	90,9
	150	1	4,5	95,5
	250	1	4,5	100,0
gesamt		22	100,0	
Freiheitsstrafe mit Bew.	9	1	50,0	50,0
	18	1	50,0	100,0
	gesamt	2	100,0	

9. Erhebungsbogen

Der nachfolgende Erhebungsbogen wird im Wesentlichen in der Form wiedergegeben, in der er während der Strafaktenauswertung verwendet wurde. Diese wurde ausschließlich von dem Verfasser durchgeführt. Dies führte dazu, dass die Erläuterungen und Werte zu den einzelnen Variablen kurz gefasst werden konnten, da eine einheitliche Handhabung aller Fälle durch die Bearbeitung nur einer Person gewährleistet war.

Von einer näheren Erklärung der Variablen wird an dieser Stelle abgesehen, da diese im Rahmen der Untersuchung ausführlich vorgestellt wurden.

Teilweise wurden die Werte einzelner Variablen auf den Erhebungsbogen zunächst unter „Sonstiges“ erfasst und erst während der Eingabe in die Maske des Statistikprogramms SPSS zusätzliche Werte gebildet. Diese Vorgehensweise war erforderlich, da nicht alle Konstellationen im Voraus berücksichtigt werden konnten, jedoch ein Verzicht auf die entsprechenden Werte einen erheblichen Informationsverlust bedeutet hätte.

Erhebungsbogen
Strafaktenauswertung

Datum _____

Nummer _____

Nummer des Erhebungsbogens

Name der Staatsanwaltschaft

Name des erstinstanzlichen Gerichts

Gerichtsbesetzung

- 1 Strafrichter
- 2 Schöffengericht
- 3 Große Strafkammer
- 4 Jugendrichter
- 5 Jugendschöffengericht
- 6 Jugendkammer

Verfahrensart

- 1 Hauptverfahren
- 2 Strafbefehlsverfahren
- 3 Beschleunigtes Verfahren

Aktenzeichen

***** Täter *****

Geschlecht des Schleusers

- 0 nicht feststellbar
- 1 männlich
- 2 weiblich

Geburtsdatum des Schleusers

Geburtsland

Staatsangehörigkeit

Familienstand

- 0 ledig
- 1 verheiratet
- 2 nichteheliche Lebensgemeinschaft
- 3 geschieden
- 4 verwitwet
- 9 nicht feststellbar

Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder

Erlerner Beruf

Ausgeübter Beruf

Einkommen des Schleusers im Zeitpunkt der Tat

Anzahl der Vorstrafen in der BRD

- 0 keine
- 99 nicht feststellbar

Schwerste Vorstrafe, Gesetz

Tattag der schwersten Vorstrafe

Sanktionsart bei Vorstrafe

- 3 § 45 JGG: Einstellung
- 4 § 16 II JGG: Freizeitarrst
- 5 Jugendstrafe mit Bewährung

- 6 Jugendstrafe ohne Bewährung
- 7 Geldstrafe
- 8 Freiheitsstrafe mit Bewährung
- 9 Freiheitsstrafe ohne Bewährung

Sanktionshöhe bei Vorstrafe

Anzahl Vorstrafen im Ausland

Schwere der Auslandsvorstrafe

- 0 keine ausländischen Vorstrafen
- 1 leichte Vorstrafe
- 2 mittlere Vorstrafe
- 3 schwere Vorstrafe
- 4 sehr schwere Vorstrafe

Schleusungsspezifische Vorstrafen

- 0 keine
- 99 nicht feststellbar

Tag der vorherigen Ausweisung

Ausweisungsgrund (Gesetz/§§)

- 0 keine Ausweisung
- 99 nicht feststellbar

Tag der vorherigen Abschiebung

Abschiebungsgrund (Gesetz/§§)

- 0 keine Abschiebung
- 99 nicht feststellbar

Tag des vorherigen Asylantrags / Entscheidung

Asylgrund (Gesetz/§§)

- 0 kein vorheriger Asylantrag
- 1 Asylantrag abgelehnt
- 99 nicht feststellbar

Wohnsitz im Zeitpunkt der Tat

- 0 kein fester Wohnsitz
- 1 Inland
- 2 Ausland
- 9 nicht feststellbar

Art der Unterkunft

- 1 privat
- 2 Asylbewerberunterkunft
- 3 Sonstiges
- 4 Betreutes Wohnheim
- 9 nicht feststellbar

***** **Tat** *****

Art der bei der Tat mitgeführten Ausweise

- 0 kein Ausweis
- 1 Personalausweis
- 2 Reisepass
- 8 Sonstige
- 9 nicht feststellbar
- 12 Personalausweis und Reisepass

Ausstellungsland des Ausweises

- 999 nicht feststellbar

Sonstige mitgeführte Papiere

- 0 keine
- 1 Duldung
- 2 Gestattung
- 3 Führerschein
- 4 Pässeinzugsbescheinigung
- 5 Geburtsurkunde
- 6 Aufenthaltsgenehmigung
- 99 nicht feststellbar

Art der mitgeführten gefälschten Papiere

- 0 keine
- 1 bzgl. Täter
- 2 bzgl. Geschleusten
- 3 bzgl. Transportmittel
- 99 nicht feststellbar

Mitgeführtes Mobiltelefon

- 0 keines
- 1 eigenes
- 2 Drittmittel
- 9 nicht feststellbar

Ermittlung schleusungsrelevanter Telefonnummern

- 0 nein
- 1 ja
- 9 nicht feststellbar

Sonstige mitgeführte Kommunikationsmittel

- 0 nein
- 1 Funkgerät
- 9 nicht feststellbar

Anzahl der Tatkomplexe im vorliegenden Verfahren

99 nicht feststellbar

Tag der Tat(en) 1 bis 6

Uhrzeit der Tat(en) 1 bis 6

Anzahl der Täter bei Tat(en) 1 bis 6

Anzahl der Geschleusten Tat(en) 1 bis 6

Anzahl der geschleusten Kinder Tat(en) 1 bis 6

99 nicht feststellbar

Nationalität der Geschleusten (Rang 1 bis 3) Tat 1

1 2 3

Nationalität der Geschleusten (Rang 1 bis 3) Tat 2

1 2 3

Nationalität der Geschleusten (Rang 1 bis 3) Tat 3

1 2 3

Nationalität der Geschleusten (Rang 1 bis 3) Tat 4

1 2 3

Nationalität der Geschleusten (Rang 1 bis 3) Tat 5

1 2 3

Nationalität der Geschleusten (Rang 1 bis 3) Tat 6

1 2 3

Weitere rechtliche Behandlung der Geschleusten Tat(en) 1 bis 6

- 1 Ausweisung
- 2 Rückschiebung
- 3 U-Haft
- 4 Asyl
- 5 Abschiebehaft
- 6 Verurteilung wg. § 92 AuslG
- 7 Abschiebung
- 98 Sonstiges
- 99 nicht feststellbar

Tag der rechtlichen Behandlung Tat(en) 1 bis 6 (TA MO JA)

Beziehung Schleuser - Geschleuste Tat(en) 1 bis 6

- 1 unbekannt
- 2 bekannt
- 3 verwandt
- 9 nicht feststellbar

Reiseweg des Schleusers Tat(en) 1 bis 6

- 1 Abholung der Geschleusten an der Grenze
- 2 Einreise mit den Geschleusten
- 3 Einreise zum Zweck der Schleusung
- 8 Sonstiger
- 9 nicht feststellbar

Art des Grenzübertritts des Schleusers Tat(en) 1 bis 6

- 0 kein Grenzübertritt
- 1 erlaubt
- 2 unerlaubt
- 3 Übertritt mit gefälschten Papieren
- 9 nicht feststellbar

Transportmittel des Schleusers Tat(en) 1 bis 6

- 1 Fußschleuser
- 2 PKW
- 3 Kleintransporter
- 4 LKW
- 5 Taxi
- 6 Motorrad
- 7 Wohnmobil
- 8 Sonstiges
- 9 nicht feststellbar

Halter des Transportmittels Tat(en) 1 bis 6

- 0 kein Transportmittel
- 1 Schleuser
- 2 Dritter
- 9 nicht feststellbar

Halter verdächtig bzgl. Schleusungen Tat(en) 1 bis 6

- 0 nein
- 1 ja
- 9 nicht feststellbar

Transportmittel Tat(en) 1 bis 6 bei anderen Schleusungen auffällig

- 0 nein
- 1 ja
- 9 nicht feststellbar

Tatort bei Tat 1

Tatort bei Tat 2

Tatort bei Tat 3

Tatort bei Tat 4

Tatort bei Tat 5

Tatort bei Tat 6

Reisegrund des Schleusers nach eigenen Angaben

- 0 keine Angaben
- 1 Abholung der Geschleusten
- 2 Urlaubs- / Geschäftsreise
- 3 Asylantragstellung
- 4 Einkaufstour
- 8 Sonstiger
- 9 nicht feststellbar

Reisegrund des Schleusers nach gerichtlichen Feststellungen

- 0 keine Angaben
- 1 Abholung der Geschleusten
- 2 Urlaubs- / Geschäftsreise
- 3 Asylantragstellung
- 4 Einreise mit Geschleusten
- 8 Sonstiger
- 9 nicht feststellbar

Reisegrund der Geschleusten nach eigenen Angaben

- 0 keine Angaben
- 1 Arbeitsaufnahme
- 2 Urlaubs- / Geschäftsreise
- 3 Asylantragstellung
- 4 verschiedene Angaben
- 8 Sonstiger
- 9 nicht feststellbar

Reisegrund der Geschleusten nach gerichtlichen Feststellungen

- 0 keine Angaben
- 1 Arbeitsaufnahme

- 2 Urlaubs- / Geschäftsreise
- 3 Asylantragstellung
- 8 Sonstiger
- 9 nicht feststellbar

Kontaktaufnahme Tat(en) 1 bis 6 Schleuser/Geschleuste (Schleuser)

- 0 keine Angaben
- 1 zufällig
- 2 organisiert
- 3 aufgrund Bekanntschaft
- 4 keine direkte Kontaktaufnahme
- 8 Sonstiger (vgl. Anm. / Urteil)
- 9 nicht feststellbar

Kontaktaufnahme Tat(en) 1 bis 6 Schleuser/Geschleuste (Gericht)

- 0 keine Angaben
- 1 zufällig
- 2 organisiert
- 3 aufgrund Bekanntschaft
- 4 keine direkte Kontaktaufnahme
- 8 Sonstiger (vgl. Anm. / Urteil)
- 9 nicht feststellbar

Von wem ging Initiative aus? Tat(en) 1 bis 6

- 1 Schleuser
- 2 Geschleuste
- 3 Dritte
- 9 nicht feststellbar

Höhe des Schleusungsentgelts / Währung Tat(en) 1 bis 6**Sonstige Gegenleistungen für Schleusungen (Art)**

- 0 keine
- 1 Benzingeld
- 2 dauerhafte Beschäftigung

- 4 Fahrtgeld
- 5 Schuldenerlass
- 6 Schwarzarbeit
- 9 nicht feststellbar

Kenntniserlangung von der Tat

- 1 BGS
- 2 Polizei
- 3 Wahrnehmung aus Bevölkerung
- 4 Zoll
- 5 Tatbeteiligter
- 6 Selbstanzeige
- 7 Arbeitsamt
- 8 Sonstiges
- 9 nicht feststellbar

***** **Strafverfahren** *****

Aufgriffsort

Aufgriff im Grenzbereich?

- 0 nein
- 1 Grenzübergang
- 2 grüne/blauere Grenze
- 3 Straße
- 4 Ortschaft
- 8 Sonstiges
- 9 nicht feststellbar

Aufgriff im Inland?

- 0 nein
- 1 Straße
- 2 Ortschaft
- 3 Feld / Wald / Wiese

- 4 Wohnung
- 8 Sonstiges
- 9 nicht feststellbar

Aufgriff im Rahmen der Schleierfahndung?

- 0 nein
- 1 Zug
- 2 Bahnhof
- 3 überregionale Straße
- 4 Flughafen
- 8 Sonstiges
- 9 nicht feststellbar

Widerstandshandlungen beim Aufgriff?

- 0 nein
- 1 ja
- 2 Flucht zu Fuß
- 3 Flucht mit Transportmittel
- 9 nicht feststellbar

Aufgreifende Behörde

- 1 BGS
- 2 Polizei
- 3 Zivilpolizei
- 4 Zoll
- 5 Autobahnpolizei
- 8 Sonstige
- 9 nicht feststellbar

Vorläufige Festnahme

Tag der Festnahme

Festnahmeuhrzeit

Sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände

- 0 keine
- 1 Transportmittel
- 2 amtliche Dokumente
- 3 Kommunikationsmittel
- 4 Notizen
- 5 gefälschte Dokumente
- 6 Beschlagnahme von Geld
- 2 Transportmittel, amtliche Dokumente
- 98 Sonstige
- 99 nicht feststellbar

Tag der Sicherstellung

Rechtsgrundlage der Sicherstellung / Beschlagnahme

- 0 keine Maßnahme
- 1 StPO
- 2 § 47 BGG
- 3 §§ 94, 98 StPO: Beweissicherung
- 4 § 111b: Beschlagnahme (Einziehung/Verfall)
- 5 Sonstige
- 9 nicht feststellbar

Durchsuchte Sachen

- 0 keine
- 1 Person
- 2 Transportmittel
- 3 Wohnung
- 12 Person und Transportmittel
- 98 Sonstige
- 99 nicht feststellbar

Tag der Durchsuchung

Rechtsgrundlage für Durchsuchung

- 0 keine Maßnahme
- 99 nicht feststellbar

Tag der ersten polizeilichen Vernehmung

Uhrzeit der ersten polizeilichen Vernehmung

Anzahl der richterlichen Vernehmungen von Geschleusten vor HV

- 0 keine
- 9 nicht feststellbar

Anzahl der polizeilichen Vernehmung von Geschleusten

- 0 keine
- 9 nicht feststellbar

Tag der richterlichen Vernehmung

Uhrzeit der richterlichen Vernehmung

Tag des Haftbefehls

- 1 Haftbefehlsantrag abgelehnt

Haftgrund

- 0 trifft nicht zu
- 1 Fluchtgefahr
- 2 Sicherung der Rückschiebung
- 9 nicht feststellbar

Dauer der U-Haft in Tagen

- 0 keine U-Haft
- 999 nicht feststellbar

Tag der Einlegung Haftprüfung/Haftbeschwerde

Rechtgrund für Haftprüfung/Haftbeschwerde

- 0 keine Prüfung
- 1 § 117 Abs. 2 S 2 StPO (Haftbeschwerde)
- 2 § 117 Abs. 1 StPO (Haftprüfung)
- 99 nicht feststellbar

Ergebnis der Prüfung/Beschwerde

- 0 keine Prüfung
- 1 positiv
- 2 negativ
- 3 Rücknahme der Beschwerde / des Antrags
- 9 nicht feststellbar

Tag der U-Haft-Entscheidung

Sonstige Vorkommnisse in der U-Haft

- 0 keine Vorkommnisse
- 1 weitere Haftbeschwerde
- 2 mündliche Haftprüfung
- 3 Anordnung U-Haft über 6 Monate durch OLG
- 4 Beschlagnahme von ausgehender Haftpost
- 9 nicht feststellbar

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen vor dem Urteil

- 0 keine
- 1 Sicherstellung des FS
- 2 § 111a StPO: vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis
- 9 nicht feststellbar

Zeitpunkt des Geständnisses

- 0 kein Geständnis
- 1 Festnahme
- 2 erste polizeiliche Vernehmung
- 3 richterliche Vernehmung

- 4 Hauptverhandlung
- 5 Rechtsmittelinstanz
- 6 polizeiliche Nachvernehmung
- 8 Sonstiges
- 9 nicht feststellbar

Tag des Geständnisses

Art der Verteidigung

- 0 keine
- 1 Pflichtverteidigung
- 2 Wahlverteidigung
- 3 erst Wahl- dann Pflichtverteidigung
- 8 Sonstiges
- 9 nicht feststellbar

Tag der Verteidigerbestellung bzw. Vertretungsanzeige des Wahlverteidigers

Hinweis auf Anraten des RA bzgl. eines Geständnisses

- 0 nein
- 1 ja
- 9 nicht feststellbar

Hinweise auf einen Deal zw. Schleuser und StA / Gericht

- 0 nein
- 1 ja
- 9 nicht feststellbar

Art der Verteidigungsanträge im Ermittlungsverfahren

- 0 keine Anträge
- 1 Haftprüfung
- 2 Anregung bzgl. beschl. Verfahrens
- 3 Beschwerde bzgl. straßenverkehrsr. Maßnahme
- 4 Einspruch gegen Strafbefehl
- 5 Antrag auf Einstellung gemäß §§ 153 ff

- 6 Beschwerde gegen Beschlagnahme
- 99 nicht feststellbar

Mitwirkung anderer Behörden im Verfahren

- 0 nein
- 1 Konsulat
- 2 Auswärtiges Amt
- 3 Ausländeramt
- 4 Interpol
- 13 Konsulat und Ausländeramt
- 98 Sonstige
- 99 nicht feststellbar

Tag der Übergabe an StA

Tag der Anklageschrift / des Strafbefehl-Antrags

Tag des Eingangs der Anklage bei Gericht

Angeklagte Delikte

Tag der Zulassung der Anklageschrift

***** **Entscheidung** *****

Tag der Hauptverhandlung

Beweismittel der Anklage im Hauptverfahren

- 1 Geständnis
- 2 Zeugen
- 3 Urkunde
- 4 richterliches Protokoll
- 99 nicht feststellbar

Beweismittel der Verteidigung im Hauptverfahren

- 0 keine
- 99 nicht feststellbar

Beantragte Sanktionsart durch StA

- 4 Verwarnung nach JGG (§ 14 JGG)
- 6 Jugendstrafe ohne Bew.
- 7 Geldstrafe
- 8 Freiheitsstrafe mit Bew.
- 9 Freiheitsstrafe ohne Bew.

Beantragte Sanktionshöhe durch StA

Beantragte Sanktionsart durch Verteidigung

- 1 Freispruch

Beantragte Sanktionshöhe durch Verteidigung

Sanktionsart

- 3 Jugendarrest
- 4 Verwarnung nach JGG (§ 14 JGG)
- 5 Jugendstrafe mit Bewährung
- 6 Jugendstrafe ohne Bewährung
- 7 Geldstrafe
- 8 Freiheitsstrafe mit Bewährung
- 9 Freiheitsstrafe ohne Bewährung

Sanktionshöhe

Tag der Rechtskraft

Angewendete Straftatbestände

Sonstige Anträge der StA

- 0 keine
- 1 §§ 69 ff StGB: Entziehung der Fahrerlaubnis
- 2 § 69a Abs 1 S 3 StGB
- 3 §§ 74 ff StGB bzgl. Kommunikationsmittel
- 5 §§ 74 ff StGB bzgl. Transportmittel
- 6 § 73 I StGB: Verfall
- 7 § 56b II Nr. 2 StGB: Geldauflage
- 8 § 56b II Nr. 3 StGB: Gemeinnützige Arbeit

Höhe der von StA beantragten Nebenstrafen, Maßregeln, etc.

- 0 keine
- 9 trifft nicht zu

Art der verhängten Nebenstrafen, Maßregeln, Auflagen, etc.

- 0 keine Nebenstrafen
- 1 §§ 69 ff StGB: Entziehung der Fahrerlaubnis
- 2 § 69a Abs 1 S 3 StGB
- 3 §§ 74 ff StGB bzgl. Kommunikationsmittel
- 5 §§ 74 ff StGB bzgl. Transportmittel
- 6 § 73 I StGB: Verfall
- 7 § 56b II Nr. 2 StGB: Geldauflage
- 8 § 56b II Nr. 3 StGB: Gemeinnützige Arbeit
- 9 § 10 I 3 Nr. 4 JGG: Gemeinnützige Arbeit

Höhe der verhängten Nebenstrafen, etc.

- 0 keine

***** **Rechtsmittel** *****

Tag der Einlegung eines Rechtsmittels

Art des Rechtsmittels

- 0 kein Rechtsmittel
- 1 Berufung
- 2 Revision
- 3 Sprungrevision
- 4 Beschwerde
- 5 Einspruch gegen Strafbefehl
- 8 Sonstiges
- 9 nicht feststellbar

Rechtsmittel-Einlegender

- 0 kein Rechtsmittel
- 1 Verteidigung
- 2 Staatsanwaltschaft
- 3 Beide
- 4 Beschuldigter

Tag der Rechtsmittelverhandlung

Beweismittel der Anklage im Rechtsmittelverfahren

- 0 kein Rechtsmittelverfahren
- 98 Rücknahme des RM
- 99 nicht feststellbar

Beweismittel der Verteidigung im Rechtsmittelverfahren

- 0 kein Rechtsmittelverfahren
- 96 Rechtsmittel unbegründet
- 97 Rechtsmittel unzulässig
- 98 Rücknahme des RM
- 99 nicht feststellbar

Tag des Rechtsmittelurteils

Im Rechtsmittelurteil angewandte Vorschriften

Im Rechtsmittelurteil ausgesprochene Sanktion

Im Rechtsmittelurteil ausgesprochene Strafhöhe

Im Rechtsmittelurteil verhängte Nebenstrafen, etc.

Im Rechtsmittelurteil verhängte Höhe der Nebenstrafen, etc.

Weiteres Rechtsmittel

- 0 nein
- 1 ja, des Angeklagten
- 2 ja, der Staatsanwaltschaft
- 3 nein
- 9 nicht feststellbar

***** **Strafvollstreckung / Sonstiges** *****

Reststrafenaussetzung

- 0 nein
- 1 § 57 I (2/3)
- 2 § 57 II (1/2)
- 3 § 88 JGG
- 4 abgelehnt
- 5 § 456a StPO (Aussetzung nach Ausweisung)
- 9 nicht feststellbar

Tag der Entscheidung bzgl. Reststrafenaussetzung

Tag der Reststrafenaussetzung

Bewährungszeit in Jahren

Ausweisung nach Verfahren/Sanktion

Tag der Ausweisungsentscheidung

Straferlass

- 0 nein
- 1 ja
- 2 nein, Verstoß gegen Bewährungsvorschriften
- 9 nicht feststellbar

Zahlung der Geldstrafe

- 0 trifft nicht zu
- 1 ja
- 2 nein
- 3 ja, nach Verhaftung
- 4 durch Sicherheitsleistung
- 9 nicht feststellbar

Ausstellung eines Vollstreckungshaftbefehls

Jahr der Ausstellung des Vollstreckungshaftbefehls

Anordnung von Führungsaufsicht/Bewährungshelfer

- 0 nein
- 1 § 68f Abs. 1 S. 1 Var. 1 StGB (>2J)
- 2 § 56d Abs. 1 (Bewährungshilfe)

Untypischer Sachverhalt

- 0 nein
- 1 ja

Typische / Untypische Schleusung

- 1 Ein-/Durch-/Ausschleusung
- 2 illegale Beschäftigung von Ausländern

- 3 Prostitution unerlaubt Aufhältiger
- 4 Scheinehe
- 5 Sonstige "Schleusung"

Bundesland der Entscheidung

- 1 Freistaat Bayern
- 2 Brandenburg
- 3 Nordrhein-Westfalen
- 4 Freistaat Sachsen

Literaturverzeichnis

- Albrecht, Hans-Jörg (1994). Strafzumessung bei schwerer Kriminalität: eine vergleichende theoretische und empirische Studie zur Herstellung und Darstellung des Strafmasses. Berlin.
- Albrecht, Hans-Jörg (2002). Fortress Europe? Controlling illegal immigration. *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice*, 10, 1-22.
- Aronowitz, Alexis A. (2001). Smuggling and trafficking in human beings: the phenomenon, the markets that drive it and the organisations that promote it. *European Journal on Criminal Policy and Research* 9, 163–195.
- Atteslander, Peter (2003). Methoden der empirischen Sozialforschung (10. Aufl.). Berlin u.a.
- Aurnhammer, Katharina (1996). Spezielles Ausländerstrafrecht: die Straftatbestände des Ausländergesetzes und des Asylverfahrensgesetzes. Eine vergleichende Untersuchung. Baden-Baden.
- Bär, Wolfgang (2002). Anmerkung zu LG Hamburg. *Multimedia und Recht*, 403-408.
- Beinhofer, Paul (1995). Europäischer Abbau der Grenzkontrollen und polizeiliche Aufgabenerfüllung. *BayVBl.*, 193-198.
- Bick, Wolfgang & Müller, Paul J. (1984). Sozialwissenschaftliche Datenkunde für prozeß-produzierte Daten: Entstehungsbedingungen und Indikatorequalität. In: Wolfgang Bick, Reinhard Mann, Paul J. Müller (Hrsg.). *Sozialforschung und Verwaltungsdaten*, 123-159. Stuttgart.
- Bidinger, Helmuth (Stand: Dezember 2002). Personenbeförderungsrecht. Kommentar zum Personenbeförderungsgesetz nebst sonstigen einschlägigen Vorschriften (2. Aufl.). Berlin.
- Brögelmann, Jens (2002). Methodik der Strafzumessung. *JuS*, 1005-1010.
- Brosius, Felix (2002). SPSS 11. Bonn: mitp.
- Brunner, Rudolf & Dölling, Dieter (2002). Jugendgerichtsgesetz: Kommentar (11. Aufl.). Berlin u.a.
- Bühl, Achim & Zöfel, Peter (2002). SPSS 11. Einführung in die moderne Datenanalyse unter Windows (8. Aufl.). München.
- Bundesgrenzschutz [abgerufen am 15.07.2003]. Jahresberichte des Bundesgrenzschutzes, abrufbar unter www.bundesgrenzschutz.de/allgem/oeparbeit/jahresberichte (zitiert: BGS, Jahresbericht(e)).

- Bundeskriminalamt (Hrsg.). Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland.
- Berichtsjahr 1997; Wiesbaden: Bundeskriminalamt, 1998
- Berichtsjahr 1998; Wiesbaden: Bundeskriminalamt, 1999
- Berichtsjahr 1999; Wiesbaden: Bundeskriminalamt, 2000
- Berichtsjahr 2000; Wiesbaden: Bundeskriminalamt, 2001
- Berichtsjahr 2001; Wiesbaden: Bundeskriminalamt, 2002
- Berichtsjahr 2002; Wiesbaden: Bundeskriminalamt, 2003
(zitiert: *BKA, PKS Berichtsjahr*).
- Bundeskriminalamt [abgerufen am 22.10.2003]. Kurzfassung des Lagebildes Organisierte Kriminalität 2000, abrufbar unter www.bka.de/lageberichte/index-ok.html (zitiert: *BKA, Lagebericht 2000*).
- Dölling, Dieter (1984). Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie. In: Helmut Kury (Hrsg.). Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis, 265-286. Köln u.a.
- Einemann, Jörg (2002). Schleusungskriminalität; Neue Wege bei der Bekämpfung von unerlaubten Einreisen und Schleusungen. *Kriminalistik*, 39-41.
- Eisenberg, Ulrich (1995). *Kriminologie* (4. Aufl.). Köln u.a.
- Erbs, Georg & Kohlhaas, Max (2003). Strafrechtliche Nebengesetze, Bände I, II und III. Stand 148. Ergänzungslieferung (Jan. 2003). München (zitiert *Bearbeiter* in Erbs/Kohlhaas).
- Erichsen, Hans-Uwe & Ehlers, Dirk (2002). *Allgemeines Verwaltungsrecht* (12. Aufl.). Berlin (zitiert *Bearbeiter* in Erichsen/Ehlers, AllgVerwR).
- Feuerhelm, Wolfgang (1989). Probleme und Perspektiven der Nutzbarkeit amtlicher Datensammlungen in der Strafrechtspflege. Diskussionszusammenfassung. In: Jörg-Martin Jehle (Hrsg.); *Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege: Nutzbarkeit für Kriminologie und Kriminalpolitik*, 267-283. Wiesbaden.
- Fromm, Günter; Fey, Michael; Sellmann; Klaus Albrecht & Zuck, Holger (2001). *Personenbeförderungsrecht: Personenbeförderungsgesetz mit Freistellungs-Verordnung, BOKraft, Berufszugangsverordnung sowie EU-Vorschriften, Regionalisierungsgesetz und sonstigen nationalen Nebenbestimmungen* (3. Aufl.). München.
- Geisler, Claudius (2001). Bekämpfung der Schleuserkriminalität. *ZRP*, 171-176.
- Geisler, Claudius & Steinbrenner, Christian (2001). Schleuserkriminalität: Erscheinungsformen, kriminologische Erkenntnis und Verurteilungspraxis. *MschKrim*, 410-417.

- Gemeinschaftskommentar zum Ausländerrecht (1998). Neuwied und Kriftel (zitiert: GK-AusIR, *Stand*).
- Geppert, Klaus (1999). Die Beihilfe (§ 27 StGB). Jura, 266-274.
- Geppert, Klaus (2003). Neuere Rechtsprechung des BGH zur Entziehung der Fahrerlaubnis bei Nicht-Katalogtaten – Zugleich Besprechung von BGH Beschluss vom 5.11.2002 - 4 StR 406/02 –. NStZ, 288-290.
- Göppinger, Hans (1997). Kriminologie (5. Aufl.). München.
- Götz, Volkmar (1998). Die Entwicklung des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts (1994-1997). NVwZ, 679-688.
- Habel, Holger & Ritter, Markus (2000). Zum Begriff der Ausreise von Ausländern an einem Flughafen als Schengen-Außengrenze. Die Polizei, 259-263.
- Hailbronner, Kay (Stand: 31. Ergänzungslieferung, August 2002). Ausländerrecht. Kommentar (Ordner 1). Heidelberg.
- Hassemer, Winfried (1978). Die Formalisierung der Strafzumessungsentscheidung. ZStW 90, 65-99.
- Hauptmann, Walter (2001). Strafzumessung und Sanktionsempfindlichkeit. In: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.); Strafrechtliche Probleme der Gegenwart: Referate des 29. von der Vereinigung österreichischer Richter veranstalteten Fortbildungsseminars aus Strafrecht und Kriminologie. Ottenstein, 271-309. Wien.
- Heinz, Wolfgang (1989). Datensammlungen de Strafrechtspflege im Dienste der Forschung. In: Jörg-Martin Jehle (Hrsg.); Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege: Nutzbarkeit für Kriminologie und Kriminalpolitik, 163-201. Wiesbaden.
- Hellenthal, Markus (1994). Die aktuelle Entwicklung der illegalen Zuwanderung nach Deutschland insbesondere mit Blick auf die Schleuserkriminalität und andere Felder der grenzbezogenen organisierten Kriminalität und die Gegenmaßnahme des Bundesgrenzschutzes in seiner neuen Organisationsstruktur. Die Polizei, 1-11.
- Hellenthal, Markus (1995). Grenzkontrollen als Teil eines nationalen und europäischen Systems zur Kriminalitäts- und Wanderungskontrolle. Die Polizei, 1-12.
- Hellenthal, Markus (1995). Die Einbindung von Beförderungsunternehmen in die Bekämpfung der illegalen Einreise. ZAR, 76-84.

- Hellenthal, Markus (1997). Grenzsicherheit: ein Baustein der inneren Sicherheit. Das grenzpolizeiliche Gesamtkonzept des Bundesgrenzschutzes. *Kriminalistik* 51, 123-129.
- Heller, Kurt & Rosemann, Bernhard (1974). Planung und Auswertung empirischer Untersuchungen: eine Einführung für Pädagogen, Psychologen und Soziologen. Stuttgart.
- Hellstern, Gerd-Michael (1984). Verwaltungsakten: zum Stellenwert von Aktenanalysetechniken in der anwendungsbezogenen Forschung. In: Wolfgang Bick, Reinhard Mann, Paul J. Müller (Hrsg.); *Sozialforschung und Verwaltungsdaten*, 259-299. Stuttgart.
- Hentschel, Peter (1999). Entziehung einer ausländischen Fahrerlaubnis; Anmerkung zu BGH, NZV, 47 und 134.
- Hentschel, Peter (2003). *Straßenverkehrsrecht* (37. Aufl.). München.
- Hepting, Reinhard (1997). Das Eheschließungsrecht nach der Reform. *FamRZ*, 713-728.
- Hermann, Dieter (1988). Die Aktenanalyse als kriminologische Forschungsmethode. In: Günther Kaiser, Helmut Kury, Hans-Jörg Albrecht (Hrsg.). *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren*, 863-877. Freiburg i. Br.
- Heesen, Dietrich; Höhle, Jürgen & Peilert, Andreas (2002). *Bundesgrenzschutzgesetz – Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz – Gesetz über den unmittelbaren Zwang: Kommentar* (4. Aufl.). Hilden.
- Hoppenworth, Elke (1990). Strafzumessung beim Raub: eine empirische Untersuchung der Rechtsfolgenzumessung bei Verurteilungen wegen Raubes nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht. München.
- Huber, Bertold (1996). Das Schengener Durchführungsübereinkommen und seine Auswirkungen auf das Ausländer- und Asylrecht. *NVwZ*, 1069-1074.
- Janssen, Jürgen & Laatz, Wilfried (2002). *Statistische Datenanalyse mit SPSS für Windows: eine anwendungsorientierte Einführung in das Basissystem und das Modul Exakte Tests* (4. Aufl.). Berlin u.a.
- Keiser, Claudia (2002). Grundfälle zum Jugendstrafrecht. *JuS*, 1077-1081.
- Kepura, Jürgen (2000). Passfälschung und Schleusungskriminalität. *Kriminalistik*, 27-33.
- Kleinknecht, Theodor & Meyer-Goßner, Lutz (2001). *Strafprozessordnung. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen* (45. Aufl.). München.

- Köberer, Wolfgang (1996). *Iudex non calculat: über die Unmöglichkeit, Strafzumessung sozialwissenschaftlich-mathematisch zu rationalisieren*. Berlin u.a.
- König, Peter (2002). Kann einem omnimodo facturus Beihilfe geleistet werden? NJW, 1623-1625.
- Krech, Joachim (2003). Zweite Novelle des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern. LKV, 201-206.
- Kühl, Jörn (1988). Zur Göttinger Untersuchungshaft-Studie. StV, 255-359.
- Kühl, Kristian (2000). *Strafrecht. Allgemeiner Teil*. München.
- Lackner, Karl & Kühl, Kristian (2001). *Strafgesetzbuch: mit Erläuterungen* (24. Aufl.). München.
- Langer, Wolfgang (1997). Kein Rauch ohne Feuer: die präjudizierende Wirkung der Untersuchungshaft auf die richterliche Strafzumessungsentscheidung. Zeitschrift für Rechtssoziologie, 53-87.
- Lisken, Hans (1998). „Verdachts- und ereignisunabhängige Personenkontrollen zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität“? NVwZ, 22-26.
- Löwe-Rosenberg (1997). *Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz: StPO; Großkommentar*. Peter Rieß (Hrsg.) (25. Aufl.), 2. Lieferung: §§ 112 - 136a. Berlin u.a. (zitiert: LR-Bearbeiter).
- Lorenz, Jörn (2002). Die „Schreibtisch-Schleusung“ – eine Einführung in das Ausländerstrafrecht. NSTZ, 640-645.
- Lorenz, Rolf J. (1996). *Grundbegriffe der Biometrie* (4. Aufl.). Stuttgart u.a.
- Lutz, Hans-Joachim (1997). Praktische Probleme des Ausländerstrafrechts. InfAuslR, 384-390.
- Marschall, Dieter (2003). *Bekämpfung illegaler Beschäftigung: Schwarzarbeit, illegale Ausländerbeschäftigung und illegale Arbeitnehmerüberlassung* (3. Aufl.). München.
- Meyer-Goßner, Lutz (1988). Hinweise zur Abfassung des Strafurteils aus revisionsrechtlicher Sicht. NSTZ, 529-537.
- Meyer-Goßner, Lutz (1990). *Der Aufbau des Strafurteils*. Jura, 253-261.
- Meyer-Goßner, Lutz & Appl, Ekkehard (2002). *Die Urteile in Strafsachen: sowie Beschlüsse und Protokoll der Hauptverhandlung* (27. Aufl.). München.
- Mosbacher, Andreas (2003). Anmerkung zu BVerfG, NSTZ, 489-491.

- Müller-Benedict, Volker (2001). Grundkurs Statistik in den Sozialwissenschaften. Wiesbaden.
- Müller-Schneider, Thomas (2001). Einschleusung von Migranten: ein neues Massenphänomen weltweiter Wanderung. *Berliner Journal für Soziologie*, 359-374.
- Nanz, Klaus-Peter (1994). Schengener Übereinkommen und Personenfreizügigkeit. *ZAR*, 99-107.
- Nowotny, Kerstin (2002). Schleusungskriminalität aus staatsanwaltschaftlicher Sicht. In: Eric Minthe (Hrsg.). *Illegale Migration und Schleusungskriminalität*, 93-104. Wiesbaden.
- Otte, Karsten (2000). „Wenn der Schein trügt“: zum zivil-, verfahrens- und kollisionsrechtlichen Umgang mit der sog. „Aufenthaltssee“ in Deutschland und Europa, *JuS*, 148-156.
- Podolsky, Johann & Brenner, Tobias (2003). Vermögensabschöpfung im Strafverfahren; Verfall, Einziehung und vorläufige Vermögenssicherung. Ein Leitfadens für die Praxis. Stuttgart u.a.
- Polizei-Führungsakademie (2001) (Hrsg.). Schlussbericht über das Seminar Unerlaubte Einreise und Schleusungskriminalität. Münster (zitiert: PFA, Schlussbericht).
- Renn, Heinz (1984). Datenerhebung aus Massenakten. In: Wolfgang Bick, Reinhard Mann, Paul J. Müller (Hrsg.); *Sozialforschung und Verwaltungsdaten*, 168-191. Stuttgart.
- Renner, Günter (1998). *Ausländerrecht in Deutschland: Einreise und Aufenthalt*. München.
- Renner, Günter (1999). *Ausländerrecht: Ausländergesetz und Asylverfahrensgesetz mit Artikel 16 a GG und materiellem Asylrecht sowie arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften; Kommentar (7. Aufl.)* (zitiert: *Renner, AuslR*).
- Richter, Dieter & Dreher, Udo (1998). Fahndungskonzept „Schiene“: Zugkontrollen im Rahmen der Schleierfahndung. *Die Polizei*, 277-281.
- Ring, Bernhard (2002). Schleusungskriminalität aus tatrichterlicher Sicht: das Chamer Modell. In: Eric Minthe (Hrsg.). *Illegale Migration und Schleusungskriminalität*, 105-123. Wiesbaden.
- Ritter, Markus (2000). Die Einreise an einem Flughafen als Schengen-Außengrenze. *ZAR*, 69-72.

- Roenz, Bernd & Strohe, Gerhard (1994) (Hrsg.). Lexikon Statistik. Wiesbaden (zitiert: *Roenz/Strohe*, Lexikon Statistik, Stichwort).
- Roxin, Claus (1997). Strafrecht: Allgemeiner Teil. Bd. 1. Grundlagen, der Aufbau der Verbrechenslehre (3. Aufl.). München.
- Schäfer, Gerhard (2001). Praxis der Strafzumessung (3. Aufl.). München.
- Schmidbauer, Wilhelm (1999), Bayerisches Polizeiaufgabengesetz und Bayerisches Polizeiorganisationsgesetz: Kommentar. München.
- Schönke, Adolf & Schröder, Horst (2001): Strafgesetzbuch: Kommentar (26. Aufl.). München.
- Schütte, Matthias (2002). Befugnis des Bundesgrenzschutzes zu lageabhängigen Personenkontrollen. ZRP, 393-399.
- Schwind, Hans-Dieter (2002). Kriminologie: eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen (12. Aufl.). Heidelberg.
- Severin, Klaus (1997). Illegale Einreise und internationale Schleuserkriminalität. Hintergründe, Beispiele und Maßnahmen. Aus Politik und Zeitgeschichte 46, 11-19.
- Severin, Klaus (2001). Lagebild und integrierter Ansatz zur Bekämpfung der unerlaubten Einreise. In: Polizei-Führungsakademie (Hrsg.); Schlussbericht über das Seminar Unerlaubte Einreise und Schleusungskriminalität, 97-114. Münster (zitiert: *Severin*, Lagebild).
- Spörl, Karl-Heinz (1997). Zur Einführung einer verdachts- und ereignisunabhängigen Personenkontrolle („Schleierfahndung“) in Bayern. Die Polizei, 217-219.
- Steffen, Wiebke (1977). Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Straftaten als Grundlage kriminologischer Forschung: Methodische Probleme und Anwendungsbeispiele. In: Paul J. Müller (Hrsg.); Die Analyse prozess-produzierter Akten, 89-108. Stuttgart.
- Steinbrenner, Christian (2002). Die Verurteilungspraxis deutscher Gerichte auf dem Gebiet der Schleuserkriminalität. In: Eric Minthe (Hrsg.); Illegale Migration und Schleusungskriminalität, 124-140. Wiesbaden.
- Steiner, Horst (2002). Schleusungskriminalität aus der Sicht des Revisionsgerichts. In: Eric Minthe (Hrsg.); Illegale Migration und Schleusungskriminalität, 141-154. Wiesbaden.
- Tröndle, Herbert & Fischer, Thomas (2003). Strafgesetzbuch und Nebengesetze (51. Aufl.). München.

- Vereinte Nationen [abgerufen am 26.08.03]. United Nations Convention against Transnational Organized Crime vom 15.11.2000 (A/RES/55/25); Annex III Protocol against the Smuggling of Migrants by Land, Sea and Air, supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime (abrufbar unter www.unodc.org/unodc/de/crime_cicp_resolutions.html); (zitiert: *Vereinte Nationen*, Resolution 55/25, Annex III)
- von Pollern, Ingo (1996). Das spezielle Strafrecht für Ausländer, Asylbewerber und EU-Ausländer im Ausländergesetz, Asylverfahrensgesetz und EWG-Aufenthaltsgesetz. ZAR, 175-183.
- Walter, Bernd (1998). Schlepper – Schleuser – Menschenhändler: der grenzpolizeiliche Alltag an den deutschen Ostgrenzen. Kriminalistik, 471- 477.
- Walter, Bernd (1999). Erweiterte Befugnisse der Polizei zur Bekämpfung der illegalen Einreise und der grenzüberschreitenden Kriminalität: eine unabdingbare Notwendigkeit nach dem Wegfall der allgemeinen Grenzkontrollen in Westeuropa. Die Polizei, 33-40.
- Weichert, Thilo (1997). Die ausländerrechtliche Ermittlung von „Schein-ehen“. NVwZ, 1053-1057.
- Westphal, Volker & Stoppa, Edgar (1999). Änderungen im Ausländerrecht durch die 9. Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz. NVwZ, 1280-1284.
- Westphal, Volker & Stoppa, Edgar (1999). Straftaten im Zusammenhang mit der unerlaubten Einreise und dem unerlaubten Aufenthalt von Ausländern nach dem Ausländergesetz. NJW, 2137-2144.
- Wölfl, Bernd (2001). Aus der Praxis: Der vorläufige Entzug der Fahrerlaubnis. JuS, 795-798.
- Würz, Karl (1997). Das Schengener Durchführungsübereinkommen: Einführung, Erläuterungen, Vorschriften. Stuttgart u.a.

Veröffentlichungen der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Im Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle, Wiesbaden, sind seit 1998 erschienen:*

(Bestellungen direkt – Kaufpreis zzgl. Portokosten – oder über den Buchhandel)

Bereits vergriffene Publikationen sind in dieser Liste nicht enthalten

Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ (KUP)

- Band 27: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Sexueller Mißbrauch von Kindern: Täter und Opfer*. 1999. ISBN 3-926371-44-7 € 17,50
- Band 29: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Folgerungen aus den Gesetzesänderungen*. 2000. ISBN 3-926371-48-X € 19,00
- Band 30: Egg, Rudolf & Geisler, Claudius (Hrsg.): *Alkohol, Strafrecht und Kriminalität*. 2000. ISBN 3-926371-49-8 € 21,00
- Band 31: Geisler, Claudius (Hrsg.): *Verdeckte Ermittler und V-Personen im Strafverfahren*. 2001. ISBN 3-926371-50-1 € 16,00
- Band 32: Nowara, Sabine: *Sexualstraftäter und Maßregelvollzug: Eine empirische Untersuchung zu Legalbewährung und kriminellen Karrieren*. 2001. ISBN 3-926371-51-X € 14,00
- Band 33: Elz, Jutta: *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Mißbrauchsdelikte*. 2001. ISBN 3-926371-52-8 € 21,00
- Band 34: Elz, Jutta: *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Gewaltdelikte*. 2002. ISBN 3-926371-53-6 € 21,00
- Band 35: Bieschke, Volker & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Strafvollzug im Wandel: Neue Wege in Ost- und Westdeutschland*. 2001. ISBN 3-926371-54-4 € 19,00
- Band 36: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Tötungsdelikte: mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung*. 2002. ISBN 3-926371-55-2 € 19,00
- Band 37: Minthe, Eric (Hrsg.): *Illegale Migration und Schleusungskriminalität*. 2002. ISBN 3-926371-56-0 € 15,00
- Band 38: Elz, Jutta & Fröhlich, Almut: *Sexualstraftäter in der DDR: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung*. 2002. ISBN 3-926371-57-9 € 19,00
- Band 39: Minthe, Eric: *Soforteinbehalt bei Ladendiebstahl: Begleitforschung eines Modellversuchs in Nürnberg*. 2003. ISBN 3-926371-59-5 € 15,00
- Band 40: Egg, Rudolf & Minthe, Eric (Hrsg.): *Opfer von Straftaten: Kriminologische, rechtliche und praktische Aspekte*. 2003. ISBN 3-926371-60-9 € 21,00

* Verzeichnis aller Publikationen seit 1986 siehe unter <http://www.krimz.de>

- Band 41: Elz, Jutta: *Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende*. 2003. ISBN 3-926371-61-7 € 18,00
- Band 42: Minthe, Eric (Hrsg.): *Neues in der Kriminalpolitik: Konzepte, Modelle, Evaluation*. 2003. ISBN 3-926371-62-5 € 21,00
- Band 43: Elz, Jutta; Jehle, Jörg-Martin; Kröber, Hans-Ludwig (Hrsg.): *Exhibitionisten: Täter, Taten, Rückfall*. 2004. ISBN 3-926371-63-3 € 19,00
- Band 44: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug: Konzepte und Erfahrungen*. 2004. ISBN 3-926371-65-X € 25,00
- Band 45: Heinz, Wolfgang & Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): *Rückfallforschung*. 2004. ISBN 3-926371-66-8 € 23,00
- Band 46: Baltzer, Ulrich: *Die Sicherung des gefährlichen Gewalttäters: eine Herausforderung an den Gesetzgeber*. 2005. ISBN 3-926371-67-6 € 25,00

Schriftenreihe „Berichte · Materialien · Arbeitspapiere“ (B · M · A)

- Heft 14: Sohn, Werner (Bearb.): *Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1998 · Folge 8. Schwerpunkt Kriminalprävention*. 1998. ISBN 3-926371-38-2 € 15,00
- Heft 16: Kurze, Martin & Feuerhelm, Wolfgang: *Soziale Dienste zwischen Bewahrung und Innovation: Die Erprobung der Bewährungs- und Gerichtshilfe für den Landgerichtsbezirk Flensburg bei dem Generalstaatsanwalt*. 1999. ISBN 3-926371-46-3 € 14,00
- Heft 17: Sohn, Werner (Bearb.): *Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1999 · Folge 9. Schwerpunkt Kriminalprävention*. 1999. ISBN 3-926371-47-1 € 15,00
- Heft 18: Sohn, Werner (Hrsg.): *Partnerschaft für Prävention: Aus der Arbeit des Europarats*. 2003. ISBN 3-926371-58-1 € 15,00

Sonstige Monographien aus der Arbeit der KrimZ

- Rautenberg, Marcus: *Zusammenhänge zwischen Devianzbereitschaft, kriminellem Verhalten und Drogenmißbrauch. Eine Expertise der Kriminologischen Zentralstelle e.V.* (Hrsg.: Das Bundesministerium für Gesundheit) Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit; Band 103. 1998. - ISBN 3-7890-5442-9
- Kröniger, Silke (Bearb.): *Sozialtherapie im Strafvollzug 2004: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung vom 31.3.2004*
- Sohn, Werner (Bearb.): *Will they do it again? Angloamerikanische Untersuchungen zur Rückfälligkeit gewalttätiger Sexualstraftäter – Zwischenresultate einer Sekundäranalyse*. 2004. - ISBN 3-926371-64-1 € 8,00

Die Schleuserkriminalität steht immer wieder im Blickpunkt des öffentlichen Interesses – sei es durch tragische Unglücksfälle oder spektakuläre Strafverfahren, sei es durch politische Diskussionen oder Gesetzesvorhaben im Zusammenhang mit der Zuwanderung von Ausländern. Mit diesem Band wird erstmals eine empirische Untersuchung zur Verurteilungspraxis bei solchen Delikten vorgelegt.

Die strafrechtliche Seite dieses Phänomens wird in §§ 96 und 97 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (früher §§ 92a und 92b des Ausländergesetzes) als Beihilfe oder Anstiftung zur unerlaubten Einreise beziehungsweise zum unerlaubten Aufenthalt umschrieben. Diese abstrakte gesetzliche Umschreibung der Schleuserkriminalität wird durch die vorliegende Untersuchung „mit Leben gefüllt“, indem dargestellt wird, welche Lebenssachverhalte in der Vergangenheit vor deutschen Gerichten zu einer rechtskräftigen Entscheidung wegen des Einschleusens von Ausländern führten. Hierzu wurden die Akten von rund 200 Strafverfahren aus Bayern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen ausgewertet. Die Ergebnisse werden nach Fallgruppen unterteilt dargestellt. Daneben finden sich Ausführungen zu einzelnen Rechtsproblemen, die das Phänomen der Schleuserkriminalität mit sich bringt, sowie eine kritische Würdigung der untersuchten Entscheidungen im Lichte der ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung. Ferner wird untersucht, ob sich statistische Zusammenhänge zwischen bestimmten Umständen der Taten oder der Strafverfahren (z. B. Anzahl der Geschleusten, Dauer der Untersuchungshaft) und dem Strafmaß ausmachen lassen.

ISBN 3-926371-69-2

€ 20,—